Mon. 343

BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söchlen sc. 1779.

1038:a.

Erläuterungen
des
westphälischen Friedens
über
geistliche Mediat-Stifter, Güter, deren in- und ausländische Renten ꝛc. auch einige andere damit verwandte Materien.

---

§§. 25. 26. 45. 46. 47. 1. 31. 32. 48.
Art. V. I. P. O.

---

nebst

Rezension und Prüfung der sämtlichen über die
Maynzische Kloster-Sache
erschienenen Schriften

---

von

D. Johann Christian Majer
Königl. Dänischen wirklichen Justizrath, auch Herzogl. Wirtemb. Rath und ordentlichen Lehrer des teutschen
[redacted]
zu [redacted]

Tübingen
bey Jakob Friedrich Heerbrandt
1785.

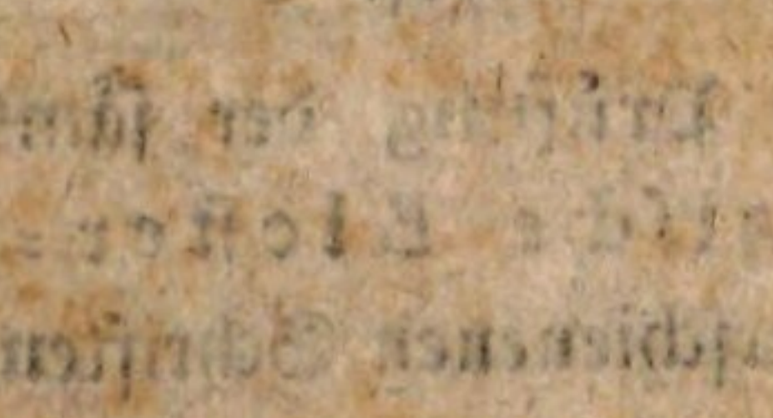

Vorrede.

Bekanntlich haben der Herr Kurfürst und Erzbischof zu Maynz, **Friderich Carl Joseph**, die drey dortigen Klöster **Karthaus, Altmünster** und **St. Klara** im J. 1781 aufgehoben, und deren Güter und Gefälle, laut einer förmlichen Schenkungsurkunde, dem Fond der dortigen Hohen Schule einverleibt. Ausser der eingeholten **Kayserlichen Bestätigung** hat Pabst **Pius VI** in einer förmlichen **Unterdrückungs-Bulle** vom 24 Aug. 1781 *) hierzu seine Genehmigung und Vollmacht ertheilt.

In derselben, nach Vorausschikung der einberichteten Umstände der Universität Maynz und der dortigen drey Klöster, heißt es sodann weiter:

*) Sie ist einzeln, in teutscher Uebersetzung abgedrukt worden, und steht auch in H. Konsistorial-Raths Le Bret's, Magazin zum Gebrauch der Staaten- und Kirchengeschichte ꝛc. IX Th. Ulm 1785. 8. N. IV. S. 435.

„In dieser Rükſicht haſt Du uns bitten laſſen, wir möchten die Verwendung aller dieſer auf irgend eine Weiſe dieſen Klöſtern zuſtehenden Einkünfte und Güter zum Beſten der Univerſität genehmigen„

„Wann Wir nun die vielen heilſamen Früchte in Erwägung ziehen, . . . wie nüzlich und nothwendig ſowohl in Betracht des geiſtlichen als des weltlichen Regiments die Wiſſenſchaften . . . . ſeyn, ... ſo **übertragen Wir Dir** . . . und **befehlen**, daß Du . . . jenes auf dem Michelsberge auſſer den Mauren deiner Stadt Mainz gelegene Kloſter, Karthäuſer Ordens, mit aller Regularen-Conventualität deſſelben, **kraft unſerer apoſtoliſchen Gewalt aufhebeſt** und **unterdrükeſt**, auch folglich als aufgehoben erklärſt, und in deſſen Gemäsheit alle und jede ſowohl bewegliche als unbewegliche Güter, Häuſer, Einkünfte, Zinſe, auch alle Gerechtſame, welche zu dieſem Kloſter gehören, ſie mögen heiſſen, wie ſie wollen, mit der **Univerſität** deiner Stadt Maynz **vereinigeſt**, und **derſelben**, kraft

eben

eben derselben apostolischen Macht einverleibst. Dagegen sollst du das geistliche Gebäude dieses aufgehobenen Klosters zu einem Hause für solche Pfarrer, kraft unserer apostolischen Macht zubereiten und einrichten, welche entweder . . entkräftet, oder Altershalber unvermögend sind, und sich in ihrem Alter in die Ruhe begeben wollen.„ . . . . .

„Anbey befehlen Wir Dir auch, daß du die zwey Nonnenklöster . . mit aller Regularität und Konventualität gleichfals, kraft unserer apostolischen Vollmacht aufhebest, und sie als aufgehoben erklärst.„ . . . .

„Du sollst auch alle Güter, Einkünfte und Rechte, wie sie immer heissen mögen, welche den Klöstern Altmünster und der h. Klara . . . einigermassen zugehören, der Universität in der St. Maynz, aus Unserer Macht uniren und incorporiren. Das geistliche Haus der h. Klara mit seiner Kirche sollst Du . . . den Mönchen Benediktiner Ordens in dem Kloster auf

dem Jacobsberg, ... deren Haus ganz baufällig ist, aus unserer Macht übergeben und schenken„

„Hingegen wollen wir das andere Kloster von Altmünster . . . . zu einem Hospital zugerichtet wissen„ . . . „Geben wir dir hiemit den Auftrag, daß Du die Kirche des Klosters Altmünster zu einer Pfarrkirche erhebest, und von den Einkünften dieses Klosters dem Pfarrer, nach Masgab des Decrets von dem Concilio von Trient, und nach den Gebräuchen und dem Herkommen deiner Diöces, seine Congrua oder Besoldung bestimmst„ . . „wie Wir Dir denn in Kraft dieses, alle erforderliche und nöthige Macht der Zergliederung, Trennung und respectiven Union und Unterordnung übertragen, damit Du dieselbe vornehmen und vollziehen, . . auch befelen mögest, daß sie vollstrekt werde„ . . . . . .

„Wir verordnen, daß dieser Brief zu allen Zeiten seine Kraft habe, und daß ihm weder die apostolische Constitutionen und Verordnungen,

gen, noch die erneurten Statuten der drey Klö-
ster, . . . das mindeste derogiren oder
benehmen, sondern daß sie, in Rüksicht **auf**
diese unsere Verordnung, indem wir al-
lem widrigen derogiren, gänzlich unkräftig
seyn sollen„

Ueber dieses **päbstliche Breve**, das doch etwas mehr als bloße **Genehmigung** enthält, und von einem teutschen Kurfürsten, Erzbischoffen und Bischoffen zur Aufhebung etniger in seiner Diöces gelegenen Klöster, und zur Verwendung ihrer Güter und Einkünfte, einer Universität zum Besten, eingeholt worden ist, liesse sich wohl manches **fragen**. Es entstand aber aus der **Vollstrekung** desselben eine ganz andere, noch weit interessantere Frage.

Das Vermögen der drey aufgehobenen Klöster ist zum Theil in den benachbarten Territorien anderer Reichsstände gelegen, und wurde, so viel davon in dem Hochf. **Hessischen** Gebiete gelegen war, von Seiten der Hochf. Hessischen Regierung zu **Darmstadt** und Hochf. Hessischen Canzley zu **Homburg** mit

Arrest belegt, indem sich das Hochf. Hessische Gesamthaus für berechtiget hielte, das unter ihm gelegene sämtliche Vermögen dieser drey aufgehobenen Klöster, gleich anderm herrnlosen Gute, einzuziehen, und nichts davon nach Maynz verabfolgen zu lassen.

Hierüber entstand anfangs ein **Schriftwechsel** zwischen der Kurf. **Maynzischen** und Hochf. **Hessischen** Regierung; nachher, auf K. **Maynzische** Imploration vor Kayserl. **Reichshofrathe** ein förmlicher **Prozeß**, und, nachdeme der hohe implorantische Theil ein obsiegliches Konklusum nach dem andern erhalten, sah sich der Hochf. Hessen-**Darmstädtische** Hof endlich genöthiget, dagegen den **Rekurs an das Reich** zu ergreifen, und die Sache einer **authentischen Erklärung** einer Stelle des westph. Fr. Instruments anheim zu stellen: wovon das **Memorial** durch das K. **Maynzische** Direktorium den 20 Nov. 1784 zur Reichs-Diktatur gekommen ist. *)

Die

*) s. eine kurze, doch vollständige Anzeige davon in den hiesigen gelehrten Anzeigen v. J. 1785. St. 8. S. 58.

Die **Geschichte des Prozesses** hat eben nichts besonders: und wird aller Vermuthung nach, noch mehr als einmal dem Publikum vorgelegt werden. Auch kömt mir nicht zu, über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit **dieses Rekurses** ein Urtheil zu fällen. Was aber jeden teutschen Rechtsgelehrten vornemlich interessiren mag, ist der **gelehrte Rechts-Streit** über das **Mein** und **Dein** an dergleichen **auswärtigen** Renten und Gefällen solcher **eingehenden** Klöster im Röm. teutschen Reiche, der durch diese **Maynzische Klostersache** zwischen **mehreren Privatschriftstellern** veranlaßt ward.

Nichts dient mehr zur Aufklärung einer Materie, als dergleichen Kontroversen, wenn sie darüber von gelehrten Männern geführt werden: und bedarf je Eine einer weitern Aufklärung, so ist es eben diese. Der **Fälle**, worinne sie ihre Anwendung findet, scheinen jetziger Zeit immer mehr zu werden. Ein **ganzer Mönchs-Orden** ist in unsern Tagen schon aufgehoben worden. Die Aufhe-

bung **einzelner** Klöster wird bey den Herrn Katholischen und deren **Kirche** immer frequenter. Die Rechtsfrage über deren **auswärtige** Renten kann im Verhältnisse zwischen Katholiken und Katholiken, oder einerley Glaubensgenossen sowohl, als zwischen Katholiken und Protestanten entstehen.

Im letztern Falle entsteht aber freylich die **Vorfrage**: ob die Sache im **westphäl. Fr. Instr.** reichsgrundgesetzlich verglichen, oder aber nach **gemeinen Rechten** zu entscheiden sey? Aber das, in diesem Falle eintretende **gemeine Recht** scheint noch nicht so ganz ausgemacht zu seyn, und steht es wohl noch dahin, ob überhaupt dergleichen Güter und Renten bey Klosteraufhebungen **jeder Art**, für herrnlos, für dem Staate heimgefallene Güter zu halten seyen, und nach gemeinen Rechten das fiskalische Okkupationsrecht in allen und jeden dergleichen Fällen eintrete?

Nicht Jedermann hat Zeit, Geduld oder Gelegenheit, die sämtlichen hierüber erschienenen Streit- und andere Schriften zu lesen, deren Hauptmomente zu bemerken und auszuheben.

ben. Auch hält es schwehr, im Misklange so vieler einander durchkreuzenden Meynungen der Gelehrten, die Stimme der Wahrheit zu erkennen. Ich glaube also keine ganz undankbare Arbeit zu thun, wenn ich aus allen diesen nacheinander erschienenen Schriften die Hauptmomente ausziehe, und somit eine genaue und umständliche **Geschichte dieser gelehrten Kontrovers** entwerfe.

Alles läuft dabey auf **Erklärungen** des W. Fr. Schlusses hinaus: und da überhaupt die Stellen, so **die** geistlichen **Mediat-Stifter**, und **deren Güter** betreffen, ein **Haupttheil** des **W. Fr. Schlusses** sind, allerdings noch mancher Aufklärung bedürfen, und es in mancherley Rükſichten, besonders aber zur Beurtheilung des vorliegenden Streits sehr dienlich ist, eine nähere Einsicht, von der **Entstehung** dieses Vergleichs über die geistlichen Mediatgüter zu haben: so habe ich für nöthig erachtet, zuvörderst, durch Vorlegung eines genauen und vollständigen **Auszugs der** hierüber vorgefallenen **Friedens-Verhandlungen**, dem Leser eine tiefere Einsicht

sicht in das vorliegende **Fr. Instr.** zu verschaffen.

Aus **diesen** Erläuterungen des **Gesetzes** und **all dem übrigen**, was noch weiter von den mehreren neuern Schriftstellern über diese Materie zur Aufklärung derselben beygebracht worden ist, und aus der **Geschichte ihrer Kontrovers** sich ergeben wird, hoffe ich sodann im Stande zu seyn, das so sehr bestrittene und im Dunkeln schwebende **Eigenthumsrecht** an **auswärtigen** geistlichen **Renten** und Gefällen **aufgehobener Stiftungen** und **Klöster**, in ein so klares Licht zu setzen, daß es einleuchtend genug seyn wird: was hievon

A) im **Westphäl. Fr. Instrumente**,

a) wo nicht mit dürren Worten, doch **hinreichend** genug **bestimmt** worden sey: was dagegen!

b) auf einer **authentischen Erklärung** desselben beruhen dürfte: und endlich,

was

c) darinne **keine** Bestimmung erhalten habe: folglich

B) nach

B) nach **gemeinen Rechten**: aber

C) nach **welchen** hier eintretenden gemeinen Rechten solches zu beurtheilen und zu entscheiden seyn dürfte?

Meine eigene Erläuterungen der hieher gehörigen Stellen des W. Fr. J. habe ich nicht besonders und in einem eigenen Abschnitte darlegen **wollen**, sondern dieselbe in die Rezension und **Prüfung der Kontroversschriften** verwebt. Unter diesen habe ich vornemlich des H. **Kanzler Kochs**, meines alten verehrlichen Gönners, **Neuen Aufschluß des Westphälischen Friedens** ꝛc. dazu gewählt: fürwahr aber, **nicht** eben **darum**, um desto mehr Gelegenheit zu haben, von diesem angesehenen Rechtslehrer, der um die Aufklärung der Rechtswissenschaft so mannigfache längst entschiedene Verdienste hat, zu dissentiren, sondern um des in die Augen leuchtenden Umstandes willen, weil unter allen diesen Kontroversschriften diese die **Einzige** ist, welche die ganze **Form** eines Kommentars hat, in der schönsten Ordnung geschrieben ist, und die ausgezogenen Sazungen der Westph. Fr. Gesetzgebung

lung genau, deutlich, und bestimmt vorträgt; solchemnach sie mir am eigentlichsten dazu dienen konnte, in deren Rezension und **Prüfung** meine Erklärungen zu verweben.

Darum ist auch von dieser **Kochischen** Schrift, da sie noch ohnehin eine der Erheblichsten ist, meine Rezension und Prüfung am **weitläufigsten** und zwar so ausgefallen, daß ich bey der Rezension und Prüfung der übrigen Schriften mich um desto kürzer zu fassen im Stande bin. Doch liefere ich für jetzo noch nicht das **ganze** Werk vollständig: nur den **erheblichsten** Theil davon. Der Ueberrest wird in der Rezension der **übrigen** Schriften bestehen, bey deren Prüfung ich mich grösstentheils blos auf diesen ersten Band beziehen kann und werde.

Was nun aber **meine** hierinne befindliche **Erläuterungen** des W. Fr. J. betrift, so gehen dieselben vorläufig dahin: daß

1. das weltliche, landesherrliche, fiskalische Okkupationsrecht über die im Lande gelegenen geistlichen Güter nur dann erst zu statuiren sey, und eintrete, wann dieselben aufgehört haben,

ein

ein geistliches Gut und Privateigenthum der Kirche zu seyn; daß

II. vor diesem Falle, wenn je von einem Heimfall solcher Güter an den Fiskus, die Frage entstünde, dieser von keinem andern als dem Fiskus der Kirche und des Superiors derselben, des Bischofs, verstanden werden könne; daß

III. diesem allerdings in gewissen Fällen, nach Masgab der Kirchenverfassung und der Kirchengesetze, über die geistlichen Güter zu disponiren, das Recht zustehe, hierinnen aber, was besonders die subjektivische Bestimmung eines solchen geistlichen Superiors betrift, ein grosser Unterschied zwischen der katholisch- und protestantischen Kirchenverfassung obwalte; daß

IV. in Ansehung des Teutschen Reichs, der darinne befindlichen beeder Religionstheile, und des zwischen ihnen, der geistlichen Güter halben, eintretenden Verhältnisses, vornemlich und besonders das **Westphäl. Fr. Instrument** und dessen Art. V. das gesetzliche Ziel und Maas gebe; diesem aber zu Folge,

V. über

V. über alle die, im Lande eines Evangelischen gelegenen und von Katholischen am 1 Jan. 1624 als dem Entscheidungstage im Besitz gehabten, und hiernach ihnen auf immerhin zugeschiedenen geistlichen Güter, — nun und nimmermehr dem dortigen Evangelischen Landesherrn, selbst nicht einmal als Bischoffe seines Landes, ein Reformationsrecht gebühre, oder diesem jene Güter unterworfen seyen; mithin,

VI. wenn auch gleich der Evangelische Landesherr solche unter ihm gelegene Güter, zum Behuf eines katholischen Gottesdienstes und also zum Besten der katholischen Religion und Kirche, verwenden wollte, ihme doch solches zu thun nicht gebühre, da eine dergleichen Einziehung und Verwendung der Ausfluß von der geistlichen Superiorität oder von dem darunter begriffenen Reformationsrechte sey, das eben von dem evangelischen Landesherrn, in Ansehung solcher unter ihme gelegenen katholischen Güter, auf immerhin wegverglichen worden wäre; daß ich ferner, um etwas näher auf meine Erklärungen des W. Fr. J. zu kommen,

VII. zwi-

VII. zwischen den beeden §. §. 25. 26. Art. V. I. P. O. in der **objektivischen** Bestimmung, selbst, was die Pertinenzen, Renten und Gefälle anbelangt, einen Parallelismus und eine Reziprokation statuire; dagegen

VIII. in der **subjektivischen** Bestimmung den Parallelismus bloß auf die beyden gegenseitigen **Religionstheile** einschränke, alle weitere extensive Deutung desselben durchaus verwerfe, und also unter den CATHOLICIS Possessoribus des §. 26 auf **keinerley** Weise „Status„ oder katholische **Reichsstände** verstehe; ferner

IX. daß ich im §. 45. die dortigen §§. des **Rel. Fr.** nach der Westphälischen Friedensschlußmässigen **Deklaration** desselben, die im §. 46 geschehen ist, erkläre, mithin dafür halte, daß, gleich den Evangelischen, auch die **Katholiken**, der auswärtigen Renten nicht weniger als der geistlichen Stifter selbst halben, auf den Besizstand vom Entscheidungs-Tag für reduzirt zu halten seyen.

X. folglich im Punkte der Renten ꝛc. überhaupt und **durchaus** eine Reziprokation

und durchgehende Gleichheit zwischen beederley Religionspartheyen statuire; und

XI. solchemnach den §. 47 wie überhaupt, also besonders und vornemlich das 2te Glied desselben: „quæ vero . . . exsolvantur„ von den Stiftern **beyderley Religion**, von den katholischen so gut als den protestantischen erkläre; daß ich aber

XII. den **Destruktionsfall** bloß im **physischen** Sinne verstehe, und also die Reformationen und Suppressionen der Stifter davon ausschliesse;

XIII. den „Dominum monasterii s. loci, in quo id situm fuit„ weder von dem **Diöcesan** noch von dem **Landesherrn**, also überhaupt nicht von einem Superior, sondern einzig und allein vom **Eigenthumsherrn**, vom Herrn des Grund und Bodens verstehe, er heisse nun wie er wolle, und sey, wer er wolle, und möge zu solchem Eigenthum auf diese oder jene Weise gekommen, und also möge auch das daran zuständige Eigenthum, — nach der Verschiedenheit der hier eintretenden möglichen Fälle, und der beederley Kirchenverfassungen,

— geist-

— geistliches Privateigenthum noch geblieben, oder unmittelbar zum allgemeinen öffentlichen Kirchengebrauche gewiedmet worden seyn. Ferner und

XIV. daß ich bey der Erklärung des W. Fr. Instr. ob den darinne festgesetzten allgemeinen **Grundregeln** unabweichlich halte, und hiernach alles erkläre, wovon nicht **besonders** und **ausdrüklich** das Gegentheil von einem oder dem andern der packscirenden Theile gefodert, von denselben verhandelt, und unter denselben, als wirkliche ausdrükliche Ausnahme von der Regel, wie es dergleichen auch wirklich gibt, und ich übrigens nicht in Abrede ziehe, — verglichen worden sey: als durch welche allgemeine Grundregeln.

XV. das W. Fr. Instr. erst den grossen Werth und den ungemeinen **Vorzug** vor vielen andern Gesetzgebungen, und zwar darinne erhalten habe, daß es nun solchemnach die genaueste und vollständigste Bestimmung für seinen ganzen Umfang und für alle die übrigen einzelnen Fälle in sich fasse und begreife,

wenn ihrer auch gleich nicht namentlich und ausdrüklich gedacht worden sey; daß ich zu diesen hochwichtigen Grundregeln

XVI. vornemlich die von der **Religions-Rechts-Gleichheit** zwischen den **R. Ständen** beederley Religion, um so vielmehr rechne, als

a) sie in dem Art. V. des W. Fr. Instr. oben an steht;

b) **absichtlich** sogleich **vornen an** gesetzt worden; und es

c) in keiner andern Absicht geschehen ist, als um den lang genug gefühlten Mangel in dem **Rel. Frieden** zu ersetzen, und bey dieser neuen Westph. Fr. Gesetzgebung nicht mehr so viel Blösse zu lassen, vielmehr den unaufhörlichen Disputat über unbestimmt geblieben seyn sollende Fälle mit einemmal und gänzlich abzuschneiden; folglich

d) um eben der mehr als hundertjährigen **Evangelischen Anfoderung** endlich einmal das volle Genüge zu thun, auch die Formel von dieser Regel von den Evangelischen

gerade

gerade nun so, und nicht anders, gefaßt, und standhaft darüber in den Verhandlungen gehalten worden ist; wie ich dann auch

e) dieselbe Regel, nach solcher ihrer ganzen Fülle und Ausdehnung, der **Grundverfassung** des in zweyerley Religionspartheyen und Kirchen getheilten Reichs für durchaus und vollkommen gemäs halte;

endlich daß

XVII. solchem allem nach, ich dafür halte, daß die **Maynzische** Klostersache zwar allerdings auch gewissermaßen aus dem §. 47, noch mehr und direkter aber, aus dem §. 45 und 26. und §. 1. Art. V. I. P. O. zu beurtheilen und zu entscheiden seyn dürfte.

Uebrigens werden diese meine **Bekänntnisse** hoffentlich keine Sünden seyn. Auch mag und kann meine **Privaterörterung** der Sache keinem der im Streit befangenen Theilen irgend ein Präjudiz verursachen. So wenig als meine Vorgänger, werde ich also

nöthig

nöthig haben, mich darüber noch zuvörderst mit einer weitläufigen Apologie zu verwahren, daß ich einen neuen Versuch gewagt habe, um in einer streitig gewordenen Rechts-Materie über **einige Stellen des W. Fr. Instr.** dem **wahren Sinne** derselben vielleicht **noch näher** zu kommen.

Geschrieben zu Tübingen im Monat Mart. 1785.

der Verfasser

Erste Abtheilung

westphälische Friedensgesetzgebung

über die

geistlichen Mediatgüter,

und deren

in- und ausländischen Renten, Zinse, Gefälle und Zehenden.

Erster Abtheilung

Erster Abschnitt

von den

verschiedenen Prinzipien beyder Religionstheile

über die

geistlichen Mediatgüter und deren in- und ausländischen Renten ꝛc.

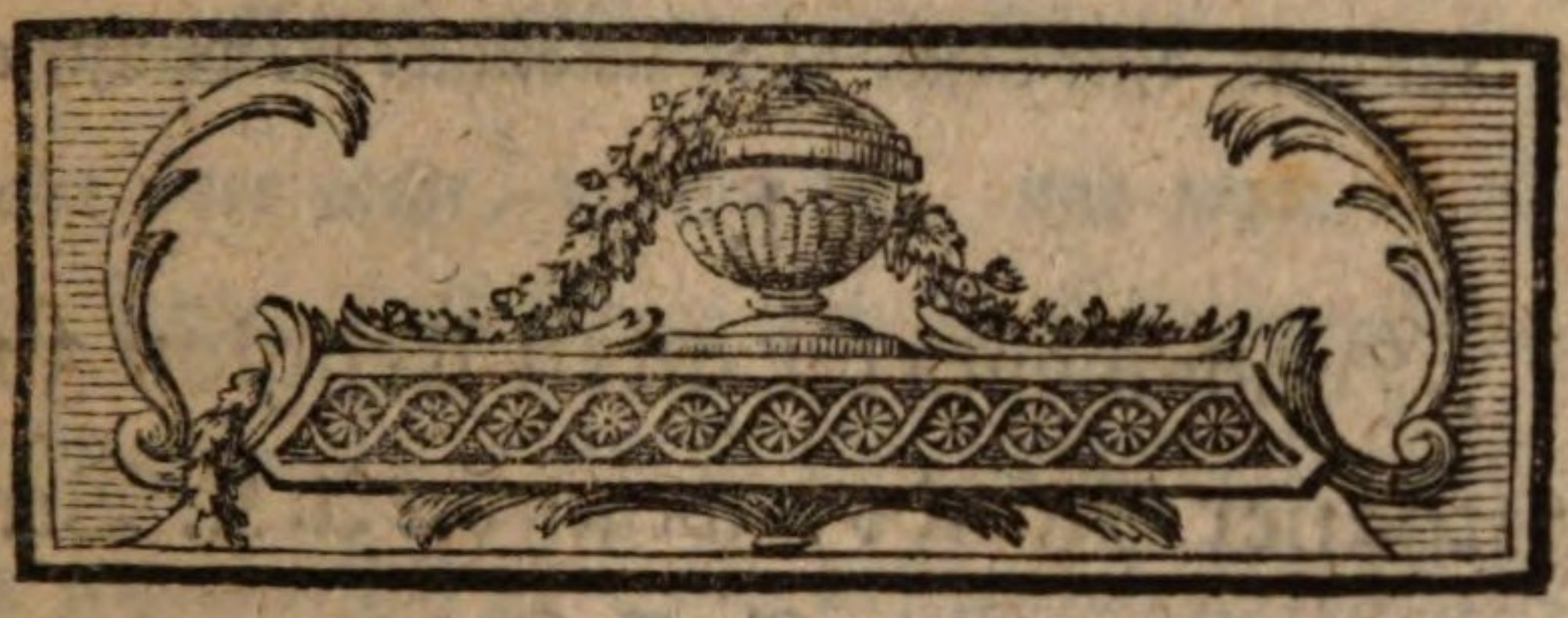

§. 1.

Vorerinnerung.

Zuvörderst schike ich die **verschiedenen Rechtsprinzipien** voran, woraus jeder Religionstheil im Reiche seinen Anspruch und sein anmasliches Recht an die mittelbaren geistlichen Güter und deren in- und ausländischen Renten ꝛc. zu haben, bis auf die Zeiten des **Westphälischen Friedens-Kongresses** hin, deducirte.

Ich lege dieselbe aus öffentlichen Staatsschriften beyder Theile vor, so wie solche noch anfangs auf diesem Konvente wechselseitig bekannt gemacht worden sind.

I.

„Fundamenta der alten Religion zugethaner Stände, wegen der A. K. Verwandten sieter dem Pass. Vertrage eingezogener Land-Stift, Clöster und anderer geistlichen Güter.„ [1])

(§. 2.)

„Im §. dieweil aber (des Rel. Fr.) haben sich die A. K. Verwandten derjenigen mittelbaren geistlichen Güter halben, welche sie zuvorhin schon eingezogen, und zu Kirchen, Schulen und andern milden Sachen verwendet gehabt, expresse verwahren lassen; daß sie um derentwillen nicht mehr besprochen werden sollen, dergestalt, daß diejenigen, I) welche den *Immediat*- oder Reichsständen zugehören, denselben (in) differenter bleiben sollen.

„Wegen derjenigen II) aber, so andern Geistlichen, so nicht Reichsstände seyn, zuständig, ist dieser Unterschied, ob die Geistlichen solche, zur Zeit des Pass. Vertrags, noch im Besitz gehabt

1) Meiern. Act. Pacis Westphalicæ T. II. S. 661.

habt oder nicht, zu machen, und zwar in diesem letzten Fall selbige den A. K. Verwandten, so sie eingezogen, um Friedenswillen, gelassen; in jenem ersten aber die besizenden Geistliche darinn ferner nicht molestirt werden sollen„

„Und obwohl die A. K. Verwandten diese Verordnung dahin zu deuten sich öfters unterstanden, als wann damit nur solche geistliche Güter, welche dem Reich unmittelbar unterworfen, und Reichsständen gehörig, nicht aber diejenigen, so in ihrer der A. K. Verwandten *Territoriis* gelegen, gemeint (wären:) so ist doch der buchstäbliche Innhalt so hell, daß er dergleichen Interpretation keineswegs zulassen kann„

„Wie denn im §. dargegen sollen ꝛc. neben den Reichsständen auch von andern geistlichen Standes Meldung geschieht, und solches im §. damit auch ꝛc. als welcher auf den vorigen sich bezieht, zu Aufhebung alles Zweifels, noch mehrers erläutert (wird,) in denen, (§§.) nach den Churfürsten und Ständen, erst absonderlich von den Collegien, Clöstern und Ordensleuten, daß nemlich solchen dasjenige, was den Reichsständen

hier und im vorigen §. disponirt (worden,) mit zu gute kommen, und ihnen nicht weniger als den Reichsständen ihre Jura integra & intacta bleiben sollen, Erwehnung geschieht. Nun ist ja bekannt, daß die wenigsten Clöster und Ordensleute, und fast gar keine Collegia, Stände des Reichs sind, auch ist nicht abzusehen, wenn nur die Stände des Reichs hierunter gemeint (worden wären), warum nach deren Exprimirung erst der Collegien, Clöster und Ordensleute sonderbare Meld- und Verordnung zu thun nöthig gewesen.„

(§. 3.)

„So ist auch in mehrberührtem §. dargegen ꝛc. aus den Wörtern „und andern geistlichen Standes„ und angehängter Clausel „daß nemlich den Geistlichen, ungeachtet, ob sie ihre vorige Residenz und wohin sie solche verrükt haben möchten„ ꝛc. kein Eingrif geschehen solle„ genugsam abzunehmen, daß unter solcher Disposition

diejenigen Geistlichen, welche in der A. K. Verwandten Territorio und weltlichen Bothmäßigkeit gesessen,

vor-

vornemlich mit begriffen (seyn müssen). Denn ja sonst diese cautela: „ob und wohin sie ihre Residenz verrükt„ fast vergeblich, auch ohne Würkung seyn würde, weil sich die wenigsten Fälle zutragen, daß diejenigen Geistlichen,

so Reichsstände sind,

ihre Residenz verrüken: zumal sie der Religion halben, aus ihrem eigenen Territorio, als darinnen ihnen jemand von andern ihren Mitständen Verdruß zu machen oder zu nah zu treten, ohnedas nicht befugt (ist,) in ein fremdes zu weichen, sonderlich keine Ursache haben„

„Wenn denn auch blos und allein die Reichsstände ihrer geistlichen Güter hätten versichert seyn, der übrigen Mediatgüter Einziehung aber den Ständen A. K. ferner frey bleiben sollen, würde solches mit denen in obgemeldtem §. dieweil aber ꝛc. gemachten beyden restrictionibus,

daß sie nemlich derjenigen Güter halben, so keinem Reichsstand zugehörig, und in deren Possession die Geistlichen, zur Zeit des Pass. Vertrags, nicht gewesen, sondern (die)

die A. K. Verwandten damals albereits verwendet gehabt, nicht mehr besprochen werden sollten, gar nicht übereinkommen können.„

(§. 4.)

„Im **Regensb.** R. A. v. J. 1541 §. **und damit im §. R.** ꝛc. ist ausdrüklich versehen, daß hinführo in der Religion- und Glaubenssachen . . . niemand den andern . . . des seinigen berauben . . . auch den **Geistlichen**, (in genere, non facta differentia inter mediatos vel immediatos) so sich der Religion halben Entsezung beklagen, ihre **Rente, Zinse** und **Einkommen**, so viel sie deren noch in possession wären, unaufgehalten werden sollen „

„Welches im **Speyr. Absch.** 1544 gar umständlich und ausführlich (ist) wiederhohlt: und zwar im §. **doch soll** ꝛc. abermal **diese Regel**, daß den **Geistlichen** (iterum in genere & sine ulla differentia) alle ihre Renten und Gefälle, deren sie a. 1541 in possession gewesen, gelassen werden sollen, præmittirt„ (worden)

„Und

„Und weil dabey Zweifel fürgefallen, wann die zu einem Stift oder Closter gehörige Gefälle in unterschiedlichen Territoriis gelegen, wohin selbige alsdann abzufolgen? — ist im §. Und damit ꝛc. ferner dieses *pro regula* gesetzt, daß

„ die Lieferung an dem Ort, da das Stift Closter oder Haus situirt,

geschehen sollte: von welcher Regel aber in beyden nachfolgenden §§. zween Casus speciales, wenn nemlich die Gefälle

1) denen, so dem Reich ohne Mittel unterworfen, zugehörig, oder
2) die Geistlichen vorhin schon, wegen Veränderung der Religion, in anderer Stände Landen zu wohnen, sich begeben (haben sollten)

ausgenommen, und hernach im §. Sonsten nochmals ꝛc. diese Generalversicherung repetirt und inculcirt worden, daß, ausserhalb obiger Verordnung

ein jeder Geistlichen Standes (nota denuo generalitatem), unangesehen, welches Theiles (seiner) Religion er sey, bey allen seinen Gütern, Einkommen, Gülden,

deren

deren er in Zeiten des Regensb. Absch. in Possession und Gebrauch gewesen, ungehindert bleiben, und zugelassen werden solle. „

II.

„Fundamenta der A. K. Verwandten Stände, daß sie die in ihren Landen gelegene Stifter, Clöster und andere geistliche Güter nicht alleine vor, sondern auch nach dem Passauischen Vertrage einzuziehen, und zu ihrem Gottesdienst anzuwenden befugt.„ [2])

(§. 5.)

Von dieser merkwürdigen, aber etwas weitläufigen protestantischen Staatsschrift will ich nur einen Auszug liefern.

Sie begründeten nemlich ihre Befugnis an alle die in ihrem Lande gelegenen geistlichen Güter,

I. auf die, bis auf den Religionsfrieden, über die Religions- und in specie der Immediat- und

2) Meiern. Act. T. II. S. 665.

und Mediatstifter, Clöster und geistlichen Güter halben, entstandenen Streitigkeiten verglichenen **Reichsabschiede**, und zwar auf den

a) R. A. zu **Speyer** v. J. 1526.

„einmüthiglich verglichen . . . mit unsern Unterthanen . . in Sachen, so das Edikt . . . . zu **Worms** . . . . belangen möchten . . . . für sich also zu leben, zu regieren und zu halten, wie ein jeder solches gegen Gott und S. Majestät hoffet und getrauet zu verantworten„

b) auf die **hiernach eingerichtete Praxis**, indeme nach diesem beyderseits einstimmigen Prinzipium:

„daß die Anordnung des publici exercitii religionis **und was deme anhängig**, immediate von dem Jure territorii dependire„

die **A. K. Verwandten** in ihren Landen **auf Beyfall ihrer Landstände**, ihre christliche Reformation angestellt, nach dem Exempel der Apostel und deren Successoren (2 Cor. I, 24. 1 Petr. V, 3.) die **Geistlichen**, so zu ihrer Religion willig getreten, qualificirt (waren) und es begehrt hatten, zu Dienst angenommen: die andern aber,

die

die nicht davon gezogen (waren) und Stifter und Clöster verlassen hatten, ad dies vitæ theils in ihren Clöstern oder sonst in ihren Landen geduldet (worden wären,) oder sich auf ein gewißes mit ihnen verglichen (hätten)„

„wie denn sich hierüber Landgraf **Philipp zu Hessen** im J. 1530 mit diesen Formalien erklärt (habe:)„

„das mögen wir sagen, daß wir kein Closter in unser Versehung genommen, es sey denn geschehen mit des **Mehrern Theils**, sonderlich der Prælaten und Prælatin, **Wissen, Verwilligung** und Erkänntnis, gar wenig Personen ausgeschieden, mit denen wir uns hernach verglichen, und also die Güter mit **ihrem Willen** und Versehung der Personen, **ohn einigen Gewalt** angenommen; welche aber sich beschweret haben, und allein sich unserer Religion gemäs halten wollen, die haben wir bleiben lassen und sind noch„

„und daß solchergestalt das Jus Reformandi in ihren Territoriis, beneben dem Jure aus diesem **Speyer. Absch.** quæsito, und damit dieser selbst **in Observanz** gebracht worden sey, da die A. K.

Ver=

Verwandte

„Bistüme, hohe und andere Stifte, Clöster und andere geistliche Güter, Zinß, Renthen, Gült und Zehenden

zu Anrichtung des rechten wahren Gottesdienstes angewendet hätten.„

(§. 6.)

Sie beruften sich sodann weiter

c) auf die, nach dem Nürnberger Friedstand v. J. 1532 zu Frankfurt im J. 1539 dd. 19 Apr. gemachte Disposition:

„daß die A. K. Verwandte Stände, in Zeit dieses Anstandes, die Geistlichen, wo die wohnen, in- und ausserhalb Landes, der Zinß, Gülten, Renth und liegenden Güter, so sie noch unter Händen und bishero eingenommen haben, nicht entsetzen noch entwehren„ (solten)

d) auf den Regensb. Absch. dd. 29 Jul. 1541.

„daß nur die Clöster unzerbrochen und unabgethan bleiben, und den Geistlichen, so sich der Religion halben Entsetzungen beklagen, ihre Renth, Zinß und Einkommen, so viel sie deren

noch

noch in Possession sind, hinführ unaufgehalten folgen und zustehen lassen sollen„

„worinnen also den Geistlichen in- und ausserhalb Landes, nur bloß hin die Zinsen und Güter, so sie NB, damals noch unter Händen gehabt, reservirt: die übrigen aber in- und ausserhalb Landes 3) in der A. K. Verwandten Disposition gelassen worden seyen„

„daraus also Sonnenklar erscheine, daß es zu keinem andern Ende geschehen, als daß sie solche, zu Reformirung ihrer Stift und Clöster, und Beförderung ihrer christlichen Religion, dahin die Fundation solcher Güter gerichtet ist, kraft ihrer Territorialgerechtigkeit, die ihnen so wenig als den Ständen der alten Religion in ihren Landen hat geschwächt werden können, so lange bis die gänzliche Vergleichung der Religion erfolgt, anzuwenden haben, und (sie, die A. K. verwandte Stände) unterdeß solche Zinsen und Güter zur Reformation in ihren Landen *libere* zu gebrauchen, an keine gewiße Zeit verbunden seyen.„

(§. 7.)

3) Sollten hierunter nicht auch Renten auswärtiger Stifter und Clöster zu verstehen seyn?

(§. 7.)

e) Zu noch mehrer Bestätigung des Speyer. A. und perpetuirlichen Juris, bis zur gänzlichen Vergleichung der Religion, und des, ohnedas, den A. K. Verwandten ratione territorii zustehenden Juris Reformandi der Land-Stifter und Clöster, beruften sie sich weiter

auf K. Karls V. Deklaration solches Absch. von ebendems. J. 1541.

die er ihnen über die Worte desselben,

„daß die Clöster und Kirchen unzerbrochen und unabgethan bleiben sollen„

dahin ertheilt habe:

„daß doch einer jeden Obrigkeit, hinter deren sie gelegen, dieselben zu christlicher Reformation anzuhalten, unbenommen sey„

Ferner

f) auf den R. A. zu Speyer dd. 21 May 1544. worinne solch unlimitirtes Jus reformandi und Einziehung der Land-Stifter und Clöster in viele Weege konfirmirt worden sey, mit Anführung mannichfaltiger Umstände, und unter an-

dern auch, dieses: daß K. M. in dessen §. (90) So sollen auch ꝛc. statt des Worts „unabgethan„ das Wort „Unzerrissen„ setzen lassen, mit der mündlichen ausdrüklichen Erklärung:

„daß solches zu mehrerer Bestätigung ihrer künftigen christlichen Reformation und Abthuung des Closterlebens angesehen (sey,) nur daß die Clöster und Kirchen nicht zerbrochen und zerrissen würden„

dazu sich die A. K. Verwandten gutwillig erboten hätten.„

Bey welchem R. A. v. J. 1544 noch weiter angemerkt wird:

„daß, wenn auch einiger Abschied . . . dem a. 1526 zu **Speyer** Aufgerichteten dißfals zuwider wäre; oder scheinen möchte, daß den A. K. Verwandten, ihre Landstift, Clöster und andere geistliche Güter einzuziehen, und zu **Kirchen, Schulen, und andern milden Sachen** anzuwenden, gewehret, oder nachmals **Ziel und Maß** in ihrem Jure reformandi fürgeschrieben werden wollte: so wären doch dieselben (Abschiede) durch diesen 1544jährigen Absch. §. **So soll auch der**

Aug-

Augspurgische ꝛc. alle, bis zu gänzlicher Vergleichung der Religion, suspendirt worden, und seyen kraft dessen die A. K. Verwandten weit höher in Religionssachen befreyt, als die geist- und weltlichen Stände, welche der alten Religion zugethan, wie sie selbst auf dem R. T. a. 1544 bekannt„ (hätten)

Ferner

„und daß auch diese Closterſachen mit unter den suspendirten, und in den verglichenen Friedstand gehörigen Religionssachen begriffen seyen, indeme sie, die A. K. Verwandten, vermöge der Akten deklarirt hätten:„

„sie hielten die geistlichen Güter nicht für eine äusserliche Sache; die Päbstische suchten nicht so sehr die Güter, dazu sie auch kein Recht hätten, als (vielmehr) die Wiedereinsetzung der Pfaffen, Münch und Nonnen, und also Wiederaufrichtung ihrer unchristlichen Lehr und Misbräuch in den evangelischen Landen; und wäre demnach die Restitution der Güter im Grunde der Wahrheit, nichts anders als ein Abfall von der Religion, könnten

auch Kirchen und Schulen nicht mehr unterhalten werden.„

Sie beruften sich endlich auch

g) auf den Religionsfrieden v. J. 1555 worinnen im §. Und damit ꝛc. die A. K. Verwandten in dem Rechte, das den geist- und weltlichen Ständen der alten Religion im §. dargegen sollen ꝛc. zugestanden worden, diesen gleichgestelt worden wären. „Seyen demnach die A. K. Verwandten, nochmals, wie vorhin, ihre wahre christliche Religion, Kirchengebräuche, Ordnungen und Cerimonien aufzurichten, und demnach Prälaten, Geistliche und andere Unterthanen, Landsaßen und Stände sowohl Stifte, Clöster und Pfarren, so immediate in ihren Landesfürstlichen Obrigkeiten und Territoriis gelegen, zu jederzeit, ohne einige Restriktion, unter ihre christliche Reformation zu ziehen, und dazu gehörige Renten, Zinß, Zehenden, Gülten und Güter, so unter der alten Religion zugethanen Ständen und andern A. K. Verwandten gelegen, 4) zu fordern, befugt, wie sie schon solche Reformation mit ihren geist- und welt-

4) Hier wird der Rel. Fr. nicht allein von *Catholicorum* provinciis erklärt.

weltlichen Unterthanen anzustellen, sieder dem obgedachten 1526jährigen Speyer. R. A. unverrükt hergebracht hätten „

(§. 8.)

Ferner und

II. ausser diesen angeführten **R. Abschieden** und deren unmittelbaren Verordnungen über die geistlichen Mediatgüter und Renten ꝛc. beruften sie sich weiter auch auf die im Religionsfrieden geschehene **Einstellung** und **Suspension** der geistlichen **Jurisdiktion** wider die A. K. Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuche, Ordnungen und Cerimonien, so sie aufgerichtet (hätten) oder aufrichten **möchten**„

„Soll nun„ heißt es weiter, „die **geistliche Jurisdiktion** von den **A. K. verwandten** Churfürsten und Ständen in ihren Landen cum effectu exercirt werden, so ist unmöglich, daß sie einig Stift oder Closter, darüber sie bis dato **sich ihres** *Juris episcopalis* **gebraucht**, wieder abtreten können. Dann die Bischöfe und Ordensleute sind ja der A. K. . . . . zuwider. Sollten nun mit der päbstlichen Religion zugethanen (Personen)

die Stifter und Clöster, so sieder dem Passau. Vertrage reformirt, ihrem Fürgeben nach, wieder besetzt werden, so müßte unwidersprechlich davon eins folgen: **entweder**, daß die Bischöfe und Ordensleute sich wider die reine Lehre des Evangelii und desselben Lehrer und Bekenner mit ganzer Gewalt legten, nichts als Aergernis, schandliche Trennung und Wiederwärtigkeit in Kirchen und Schulen anrichteten, und der A. K. Verwandten geistliche Jurisdiktion und *Jus episcopale* merklich schmälerten, **oder** sie müßten müßig gehen, und die Nuzungen und Einkünfte der Stift und Clöster mit Sünden und bösem Gewissen verzehren„ Sie beruften sich

III. auf die gegenseitige Ermanglung alles possessorischen Rechtsgrundes an dergleichen Stifter und Clöster, so seit dem passauischen Vertrag zu Kirchen, Schulen und andern milden Sachen angewendet worden, „da keiner in rerum natura zu finden, welcher mit Wahrheit sagen könne, daß er jemals solche Landstifter und Clöster in Posseß gehabt hätte, oder daß er des Entsetzten Erbe oder singularis Succeſſor worden wäre„

IV. Auf

IV. Auf die Präscription

V. Auf ihr habendes bischöfliches Okkupationsrecht in Ansehung dergleichen geistlicher Güter: weil

„bekannt, daß sieder dem Pass. Vertrag 94 Jahr, und sieder dem Religionsfrieden 91 Jahr verflossen, und alle die Collegia der Ordenspersonen aus Stiftern und Clöstern, vorlängst gänzlich abgestorben, solcher Stifter und Clöster Recht und Titul gänzlich erloschen, und den A. K. Verwandten Ständen als *Episcopis* loci, gleich andern bonis vacantibus, heimgefallen (wären,) daß sie nachmals Kirchen und Schulen davon zu versorgen, Macht hätten„

„Sintemal bekannt, daß es auch unter den Ständen der alten Religion also gehalten wird, und in solchen Fällen den andern Clöstern, so gleiches Ordens sind, kein Recht an den abgegangenen Clöstern gestanden wird, wie die Jesuiten — wider die Mönchsorden — weitläufig ausgeführt„ (hätten.)

III.

„Gründliche Antwort auf der alten Religion zugethaner Stände angezogene Gravamina wegen der sieder dem Passauischen Vertrage eingezogenen Mediatstifter und Clöster.„ [5])

(§. 9.)

Auch von dieser protestantischen Staatsschrift will ich nur die hie und da vorkommenden, für den jetzigen Streit und dessen richtige Beurtheilung erheblichen Stellen ausheben.

I. „Der alten Religion erstes Fundament ist ein Argument à baculo ad angulum. Denn wie folget das:„

„die A. K. Verwandte sollen . . . vermöge des §. dargegen sollen ꝛc. (des R. Fr.) (den Katholischen) die Renten, Zinse ꝛc. unbeschwehrt lassen, und ihnen dazu verholfen seyn.„

„E. sollen sie ihnen die Stifter und Clöster, so in ihren Landen gelegen, wieder einräumen?„

Denn

5) Meiern. Act. T. II. S. 681.

„Denn will man es von den Zinsen und Renten, so sie (die auswärtigen Katholischen) jährlich aus der A. K. Verwandten Landen zu gewarten haben, verstehen: so werden sie (die Evang. Stände) den Ständen der alten Religion an ihren (der Evangelischen) Stiftern und Clöstern so wenig etwas geständig seyn, als sie (die Katholischen) an ihren Stiftern und Clöstern den (Evangelischen) etwas geständig seyn würden, darum, daß dieselben (die Evangelischen) dergleichen Renten und Zinse hinwiederum in ihren (der Katholischen) Landen zu fodern haben.„ 6)

„Verstehet man es aber auf die Güter, Renten und Zinse, welche die (Katholischen) in ihren eigenen Landen haben, so ist es noch viel ungereimter, von denselben auf Einräumung der in einem andern territorio situirten Stift und Clöster zu schliessen.„

6) Hieraus scheint nicht, daß die Evangelischen aus ihren Landen den Katholischen deren ihre Renten ꝛc. so ganz pünktlich und willig werden haben verabfolgen lassen, ohne dagegen, ihrer auswärtigen Renten halben, von denselben das Reziprokum würklich gehabt zu haben.

II) . . . „Der §. damit auch ꝛc. des R. Fr. redet allein von weltlichen Recht und Gerechtigkeiten der Geistlichen in den (evangelischen) Landen, und von Renten, Zinsen und Gülten, so sie daselbst zu fodern haben:„

„welche sie (die Evangelischen) ihnen (den katholischen Geistlichen) darum so solicite vorbehalten (hätten,) daß sie wegen suspendirter geistlichen Jurisdiction hinführo keine Seelsorge mehr zu pflegen gehabt, sondern dieselbe den A. K. Verwandten gänzlich überlassen hätten. Daher erwehnte Renten, Güldt, Zinsen und Güter auch billig bey ihnen hätten bleiben sollen, 7) wenn es

7) Hier scheint das Prinzipium der Evangelischen hervorzustechen, woraus sie sich auch derer inländischen Renten und Gefälle ꝛc. anzumaßen, sich anfangs für berechtiget hielten, die einem ausländischen Stifte ꝛc. gehört haben mochten. Nachher wurde zwar hierinn der Besitzstand zum Prinzipium festgesetzt. Werden aber nicht ebendadurch manche von dergleichen Renten den Evangelischen zugefallen seyn? Man bleibe nur immer des Umstandes hiebey ingedenk: daß die Grenzen der weltlichen Territorien in Teutschland

es im gedachten §. nicht mit ausgedrükten Worten abgehandelt, und in folgendem §. Als auch ꝛc. auf gewisse Maße limitirt worden wäre. Dann es (ist) klaren Rechtens, quod ille, qui percipit reditus, ecclesiæ servire debeat. „

. . . „Eben diese Ratio militirt sowohl wider die Ordensleute als wider die geistlichen Stände, und hätten sie an ihren Einkünften aus der Evangelischen Landen gar nichts zu erwarten gehabt, wann sie nicht mit Namen genennet wären. „

. . . . . „Es ist zu beobachten, daß zweyerley geistliche Jurisdiction sey, die eine propria s. interior, welche allen Bischöffen vermöge ihres tragenden Amts zusteht, als: absolviren, ordiniren, communiciren ꝛc. Die andere geistliche Jurisdiction ist impropria & exterior, von welcher und andern mehrern daran hangenden Rechten dieser §. damit auch ꝛc. (des Rel. Fr.) eigentlich redet,

land mit den mannigfaltigen Ein- und Abtheilungen des teutschen Kirchenstaats, durchaus in keiner Uebereinstimmung miteinander gewesen sind, und eben so wenig einen natürlichen und positiven Bezug aufeinander gehabt haben.

redet, derer sich Churfürsten und Stände der A. K. in ihren Landstift und Clöstern, aus landesfürstlicher Obrigkeit zu gebrauchen haben, ungeachtet der geistlichen Churfürsten und Stände Gült, Zinsen und andere weltliche Rechte und Gerechtigkeit, dadurch NB. ihnen, (den geistl. kath. Ständen) keine Hindernis oder Eintrag beschehen mag„

(§. 10.)

III) . . . . „Aus den derben hellen Worten . . . wie auch aus einem Concept des Relig. Friedens . . . ist sonnenklar, daß der §. dieweil aber etliche ꝛc. (des R. Fr.) von den Stiftern, Clöstern und geistlichen Gütern handle, so den Ständen der alten Religion zuständig, und von den A. K. Verwandten in- oder gar ausserhalb ihrer Lande, eingezogen, und zu Kirchen, Schulen und andern milden Sachen angewendet worden„ Nam quælibet disposítio ex *Actis* declaratur, & interpretationem recipit *ab his, quæ in tractatibus præcesserunt*„ 8)

„Dem-

8) Hoffentlich wird dis auch noch, und vom Westph. Fridensschlusse nicht weniger gelten.

. . . „Demnach der A. K. Verwandten Recht . . . erhärtet worden, daß sie, vermöge des ihnen zustehenden Juris territorialis und vieler unterschiedener, sieder a. 1526 ertheilter K. Abschiede, Friedstände, und des a. 1555 aufgerichteten Relig. Friedens, das Jus Reformandi in ihren Landen, über Geistliche und Weltliche, ohne Unterschied, unverrükt hergebracht, solchen es auch in jezt-berührtem Rel. Fr. §. Und damit ꝛc. und §. damit auch ꝛc. abermal aufs neue stattlich bekräftiget worden: so kann ja kein vernünftiger Mensch vermuthen, daß sie sich dieses ihres Rechts im §. dieweil aber ꝛc. begeben . . haben sollten.„

IV) Eben mit solcher Antwort können die Stände der alten Religion abgefertiget werden, wann sie fürgeben, es wären im §. dagegen sollen ꝛc. unter den Worten „

„und andern geistlichen Standes, ungeachtet, ob und wohin sie ihre Residenzen verrükt„

„die Geistlichen, in der A. K. Verwandten Territorio und weltlicher Bothmäßigkeit begriffen.„ 9)

„Denn

9) Aus dieser Stelle wird meines Erachtens klar

„Denn 1) wie im vorhergehendenden §. Und damit ꝛc. keine andere, als in der A. K. Verwandten Stände *Territorio* gelegene Stifter und Clöster gemeint (sind,) daß sie, wie vorhin, sieder 1526 geruhiglich dabey gelassen, und von ihrem jure reformandi im geringsten nicht gehindert werden sollen: also giebt der ganze Context und die Adversativa „dargegen„ ja augenscheinlich, daß im §. dargegen sollen ꝛc. allein von der alten Religion zugethanen geist- und weltlichen Reichsständen, samt den in ihren Landen gelegenen Stif-

klar a) das wahre Verhältnis des §. 26 zu dem §. 45 Art. V. J. P. O. b) die wahre Ursache, warum in den §§. 45. 46. 47. noch besonders von ausländischen geistlichen Renten, Zinsen ꝛc. beeder Religionstheile, in deren ihrem wechselseitigen Territorialverhältnisse, gehandelt werden müssen und gehandelt worden ist; und endlich c) die Unrichtigkeit der Hypothese, daß im §. 26, um des §. 45 willen, der geistlichen Renten, Zinse ꝛc. nicht gedacht worden sey. In beeden §§. sind ganz verschiedene Subjekte. Im §. 26 katholische **Unterthanen** evangelischer Lande: im §. 46 auswärtige katholische **Stände**, oder überhaupt — **auswärtige** Katholiken.

Stiftern und Andern geistlichen Standes, d. i. Clöstern und Gotteshäusern, wie sie die Worte selbst in ihren Gravaminibus a. 1594 auslegen, disponirt worden„

2) „Im Concept haben neben den Worten „andern geistlichen Standes„ diese:

„zu was Zeit sie der alten Religion anhängig„

item, neben denen: „wohin sie ihre Residenz verrükt oder gewendet„ diese (Worte):

„oder hinführo verändern würden„

gestanden. Aber eben um deswillen, daß . . . man heut oder morgen den geringsten Prætext auf der A. K. Verwandten Stände Stift und Clöster, so darunter verstekt werden können, nicht hätte, (hätten sie) wieder ausgelöscht werden müssen.„

„Die Stände der alten Religion deuten diesen §. selbst also, in ihren, am 20 Jun. 1559 übergebenen Gravaminibus, mit diesen Formalien„:

„wo Collegia, Stifte und Clöster in der katholischen Stände *Territorio* ihre Residenzen (haben,) und etwa, demselbigen Stift, Closter oder

bene-

„beneficio zugehörige, eigene Dörfer, Höfe und Güter in der A. K. Verwandten Gebiete gelegen haben, werden ihnen (diesen auswärtigen katholischen Stiftern und Clöster, von den evangelischen Landesherrn) solche Dörfer, Höfe und Güter, ohne einige Ursache, mit Gewalt abgedrungen, eingenommen, vorenthalten, oder die Stiftung dahin letztlich genöthiget, ihres (der Evangelischen) Gefallens sich mit ihnen zu vertragen„ ꝛc.

„und abermalen auf dem R. T. zu Regensburg 1594 mit diesen Formalien:

„Nun ist unläugbar wahr, daß viel Capitul, Prälaten, Clöster, Kirchen und andere Gotteshäuser, den katholischen Reichsständen ohne Mittel unterworfen, schier alle ihre Einkommen an liegenden Gütern, Höfen, Gülten, Renthen, Zinsen und Zehenden, liegen haben unter der Stände A. K. Gebiet und Obrigkeit, so jetzo mit unerträglichen Schaz und Lasten beladen werden„

4) „Im Speyer. R. A. 1544 §. Sonsten ꝛc. werden eben die Worte „ein jeder geistlichen Standes„

und

und im §. Doch sollen ꝛc.
§. Dergleichen sollen ꝛc. und
§. Und sollen ꝛc.

die Formalien: „ungeachtet wohin sie ihre Residenz verrükt„ gebraucht, und sind doch solche niemals auf der A. K. Verwandten ihre Landstift und Clöster extendirt (worden), sondern sie haben nichts desto weniger, einen Weg als den andern, mit Einziehung und Reformation derselben fortgefahren, wie neben der kundbaren Observanz eben der §. dieweil aber etliche ꝛc. ausweiset ꝛc. . . Haben sich nun damals Fälle zugetragen, daß auch geistliche Fürsten und R. Stände ihre Residenzen verrükt: „

§. doch sollen die Geistlichen ꝛc.

„warum sollte es denn a. 1555 zur Zeit des aufgerichteten Rel. Fr. so ungereimt gewesen seyn, daß man darum die Worte auf der A. K. Verwandten Geistliche (Unterthanen geistlichen Standes,) so in dero Territorio gesessen, und Landstände sind, ziehen müsse„ . . . .

„Daraus offenbar, daß der §. dargegen sollen ꝛc. allein von Zinsen und Gütern redet, welche die Stände alter Religion selbst, oder ihre (die

in ihren Landen gelegenen) Stifte und Clöster von Alters her in der A. K. Verw. Territoriis zu fodern gehabt, und dieselben (Stände A. K.) denjenigen Geistlichen, so ihre Residenzen verrükt gehabt, solche hinführo nach Schärfe der Rechte folgen zu lassen, nicht schuldig gewesen, wenn es nicht ausdrüklich also verglichen (worden) wäre ꝛc.„

(§. 11.)

V) „Wird acceptirt, . . . daß, besage der R. Akten und Protocollen, in dem am 7 May 1555 und andern folgenden Concepten des Rel. Fr. unter einem §. der sich anfahet: „

„Es sollen auch die Stände ꝛc.

„beyder Religion Stände miteinander begriffen gewesen; woraus folgt, daß denen der alten Religion nicht mehr am Jure reformandi und andern Rechten in (den Landen) der A. K. Verwandten, als diesen in den (katholischen) Landen zustehe ꝛc.„

VI) Der R. A. 1541 §. und damit ꝛc. will nur, daß den (auswärtigen) Geistlichen, sie sind gleich Stände oder nicht, ihre Renten, Zinse

und

und Einkünfte, so viel sie deren noch in Possession sind, aus (den Landen) der A. K. Verwandten gefolget werden sollen„ . . . . . .

VII) . . . „Im angezogenen §. doch soll ꝛc. und den folgenden (des R. A. zu Speyer 1544) wird stets ein Stand dem andern, und nicht seinen eigenen Geistlichen entgegengesetzt„ . . . . und dißfals (nur) einer Religion vor der andern kein Vorzug gelassen.„

„Der Renten, Zinse, Einkünften und Güter halben aber, welche ein Stand oder dessen Geistliche, (wie es der (katholischer Seits) insonderheit allhier allegirte §. Sonsten ꝛc. ibi „geistlichen Standes, unangesehen, welches Theils Religion er sey„ mit sich bringt,) in des andern (Standes) Fürstenthum oder Obrigkeit zu fodern hat, ist disponirt worden, daß solche den Geistlichen gefolget werden sollen,

„sie sind gleich Stände oder keine, haben ihre Residenzen verrükt oder nicht:„

„(und) das gestehen die A. K. Verwandten Stände gar gerne zu, weil daselbst

eine durchgehende Reciprocatio unter beyderley Ständen

gemacht worden ist.„

„Wie aber darum, daß die A. K. Verwandten und dero Geistlichen in dem Territorio der Stände, so der alten Religion zugethan, dergleichen Güter oder Reditus zu fodern haben, diese (katholische Stände) jenen (evangelischen Ständen) an ihren (der katholischen) Landstiftern und Clöstern nichts geständig (sind:) also gebrauchen sich die A. K. Verwandten billig ebenmäßiges Rechts.„

(§. 12.)

IX) (Der anverlangten Restitution der, sieder dem Pass. Vertrage kraft des *Juris reformandi territorialis* eingezogenen Land-Stifter und Clöster halben) werden (Catholici) billig mit den beyden §§. des Speyer. Absch.

§. So soll ꝛc.

§. Und was ꝛc.

abgewiesen, welche ihnen ein Stachel in Augen, und gebe mancher Pfaffe seinen besten Gaul und alle seine Kühe darum, wenn sie gleich der besten

sten Schweizer-Art wären, ... daß solche nimmermehr in Abschied kommen wären. .... Die A. K. Stände behalten ihr gebührendes Jus Reformandi über ihre Land-Stifter und Clöster, und begehren den Ständen der alten Religion in derselben Territoriis keinen Eintrag zu thun„

„So wissen sie auch wohl, **daß die geistlichen Güter keinem Theil, sondern der Kirche zustehen**, 10) wie die Stände der alten Religion und

10) Nun möchte ich doch auch dagegen gehörigen Beweis davon, daß man Evangelischer Seits **irgendwo** und **einmal** die geistlichen Güter für **herrnlos** heimgefallenes Staatsgut gehalten hätte. Wenigstens folgt dis daraus noch lange nicht, daß man in protestantischen Landen den, von den **Einkünften** dieser geistlichen Güter, nach besorgtem Kirchen- und Schulwesen, sich ergebenden **Ueberschuß** zu den übrigen weltlichen Bedürfnissen des Staats habe verwenden wollen, und auch wirklich verwendet habe. s. z. B. Herrn **Morizen**, Hz. zu Sachsen ꝛc. „**dreyer Schulen und in etzlichen andern Artikeln nawe Landsordnung**„ v. 1543. so in einer Sammlung

und ihre eigene päbstliche Rechte lehren. Bona ecclesiastica dicuntur Patrimonium Christi.„

„Laymann, ihr eigener Burschgesell, antwortet (hierinne den Katholiken,) die über Entsezung klagen wollen . . in Just. Defens. p. 476. „Scire debet disceptator, nihil iis eripi, qui neque dominii jus nec possessionem habent,„ welches er . . . wider die Mönchsorden . . . ausführt.„

„Der

von Ordnungen Hz. Ernsten, Albrechten, Morizen und Augusten, Chur und Fürsten zu Sachsen ꝛc. (Dreßden, 4. 1573) eingerükt stehet, und wo es S. 30

„von dem Ueberlauf der geistlichen Güter„ also heißt: „Und nachdem nach tödtlichem Abgange der Ordens- und ander Personen, der geistlichen Güter mehr vorlediget werden, hat bemeldter Ausschus (des Landtags) neben uns vor gut angesehen, das die Nuzung, so viel der zu der Uebermaas sein wirdet, eine Zeitlang zu gemeinem Nuz angewendet, und dann mit der Landschaft Vorwissen, derhalben weitere Vorsehung gethan werden sollte, wie dann solches in ein schriftlich Vorzeichnus gestellt, dem soll also nachgegangen werden.„

„Der gottseeligen Fundatoren Intention wird dadurch keineswegs zuwider gelebt, sintemal dieses einig und allein zu Gottes Ehr und der christlichen Kirchen Aufnehmen gerichtet, und derselben Glieder Heil und Seeligkeit angesehen gewesen. Dieweil nun den A. K. verwandten Ständen, vermöge des R. Fr. §. damit auch ꝛc. das Jus episcopale in ihren territoriis zusteht, und dieselben in ihrem Gewissen versichert (sind,) daß die fundationes mehr zu Gottes Ehr angewendet werden, als vorhin im Pabstum, wenn sie die geistlichen Güter zu Beförderung ihrer wahren christlichen Religion gebrauchen, so sind sie dessen, vermöge der Rechte, und ihrer eigenen päbstlichen Rechtslehrer Meynung nach, befugt„

X) Der Zwek des R. Fr. ist gewesen, gutes beständiges Vertrauen unter beederley Religions-Ständen aufzurichten. . . . . und ist kein besser Mittel, solchen Zwek zu erreichen, als daß solche Gelegenheit von beyden Theilen treulich beobachtet werde. Nam *æqualitas* est concordiæ inductiva . . . estque adeo æqualitas semper in contractibus observanda, ut etiam, *quod de uno expresse dicitur*, de *alio* quoque *dictum censeatur*

tacite .... & quando duo parificantur etiam in correctoriis, *dictum* in uno, *habet locum* in alio„ .... 11)

„(Es ist auch) kurz vorhero dargethan worden, daß den Ständen der alten Religion, weder Geist- oder Weltlichen, kein Eigenthum an den geistlichen Gütern in ihren eigenen, vielweniger in den Territoriis der A. K. Verwandten zustehe.„

XI) „Die A. K. Verwandten haben schon längstens vor dem Kel. Fr. wegen Einzieh- und Reformirung ihrer Landstift und Clöster fundatam intentionem über **Güter und Personen**, vermöge ihres Juris territorii, der R. AA. sieder a. 1526. und der unläugbaren Observanz ... für sich gehabt ..... und da schon zuvor je noch einiger Scrupul gewesen, so wäre doch derselbe nunmehr, nachdem die A. K. Verwandten durch den Kel. Fr. das Jus episcopale erlangt, gänzlich gehoben„

XII)

11) Sollten wohl diese, auf dem W. Fr. K. in öffentlichen Staatsschriften, von den A. K. Verwandten in der Materie von den geistlichen Gütern aufgestellte Grundsäze bey Erklärung des W. Fr. Instr. und dessen §§. 25. 26. 45. 46. keine Anwendung finden?

XII) . . . . . „(In) den beyden §§. Doch da gleichwohl ꝛc. Und sollen demnach ꝛc. des Speyer. R. A. 1544 (ist) allein von geistlichen Fürsten, Stiften und Ständen, so dem Reich und sonst niemand unterworfen, reciproce, ungeacht weß Religion die seyn, und von Renth, Zinß und Gütern, so in ein ander Land folgen sollen, disponirt (worden) . . . . 2) Eben eine solche *Reciprocationem* der Stände gegeneinander gibt auch der Buchstab des §. Als auch (des Rel. Fr.) und der ganze Context . . . . und will, daß von den Renten ꝛc. . . . . so ein Stand in des andern Landen zu fodern hat, ... die Ministeria des Orts ꝛc. bestellt, und es demnach mit der (kath.) Stände Renthen ꝛc. welche sie . . . . aus der A. K. Verwandten Landen zu gewarten haben, auch also gehalten werden solle„

(XIV) „Als auf dem R. T. zu Regensburg a. 1594 die Stände der alten Religion in ihren Gravaminibus sich mit diesen Formalien beschwert: „

„die Katholischen Prälaten, Aebte, Clöster, Convent, Capitul und sonderbare Personen

würden mit aller Geduld ihre Residenz längst verrükt haben, wenn ihnen ihre Güter zu veräussern und zu transferiren verstattet würde;„

„(so haben) solches die A. K. Verwandten mit unverletztem Gewissen keineswegs gut heissen können, sintemal droben schon gemeldt, daß die bona ecclesiastica des Herrn Christi und seiner Kirche, und die Geistlichen, wenn sie gleich ihres Berufs, des H. Christi Einsezung gemäs, abwarten, ad dies vitæ nur bloße usufructuarii sind, und durch solche Veräusserung 12) der Kirchen Unterhalt der A. K. Verwandten, so den Kirchendienern . . . gebührt, entzogen würde: welches Waremund Luithold l. c. einen rechten Kirchenraub und Kirchenverrätherey nennt, und so viel weniger zu dulden ist, als wenn einer gemeine Güter verschwendet, und ein crimen peculatus begeht.„

12) Hieraus ist doch Sonnenklar, daß Reformationen der geistlichen Güter, auch selbst von den Protestanten, für keine Veräusserungen: und dagegen, daß Veräusserungen der geistlichen Güter zum Nachtheil der Kirche, für unerlaubt gehalten worden sind.

Erster Abtheilung

Zweyter Abschnitt

Geschichte

der

westph. Friedensverhandlungen

über die

geistlichen Mediatgüter und deren in- und ausländischen Renten ꝛc.

§. 13.

Vorerinnerung.

In diesen vorerzählten verschiedenen Rechtsprinzipien versirten beyde Religionstheile über die geistlichen Mediat-Stifter, Güter und deren Renten ꝛc.

Der katholische Theil hielt sie nur für die katholische Kirche gestiftet, sie mochten gelegen seyn wo sie wollten, und meinte, daß man auf keinerley Weise berechtiget wäre, sie zum Nuzen und Besten der Augspurgischen Konfessions-Religion, deren Uebung und Kirche zu verwenden. 13)

Der protestantische Theil dagegen folgerte aus dem Territorial-Rechte ein Reformations-Recht über die sämtlichen im Lande gelegenen geistlichen Güter und deren in- oder ausländische Pertinenzen: als welche, gleichwie sie zur Kirche gestiftet, also nun auch zur Territorial-Kirche

13) Meiern. Act. T. II. S. 601. S. 605.

Kirche und deren Vesten von deme verwendet werden dürften, der zur Anordnung des Religion- und Kirchenwesens im Lande berechtiget wäre.

Wie nun auf dem westphälischen Friedens-Konvente die über diesen wichtigen Punkt gepflogenen Verhandlungen aufeinander gefolgt sind, will ich in diesem Abschnitt umständlich vorlegen.

I.

„Gravamina *Evangelicorum* &c. [14])

(§. 14.)

III. „Soll demnach beständiger Friede und gutes Vertrauen wieder gestiftet werden, so ist in alle Weege vonnöthen, daß die Römischkatholischen — die Ch. F. und Stände Evangelischer Religion in ihren Landen — an dem christlichen Reformationswerk nicht hindern, sondern ihnen alle seit 1618 und zuvor abgenommene Stifter, Clöster, Kirchen, Schulen, Hospitalien, geistliche Einkünften und dergleichen, wiederum einhändigen, und an derselben Disposition nicht den geringsten Eintrag thun„

IV.

14) Meiern. Act. T. I. S. 818. T. II. S. 526. 528.

IV. „Rent, Zinß, Gült, Zehenden und andere Intraden, so die evangelische Stifte, Clöster, Hospitalien ꝛc. in katholischen Landen zu fodern haben, sollen, vermöge des Rel. Fr. und (der) R. Absch. ihnen unweigerlich gefolget, wie auch von den geistlichen Gefällen, so, wie obsteht, aus den evangelischen Orten in katholische Lande gehörig sind, die Ministeria, Schulen, Hospitalia und Almosen, die sie vor dessen zu bestellen, schuldig gewesen, auch ins künftige bestellt werden; so wird doch dem schnurstraks zuwider gelebt, die Renten nicht abgefolgt, zu den Almosen kein Evangelischer gelassen, die Ministeria und Hospitalia bestellen sie auch nicht„ ꝛc.

II.

„Antwort und Gegenbeschwehrden der alten Kath. Religion zugethaner Ch. F. und Stände auf die von den A. K. Verwandten . . am 15 Dec. 1645 zu Oßnabr.

über-

übergebene Gravamina,, dict. d. 2 Febr. 1646. [15])

(§. 15.)

ad III. Grav.,, Nachdem derowegen, heißt es darinnen, S. 552. jetzo es dahin angesehen, daß man sich der Güte über dergleichen Irrungen vergleichen solle; dabey aber æquitas & ratio in LL. Imperii fundata billig pro norma zu halten, und alle andere partheyliche Affectus auf Seiten zu setzen, so thut man katholischen Theils in Zuversicht stehen, es werden die Herrn A. K. Verwandte sich dahin unbeschwehrt bescheiden lassen, daß sie alle diejenigen Stifter, Clöster, Prälaturen, Collegia und geistliche Güter, ohne Unterschied, welche die Ordensleute und andere geistliche Personen, zur Zeit des Passauischen Vertrags, noch in Possession und Gebrauch gehabt, gutwillig wieder abtreten, und in denjenigen Stand, darinnen sie um selbige Zeit gewesen, wiederkommen; viel mehrers aber diejenige Geist-

15) Meiern Act. T. II. S. 539. Ein, auch noch für unsere Tage merkwürdiges Reichsstaats-Aktenstük.

Geistliche, welche wirklich bey ihren Clöstern seyn, unbetrübt und ruhig dabey verbleiben lassen.„

ad IV. Grav. „Der 4 Punkt besteht in 2 Membris &c.„ . . . . . .

„Beede Membra sind Querelæ und Gravamina Catholicorum, aber gar nicht der A. K. Verwandten: dann

I. „selbigen an den geistlichen Renten und Gefällen nichts gebührt, welche in der katholischen . . . . . Ständen Territoriis gelegen oder fallen, sie rühren gleich her von Immediat- oder Mediat-Stiftern, Kirchen und Clöstern, so nach oder vor dem Pass. Oertr. . . von den Herrn A. K. Verwandten eingezogen worden. Denn 1) gebührt denselben an den Immediat- . . . Prälaturen oder deren Renten, Gefällen ꝛc. gar nichts, weder in- noch ausserhalb dieser ungemittelter freyen R. Stände Bothmäßigkeit, weilen solche den Katholischen durch das . . . geistliche *Reservat* vorbehalten. 2) Haben die A. K. Verwandte eben so wenig . . . . . zu prætendiren von den Mediat-geistlichen Stiftern ꝛc. welche die Katho-

lischen præcise a. 1552. oder hernach bis auf den Rel. Fr. noch possedirt. Dann sie, die A. K. Verwandte, an Einziehung dergleichen geistlichen Güter ..... unrecht gethan, auch dem klaren Buchstaben des Rel. Fr. stark zuwider gehandelt ..... Da hingegen von ihnen auch diejenige Renten ... so die, vor 1552 occupirte Mediat-Stifter und Clöster in katholischer Jurisdiction haben, mit keinem fundamento angesprochen werden können, weiln sie deren *Possession* niemaln *adipiscirt*, sondern die Katholischen 16) in

16) Das Subjekt ist hier zu merken, das in beständiger Besitzung solcher, aus katholischen Landen den evangelischer Seits okkupirten Stiftern zugehörigen Renten verblieben seyn soll. Denn natürlicher Weise sind hierunter die bisherigen Stifts-Innhaber nicht zu verstehen gewesen, welche nach aufgehobener Klosterkongregation zerstreut, zum Theil selbst evangelisch, und beym evangelischen Kirchen- und Schulministerium angestellt wurden. Die jetzigen Besitzer also, wer sie nun mögen gewesen seyn, waren zuverläßig Andere: als denen nachher dergleichen Renten, nach Masgab der katholischen Kirchenverfassung, mögen zugeschie-

in deren beständiger Besizung verblieben und noch seyn ꝛc.„

„Was aber das IIte membrum betrift, thut man ex parte Catholicorum . . . zweiflen, ob die A. K. Verwandten circa illam materiam einige Ursache zu klagen, dann sie aus ihren Lan-

schieden worden seyn. Sofern es aber in diesen protestantischen Religions-Reichshändeln bey den geistlichen Gütern nur immer darauf ankam, welcher von beyden Religionspartheyen sie zu Theil bleiben oder werden sollen: so genügte es schon damit, daß die Katholischen in deren Besitzung; und so auch die Renten geistliches katholisches Kirchengut verblieben seyen. So waren sie es auch verblieben, die Besitzer nemlich katholisch, und das Gut katholisch Kircheneigenthum: jene mochten nun geheissen haben, wie sie wollten, dieses mochte welcherley Form bekommen, und auf welcherley Weise wieder zum Nuzen und Besten der katholischen Kirche verwendet worden seyn.

Von dem Objekte, das hier auf die Renten der, vor dem Pass. Vertrage 1552 eingezogenen Mediat-Stifter eingeschränkt ist, werde ich unten Anlas finden, eine Bemerkung zu machen.

den und Gebieten den Katholischen die Zehenden und andere geistliche Renten nicht folgen lassen, es seyen dann zuförderst ihre Ministeria, Schulen .... bestellt; sondern es haben im Gegenspiel die Katholischen sich .... zu beschwehren, dieweil ihnen von dergleichen ihren Gefällen anders mehr abzustatten zugemuthet, auch an vielen Orten — erzwungen wird, so vor diesem nicht Herkommens gewesen, auch bey diesen Zeiten unerschwinglich (ist.)„

III.

„Media und Vorschläge (der Evangelischen) in puncto Gravaminum &c. dict. d. 21 Febr. 1646.„ [17])

(§. 16.)

Betreffend das 2te *Gravamen*: „so können die Evangelischen von demjenigen, was sie mit gutem unwiderleglichem Grunde, der Mediatstifter, Clöster und geistlichen Güter halben, gesetzt und

17) Meiern. Act. T. II. S. 568.

und begehrt, ganz nicht recediren, sondern es werden billig

2) „alle diejenigen Mediatstifter, Clöster und geistlichen Güter, so sie 1618 im Besitz gehabt, und ihnen sieder dem ..... abgenommen worden, ohne Verzug, und Unterschied, ob sie vor oder nach dem Religionsfrieden eingezogen, plenarie restituirt, und ohne Anspruch für und für gelassen„ ꝛc.

4) „Sind die Evangelischen des Erbietens, aus bloßer Liebe zum Frieden und ohne einige Schuldigkeit, diejenige Mediatclöster und geistliche Güter, die in evangelischen Territoriis gelegen, und a. 1618 von Katholischen annoch würklich besessen worden, ferner nicht einzuziehen und zu reformiren, jedoch solchergestalt, daß jetztbesagte Stifte, Clöster und geistliche Güter den Ordensleuten verbleiben, welchen zu gute sie gestiftet und fondirt seyn, und nicht etwa den Jesuiten oder andern eingeräumt werden.„

5) „Die Wahlen sollen zu rechter Zeit und Ort auch auf Maße, wie es hergebracht, geschehen, oder der evangelischen hohen Obrigkeit frey

stehen, ex jure devoluto sich der vacirenden Präbenden und Stellen anzumaßen, und mit tüchtigen Personen wieder zu besezen.„

6) „So soll auch den Conventen oder deroselben gröſten Theil in alle Wege frey stehen, zur evangelischen Religion zu treten, oder auch das Stift und Closter an die evangelische hohe Landesobrigkeit zu resigniren.„

„Folget das 4te *Gravamen*:„

1) „Wegen der Renten ꝛc. . . . . bleibt es billig bey dem klaren Buchstaben des Rel. Fr., daß die Renten . . . die den evangelischen Stiftungen, sie sind mediat oder immediat, vor oder nach dem Rel. Fr. in der Evangelischen Hände kommen, aus den katholischen Landen zugehörig sind, ihnen dieselbe hinführo unweigerlich gefolgt, auch das, auf katholischen ausser dem Lande gelegenen Clöstern hergebrachte Jus Protectionis . . . und andere Gerechtigkeiten nicht wiederfochten werden.„

2) „Wenn einer oder mehr Evangelische vor oder nach dem Rel. Fr. von Geistlichen in ihrem Land gelegen, oder ihren Landgefällen oder sonst

zuste-

zustehenden Gütern und Mitteln, zum evangelischen Gottesdienst, Kirchen, Schulen und andern milden Sachen, etwas gewiedmet oder gestiftet hätten, und von den Nachkommen einer oder mehr, oder des Stifters Obrigkeit zu der katholischen Religion getreten (wären,) oder inskünftige . . . (treten) würden, sollen die oberwähnten . . . Gefälle . . . aus den, durch Erbe oder sonst ihnen zugefallenen Landen und Mitteln, daraus sie ex præscripto primæ fundationis fällig . . . seyn, an den Ort, wohin sie bestimmt, unweigerlich geliefert . . . werden.„

3) „Die Renten . . . . welche aus andern Territoriis solchen Stiftungen 18) zuständig, die anjetzo ganz destruirt und abgegangen, sollen dem verbleiben, der a. 1618 in possessione vel quasi gewesen, dieselbige reditus einzufahen: 19) Soll-

18) Man bemerke den allgemeinen Ausdruk.

19) Die Evangelischen haben hiemit zuerst, auch in diesem Punkte der Renten ꝛc. eine Reduktion auf den normativen Besitzstand auf die Bahn gebracht: aber damals nur bey a) Noval-Zehenden und b) Einer Gattung von Stifter, nemlich blos denen, die schon ab-

Sollten aber zeithero 1618 Clöster desolat worden seyn, oder künftig in Abgang kommen,

sollen

abgegangen wären: weil vermuthlich hiebey man sagen konnte, die Evangelischen hätten hierinn solchen Verfall der Clöster wider die R. Abschiede v. J. 1541 und 1544 und ihr gethanes Versprechen (s. oben §. 17. S. 17. 18.) geschehen lassen, und die Katholischen, die sich solchenfals in den Besitz der dazu gehörigen in katholischen Landen gelegenen Renten gesezt, wären hiezu eben dadurch berechtiget worden, und daher jezo desto weniger schuldig, sie zu restituiren.

Hingegen was zeithero 1618 desolat geworden wäre, mochten sie mit den Kriegszeiten haben entschuldigen wollen, und konnte eben auch den Katholiken zu gute kommen. Folglich liessen sie diesen Fall bey der Regel, und liessen es hiebey n. 1. und 5. blos bey dem Relig. Frieden und dem alten Rechte der R. A. 1541 und 1544 bewenden, daß dergleichen Renten als Pertinenzstüke dem Innhaber des Hauptguts, wechselseitig, mit Festsetzung der durchgehenden Rechtsparität zwischen beyden Religionstheilen, — ausgefolgt werden sollen.

Bey

sollen die Intraden, die aus andern Territoriis darinnen gewiedmet, nochmals in das *Territorium* folgen, darinnen das abgegangene Closter (dem sie einmal gewiedmet gewesen) gelegen.„

4) „Wenn ein Stift oder Closter a. 1618 sich in possessione vel quasi befunden, im andern Territorio Noval= . . Zehenden zu fodern, soll dabey verbleiben: welche Stift, Clöster und Geistliche aber a. 1618 Noval-Zehenden zu heben, nicht in Uebung gehabt, sollen es hinführo auch nicht begehren.„

5) „Was im Rel. Fr. in §. Als auch den Ständen ꝛc. verordnet wird, ist billig, daß es unveränderlich gehalten werde.„

Bey diesem Projekte ist es nun freylich nicht geblieben: aber die nachherigen Veränderungen lassen sich nicht richtig begreifen und erklären, als durch die in der Folge erst hinzugekommenen Bestimmungen der Punkte vom Restitutions=Termine in Ecclesiasticis und anderer in dem voranstehenden Artikel, der die geistlichen Immediat= und Mediat=Güter betrift.

IV.

„Der alten Religion zugethaner Stände hauptsächliche Erklärung über die Religions-Gravamina.„ [20])

(§. 17.)

„Dagegen verbleibt der geistliche Vorbehalt, der übrigen Erz- und Stifter halben, welche mit Katholischen Erz- und Bischoffen, Prälaten und Administratoren noch versehen, in seinem Wesen, Würden und Kräften.„ . . . . .

„Wie dann auch diejenigen Mediatstifter, Clöster, Kirchen, Gotteshäuser, Pfründen, so die Katholischen noch d. 12 Nov. St. n. 1627 innen gehabt, oder noch innen haben, sie seyen gelegen wo sie wollen, samt den geistlichen Personen, bey ihrem Gottesdienst . . . . Recht und Gerechtigkeiten, Renten und Gefällen gelassen . . . . werden sollen.„ 21)

20) Meiern. Act. T. III. S. 153.

21) Der besondere Artikel von den Renten ward übergangen.

V.

V.

„Evangelicorum fernere Erklärung in puncto Gravaminum. [22]) dict. Osnabr. d. 9 Jun. 1646.„

(§. 18.)

„Von Mediatgeistlichen Gütern.„

18) „Alle diejenigen Mediat-Stift, Clöster und Balleyen, Commenthureyen und geistliche Güter, so die Evangelischen a. 1618 in Besiz gehabt, und ihnen seither .... abgewommen worden, sollen ihnen ohne Verzug und Unterschied ..... plenarie .... restituirt, auch im Fall die Possession schon wieder erlangt, ohne Anspruch für und für ruhiglich gelassen werden„ .....

19)

22) Meiern. Act. T. III. S. 161. Dieser Aufsaz rührte vom S. Altenb. Gesandten, Thumshirn, her, bestand aus 55 Punkten, war unter gewiße Rubriken gebracht, und nach der ganzen Form desselben ward nachher die Verhandlung angestellt, (T. III. S. 201) und endlich der Art. V des W. Fr. J. verglichen.

19) „Diejenigen Mediat-Stift, Clöster und geistliche Güter, die in evangelischen Landen gelegen, und a. 1618 von Katholischen würklich besessen worden, sollen denselben verbleiben: jedoch daß sie keinen andern Ordensleuten, als denen sie, vermöge der Fundation, gehören, eingeräumt werden.„ . . . . . .

21) „Wo die Evangelici auf den Mediatstiftern und Clöstern, wovon die 2 vorhergehende §§. reden, die Präsentation, Inspection, Visitation, Confirmation und dergleichen mehr Jura a. 1618 hergebracht, geübt, oder auch evangelische Clöster, Prediger und Pröbste darinne gehalten, solches bleibet ihnen auch inskünftige reservirt, wie nicht weniger, wann die Wahlen nicht zu rechter Zeit und Ort, oder auf gebührende Maaß geschehen, sich der vacirenden Präbenden alsdann ex jure devoluto anzumaßen und zu conferiren.„

„Von geistlichen Renten.„

35) „Wegen der Renten, Güld, Zehenden und Zinsen bleibt es billig bey dem klaren Buchstaben des Rel. Fr.„

„Daß

„daß die Rent, Güld und Zehenden, auch die den evangelischen Stiftungen, sie seyn Mediat oder Immediat, vor oder nach dem Rel. Fr. in evangelische Hände kommen, aus den katholischen Landen zugehörig seyn, ihnen dieselbe hinführo unverweigerlich gefolgt, auch das auf katholische in- und ausserhalb gelegene Clöster hergebrachte Jus Protectionis, Advocatiæ, Azung und andere Gerechtigkeiten nicht wiederfochten werden.„

36) „Die Rent, Gült, Zinß und Zehenden, welche aus andern Territoriis solchen Stiftungen 23) zuständig, die anjezo ganz destruirt und abgegangen, sollen denen verbleiben, die a. 1618 in possessione vel quasi gewesen, dieselbe reditus zu empfangen.„

„Sollten aber seiter a. 1618 Clöster desolat worden seyn, oder künftig in Abgang kommen, sollen die Intraden, die aus andern Territoriis dahin gewiedmet, nochmals in das Territorium folgen, darinn das abgegangene Closter gelegen.„

37)

23) Man bemerke hier wieder den beybehaltenen Ausdruk.

37) „Wann ein Stift oder Closter sich a. 1618 in possessione vel quasi befunden, im andern Territorio Noval- oder Rot-Zehenden zu fodern, soll es dabey verbleiben; welche Stifte, Clöster, Geistliche aber a. 1618 Noval-Zehenden nicht in Uebung gehabt, sollen es auch nicht begehren, vielweniger erweitern.„

38) „Was im Rel. Fr. §. Als auch den Ständen ꝛc. verordnet wird, so ist billig, daß es unveränderlich gehalten werden (solle.)„ 24)

IV.

24) Die Billigkeit beruht auf dem Reziprokum. Aber auch bey den Protestanten sollte, diesem Vorschlag wieder nach, das Recht an dergleichen auswärtigen Zehenden ꝛc. nicht auf dem Besitz vom Entscheidungstag beruhen, sondern es bey der Regel des R. A. 1544 und des Rel. Fr. so wohl überhaupt als auch besonders, der abgebrochenen Stiftungen halben, im Fall sie erst seit dem Entscheidungsziel abgebrochen worden wären, oder künftig erst in Abgang kommen sollten, gelassen werden. Aber hievon sowohl, als von den zwey besondern, von der Regel ausgenommenen

Fäl-

VI.

„Weitere und endliche (Kathol.) Compositions-Vorschläge in puncto Gravaminum.„ [25]) dict. Osnabr. d. 6 Jul. 1646.

(§. 17.)

9) „Alle diejenige Mediatstifter, Clöster, Balleyen, Commendureyen und geistliche Güter, so die A. K. Verwandte 1624 *quacunque anni parte* in Besitz gehabt, — sollen ihnen .... restituirt, und ob sie bereits wieder in possessione wären, daran

Fällen, worinnen das Recht auf den Besitzstand reduzirt seyn sollte, habe ich schon oben in der Note 24) das Nöthige angemerkt. Uebrigens läßt sich nicht vermuthen, daß damalen der S. Altenburg. Gesandte, Thumshirn, das „andern„ statt „katholischen„ absichtlich gewählt haben sollte, um die Stelle promiscue auch auf die evangelischen Lande deuten zu können. Man hatte gar zu sehr und unmittelbar nur die katholische Religionsparthey, als die gegenseitige Verglichsparthey vor dem Auge.

25) Meiern. Act. T. III. S. 193.

daran ferners nicht turbirt, auch von dato an dieser Vergleichung, 100 Jahr — in Hand gelassen werden.„ . . . . .

12) „Alle diejenige Immediat- und Mediatstifter, Erzbistum, Bißthum, Prälaturen, Abteyen, Clöster, Meisterthum, Balleyen, Probsteyen, Prioraten, Commenthureyen, und in Summa, alle geistliche Stiftungen, Pfründen, Gotteshäuser, Kirchen, Capellen, Hospitalen, welche a. 1624 in der Katholischen geist- und weltlichen Ständen, und anderer Ordenspersonen Händen gewesen sind, die seyen nun zu Stadt oder Land gelegen, wo die wollen, die sollen alle und jede noch hinführo allein der katholischen Religion zugethan verbleiben, und von den A. K. Verwandten daran und dawider einiger Zuspruch, Angrif oder Foderung auf keinerley Weise noch Weege gesucht, sondern die katholische Innhabere in deren Innhabung unturbirt gelassen — werden.„ . . . 26)

26) Der besondere Art. von den Renten ꝛc. ward wieder übergangen.

VII.

VII.

„In der Session der **Evangelischen zu Münster** vom 17 Jul. 1646 wurde n. 4. der Deliberationspunkt **hierüber** also gestellt.„ [27])

(§. 20.)

„Ob hingegen ex parte Evangelicorum diejenigen Mediatstifter, Clöster und geistliche Güter, so in der Evangelischen Landen gelegen, und a. 1621 von den Katholischen würklich besessen worden, denenselben *in perpetuum* zu überlassen?„

Die Vota fielen dahin aus:

„**Kulmbach**: ad 4.) Dieser quæstion gebe die intendirte Aequalität unter den Evangelischen und Katholischen, Maas und Ziel: denn so solches die *Evangelici* begehren, müssen sie es den Katholischen auch nachgeben.„

„**Braunschw.** ad 3 und 4.) Dis sey eine wichtige Frage. Denn ihm wohl bewußt, daß den

27) Meiern Act. T. III. S. 237.

den Katholischen bey den bonis mediatis ein grösser obex im Weeg stehe, als bey den Immediatis. Dieweil bekannt, daß ein jeglicher Fürst und Stand des Reichs über die *Bona mediata* zu disponiren hat. Es ist aber billig, daß die Catholici demjenigen, so ante a. 1620 von den Evangelicis ist reformirt gewesen, *in perpetuum renunciren*, hingegen müssen die Evangelischen, die in ihren Territoriis gelegene, und a. 1620 noch nicht eingezogen noch reformirt gewesene Mediatstifter und Güter in solchem Stand hinführo seyn und bleiben lassen.„

„**Badendurlach**: ad 4.) Man müsse den Katholischen alles reciproce nachlassen, & quidem in perpetuum.„

Concluſum:

„den von a. 1620 eingezogenen und reformirten Bonis mediatis an Seiten der Katholischen in perpetuum zu renunciren: hingegen die (der) Evangelischen, die in ihren Territoriis gelegene und a. 1620 nicht eingezogenen noch reformirt gewesene Mediatstifter und Güter in solchem Stand hinführo zu lassen.„

VIII.

VIII.

„In der Session der **Evangelischen zu Münster** vom 20 Jul. 1646. [28]) wurden weiter folgende Deliberationspunkte aufgestellt.„

(§. 21.)

10) „Weilen die Katholischen das *Caput* von den *Reditibus* silentio præterirt, ob es bey der Evangelischen Aufsatz Art. 35. zu lassen, oder blos auf der Disposition des Rel. Fr. zu stellen seyn möchte?„ 29)

11) „was von dem Jure Protectionis &c. zu statuiren?„

12) „wie es mit den Reditibus und Einkünften destruirter oder ganz desolat gemachter Stift und Clöster? wie es„

13) „mit dem Noval-Zehend zu halten?„

28) Meiern. Act. T. III. S. 248.

29) Sollten wohl die Katholischen dis Kaput silentio præterirt haben, wenn sie darinne die Absicht gehabt hätten, eine bisher so sehr widersprochene Rechtsdisparität gegen die A. K. Verwandten zu statuiren?

„Braunschw. Lüneb. votirte: „

ad 10.) „Man müsse es bey dem evangelischen Aufsatze bleiben lassen .... Gibt daneben zu bedenken, ob nicht die Zinße .. so die Mediat- und Immediat-Güter haben nach sich gezogen, denen, so dazu beyderseits befugt, annoch zu fodern, bevorstehen solle. Was aber sonsten der Renten halben für Unrath vor diesem eingeschlichen, müsse eben so wohl als alles andere abgethan, und auf das Jahr 20, wie die Principalsachen, gesetzt werden. Also: wo ein evangelischer Stand a. 1620 dieselbe gehoben und genossen, auch hinführo also behalten soll, wo aber Streitigkeit gewesen, bleibe es billig beym *Possessorio*, und stellet das Petitorium dahin. Es wäre auch bekannt, daß die Evangelischen nur auf die destruirte und desolirte Stifter in hoc passu sehen; und könne ihm aber seltsam für, warum sie auch nicht auf andere ihr Absehen genommen. „

ad 11-13.) „Ließ es beym evangelischen Aufsaz„

„Concluf. Ratione der zu den Immediat-Stiftern, Clöstern und Gütern gehörigen Renten, Gütern, Zehenden und Zinße würden dieselbe

utrin-

utrinque 30) billig denenselben in futurum ab- und ausgefolgt, die disfals a. 1620 in possessione vel quasi sich befunden . . . . maßen es dann im übrigen . . . bey dem evangelischen Project Art. 35. 36. 37. sein Bewenden habe, jedoch daß in futurum wegen künftiger sich ereignenden und entstehenden Novalium es nach den gemeinen beschriebenen Rechten jedes Orts Herkommen, auch rechtmäßigen Verträgen gehalten werde.„

XI.

„Ohnvorgreiflicher Aufsatz der Herrn Evangelischen zu Münster in puncto Gravaminum.„ 31)

(§. 22.)

8) „Alle diejenigen Mediatstifter, Clöster, Meisterthümer, Balleyen, Commenthureyen und geistliche Güter, so die A. K. Verwandte a. 1621 quacunque anni parte im Besitz gehabt, und da sieder . . . . . abgenommen worden, sollen ihnen . . . . restituirt, und, ob sie bereits wieder

30) Man merke hier auf die Reziprokation und Reduktion.

31) Meiern. Act. T. III. S. 279.

in possessione wären, ohne einige Turbation, Eingrif und Anspruch, weder in- noch ausserhalb Rechtens, für und für, ruhiglich gelassen werden: „ . . . . . .

9) „Hingegen sollen alle diejenigen Mediatstifter, Balleyen, Commenthureyen und geistliche Güter, welche in der Evangelischen Landen gelegen, und von denselben nicht reformirt, noch eingezogen, sondern a. 1621 in der katholischen Possession und Händen ohnstreitig gewesen, die seyn nun zur Stadt oder Land gelegen, wo die wollen, alle und jede noch hinführo allein der katholischen Religion zugethan verbleiben, und von den A. K. Verwandten daran und dawider einiger Zuspruch, Eingrif oder Foderungen nicht gesucht: sondern die katholischen Innhabere in deren Innhabung, die in besagtem a. 1621 sich befunden, unturbirt gelassen, jedoch dieselbigen keinen andern Ordensleuten, als denen sie, vermöge der Fundation, gehören, eingeräumt werden.„ . . . . . .

18) „Wegen der Renten, Güldt, Zehend und Zinse, hat es bey dem Buchstaben des Rel. Fr. „ „daß die Renten . . . . Zinse, die denen evan-

evangelischen Stiftungen, sie seyn Mediat oder Immediat, vor oder nach dem Rel. Fr. in evangelische Hände kommen, aus den katholischen Landen zugehörig, und in a. 1621 quacunque anni parte annoch dahin gerichtet seyn, 32) ihnen hinführo ohnweigerlich gefolgt, auch bey deme auf katholischen in- oder aus dem Land gelegenen Clöstern hergebrachten Jure protectionis . . . . . und andern Gerechtigkeiten „

„ billig sein Bewenden; wegen der bisherigen Restanten aber von a. 1621 wäre sich auf billigmäßige Weise zu vergleichen. „

„ Die Rente, Güldt, Zinß und Zehend, welche aus andern Territoriis solchen Stiftungen 33) zuständig, die anjetzo ganz destruirt und abgangen, verbleiben denen, die a. 1621 in possessione vel quasi percipiendi gewesen. „

„ Sollten aber seiter 1621 Clöster desolat worden seyn, oder künftig in Abgang kommen, werden die aus andern Territoriis dahin gewiedmete

32) Hier das erstemal die Reduktion auf einen Besizstand. s. Note 30) und S. 68.

33) Auch hier ward wieder der Ausdruk im Allgemeinen beybehalten.

Intraden nochmals in das *Territorium* gefolget, darinn das abgegangene Closter gelegen. Wann ein Stift oder Closter sich a. 1621 in possessione vel quasi befunden, in andern Territoriis, Noval- oder Rott-Zehenden zu erheben, hat es sein Verbleiben. Welches Stift, Closter oder geistliches Gut aber a. 1621 Noval-Zehenden nicht in Ueb- und Nießung gehabt, werden solche auch hinführo nicht begehren, vielweniger erweitern. Wegen der inskünftig sich etwa herfürthuender Noval-Zehenden und deren Perception ist es nach gemeinen beschriebenen Rechten, jedes Orts Herkommen und rechtmäßigen Verträgen zu halten.„

„Was im Rel. Fr. in §. Als auch den Ständen ꝛc. verordnet wird ꝛc. dabey hat es sein ohnveränderliches Verbleiben.„ 34)

X.

„Der evangelischen Stände zu Oßnabrück Erklärung auf der Herrn Katholischen

34) Doch wohl gewis nicht, ohne die obige Reduktion ꝛc. in diesem Reziprokum. s. Not. 30)

schen letztgethane Vorschläge in puncto Gravaminum.„ 35)

(§. 23.)

3) „Was dann die Mediatstifter anlanget, sie seyen Erzbistum, Abteyen, Probsteyen, Balleyen, Commenthureyen oder auch ungemittelte freye weltliche Stifter, welche die A. K. Verwandte noch 1624 quacunque anni parte innegehabt und besessen, dieselben alle und jede, keine ausgenommen, sollen ihnen ohne einige Contradiction und Ansprach, auf 100 Jahr — geruhiglich verbleiben, und in Händen gelassen . . . werden„ . . . . . .

„Hingegen sollen die Katholischen immittelst und bis auf erfolgende veranlassende Vergleichung, bey dem im Rel. Fr. zwar begriffenen, von den Evangelischen aber jederzeit widersprochenen Vorbehalt ruhiglich verbleiben, und von den A. K. Verwandten deswegen unangefochten seyn.„ . . . . . .

35) Meiern. Act. T. III. S. 294. vergl. S. 188 der Churf. Sächsischen Gesandten Privat-Vorschläge vom 13 Jun. 1646.

XI.

„Der Evangelischen Schluß zu Längerich oder Gegenerklärung in puncto Gravaminum.„ 36)

(§. 24.)

2) „Alle diejenigen Mediatstift, Clöster, Balleyen, Commenthureyen, Kirchen oder andere dergleichen geistliche Güter, wie die Namen haben, oder titulirt werden können oder mögen, so die evangelischen Ch. F. und Stände, samt und sonders a. 1621. d. 1 Jan. im Besitz gehabt, verbleiben der Evangelischen hinführo ungehindert, immerwährend und allzeit und ohne Unterscheid. . . . . Was nun den evangelischen Ch. F. und Ständen von solchen Mediatstiftern, Clöstern, Meisterthum, Balleyen, Commenthureyen, Kirchen, Schulen, Hospitalen, auch insgemein alle dergleichen Mediat-geistliche Güter und Einkünften, wie auch Pfandschaften seither a. 1621 den 1 Jan. . . . . entwehrt worden, soll ihnen ohne Unter-

36) Meiern. Act. T. III. S. 330. Er ist aus der Kombination und gemeinschaftlichem Zusammentritt der evangelischen Gesandten zu Osnabrück und Münster entstanden.

Unterscheid, Verzug und Aufenthalt plenarie in vorigen Stand restituirt, und ob sie bereits wieder in possessione wären, daran ferner nicht turbirt, sondern für und für ohne Anspruch ruhig gelassen werden . . . . . Diejenigen Mediatstift, Clöster und geistliche Güter aber, die in evangelischen Landen gelegen, und a. 1621 den 1 Jan. von Katholischen würklich besessen worden, sollen den Katholischen verbleiben, jedoch daß sie keinen andern Ordensleuten, als denen sie, vermöge der Fundation, gehören, eingeräumt werden. . . . . .

17) „Wegen der Rent, Güldt, Zehend und Zinß bleibet es billig bey dem klaren Buchstaben des Rel. Fr. daß,

„die Renten, Güldt, Zehend und Zinsen, die denen evangelischen Stiftungen, sie seyen Mediat oder Immediat, vor oder nach dem Rel. Fr. in evangelische Hände kommen, aus denen katholischen Landen zugehörig sind, 37) ihnen dieselbe hinführo unweigerlich gefolget, auch das auf katholische, in- oder ausser Land gelegene, Klöster hergebrachte Jus Protectio-

37) Hier blieb die Reduktion ꝛc. wieder weg. s. S. 71.

tectionis . . . . . und andere Gerechtigkeiten nicht wiederfochten werden.„

„Die Zehend, Güldt und Zinß, auch Zehend aber, welche aus andern Territoriis solchen 38) zuständig, die anjetzo ganz destruirt und abgangen, sollen denen verbleiben, die a. 1621 den 1 Jan. in possessione vel quasi gewest, dieselben reditus zu empfangen.„

„Sollte aber seither a. 1621 vom 1 Jan. an, ein Closter desolat worden seyn, oder künftig in Abgang kommen, sollen die Intraden, die aus andern Territoriis dahin gewiedmet, nochmals in das *Territorium* folgen, darinn das abgegangene Closter gelegen.„

„Wenn auch ein Stift oder Closter a. 1621 d. 1 Jan. durch rechtmäßige Verträge befugt geweßt, oder sonst in possessione vel quasi sich befunden, in andern Territoriis Noval- oder Rott-Zehenden zu fodern, soll es dabey verbleiben: welche Stift, geistliche Güter und Clöster a. 1621 den 1 Jan. Noval-Zehenden nicht in Uebung gehabt, sollen es hinführo auch nicht begehren noch erwei-

38) Nemlich, Stiftungen, vergleiche oben §. 16. S. 55.

erweitern; zwischen allen andern Ständen des Reichs aber bleibt es jetzt und inskünftige ratione der Noval-Zehenden bey den gemeinen beschriebenen Rechten und jedes Orts Herkommen billig.„

§. 25.

Meine Anmerkungen darüber.

Man vergleiche nun diese Formel mit deme, was im Artik. von vorne herein stand: als

a) §. 1. „daß der Pass. Vertr. . . . . und Rel. Fr. . . . . nochmals kräftig seyn und verbleiben, benebens . . . was bey diesem instehenden Convent in ein oder anderm Art. anderwerts . . . verglichen wird, das soll für eine Declaration des Rel. Fr. . . . . gehalten . . . . . in allen übrigen aber eine durchgehende Gleichheit zwischen Churfürsten des Reichs beyder Religionen, samt und sonders gehalten — werden.„

b) §. 2. „der Terminus à quo restitutionis in ecclesiasticis soll der 1 Jan. 1621 seyn, und die Restitutio plenarie & pure . . . in den

Staud,

Stand, darinnen es den 1 Jan. 1621 gewesen, hinwieder gestellt werden.„

c) §. 3. „Die Immediatstifter . . . . . und alle andere unmittelbare geistliche Güter, Stiftungen und Einkünften, wie die Namen haben mögen, sollen (den Innhabern vom Anfang des J. 1621, verbleiben.)„

d) und §. 9. „alle diejenigen Mediatstift . . . . . oder andere dergleichen geistliche Güter, wie die Namen haben oder titulirt werden können oder mögen, so die Evangelischen — Stände, samt und sonders 1621 d. 1 Jan. in Besiz gehabt, verbleiben den Evangelischen hinführo ungehindert: . . . . . blos darauf soll gesehen werden, ob die Evangelischen a. 1624 d. 1 Jan. in wirklicher Possession sich befunden . . . . . Was nun den evangelischen . . . . Ständen von solchen Mediatstiften . . . . . auch insgemein alle dergleichen Mediat-geistliche Güter und Einkünften . . . . seither 1621 d. 1 Jan. unter was Prætext und auf was Maas und Weiß es auch geschehen seyn möge — entwehrt worden, soll ihnen ohne Unterscheid . . . . plenarie in vorigen Stand . . . . restituirt, und ob sie bereits wieder

der in possessione wären, . . . für und für, ohne Anspruch ruhig gelassen werden u. s. w.„

Mit diesem allem war also die jetztgedachte Disposition des §. 17. nicht in der genauesten Uebereinstimmung. Denn ad c) die Innhaber der Immediatstifter beederley Religion, und die katholischen Innhaber der in katholischen Landen gelegenen Mediatstifter: ad d) die evangelischen Stände und Innhaber der unter ihnen gelegenen Mediatstifter und die katholischen Innhaber von dergleichen Stiftern — konnten nun gerade am 1 Jan. 1624 nicht im Besiz ihrer auswärtigen Renten gewesen seyn. Mithin konnten sie auch, nach b) deren Restitution nicht fodern. Ferner, die evangelischen Stände konnten gerade von den unter ihnen gelegenen Renten der auswärtigen katholischen Immediat- und Mediatstifter, letztere mochten nun in katholischen oder protestantischen Landen gewesen seyn, den Normativ-Besiz gehabt haben, so waren die evangelischen Stände, nach d) zu deren Restitution nicht verbunden.

Also hätten entweder den §§. 2. 3. 9. noch die erforderlichen Restriktionen ausdrüklich gegeben,

oder

oder sie doch restrictive verstanden werden müssen, und sodann hätte die Disposition des §. 17 projektirtermaßen, mit der ausdrüklichen extensiven Erklärung des Rel. Fr. den Evangelischen zu Gute, nach Maasgab litt. a) verbleiben können: oder aber, wenn es bey dem Projekte in §§. 1. 2. 3. 9. verbleiben sollte, mußte hiernach der bestätigte Rel. Fr. vermittelst gleichmäßiger Reduktion der Stiftsinnhaber, (dieser ihrer ausländischen Renten halben,) auf den normativen Besizstand, deklarirt und akkommodirt; aber, was sich bey den Evangelischen immer von selbst verstand, auf eine durchgehende Gleichheit zwischen beyden Religionstheilen, gestellt werden.

Uebrigens gieng der Evangelischen Absicht, nach ihrer Erklärung T. III. S. 371. dahin, „daß der Rel. Fr. in einem und andern Articul limitirt, moderirt und gar cassirt werden solle.„

XII.

„Unvorgreifliche Gedanken der Brandenb. Culmb. und Würtembergischen Gesandten, was bey dem puncto Gravaminum

minum endlichen in acht zu nehmen, und wie weit zu gehen?„ 39)

(§. 26.)

Art. 9) „Wann die Perpetuität nicht zu erhalten, wäre es auf 100 Jahr und endliche Vergleichung, gleich den Immediatis, zu richten. Doch was vor dem Passauischen Vertrag und Rel. Fr. reformirt und eingezogen, den Evangelischen kraft Rel. Fr. in perpetuum zu lassen. . . . . Hieher gehört auch Art. Cathol. 12. da alles ex parte Catholicorum auf Perpetuum gestellt, da es doch æquitate *reciproca* nicht weiters als auf 100 Jahr zu verstellen. Und gleichwie es bey den Immediat-Stiftern blos auf possessionis tempus a. 1621 oder 1624 gerichtet, warum nicht ebenmäßig bey den Mediatis darauf zu gehen, argumentando à majori ad minus?„ 40)

Art.

39) Meiern. Act. T. III. S. 346.

40) Und gleiche Argumentation dürfte wohl noch vielmehr statt haben, von den Hauptgütern auf die Renten, Gefälle ꝛc.

Art. 17) „Ist im Katholischen ganz ausgelassen: bleibt aber bey dem evangelischen Aufsatz oder Disposition des Rel. Fr.

XIII.

„Der Katholischen Bedenken über die von den A. K. Verwandten den 24 Aug. nächsthin den Kayserl. H. Legaten zu Oßnabrück ausgehändigte Schrift. „ [41]) dd. 19 Sept. 1645. „

(§. 27.)

ad Art. IX) . . . . . „referirt man sich auf die ad Art. II. hievorgethane Resolution 42) . . . . Ist

41) Meiern. Act. T. III. S. 355.

42) ad Art. II. hieß es: „die Katholischen . . . haben vor rathsam erachtet, daß die A. K. Verwandte . . . . dahin disponirt werden möchten, eine eigentliche Specification aller und jeder Immediat- sowohl als Mediat-Erz-Stift-Clöster und geistlichen Güter, welche sie wollen, „

„daß kraft dieses Vergleichs ihnen verbleiben sollen, „

„zu

Ist auch für nöthig erachtet worden, die Kayſ. H. Gesandten zu ersuchen, dieser geistlichen Stifter und Clöster, welche annoch in der Katholischen Handen, und mit ihren Vorstehern jetzo versehen, (daß sie) erhalten, und die Prälaturen und Vorsteher dabey manutenirt werden. . . . .

4) So können auch die Katholischen sich an gewiße Ordenspersonen in denen Clöstern zu behalten, eben so wenig adstringiren lassen, als sie den A. K. Verwandten Ziel und Maas geben, was vor *Ministri* in denen ihrer seits occupirten Stiftern und Clöstern solten auf- und angenommen werden, zumal eine solche adstriction in præjudicium autoritatis & potestatis ecclesiæ Catholicæ directo gereichen würde.„

„ zu verfassen, und den Katholischen zu ihrer neuen Erklärung zu extradiren. Und nachdemmahlen die A. K. Verwandte die Innbehaltung der von ihnen eingenommenen geistlichen Stift und Clöster . . . . behaupten, ... so können . . . . die A. K. Verwandte sich mit deme begnügen lassen, daß sie die bestimmte Zeit über, die geistlichen Güter in ruhiger Possession und Genus behalten„ . . . . .

ad Art. XVII. „Was hierinn wegen Renten, Zinß, Gülten und Zehenden vermeldet wird, solches alles ist im Rel. Fr. gnugsam versehen. Das bey dieser Art. so viel derselbe dem R. Fr. gemäs ist, billig sein unverändertes Verbleiben hat. 43) Der Noval-Zehenden halber . . . . . anhero nicht gehörig . . . . . 44) bey dem Jure communi zu lassen.„

XIV.

43) Das war zwar übereinstimmig mit dem übrigen katholischen Projekte im Art. I. wornach nichts von einer jetzigen Deklaration des Rel. Fr., nichts von der Grundregel einer durchgehenden Rechtsgleichheit: – im Art. II. wo nichts von einer anderweitigen Generalregel vom Termino restitutionis: – im Art. III. IX. wo nichts von einer so allgemeinen Reduktionsregel des Normativ-Besitzstandes und des „unici soliusque fundamenti omnis *restitutionis* &c. in sola habita possessione 1 Jan. 1624 positi, statuirt werden wollte. S. 356. 357. 359. 360, T. III. der Meiern. Act. P. W.

44) Wohl aus keiner andern Ursache, als weil dieser Punkt das wechselseitige Interesse der beyden Religionspartheyen, in ihrem wechselseitigen Verhältnisse gegeneinander, nicht betroffen oder berührt hat.

Aber

XIV.

„Salvii Aufsaz über den Punctum Gravaminum.„ 45)

(§. 28.)

Aber nach den Gesinnungen und Foderungen der Protestanten sollte beedes geschehen: der Religionsfriede den Protestanten zu gute extensiv erklärt, und die Sache auf die Religionsparität gestellt werden, entweder mit oder ohne die Reduktion auf den Normativ-Besitzstand. Wollten nun die Katholiken zwar die extensive Deklaration zugeben, dagegen aber sich einen Vorzug und eine Ausnahme von der Rechtsparitätsregel, mit der einseitigen Reduktion der Evangelischen auf den Normativ-Besitzstand ausbedingen, so hätte solches um so mehr ausdrüklich geschehen müssen, je weniger mit einer solchen Rechtsdisparität das Projekt der Evangelischen von vorne herein übereinstimmte.

45) Meiern. Act. T. III. S. 425. Dieser Aufsaz wurde damalen nicht zum Objecto deliberationis genommen. Man vergleiche damit a) „die zwischen den Evangelicis und Catholicis noch obschwebende Prinzipal-Differentien in puncto gravaminum„ S. 419. b) „Relation über

(§. 28.)

„Quæcunque Monasteria, Collegia, Balliviæ, Commendæ, Templa, Scholæ, Hospitalia aliave bona ecclesiastica mediata, quocunque nomine appellata, *Evangelici* — *Status* ao. 1624 d. 1 Jan. possederunt, eadem omnia & singula, sive retenta semper sive restituta, possideant perpetuo: . . . . . Vnicum solumque hujus transactionis, restitutionis futuræque observantiæ fundamentum sit a. 1624 d. 1 Jan. habita possessio. . . . . Quicquid igitur supra dictorum omnium mediatorum bonorum, eorundem pertinentium fructuumve Evangelicis . . . . . ademtum est, ... restituatur.„ . . . . . .

„Omnia quoque Monasteria, Fundationes, Sodalitia mediata, quæ dicto anno dieque *Catholici* realiter possederunt, possideant & *ipsa* simi-

die Conferenz in puncto gravaminum zwischen Trautmannsdorf und Salvius dd. 16 Nov. 1646.„ S. 424. 425. wo der Art. 17 von den Renten ꝛc. „ präterirt, und nicht recht noch „unrecht geheissen wurde.„

ſimiliter, utut in Evangelicorum Territoriis & ditionibus ſita ſint. Non tamen in alios religioſorum ordines, quam quorum regulis primitus dicata ſunt, commutentur.„ . . . . . .

„Jura item omnia Præſentandi, Viſitandi, Confirmandi, Corrigendi, Protectionis, Aperturæ, Hoſpitalitatis, Servitii, Operæ, itemque Jurisdictio Criminalis & cætera omnia, quæ Evangelicis in ejusmodi Sodalitiis competierunt, iisdem ſarta tectaqùe manento. Vnde ſi in monaſteriis aut templis catholicis a. 1624 d. 1 Jan. Evangelici Parochi aut Præpoſiti fuere, illuc reſtituantur ibique permaneant. Quodſi etiam Electiones debito tempore modove non fiant, Præbendarum diſtributio & collatio ex jure devoluto ad eosdem pertineat; ſalvis tamen cæteris Catholicorum juribus, nempe ut Catholicis decedentibus ſubſtituantur Catholici, neque in poſſeſſione bonorum Eccleſiaſticorum turbentur.„

„Reditus, cenſus, decimæ, penſiones, quæ vigore pacis religioſæ, Evangelicorum vel immediatis vel mediatis, ante vel poſt Rel. Pa-

cem acquiſitis *eccleſiaſticis bonis*, è Catholicorum provinciis debentur, absque ulla exceptione ſolvantur.„

„Quodſi Evangelici quædam protectionis . . . . . retineant.

„Reditus . . . . & penſiones ex alienis territoriis debitæ *iis Fundationibus*, 46) quæ jam pridem conſilio, caſu vel hac temporum infelicitate deſtructæ ſunt, aut poſt illa deſtrui contigerit, *iis* exſolvantur, *in quorum territorio* locus deſtructus aut deſolatus eſt ſitus.„

„Quæ itidem fundationes d. 1 Jan. 1624. in poſſeſſione vel quaſi *Juris decimarum è bonis novalibus* in alieno territorio percipiendi fuerunt, ſint etiam inpoſterum, nihil autem novi Juris quæratur.„

„Inter *cæteros* Imperii *Status* & *ſubditos* id juris eſto, quod Jus commune vel cujusque loci conſuetudo de decimis è bonis novalibus conſtituit.„ 47)

XV.

46) Man bemerke hier wieder die wörtliche Ueberſetzung der vorigen Formeln.

47) Das Reziprokum für die Katholiſchen ließ Salvius weg, und den Katholiken ſelbſt über. Nach den „Evangeliſchen Mediis Compoſitionis

(ſ. oben

XV.

„Der Katholischen endliche Erklärung . . in puncto Gravaminum.„ 48) dd. 21 Nov. 1646.

(s. oben §. 16 n. III) richtete er die Formel selbst ein, doch so, daß er nun auch nicht einmal der längst destruirten Stifter ihre Renten auf den normativen Besitzstand reduzirt haben wollte. Uebrigens statuirte er von vorneherein: a) „in iis quæ hac Transactione *peculiariter* declarata non sunt„ die „exactam mutuamque æqualitatem„ b) die „restitutionem . . . in ecclesiasticis *quorumcunque* plenariam puramque in eum statum, quo 1. Jan. 1624 fuerunt„ c) reduzirte er bey den Immediatstiftern und deren Innhabern Katholischer oder A.K. Religion, auch die *reditus, pensiones* aliaque omnia, quocunque nomine signata„ auf den normativen Besitzstand; desgleichen d) die B. E. mediata, quocunque nomine appellata . . . omnia & *singula*, mit dem general-Prinzipium: „unicum solumque hujus Transactionis restitutionis futuræque observantiæ fundamentum sit a. 1624 d. 1 Jan. habita possessio„ und dem angehängten übereinstimmigen Gebote der Restitution alles dessen, „quicquid supradictorum omnium Mediatorum bonorum, *eorundem pertinentium*, fructuumve Evangelicis quovis modo aut prætextu . . ademtum est„ Man vergl. obigen §. 25.

Noch sind die Worte „*locus destructus aut desolatus* est situs„ zu merken.

48) Meiern. Act. T. III. S. 435.

(§. 29.)

„Alle diejenigen Mediatstifter, Clöster, Balleyen, Commenthureyen und geistlichen Güter, so die A. K. Verwandten zu welcher Zeit des J. 1624 in Besitzung gehabt, und ihnen von selbiger Zeit an — abgenommen worden, sollen ihnen ohne Unterschied . . . restituirt, und ob sie bereits wieder in Possession waren, dann ferners weder in- noch ausserhalb Rechtens nicht turbirt, zu Erhaltung eines beständigen und ewigen Friedens, und bis zu gütlicher und christlicher Vergleichung der Religions-Streitigkeiten, gleichergestalt wie die Immediat-Stifter, in Händen gelassen werden. **Doch sollen hievon ausgenommen seyn**, diejenigen Clöster und Stifter, so notorie extra territoria occupantium gelegen, als da seyn die in der Herrschaft Hohenstaufen, Herrschaft Achalm und Herrschaft Blaubayern gelegene Clöster, mit Namen: **Lorch, Adelberg, Blaubayern, Pfullingen**, item das Cl. **Maulbronn, Herrnalben, St. Georgen** aufm Schwarzwald, **Reichenbach**„ . . . . . .

Alle

„Alle übrige Immediat- und Mediat-Stifter, Erzbistume, Bistume, Prälaturen, Abteyen, Klöster, Meisterthume, Balleyen, Probsteyen, Prioraten, Commenthureyen und in Summa alle geistlichen Stiftungen, Pfründen, Gotteshäuser, Kirchen, Capellen, Hospitalien, welche noch in a. 1624 quacunque anni parte in der Katholischen geist- und weltlicher Stände und anderer Ordenspersonen Händen gewesen, und in vorgehenden Artikuln nicht mit ausdrüklichen Worten vor die A. K. Verwandte vorbehalten und ausbedingt werden, die seyn nun zu Stadt oder Land gelegen, wo die wollen, wie nicht weniger die, bey obstehendem Artikul anfahend„

„Alle diejenige Mediatstifter ꝛc.„

„ausgezogene 8 Klöster sollen, alle und jede, noch allein der katholischen Religion zugethan verbleiben, und von den A. K. Verwandten daran und dawieder einiger Zuspruch, Eingrif oder Foderung auf keinerley Weis noch Weeg geführt, sondern die katholische Innhabere in deren Innhabung unbetrübt gelassen, und ob sie deren inzwischen entsetzt wären, wiederum dazu ohne Widerred eingesetzt, dabey auch gleichergestalt geschüzt

schüzt und geschirmt werden: also und dergestalt, 49) wo über kurz oder lang ein Erzbischof, Bischof, Prälat oder anderer geistlichen Standes, mit oder ohne sein Capitul, samt oder sonders, von der alten katholischen Religion abtreten würde, daß derselbig sein Erzbistum, Bistum, Prälatur und andere beneficia ohne Unterscheid, die seynd unmittelbare oder mittelbare geistliche Güter zu rechnen, auch damit alle Früchten und Einkommen — verlassen, auch denen Capituln, und denen es von gemeinen Rechten oder der Kirchen und Stift Gewohnheit wegen zugehörig, eine Person der alten Religion Verwandt zu wählen und zu ordnen, zugelassen seyn; welche auch samt den geistlichen Capituln und andern Kirchen und Stift-Fundationen, Electionen, Präsentationen, Confirmationen, altem Herkommen, Gerechtigkeiten und Gütern, liegend und fahrend, unverhindert und friedlich gelassen werden sollen, jedoch künftiger christlicher, freundlicher und endlicher Vergleichung der Religion unvorgreiflich„

XVI.

49) Man merke diese Verbindung der Sache mit dem geistlichen Vorbehalt.

XVI.

„Differentiæ, welche aus der (voranstehenden katholischen) Declaration .... angemerkt worden.„ 50)

(§. 30.)

n. 9) „Exceptio der Mediatgüter, und insonderheit der Würtembergischen Clöster und Herrschaften.„

14) „Rent und Zinsen ꝛc. ist ganz ausgelassen.„

Was aber die gröste Differenz war, bestand darinne, daß die Katholischen nebst der gewis absichtlichen Auslassung des Punkts 17. der Renten ꝛc. von vorneherein a) den Rel. Fr. bestätiget haben wollten, „ausgenommen dessen, so in nachgesetzten Articuln anderwerts abgehandelt, entschieden, geordnet und verglichen worden, welches alles und jedes auch für eine von beyden Theilen .... beliebte ... Declaration gehalten .... in allen übrigen aber zwischen ein und andern Theils Ständen eine solche Gleichheit gehalten

50) Meiern. Act. T. III. S. 444.

halten werden solle, wie es obermeldtem Religions-Frieden und dieser jetzigen Composition gemäs seyn werde.„ Ferner, daß b) bey den evangelischen Immediat- und Mediatstiftern, der Renten und Pertinenzen derselben nicht namentlich gedacht, und endlich c) den Immediat- und Mediatstiftern, die im J. 1624 in der Katholischen Hände gewesen, all das Ihrige in der grösten Generalität gewährt wurde. S. 436. 438. 439. T. III. der Meiern. Act. P. W.

XVII.

Vergleichung

der Kayserlichen letzten Erklärung in puncto Gravaminum

mit

den letztern Mediis *Evangelicorum* und dem Projekt des Salvii. 51)

(§. 31.)

51) Meiern. Act. T. IV. S. 8.

(§. 31.)

Art. 9.

„Concluſa der Evangeliſchen über beygeſetzte Differentias.„

34) „Wegen der Mediatſtifter wollen die Katholiſchen auch auf ewig handeln: Sie laſſen aber bald anfangs auſſen das Wort: „Kirchen, und die Clauſulam extenſivam: wie die Namen haben oder titulirt werden können oder mögen.„

34) „Daß die Katholiſchen auf ewig, auch der Mediat-Stiftung und geiſtlichen Güter halben, ſich vergleichen wollen, ſtünde zu acceptiren, und wäre auch disfalls auf die Poſſeſſion des 1 Jan. 1624 blos und allein zu ſehen, ungeachtet der rerum judicatarum &c.„

Die ausgelaſſene . . Clauſula muß behalten werden.

35) „Pro verbis: „Evangeliſche Churfürſten und Ständen ſamt und ſonders„ haben die Katholiſchen geſetzt: „die A. K. Verwandte.„

35) „Die ausgelaſſene Worte zu behalten.

39) „Excipiren ſie die Stiftungen, ſo extra territorium occupan-

39) „Die von Katholiſchen geſetzte Exception iſt gefährlich. Derowegen

tium gelegen, und in specie, 8 würtembergische Clöster.„

gen sie billig auszulassen, sonderlich aber des H. Herzogs zu Würtemberg F. Gn. treulich zu assistiren, damit dieselbe plenarie restituirt werde, und bey dero Closterg ütern ruhiglich verbleiben mögen.„

Art. 17.

50) „Diesen Artikel haben die Katholischen ganz übergangen.„

50) „Ist pro concesso anzunehmen, und daher bey dem evangelischen Aufsaz zu beharren.„

XVIII.

„Conferenz-Protokoll über solche Differenzen zwischen den Kays. Schwed. und Evangelischen Gesandschaften.„

d. 30 Jan. 1647. 52)

(§. 32.)

34) Art. 9) Die Mediatgüter betreffend. . . . .

H. Thumshirn: addatur, „Kirchen und andere

52) Meiern. Act. T. IV. S. 49.

dere geistliche Güter, wie die Namen haben.„

H. Gr. Trautmansdorff: „Nun, nun, es sey also.„

H. Campadius: „Kirchen und Schulen.„

H. Gr. Trautmansdorff: „Schulen auch?„

H. Salvius addatur etiam: „ungeachtet der rerum judicatarum &c.„

H. Gr. Trautmansdorff: „Meinethalben.„

34) Pro verbis: „Evangelische Churfürsten ꝛc.„

H. Gr. Trautmansdorff: die Worte: „A. K. Verwandte wären der gemeine Reichs-Stylus.„ . . . . .

H. Langenbeck: „Es wäre nicht so sehr um die Worte: „A. K. Verwandte oder Evangelische„, als um die nachfolgenden: „Churfürsten und Stände zu thun, daß die eingerükt werden.„

H. Gr. Trautmansdorff: „Gar recht.„

39) H. Salvius: „Ferner . . . excipirten die H. Katholischen die mediat-geistliche Güter, so extra territorium occupantium gelegen.„

H. Thumshirn: „die Exception gehe weit: und würde man erst de intellectu hujus phraseos s. regulæ reden müssen. Dann es sey bekannt, daß sonst die H. Katholischen statuiren wollen, als wann alle geistliche Güter vom Territorio der evangelischen Stände eximirt werden.„

Ebend. „Die Exceptio eorum, quæ extra territorium, werde nur Anlas zum Disputat geben. Deswegen die Evangelischen alle katholischen Clöster in ihren Territoriis nachgegeben, und ihnen gelassen, saltem ut præcideretur ambiguitas.„

H. Lampadius; „neque de definitione territorii adhue constare. Dann etliche determiniren das Territorium ratione termini s. loci, etliche aber ratione superioritatis.„

H. Gr. Trautmansdorff: „Nein, nein, so gefährlich wollten sie mit den Evangelischen nicht umgehen.„

42) H. Salvius: „Was die Jura Præsentationis, Confirmationis &c. anlange....

H. Thums-

H. Thumshirn: „Item, setzen sie (im katholischen Projekt) alle diese jura sollten den Katholischen unabbrüchig und nicht hinderlich seyn: melden aber nicht, daß sie den Evangelischen bleiben sollten.„

H. Vollmar: „wäre darum gesetzt, weil die Katholischen sich beklagt, daß ihnen sub hoc prætextu ihre Jurisdictio Visitationis, Correctionis &c. gesperrt würde.„

H. Langenbeck: „Wann die Herrn Katholischen ja vermeinten der letzte Vers: Jedoch ꝛc. (in der Evangel. Erkl.) sey nicht deutlich genug, so könnte es wohl etwas besser declarirt werden.„

H. Vollmar: „sey nicht genug daran; sondern müßten das Jus visitandi corrigendi &c. auch behalten.„

H. Thumshirn: „Wo aber die Evangelischen das Jus visitandi a. 1624. gehabt hätten.„

H. Vollmar: „das hätten sie nur in temporalibus gehabt, nicht in spiritualibus &c. Jeglicher Orden oder Closter hätte entweder seinen Bischof, oder Pro-

vincialn, welche jährlich die Visitationes anstellten: das müste bleiben. Der Evangelicorum Jus visitandi müße nur positive, nicht privative verstanden werden.„

H. Lampadius: „das gebe man wohl zu, daß die Evangelischen nicht Macht haben sollen, dergleichen Klöster zu reformiren, sondern bey ihrer Religion zu lassen; daß man aber den Provincialen in den evangelischen Landen, wo noch katholische Klöster wären, einige Jurisdiction verstatten solle, könnte nicht gestattet werden: dann die stünde dem *Superiori* oder *Domino territorii* zu.„

H. Gr. Trautmansdorff: „über die Münche?„

H. Lampadius: „Man wisse, was beym Concilio Tridentino disfals vorgegangen und disputirt worden ꝛc. wie dann die Clöster und Ordenspersonen niemand als ihren Provincialen, diese aber ihren Generalen zu Rom unterworfen seyn wollen.„

H. Voll-

H. Vollmar: „Man disputire den Evangelischen ihre Jura nicht: doch daß sie auch den Katholischen ihre Jura lassen.„

H. Lampadius: „Sey am besten, daß alles auf das J. 1624 reducirt werde.„

H. Vollmar: „Die Katholischen beschwehrten sich dessen.„

H. Gr. Trautmansdorff: „Es gehe ja den Landesfürsten nicht an, sondern betreffe nur die Disciplin.„

H. Thumshirn: „Es werde sich, ob Gott will, hierinn auch ein Expediens finden.„

H. Langenbeck: „Man lasse es beym evangelischen Aufsatz in thesi dispositiva bewenden: die Exception möchten sie, die Katholischen, machen: worüber man sich miteinander . . zu vergleichen.„

Art. 17.

30) H. Salvius: „Concediren sie (die Katholischen) den 17 Art.„

H. Gr. Trautmansdorff: „Wovon er handele?„

H. Vollmar: „Von Renten, Gülten, Zehenden, Zinßen.„

H. Gr. Trautmansdorff: „Nun.„ 53)

§. 33.

53) Die beyden Aktenstüke: A) „die Differenzen zwischen der Evangelischen letztern Erklärung ꝛc. und der H. Kayserlichen jüngst ausgestellten Compositions-Projekt mit den darüber zusammengetragenen Conclusis der Evangelischen„ Meiern. T. IV. S. 9. und S. 16. N. I. und II. und B) „das Protokoll der über solche Differenzen abgehaltenen Konferenzen der Kayſ. und Schwedischen Gesandschaften„ Ebend. S. 35 u. f. besonders über n. 4. 5. u. f. 34. 50. der Art. I. II. IX. und XVII. muß man vornemlich lesen, und vergleichen, um über die wahre Bewandtnis des wechselseitigen Interesses beyder Religionstheile, im Punkte der Renten ꝛc. den gehörigen Aufschluß zu bekommen. Auf den Art. XVII. von den Renten muß man katholischer Seits nie einen grossen Accent gesetzt haben. Die Hauptsache betraf mehr die Regel der Rechtsparität, den Terminum Restitutionis in ecclesiasticis, als eine zwote zu errichtende Grundregel, und den hiernach sich richtenden Punkt der Immediat- und Mediatstifter. Die Katholischen wollten übrigens es nur immer bey dem auf Schrauben gestellten Rel. Fr. im Punkte der Renten, bewenden lassen: die Evangelischen dagegen verlangten für sich die ausdrükliche Zusicherung und Deklaration des Reziprokums.

§. 33.

Weil nun aber im §. 48. Art. V. I. P. O. ein Punkt vorkomt, der einen unmittelbaren Bezug auch mit, auf den §. 26 zu haben scheint: so will ich auch über diesen §. aus dieser wichtigen Konferenz die Verhandlung hersetzen. 54)

Art. 18.

50) „Wegen der geistlichen Jurisdiction ꝛc.„

H. Vollmar: „wäre in ihrem Aufsaz nach dem Rel. Fr. eingerichtet, und dazu in Ehesachen noch etwas weiter extendirt.„

H. Langenbeck: „man gienge Evang. Theils auf die gänzliche Cassation oder Suspension.„

H. Vollmar: „die Evangelischen wären ja dabey nicht interessirt, würde extra causas mere ecclesiasticas etwa nur 2 Sachen betreffen:„

1) „die Ehesachen, wo pars rea katholisch sey;„

2) „Visitation der Ordensleute oder Provincialen bey den katholischen Clöstern, unter evangelischer Jurisdiction.„

54) Meiern. T. IV. S. 70.

H. Langenbeck: „Frage, ob es dann zuförderst die Meynung habe, daß die Jurisdiction in communi regula suspendirt seyn solle?„

H. Vollmar: „fragte, ob sie mit der katholischen Verwilligung zufrieden wären, doch cum exceptione dieser beyden casuum?„

H. Langenbeck: „Müßte erst wegen der Regul .... seine Richtigkeit haben, wann die erst da sey, so wollten sie alsdann auch de exceptionibus reden.„

H. Vollmar: „Die Jurisdictio ecclesiastica sey doch bey den Evangelischen sine effectu.„

H. Langenbeck: „Es sollte zwar .. also seyn: das Contrarium aber beschehe, indeme die katholischen Bischöffe und Consistoria die Evangelischen .... gerade excommunicirten, dardurch dann den katholischen Unterthanen mit solchen Evangelischen mehr zu communiciren und umzugehen ipso facto verboten, und die Evangelischen also entweder nahrlos werden, oder den Katholischen pariren müßten; sey kein Ding, das mehr unnöthige Lites, sæpe etiam reitera-

tas

tas gebe, als die geistliche Jurisdiction, und doch so gar keinen Nuzen habe.„

H. Vollmar: „möchten sich super exceptionibus erklären, so wollten sie alsdann auch de regula reden.„

* * * * * * * * * * * * * *

H. Thumshirn: „Was sonsten die andere begehrte Exception anlanget, da wüßten sie sich zu erinnern, welchergestalt die Evangelischen sich bey der neulichsten Conferenz dahin erklärt, daß, wo sie das Jus visitandi an. 1624 nicht hergebracht, begehrten sie es auch noch nicht: wo sie es aber gleichwohlen a. 1624 gehabt hätten, da könnten sie es auch nicht fallen lassen.„

H. Gr. Trautmansdorff: „Was es doch die Evangelischen angehe, wann ein Bischoff oder Provincial käme, und seine Mönche visitire, ob sie auch ihr votum halten? ob sie luxurioſe lebten?„

H. Vollmar: „Die Evangelischen hätten dieses nicht zulassen wollen, würde unterschiedlich darüber geklagt.„

* * * * * * * * * * * * * *

Ebend. „2) wegen Visitation der Clöster: wollten die Evangelischen den Katholischen die Clöster lassen, so müßten sie dis auch zulassen.„

* * * * * * * * * * * * * * * *

H. Langenbeck: „Wenn man es simpliciter willigen sollte, möchte es allerhand impliciren. Dann 1) frage sichs, ob sie auch von den evangelischen Dominis territorialibus im übrigen alle actus territoriales über solche Clöster wollten passiren lassen, damit der Exception „*in* sed non *de* territorio„ vorzubeugen. Wie auch 2) alle andere actus Jurisdictionis tam civilis quam criminalis über die Ordenspersonen; daß also 3) die Katholischen nichts als „ea quæ sunt ordinis & censuræ ecclesiasticæ„ übrig behielten.„

H. Vollmar: „Was sonst auch katholische Obrigkeiten bey katholischen Clöstern hätten, als Jus advocatiæ, collectandi, das werde man den Katholischen (soll wohl heissen: Evangelischen) nicht disputiren: aber die *Spiritualia*, als Visitationes, Correctio-

rectiones (non criminales, sed civiles) *Reductiones Ordinum*, (er sage nicht, de inductione novorum) das könnten sie ihnen nicht nehmen lassen.„ 55)

H. Langenbeck: „Ea tantummodo, quæ sunt ordinis & mere censuræ ecclesiasticæ: dann wan e. g. ein Münch contra 5. 6. 7um præceptum peccirte, oder auch sonst civiliter beklagt würde, da müßte ja auch der Magistratus die Cognition und Execution haben.„

H. Vollmar: „Also hielten es die Schweizer ꝛc. daß sie Recht daran hätten, das sagten sie (die Katholischen) nicht. Doch werde man deshalber den Frieden nicht brechen. Aber daß die Evangelischen sie nicht wollten zur Visitation kommen lassen, deme begehrten sie nur fürzukommen.„

XIX.

55) Also: a) hat man damals an Ordens-Reduktionen gedacht; b) diese von Einführung neuer Orden in solchen katholischen, unter Protestanten gelegenen Clöstern gar sehr unterschieden, und c) dem evang. Landesherrn dergleichen *Actus* nicht zugestehen wollen. Man merke sichs für „den Magistratum Catholicorum des §. 26. Art. V. I. P.

XIX.

„Kayserliche Erklärung in puncto Gravaminum.„ [56])

(§. 34.)

„Alle diejenigen Mediatstifter, Kirchen, Clöster, Balleyen, Commenthureyen und geistliche Güter, so die A. K. Verwandte zu welcher Zeit des J. 1624 in Besitzung gehabt, ... sollen ihnen ohne Unterschied . . . . . restituirt, und . . sie . . . . . daran ferners nicht turbirt, noch auch weder in- noch ausserhalb Rechtens, zu Erhaltung eines beständigen und ewigen Friedens, und bis zu gütlicher und christlicher Vergleichung der Rel. Streitigkeiten, gleichergestalt, wie die Immediatstifter, gelassen werden: doch sollen hievon ausgenommen seyn, diejenigen Clöster und Stifter, so *notorie* extra territoria occupantium gelegen, als da sind, die in der Herrschaft Hohenstaufen, Grafschaft Achalm und Herrschaft Blaubeyrn gelegene Clöster; mit Namen: Lorch, Adelberg, Blaubeyern, Pfullingen.

item

56) Meiern. Act. T. IV. S. 78.

item das Cl. Maulbronn, Herrnalb, St. Georgen aufm Schwarzwald, Reichenbach.

. . . . . .

„Ob dann die A. K. Stände auf dergleichen Mediatstiftern, Clöstern oder Collegial-Kirchen, welche in ihren Gebieten gelegen, und a. 1624 entweder völlig, oder nur zum Theil noch in der Katholischen Händen gewesen, einige jura præsentationis, inspectionis, visitationis, confirmationis, correctionis, oder dergleichen jura hergebracht zu haben . . . . . vermeinen, alle diese angemaßte *Jura* sollen den Katholischen an ihrer Possession und Innhabung dergleichen geistlichen Mediat-Stifter, Collegial-Kirchen und Clöstern, in geist- und weltlichen, durchaus unabbrüchig, auch den A. K. Verwandten nicht zugelassen seyn, unter solchem Prätext und Vorwand einige Veränderung vel circa personalia vel circa realia vorzunehmen, vielweniger den geistlichen katholischen *Superioribus* und Obrigkeiten an demjenigen Hindernis zu thun, was sie, solcher Mediatstifter und geistlichen Güter halber, de *jure* vel consuetudine befugt sind, und hergebracht haben möchten.„

„Alle

„Alle übrige Immediat = Mediat-Stifter, Erzbistum, Bistum und darunter *in specie* das Bistum Oßnabrück, wie auch alle Prälaturen, Abteyen, Clöster, Meisterthum, Balleyen, Probsteyen, Prioraten, Commenthureyen, und in Summa, alle geistliche Stiftungen, Pfründen, Gotteshäuser, Kirchen, Capellen, Hospitalien, welche a. 1624 quacunque anni parte, in der katholischen geist- oder weltlichen Ständen und anderer Ordenspersonen Händen gewesen, die seyn nun zu Stadt und Landen gelegen, wo die wollen; wie nicht weniger, die bey obstehendem Art. . . . . ausgezogene acht Clöster, sollen alle und jede noch hinführo, allein der katholischen Religion zugethan verbleiben, und von den A. K. Verwandten daran und dawider einiger Zuspruch, Angrif oder Foderung auf keinerley Weise noch Weege gesucht, sondern die katholische Innhabere in deren Innhabung unbetrübt gelassen, und ob sie deren inzwischen entsetzt wären, wiederum dazu ohne Widerrede eingesetzt, dabey auch gleichergestalt geschüzt und geschirmt werden; also und dergestalt, wo über kurz oder lang ein Erzbischof, Prälat oder ander geistlichen Stan-

des,

des, mit oder ohne seinen Capitul, samt oder sonders, von der alten katholischen Religion abtreten würde, daß derselbige sein Erzbistum, Bistum oder Prälatur und andere beneficia ohne Unterschied, die seyn unter die unmittelbare oder mittelbare geistliche Güter zu rechnen, auch damit alle Früchten und Einkommen, so er davon gehabt, alsbald ohne einige Wiederung und Verzug, jedoch seinen Ehren unnachtheilig, verlassen, auch denen Capituln, und denen es von gemeinen Rechten oder der Kirchen- und Stift-Gewohnheit wegen zugehört, eine Person der alten Rel. Verwandt . . . zu ordnen zugelassen seyn; welche auch samt der geistlichen Capitular- und andern Kirchen, bey der Kirchen und Stift Fundationen, Electionen, Gerechtigkeiten und Gütern, liegend und fahrend, unverhinderlich und friedlich gelassen werden sollen.„

„Ebenmäßig soll es auch gehalten werden, bey denjenigen Immediat- und Mediatstiftern, so die A. K. zugewandte Churfürsten und Stände in Händen behalten, und bey welchen noch die freye Wahl in Uebung verbleibt: jedoch künftiger

Ver-

. . . . . Vergleichung der Religion unvorgreiflich.„

„Die geistliche Jurisdiction betreffend, hat es bey dem Innhalt des a. 1555 aufgerichteten R. Fr. §. Damit auch ꝛc. zu verbleiben: jedoch was die Ehesachen anlanget, wo beyde Partheyen der A. K. zugethan, und deroselben weltliche Obrigkeiten a. 1624 in Uebung der Judicatur gewesen sind, sollen solche Partheyen vor ihrer weltlichen Obrigkeit einander mit Recht zu suchen befugt, und vor den geistlichen Consistoriis und Chorgerichten zu erscheinen nicht schuldig seyn; desgleichen wenn die bekl. Person der A. K. verwandt, selbige auch vor dergleichen Obrigkeit, so in exercitio judicandi 1624 waren, gewiesen, hingegen, wann dieselbe katholisch, vor dem bischöfl. katholischen Consistorio berechtiget werden.„

„So dann solle denselben die Jurisdictio über diejenigen Klöster, geistliche Güter und Personen, so bey den Katholischen, vermöge dieses Vergleichs, bleiben, visitando, corrigendo und confirmando ungeschwächt vorbehalten seyn.„

„Was

„Was die Renten, Zinß und Gülten der Geistlichen anlanget, solle es bey dem . . . Rel. Fr. . . . . sein Verbleibens haben; und diejenigen Geistliche, so aus ihren und der A. K. Ständen Obrigkeit gelegenen Kirchen, Clöstern und Stiftungen ausgewichen, und sich unter diejenigen katholischen Obrigkeiten begeben haben, unter welchen ein Theil, zu ihren anderwärts eingehabten Clöstern und Stiftungen gehörige Renten und Einkommens gelegen ist, bey solchen ihren eingehabten und genossenen Gütern, Renten, Gülten und Einkünften unturbirt gelassen, und fürterhin erhalten werden.„ 57)

XX.

57) Im Punkte von der Regel der Rechtsparität, der evangelischen Immediat- und Mediatstifter blieb es in dieser kayserlichen Erklärung doch wieder bey der Katholiken ihren alten restriktiven Bestimmungen: dagegen im Punkte der katholischen Immediat- und Mediatstifter bey der weitaussehendsten Generalität: und so nun auch endlich im Punkte der Renten, bey der bloßen Bestätigung des Rel. Fr. doch mit einer angehängten Erläuterung dessen, was doch auch schon darinn enthalten war, kraft deren den Evangelischen so gar auch von denen unter ihnen gelegenen Kirchen, Clöstern und Stiftungen, so sie okkupirt hatten, die dazu gehörigen und in deren Landen gelegenen Ren-

XX.

„*Evangelicorum* Declaratio in puncto Gravaminum Legatis *Suecicis* d. 27 Febr. an. 1647. exhibita.„ [58])

(§. 35.)

IX. „Quæcunque Monasteria, Collegia, Balliviæ, Commendæ, Templa, Fundationes, Scholæ Hospitalia aliave bona ecclesiastica mediata, *ut et eorum reditus juraque*, quocunque nomine *ea* appellata *fuerint*, Evangelici Electores, Principes, Status *&c.* an. 1624 1. Jan. possederunt, eadem omnia & singula, sive retenta semper sive restituta, *sive vigore*

hujus

ten und Pertinenzen sollten entzogen, und auswärts befindlichen ausgewichenen Katholischen, solche Renten und Pertinenzen, deren Hauptgut sie nicht mehr inne hatten, doch zugeschieden seyn.

58) Meiern. Act. T. IV. S. 89. Hiebey ward das obige Projekt des Salvius zum Grunde gelegt, und dieses nur mit den, in dem über die 56 Differentias gemachten Concluso enthaltenen Erinnerungen, - - nun pro Ultimis Evangelicorum vorgelegt. Man vergleiche also hiebey Act. T. III. S. 425. und T. IV. S. 8.

hujus transactionis reſtituenda, iidem poſſideant perpetuo; non attentis ..... occupata, aut quæ non *de* vel *in* Territorio Evangelicorum ſita, vel exemta, vel aliis ſtatibus jure ſuffraganeatus, Diaconatus aliave quavis ratione obligata fuiſſe dicantur. *Vnicum ſolumque hujus transactionis, reſtitutionis, obſervantiæque futuræ fundamentum ſit a. 1624. 1. Jan. habita Poſſeſſio.* Irritis ..... prætextibus & rationibus deſumi poſſent.„

„*Vbi* igitur ſupra dictorum omnium bonorum eorundemque pertinentium fructuumve Evangelicis aliquid ..... ademtum eſt, omnino absque mora & indiſtincte, *& inter illa ſpecialiter etiam Monaſteria, Fundationes atque bona eccleſiaſtica omnia & ſingula à Principe Wurtembergico a.* 1624 *poſſeſſa, cum ſuis pertinentiis, redditibus & acceſſionibus ubicunque ſitis,* una cum amotis documentis, in priorem ſtatum reſtituantur, *nec* Evangelici poſthac in habita vel recuperata poſſeſſione ullo modo turbentur, ſed *perpetuo conſerventur & protegantur.*„

„Omnia quoque Monasteria, fundationes, sodalitia mediata, quæ 1. Jan. 1624 *Catholici* realiter possederunt, possideant & *ipsi* similiter, 59) utut in Evangelicorum territoriis & ditionibus *ea* sint, non tamen in alios religiosorum ordines, quam quorum regulis primitus dicata sunt, commutentur„ . . . . . .

„Quodsi quoque Evangelici in istiusmodi bonis ecclesiasticis mediatis, dicto anno dieque à Catholicis realiter plene vel ex parte possessis, jura præsentandi, inspectionis, visitandi, confirmandi, corrigendi, Protectionis, Aperturæ, Hospitationis, Servitiorum, Operarum habuerunt, item, Parochos, Præpositos &c. ibi aluerunt, jura iis sarta tectaque maneant, et si Electiones debito tempore modove non fiant, Præbendarum vacantium distribu-

59) „Der *Evangelicorum* endliche Erklärung *in puncto Gravaminum*, nach dem deutschen Aufsatz„ Act. T. IV. S. 99. der übrigens von dem Lateinischen nicht übersetzt ist, sondern vielmehr von dem Thumshirnischen Aufsatze (Act. T. III. S. 161) kopirt worden seyn mag, hat hier für synonimisch: „sollen den Katholischen verbleiben.„

stributio & collatio ex jure devoluto ad eosdem pertineat, juribus tamen Catholicorum cæteris salvis.„ 60)

XVII. „Reditus, census, decimæ, pensiones, quæ vigore Pacis Relig. Evangelicorum vel mediatis vel immediatis *Fundationibus*, 61) ante vel post pacem Rel. acquisitis, è Catholicorum Provinciis debentur, absque ulla exceptione solvantur„ 62)

60) Nach dem teutschen Aufsatz: „jedoch im übrigen denen Katholischen an ihrer Possession und Innhabung dergleichen geistlichen Mediatstift, Collegial-Kirchen und Clöster durchaus unabbrüchlich.„

61) Salvius hatte gesetzt: „Ecclesiasticis bonis.„

62) Nach dem teutschen Aufsatz: „wegen der Renthe, Gülte, Zehend und Zinsen, bleibt es billig bey den klaren Buchstaben des Rel. Fr., daß die Rente .... Zinsen, die denen evangel. Stiftungen, sie seyn mediat oder immediat, vor oder nach dem Rel. Fr. in Evangel. Händen kommen, aus den katholischen Landen zugehörig sind, ihnen dieselbe hinführo unweigerlich gefolget — werden sollen.„ vergl. Act. T. III. S. 165. Der Reduktion auf den normativen Besitzstand, wie einmal, s. oben §. 21. S. 68. §. 22. S. 71. geschehen war, wurde hier wieder nicht gedacht.

„Si 63) alicubi etiam Evangelici quædam Protectionis, Advocatiæ, Aperturæ, Hoſpitationis, Operarum aut alia jura in Eccleſiaſticorum bonis Catholicorum ſive intra ſive extra Territorium ſitis habuerunt, aut vice verſa, omnes ex æquo jura ſua priſtina retineant „

„Reditus etiam, nec non decimæ, canones & penſiones *Evangelicis* 64) Fundationibus jam deſtructis & collapſis, ex alienis Territoriis debitæ, iis exſolvantur, qui a. 1624. 1. Jan. in poſſeſſione perceptionis vel quaſi fuerunt. Quæ vero ab a. 1624 deſtructæ ſuerunt, aut in futurum concident, earum penſiones & ex alienis Territoriis, *Domino deſtructi Monaſterii &c.*

ſeu

63) Auch dieſe Stelle hatte Salvius anders, und alſo geſetzt: „Quodſi Evangelici quædam Protectionis, Advocatiæ, Receptionis, Hoſpitalitatis, Servitiorum, Operarum aut alia jura in *Eccleſiaſticis* Catholicorum bonis habuerunt, aut eadem jura Catholicis in Eccleſiaſticis Evangelicorum bonis competierunt, omnes ex æquo priſtina ſua jura retineant. „

64) Hier wurde dieſe Beſtimmung zuerſt eingerükt. Im teutſchen Aufſatz ward es aber bey der alten Formel gelaſſen: „welche aus andern Territoriis ſolchen Stiftungen zuſtändig, die ꝛc.

seu loci 65) *in quo id situm fuit*, exsolvantur.„ 66)

65) „wohl zu merken: es heißt nicht „territorii oder ditionis.„ wie oben S. 100. S. 106.

66) Diese ganze Stelle des Salvischen Projekts wurde, und zwar von den Evangelischen, aus freyen Stüken fast ganz verändert, und vielmehr hierinne es mehr beym ersten Thumshirnischen Aufsaze gelassen: doch mit einiger Abänderung des 2ten Glieds derselben, indeme es da (T. III S. 166) und im jezigen teutschen Aufsaz heißt „sollten aber seithero a. 1624 den 1 Jan. an, Clöster desolat worden seyn, oder künftig in Abgang kommen, sollen die Intraden, die aus andern Territoriis dahin gewiedmet, nochmals in das *Territorium* folgen, darinnen das abgegangene Closter gelegen.„

Uebrigens kamen beyde Aufsäze, der lateinische und der teutsche darinn überein, daß nach dem klaren Buchstaben des Rel. Fr. die evangelischen Stiftsinnhaber mit ihren, ihnen aus katholischen Landen zugehörigen Renten nicht auf den normativen Besitzstand reduzirt seyn sollen, ausser bey den beeden ausgedrukten besondern Gattungen a) der anjezo schon ganz destruirten Stiftungen und b) der so genannten Roth- (Noval) Zehenden.„ s. oben Not. 19. und 24. S. 55. und S. 62.

Und daneben hatten die Evangelischen wieder von vorne herein a) Art. I ihre unlimirte exactam mutuamque æqualitatem „ b) Art. II die Reductionem ad statum dicti anni dieique in *omnibus* faciendam „ festgesezt: c) Art. III auch bey den Immediatis B. E. die „ reditus pensiones-

„Quæ itidem Fundationes die 1. Jan. 1624 in poſſeſſione vel quaſi juris decimandi è bonis novalibus in alieno territorio fuerunt, ſint etiam inpoſterum: nihil autem novi juris quæratur. Inter cæteros Status Imperii & ſubditos id juris eſto, quod Jus commune vel cujusque loci conſuetudo de decimis è bonis novalibus conſtituit, aut per pactiones voluntarias conventum eſt.„

§. 36.

ſionesque aliaque quocunque nomine ſignata ſeu in urbibus ſeu in rure ſita„ unter die Reduktion vom Entſcheidungstag begriffen; und desgleichen auch d) Art. IX. den B. E. mediatis beygeſetzt: „eorum reditus juraque, quocunque nomine ea appellata fuerint„ mit Feſtſezung der Generalgrundregel „unicum ſolumque hujus Transactionis, Reſtitutionis, Obſervantiæque futuræ fundamentum ſit a. 1624 1 Jan. habita Poſſeſſio„ nebſt dem daraus flieſſenden weitern Gebote „ubi ſupradictorum omnium bonorum eorundemque pertinentium fructuumve Evangelicis aliquid quovis modo ac prætextu ademtum eſt, omnino indiſtincte ..... bona .... cum ſuis pertinentiis, reditibus & acceſſionibus ubicunque ſitis ..... reſtituantur.„

§. 36.

Hiemit kam nun der bisher verhandelte Punkt der Religionsbeschwerden auf seine äusserste Spize, als der Schwedische Gesandte **Salvius** mit vorgedachter Declaratione Evangelicorum &c. sich zu dem Kayſ. Ges. Gr. von **Trautmansdorff** d. 27 Febr. 1647 verfügte, und darüber in Konferenz trat.

Nach der Act. T. IV. S. 113 befindlichen **Relation** zeigten sich zwar die Kayſ. Gesandten darüber äusserſt aufgebracht. Gr. **Trautmansdorff** besonders betheurte mehrmalen, „sich eher martyriſiren lassen zu wollen, als in diese Postulata Evangelicorum zu willigen.„ Man weis auch die Punkte, die ihnen besonders aufgefallen sind. Vornemlich die, 1) die beyden Stifter Osnabrük und **Minden**, 2) die Antegravatos und die, in den (gemiſchten) R. Städten ꝛc. in Politicis gesuchte Paritat, 3) die Reichspfandschaften, 4) die Autonomie überhaupt und 5) besonders in den Erblanden 6) den Justizpunkt, den Kayſ. R. Hofrath und die Besetzung des Kammergerichts . . . . betreffenden Postulata Evan-

gelicorum waren es, welche dieselben so sehr in Harnisch brachten.

Dagegen und übrigens beklagten sie sich vielmehr über anmaßliche Rechtsdisparitäten der Evangelischen, als daß sie gegen dieselben, zum Vortheil der Katholischen, im Punkte der geistlichen Renten eine dergleichen Rechtsdisparität nur verlangt, geschweige durchzusetzen gewollt hätten: und überhaupt, thaten weder Gr. Trautmansdorff noch Volmar des IXten und XVIIten Art. und einer darinne vermerkten gravirlichen, evangelischer Seits sich angemaßten Rechtsparität gegen die Katholischen, auch nicht einmal mit einer Sylbe Erwähnung.

Solches bestätiget denn nun auch weiter die

XXI.

„Declaratio DD. Plenipp. *Cæsareanorum* exhibita DD. Legatis *Suecicis* d. 5 Mart. 1647.„ [67])

(§. 37.)

IV. „Quæcunque Monasteria . . . . . Hospitalia aliave bona ecclesiastica, ut & eorum

67) Meiern. Act. T. IV. S. 118.

rum reditus juraque quocunque nomine ea appellata fuerint, A. C. Electores, Principes, Status &c. a. 1624 1 Jan. poſſederunt, eadem omnia & ſingula . . . . . iidem poſſideant perpetuo, *donec controverſiæ Religionis amicabili compoſitione definiantur*, non attentis . . . . . aut *occupata fuiſſe* dicantur: unicum ſolumque . . . . . Obſervantiæque futuræ fundamentum ſit 1. Jan. 1624. habita poſſeſſio, irritis . . . . . *prætextibus deſumi* poſſent.„

„Vbi igitur ſupradictorum omnium bonorum . . . . A. C. Statibus aliquid . . . . . ademtum eſt, omnino . . . . . reſtituantur. *Hinc tamen excepta ſunto Monaſterium St. Georgii in Nigra Sylva, Mon. Reichenbach, itemque Mon. Blaubeyern cum ditione cognomine, ad domum Auſtriacam ſpectante, & Heidenheim pro* $\frac{50}{m}$ *florenorum Rhenenſium Electori Bavariæ tradita, cujus tamen reluitio Duci Wurtembergiæ pro eadem Summa libera ſit.*„

„Omnia quoque Monaſteria . . . . . ſita ſint, non tamen . . . . . commutentur, *niſi talium Religioſorum ordo plane interciderit:*

tunc

nunc enim Magistratui Catholicorum 68) *liberum esto*, 69) *ex alio in Germania usitato ordine novos religiosos substituere.*„ . . . . . .

. . . . . .

„Quodsi quoque *A. C. addicti* . . . . . ibi aluerunt, Jura *ista* illis . . . . maneant, *modo per hos in istiusmodi bonis ecclesiasticis mediatis Instituto Catholicæ religionis nihil præjudicetur* 70) *ac Magistratui Catholicorum ecclesiastico sua jura ex Instituto Ordinis competentia, salva & illibata sint: quibus etiam, si electiones aut collationes Præbendarum vacantium debito tempore facta non fuerint, jus devolutum salvum esto.*„

XVII)

68) An den evangelischen Landesherrn mögen hier nun die Kayserlichen und katholischen Gesandten bey diesem ihrem Einschiebsel gewiß nicht gedacht haben. Man vergleiche oben §. 32. N. XVIII. S. 100. 101.

69) Man merke wohl, es heißt nur: „*liberum esto*„ nicht aber „*oporteat*„ oder wie man es sonst hätte auf solche Art geben mögen.

70) Diese Worte sind zu bemerken, und ihr Sinn, ihre Kraft und Deutung ist aus dem evangelischen teutschen Aufsatz oder der *Evangelicorum* endlichen Erklärung ꝛc. in dieser Stelle: (Meiern. Act. T. IV. S. 99.) und den vorhergegangenen ältern Kayserlichen und katholischen projektirten Verglichsformeln zu entnehmen.

XVII. „*Ratione redituum cujuscunque generis et* (ad) *Bona ecclesiastica eorumque Possessores pertinentium, ante omnia observetur id, quod in Pace religionis* §. Dagegen sollen die Stände, so der A. K. ꝛc. & §. Alsdann auch denen Ständen der alten Religion ꝛc. dispositum invenitur; ii vero Reditus . . . . . Decimæ, Pensiones, quæ vigore *jam dictæ* Pacis Religionis *Statibus A. C. ob* mediatas vel immediatas fundationes ecclesiasticas, ante vel post pacem religiosam acquisitas, è Catholicorum provinciis debentur, *quorumque in possessione vel quasi percipiendi a.* 1624. 1. *Jan. fuerunt*, 69) absque ulla exceptione solvantur.„

„Si

71) Unter Nachgebung aller der bisherigen evangelischen Postulaten in den voranstehenden Art. I. II. III. IX. auf die der Art. XVII. einen Bezug bekommen mußte, ward denn endlich Kayserlicher Seits darinne nun diese Formel auf das Tapet gebracht, worinnen a) eines Theils die den Katholischen zu gute ausdrüklich geschehene Disposition des Rel. Fr. bestätiget, und anderntheils b) davon das Reziprokum den Evangelischen nun auch ausdrüklich, doch mit der Reduktion auf den Entscheidungstag, wie schon einmal von ihnen selbst geschehen war, (s. oben §. 22. n. IX. S. 71.) zugesichert: solchemnach, mit

Bey-

„Si alicubi etiam *A. C. Status* quædam Protectionis . . . . . aut alia jura in Catholicorum ecclesiasticorum bonis . . . . sitis, *legitimo usu aut concessione* habuerunt, *quemadmodum etiam Catholici Status, si quid ejusmodi ipsis circa bona ecclesiastica A. C. Satibus acquisita competit*, omnes . . . . . retineant: *ita tamen, ut ne per tales prætextus, bonorum ecclesiasticorum reditus nimium prægraventur & exhaurianter, ac propterea fundationum leges observare nequeant.*„

„Reditus etiam . . . . . Pensiones *A. C. Statibus*, 72) Fundationibus jam destructis & collapsis, ex alienis territoriis debitæ, iis exsolvantur, qui anno 1624. 1. Jan. in possessione

ne

Beybehaltung der vorigen evangelischen Formel im übrigen, der darinn gemachte Unterschied für die beeden besondern Gattungen a) der längstverfallenen Stifter und b) der Noval-Zehenden aufgehoben, daß also c) durchaus das Recht zum Genuß solcher Renten A) bey den noch existirenden Stiftungen, wie B) bey dem Fall, wenn sie schon vor 1624 den 1 Jan. im Abgange gewesen, und C) bey den Noval-Zehenden — nun ohne Unterschied, auf den Besitzstand vom Entscheidungstag sollte reduzirt seyn.„

72) Hier ward eine kleine Abänderung, statt „Evangelicis„ aber mit einem Komma.

ne perceptionis vel quasi fuerunt; quæ vero ab a. 1624 destructæ fuerunt, aut in futurum concident, earum pensiones *etiam* ex alienis territoriis *Domino destructi Monasterii seu loci, in quo id suum fuit*, exsolvantur.„

„Quæ itidem fundationes . . . . . per pactiones voluntarias conventum est.„

§. 38.

In der hierauf erfolgten Konferenz vom 7 Mart. 1647. 73) worinn die Kayserlichen alle möglichen Beweggründe den A. K. Verwandten zur Annahme ihres Projekts zu Gemüthe führten, war unter andern auch dieser: „Wollen nun die Stände A. K. eine Aequalität zwischen beyderley Religionsständen eingeführt haben, so ist billig, daß sie den Katholischen keineswegs zumuthen thun, was sie hievor selbsten nicht gedulden wollen, und noch künftig, wann sich der Fall begeben thäte, nicht gedulden würden.„ Ist es aber wohl glaublich, daß sie sich dieses Beweggrundes bedient haben würden, wenn sie gerade in diesem ihrem Projekte nun erst eine offene

73) Meiern. Act. T. IV. S. 129.

ſenbare Rechtsdiſparität zum Vortheil der Katholiken gegen die Proteſtanten, hätten aufſtellen und behaupten wollen?

Würde nicht eine dergleichen Anfoderung im §. 45 um ſo mehr haben auffallen müſſen, da ſie doch übrigens im §. 47 bey den Novalzehenden, das offenbar für die katholiſchen Fundationen ſo gut, wie für die evangeliſchen geſchrieben worden iſt, es lediglich bey der evangeliſcher ſeits projektirten Formel belaſſen, mithin hierinn ſowohl, als auch noch ſonſt im §. 46, ſich zur Gleichheit im Reziprokum vollkommen verſtanden hatten?

Eben darum können und müſſen auch die A. K. Verwandte die ganze Verſetzung des Verſikels von der Wiederholung des Rel. Fr. zum Vortheil der Katholiken, nicht anders, als, wie es auch aus der Folge der Verhandlungen erhellt, mit der Akkommodation nach der allgemeinen Regel des Friedensſchluſſes vom Entſcheidungstag, und der Rechtsparität, wie auch nach Masgab des gleichdarauf folgenden und hiernach eingerichteten Reziprokums für die A. K. Verwandte, verſtanden haben.

Denn

Denn gleich des folgenden Tages traten die Evangelischen über solches Kayſ. Projekt in eine Berathschlagung zusammen, und die dagegen gemachten Monita in den hieher gehörigen Stellen waren nur folgende:

„Declaratio ultima *Caesareanorum* 5 Mart. *Suecis* exhibita. „	„Resolutio *Evangelicorum* VIII Mart. *Suecis* exhibita. „
IX) „Quæcunque Monasteria	*addatur*: . . . .
amicabili y) compositione definiantur . . .	y) „partium compositione universali „
. . . . .	
. . . . aut occupata z) fuisse dicantur „	z) *repetatur*: „aut quæ non de vel in territorio . . . . . obligata „
. . . . .	
. . . . . quibuscunque prætextibus *aa*) desumi possent.	aa) *repet.* „ & rationibus „
„Vbi igitur	
. . . in priorem statum restituantur. „ *bb*)	bb) *repet.* „nec Evangelici - - - protegantur „
	cc) „Hinc

cc) „Hinc tamen excepta . . . . . ſumma libera ſit„	cc) „Expungantur hæc„
„Omnia quoque Monaſteria . . . . . ex alio in Germania *dd*) uſitato ordine„	dd) *add.* „ante diſſidia religionis exorta„
„Quodſi quoque A. C. addicti . . . . jura iſta illis ſalva tectaque maneant, *gg*) modo	gg) *repet.* „& ſi electiones . . . . . ad eosdem pertineat:„
„ex inſtituto Ordinis *hh*) competentia, ſalva & illibata ſint.„	hh) *add.* „in ipſos religioſos„
ii) Quibus etiam . . . . . ſalvum eſto.„	ii) „deleantur usque ad verba: *ſalvum eſto.*„
Art. XVII)	
„Ratione redituum . . . exceptione ſolvantur. Si alicubi etiam A. C. Status . . . . . aut alia jura in *www*) Eccleſiaſticorum Catholicorum bonis, ſive . . . . . retineant;	ww) *ponatur*: „Catholicorum Eccleſiaſticorum bonis & ditionibus.„

ita tamen, ut ne per

xx) *tales prætextus, ...* prægraventur *yy) & exhaurianiur . . . . nequeant.„*

xx) *ponatur*: „usum jurium ejusmodi„

yy) *deleantur* hæc verba usque ad verbum *„nequeant.„*

§. 39.

In der am 16 Mart. 1647 hierüber mit den Kayserl. Gesandten angestellten Konferenz wurden die ausgestellten Differenzen in den gedachten Stellen ohne grosse Schwierigkeit verglichen: 74) wie sichs aus dem Protokoll ergibt:

ad Art. 9.

„Placet, usque ad clausulam „*nec Evangelici posthac in habita &c.* quam superfluam Catholici; *Nostri* non prætereundam putant.„

§. *modo per hoc* &c. omiserunt Cæsareani verba: „ordinis *in ipsos religiosos*„ quæ *Nos* (*Evangelici*) restituimus.„

Art. 17.

„Placet, præterquam §. 51 (*Si*) *alicubi etiam*, ubi Cæsareani verba à nobis in fine expun-

74) Meiern. Act. T. IV, S. 152.

puncta restituerunt; *Nos* vero „*& exhauriantur*„ tantummodo inseri consensimus.„

und noch weiter aus einem anderweitigen Conferenz-Protokoll vom 31 Mart. 1647 erhellt: 75)

Art. 9. Placet.

„*Nec Augustanæ Conf.* &c. hæc clausula superflua non videtur.„

Ordinis in ipsos Religiosos &c. retinenda sunt hæc verba, ne concessa Visitandi facultas nimis late vagetur.„

Art. 17. manet.

„Verbum „*exhauriantur*„ tolerari potest: reliqua sunt suspecta.„

§. 40.

Kayserl. und Evangelischer Seits wurden nun zwar abermalen wechselseitige Projekte in puncto gravaminum einander ausgehändiget: 76) und noch einmal die aufs genaueste gesuchten Differenzen angemerkt. 77) In allen den deshalb

75) Meiern. Act. T. IV. S. 178.

76) Meiern. Act. T. IV. S. 180. S. 193.

77) Ebend. S. 192 und S. 209.

halb angestellten Konferenzen aber ward, laut der davon vorliegenden Protokolle, nie, auch nicht einmal, einer von den Kayserlichen, im Art. XVII im Punkte der Renten, aufgestellten, anverlangten Rechtsdisparität gedacht. Man hielte vielmehr bereits schon den Art. IX und XVII für so gut als berichtiget. Denn die wichtigsten Differenzen betrafen vornemlich nur noch 1) den Autonomiepunkt überhaupt, und besonders 2) in den Erblanden, und endlich 3) den Justizpunkt: 78) so daß nun in der

XXII.

„Formula *Cæsareanorum* de Gravaminibus Ecclesiasticis, Suecicis Legatis exhibita, et ita concepta, ut pauca desiderentur, a Suecis vero rursus Evangelicis exhibita d. 14 Maji 1647.„ 79)

in den beeden Art. IX und XV evangelischer Seits nicht die geringste Ausstellung mehr dagegen gemacht wurde.

78) Meiern. Act. T. IV. S. 514 u. f.

79) Meiern. Act. T. IV. S. 536.

Und hiebey blieb es auch in dem förmlichen

XXIII.

„*Cæsareanorum* Instrumentum Pacis, DD. Suecicis LL. in fine Maji exhibitum. et 3 Jan. publice dictatum per Mogunt.„ 80)

Merkwürdig ist es übrigens, daß selbst in der „Instrumenti Pacis à DD. Plenipp. Cæsareis .... exhibiti Ponderatio THEOPHILI GENEROSI GENUINI GERMANI 1647.„ 81) der Art. XV dahin ausgedeutet wurde: 82) „Reditus & census ecclesiastici persolvantur juxta Pacem Religionis, *prout possidebantur* 1 *Jan.* 1624.„ als welches gewis von diesem eyfrigen Katholiken nicht so allgemein und ohne Unterschied würde zuge-

80) MEIERN. Act. T. IV. S. 557. ausser der einzigen Variante, im Art. V. §. 15. Versik. „quæ vero ab anno &c.„ wo statt des bisherigen „etiam *ex* alienis &c.„ nun hier gesetzt wurde: „etiam *in* alienis &c.„

81) Ebend. Act. T. IV. S. 590.

82) Ebend. S. 603.

zugegeben worden seyn, wenn es katholischer Seits mit diesem Art. darauf angesehen gewesen wäre, nur den Evangelischen Theil mit seinen geistlichen Renten auf den Entscheidungstag zu reduziren, dem Katholischen Theile aber hierinnen einen Vorzug, und alle ihre, zu ihren geistlichen Stiftungen, auch aus Evangelischen Landen gehörige Renten ꝛc. sie möchten sie nun am Entscheidungstag wirklich besessen, oder nicht besessen haben, einzuräumen.

§. 41.

So sehr nun auch nachher die Katholischen über das Kayserlicher Seits projektirte Friedens-Instrument aufgebracht waren, und zu Münster über dasselbe ein eigenes Bedenken zu Stand brachten, so waren doch die Ausstellungs-Punkte, welche die §§. 9. und 15. im puncto gravaminum betrafen, nicht erheblich, wie aus den daraus gezogenen

„Punkten, welche die Kayl. Gesandten den katholischen Ständen, als ein *Objectum deliberandi* zugestellt,„ 83)

sattsam erhellt;

83) Meiern. Act. T. IV. S. 800.

§ *Quaecunque* &c. loco verborum: „*iidem possideant*, ponatur: *in eorundem possessione relinquantur, usque dum amicabilis controversiarum Religionis compositio fiat.*„

ibidem, „territorio *Evangelicorum*„ ponatur „*A. C. Statuum.*„

Vers: „*Vnicum* &c. ad finem versiculi, addatur: *salvis tamen, quae supra* §. 2. vers. *Cassatis* &c. *singulariter Catholicis reservata sunt.*„

Vers: „*Nec A. C. addicti* &c. pro illis verbis: *perpetuo conserventur & protegantur*, ponatur: *sed ab omni persecutione juris & facti perpetuo tuti sint, donec controversiae Religionis compositae fuerint.*„

Vers: „*Omnia quaecunque Monasteria* &c. omittantur verba:

„*ex alio in Germania ante dissidia Religionis exorta usitato ordine novos religiosos substituere.*„

eorumque loco ponatur:

„*de his, prout in ecclesia Catholica receptum est, disponere.*„

„Non enim æquum esse censent, sibi in rebus

ad

ad se spectantibus ab A. C. Statibus leges præscribi.„

§. *Ratione Redituum* &c. transeat &c. welche so dann d. 7. Dec. 1647 an die Schwedischen und Evangelischen Gesandten förmlich zu weitern Verhandlungen von den Kayserl. Gesandten übergeben wurden: 84) und von nun an war der §. 15 *ratione redituum* &c. auch mit dem Katholischen Theile schon so gut als verglichen. 85)

§. 42.

In der, über die katholischen Differenzen angestellten Konferenz der Evangelischen 86) vom 10 Jan. 1748. fiel auch wieder so wenig, als in den vorhergegangenen, nicht einmal, Einem der Gesandten ein, von einer katholischer Seits aufs Tapet gebrachten Rechtsdisparität eine Sylbe zu erinnern, das doch gewis, wenn die Katholischen, auch nur von weitem her, den §. ratione redituum, hätten dahin deuten wollen, würde geschehen

84) Meiern. Act. T. IV. S. 821.
85) Meiern. Act. T. IV. S. 853.
86) Meiern. Act. T. IV. S. 872.

hen seyn, da die Katholischen es waren, die das Schwedisch-Evangelischer Seits mit den Kayserlichen verglichene Friedens-Instrument noch immer nicht annehmen und gelten lassen wollten, 87) ob sie gleich, wenn je den Katholischen im §. 15 ein Vorzug zugestanden worden wäre, sie diesen niemand anders als den Kayserlichen Gesandten, 88) und deren ihrer projektirten Formel des §. 15 würden zu verdanken gehabt haben.

§. 43.
XXIII.

Die

„*Evangelicorum* Declarationes ultimæ circa Procœmium J. P. ut etiam Amnestiæ & Gravaminum puncta d. 11. Jan. 1648.„ 89)

gedachten des §. 17 gar nicht mehr; und nur des Wenigen, beym

§. 9.

87) Man vergl. Ebend. S. 889. N. II.

88) siehe oben §. 53. N. XXI.

89) Meiern. Act. T. IV. S. 877.

§. 9.
Vers. initiali, deleatur verb. „*perpetuo*„
eod. vers. deleatur verb. *Evangelicorum*
& surrogetur: „*A. C. Statuum.*„
Vers. *unicum* &c. in fine, omittatur verb.
„*perpetuo*„ & substituatur „donec con-
troversiæ Religionis compositæ fue-
rint.„

Keiner von beyden §§. enthielte auch jetzo mehr eine Differenz, die den Fr. Schluß aufgehalten hätte. 90)

So auch die

XXIV.

„*Catholicorum* declarationes ulti-
mæ &c. dd. 24 Jan. 1648.„ 91)

liessen es bey dem von ihnen numerirten §. 15 mit dem „maneat per totum„ bewenden: dagegen giengen noch beym

§. 9.
ihre Ausstellungen dahin:
„*Vbi igitur* &c. ad verba „*atque bona eccle-*
siastica

90) Meiern. Act. T. IV. S. 909.
91) Meiern. Act. T. IV. S. 925.

siastica omnia & singula, adponatur verbum: *supra nominata*,, demto insuper verbo: *Evangelicorum*, & ejus loco positio: *A. C. Statuum*,, atque in fine superaddita clausula: *reservatis duntaxat supra §. 25. positis.*,,

„Vers. „*nec A. C.* &c. ita ponatur: *nec A. C. addicti posthac in habita vel recuperata possessione ullo modo turbentur, sed ab omni persecutione Juris & facti perpetuo tuti sint, donec controversiæ religionis compositæ fuerint.*„

„In vers. *Omnia quoque* &c. addatur verbis: „*quorum regulis primitus dicata sunt*„ verbum: *imposterum*:

è contrario omittantur verba: *ex alio in Germania ante dissidia Religionis exorta usitato ordine novos Religiosos substituere*, & ejus loco ponatur: *de bis, prout in ecclesia Catholica receptum est, disponere.*„

§. 16.

Vers. *Eodem* etiam jure &c. addatur post verbum „*censeantur*„ *inque hoc* (hos) *jus Diœcesanum salvum esto.*„

als wornach auch das abermalige Kayserlicher Seits ausgehändigte

XXV.

„Projekt vom Friedens-Instrument. dd. 30. Jan. 1648.„ 92)

eingerichtet war.

Endlich nach mehreren Verhandlungen kam der

§. 44.

XXVI.

„Punctus gravaminum inter S. *Cæsareæ* Majestatis et Coronæ *Suecicæ* Legatos Plenipp. d. 24. Mart. 1648. Osnabrugi concluſus.„ 93)

zu Stande: worinne es nun a) bey §. 15. *Ratione redituum* &c. lediglich belaſſen: b) im §. 16. *Jus diœceſanum* &c. verſ. *Eodem etiam jure* &c das Katholiſche Poſtulatum mit zwo inſerirten Einſchränkungen

„inque hos, *qui a.* 1624. *publicum Rel. Catholicæ*

92) Meiern. Act. T. IV. S. 948.

93) Meiern. Act. T. V. S. 562.

tholicæ exercitium habuerunt, Jus diœcesanum, *quatenus Episcopi illud dicto anno quietè in eos exercuerunt*, salvum esto.„

nachgegeben: dagegen aber, c) im §. 9. von allen obgedachten katholischen Postulaten nur das „*A. C. Statuum*„ und das „*nec A. C. addicti — compositæ fuerint.*„ zugestanden, das übrige aber verworfen und weggewiesen wurde.

Erster Abtheilung

Dritter Abschnitt

Text

des

Westph. Friedens-Instruments

über die

geistlichen Mediatgüter und deren in- und ausländischen Renten ꝛc.
auch einige andere damit verwandten Materien.

§. 45.

Durch so vielfache Verhandlungen, und nach mehr als zwanzigmal gemachten Vorschläge und Abänderungen der Formeln, von denen aber bey weitem die wenigsten den Punkt der Renten, Zinße ꝛc. betrafen, (als wobey es immer den wenigsten Anstand gab:) — geschahe es dann, daß die beyden Religionspartheyen im Punkte der geistlichen Mediatgüter und deren in- und ausländischen Renten, Zinße ꝛc. ob sie gleich anfangs aus so ganz verschiedenen einander ganz entgegengekehrten Rechtsprinzipien ausgegangen waren, nun endlich doch mit einander sich vereinigten, und folgender Formeln sich als eines unverbrüchlichen Reichsgrundgesetzes verglichen.

I. P. O. Art. V. §. 25.

9) „Quæcunque Monasteria, Collegia, Ballivias, Commendas, Templa, *Fundationes*,

Scholas, Hospitalia, *aliave bona ecclesiastica* mediata, *ut & eorum reditus juraque, quocunque ea nomine appellata fuerint*, 94) A. C. Electores, Principes, *Status* anno 1624. die prima Jan. possederunt, eadem omnia & singula, sive retenta semper, sive restituta, sive vigore hujus transactionis restituenda, iidem possideant, donec controversiæ religionis amicabili partium compositione universali definiantur„

„non attentis exceptionibus, sive ante sive post transactionem Passavienſem aut Pacem religiosam reformata & occupata, aut quod non de vel in territorio A. C. Statuum, vel exemta vel aliis Statibus jure Suffraganeatus, Diaconatus, aliâve quavis ratione obligata fuisse dicuntur„

„unicum solumque hujus transactionis, restitutionis, observantiæque futuræ fundamentum sit die prima Jan. anno 1624. habita possessio„

„irri-

94) Fundationes werden den *aliis* bonis ecclesiasticis hier kontradistinguirt; allgemeiner war es doch nicht möglich, das Subjekt auszudrücken.

„irritis prorſus exceptionibus, quæ ex introducto alicubi exercitio interimiſtico, vel anterioribus aut ſecutis pactis, generalibus aut ſpecialibus transactionibus vel litibus motis, cauſisve deciſis, vel etiam decretis, mandatis, reſcriptis, paritoriis, reverſalibus, litispendentiis vel aliis quibuscunque prætextibus & rationibus deſumi poſſent.„

„Vbi igitur ſupradictorum *omnium bonorum, eorumque pertinentium, fructuumve* A. C. *Statibus* aliquid, quovis modo aut prætextu, ſive judicialiter ſive extrajudicialiter à dicto tempore interverſum aut ademtum eſt, omnino absque mora & indiſtincte (interque illa ſpecialiter etiam Monaſteria, fundationes, atque bona eccleſiaſtica omnia & ſingula, à Principe Württembergico anno 1624. poſſeſſa) *cum ſuis pertinentiis, reditibus & acceſſionibus ubicunque ſitis*, una cum amotis documentis in priorem ſtatum reſtituantur, nec A. C. addicti poſthac in habita vel recuperata poſſeſſione ullo modo turbentur, ſed ab omni perſecutione juris & facti perpetuo tuti ſint, donec controverſiæ religionis compoſitæ fuerint.„

I. P. O. Art. V. §. 26.

„Omnia quoque Monasteria, fundationes & sodalitia mediata, quæ die prima Jan. anno 1624. *Catholici* realiter possederunt, possideant 95) & *ipsi similiter*, utut in A. C. Statuum territoriis & ditionibus ea sita sint, non tamen in alios Religiosorum ordines, quam quorum regulis primitus dicata sunt, commutentur, nisi talium Religiosorum ordo plane interciderit, tunc enim Magistratui Catholicorum liberum esto, ex alio in Germania ante dissidia religionis exorta, usitato ordine novos Religiosos substituere.„

„In quibuscunque vero fundationibus, ecclesiis collegiatis, monasteriis, hospitalibus ejusmodi mediatis Catholici & A. C. addicti promiscue vixerunt, vivant etiam posthac promiscue, numero prorsus eodem, qui die prima Januar. anno 1624. ibidem repertus fuit; publi-

95 Die Interpunktion mit einem Komma, so hier nach der Meiernischen Ausgabe, fol. 1738. Goett. steht, muß ein Schreib- oder Drukfehler seyn. Man vergl. damit Act. T. V. S. 586.

publicum etiam religionis exercitium idem maneat, quod quovis in loco dicto anno dieque uſitatum fuit, absque unius vel alterius partis impedimento.„

„In quibuscunque etiam fundationibus mediatis a. 1624. die prima Jan. S. Cæſarea Majeſtas primarias preces exercuit, exerceat eas imposterum, ad modum circa bona immediata ſuperius explicatum. Idem plane hic obſervetur de menſibus papalibus, quod ſupra de iis §o quinta diſpoſitum eſt; Conferant etiam Archiepiſcopi, & quibus aliis id juris competit, beneficia menſium extraordinariorum.„

„Quodſi quoque A. C. addicti in ejusmodi bonis eccleſiaſticis mediatis dicto anno dieque *à Catholicis* realiter, plene vel ex parte *poſſeſſis*, jura præſentandi, viſitandi, inſpectionis, confirmandi, corrigendi, protectionis, aperturæ, hoſpitationis, ſervitiorum operarum habuerunt, item parochos, præpoſitos ibi aluerunt, jura iſta illis ſarta tectaque maneant. 96) Et ſi electiones debito tempore modove non fiant, præ-

96) Der Abſaz, ſo hier in der Meierniſchen Ausgabe

bendarum vacantium 97) distributio & collatio in ejusdem religionis personas, cujus decedens fuit ex jure devoluto, ad *eosdem* pertineat, modo per hoc in istiusmodi bonis ecclesiasticis mediatis *instituto Catholicæ religionis nihil præjudicetur*, & Magistratui Catholicorum ecclesiastico sua jura ex instituto ordinis *in ipsos Religiosos* competentia salva & illibata sint; quibus etiam, si electiones aut collationes præbendarum vacantium debito tempore factæ non fuerint, jus devolutum salvum esto.„ . . . .

§. 46.

I. P. O. Art. V. §§. 45—47.

XV. (§ 45.) „RATIONE REDITUUM cujuscunque generis ad bona ecclesiastica eorumque possessores pertinentium, ante omnia observetur id, quod in Pace Religionis §. Dagegen sollen die Stände der A. V. ꝛc. & §. Alsdann

auch

gabe befindlich, stimmt weder mit den Verhandlungen, noch mit der verglichenen Formel (Act. T. V. S. 568.) noch mit dem Zusammenhange der Rede überein.

97) Offenbar gehört das in der Meiernischen Ausgabe hier befindliche Komma nicht her. Act. T. V. S. 568.

auch denen Ständen der alten Religion ꝛc. dispositum invenitur.„ 98)

§. 46.

98) Die §§. des Rel. Fr. lauten aber also: und weil der angeführte §. Dagegen sollen ꝛc. offenbar mit dem vorhergehenden im Gegensaze steht, so ist nöthig, daß auch dieser hier mit voran gesetzt wird.

§. 15. „Und damit solcher Fried auch der spaltigen Religion halben, ... desto beständiger zwischen der R. K. M. uns, auch Churf. F. und Ständen des H. R. angestellt, aufgericht und erhalten werden möchte: So sollen die K. M. Wir, auch Churf. F. und Stände des Reichs, keinen Stand des Reichs von wegen der Augsp. Konfession ꝛc. .... vergewaltigen, oder in andere Weege, wider sein Konscienz, Gewissen und Willen, von dieser Augsp. Konfessions-Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Cerimonien, so sie aufgericht, oder nachmals aufrichten möchten, in ihren Fürstenthumen, Landen und Herrschaften, tringen, oder .. in einiger anderer Gestalt beschwehren oder verachten, sondern bey solcher Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien,

auch ihren Haab, Gütern, liegend oder

(§. 46.) „ILLI VERO REDITUS, census, decimæ, pensiones, quæ *vigore jam dictæ pacis religio-*

fahrend, Land, Leuten, Herrschaften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten,

ruhiglich und friedlich bleiben lassen.„ ....

§. 16. „Dargegen sollen die Stände ... A. K. ... die Röm. K. M. uns und Churf. F. und ... Stände, der alten Religion anhängig, geistliche und weltliche, samt und mit ihren Capituln, und andern geistlichen Standes,

auch ungeacht, ob oder wohin sie ihre Residenzen verrukt oder gewendet hätten, (doch) daß es mit Bestellung der Ministerien gehalten werde, wie hie unten davon ein sonderlicher Artikel gesetzt,)

gleichergestalt bey ihrer Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien,

auch ihren Haab, Gütern, liegend und fahrend, Landen, Leuten, Herrschaften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten,

Renten, Zinßen, Zehenden,

unbeschwert bleiben, und sich derselben friedlich und ruhiglich gebrauchen, genieſſen, unwei-

ligionis Statibus A. C. ob immediatas vel mediatas fundationes ecclesiasticas ante vel post

 pacem

weigerlich folgen lassen, und getreulichen dazu verholfen seyn, auch mit der That, oder sonst in Ungutem gegen denselbigen nichts fürnehmen, sondern in alle Weege, nach Laut und Ausweisung des H. R. Rechten, Ordnungen, Abschieden, und aufgerichtetem Landfrieden, jeder sich gegen den Andern an gebührenden ordentlichen Rechten begnügen lassen.„

§. 21. „Als auch den Ständen der alten Religion verwandt,

alle ihre zuständige Rent, Zinß, Gült und Zehenden,

wie oblaut, folgen sollen, so soll doch einem jeden Stand,

unter dem die Rent, Zinß, Gülte, Zehenden oder Güter gelegen,

an denselbigen Gütern seine weltliche Obrigkeit, Recht und Gerechtigkeit,

so er vor Anfang dieses Streits in der Religion, daran gehabt, und im Brauch gewesen,

vorbehalten, und dadurch denselbigen nichts benommen seyn: und sollen dannoch von solchen obgenannten Gütern

die

pacem religioſam acquiſitas, è Catholicorum provinciis debentur, *quorumque in poſſeſſione* 99) vel quaſi percipiendi anno 1624. die prima Jan. fuerunt, absque ulla exceptione ſolvantur.„

„Si alicubi etiam A. C. *Status* quædam protectionis, advocatiæ, aperturæ, hoſpitationis, operarum aut alia jura in Catholicorum eccleſiaſticorum ditionibus & bonis, ſive intra ſive extra territorium ſitis, legitimo uſu aut conceſſione habuerunt, quemadmodum etiam Catholici *Status*, ſi quid ejusmodi ipſis circa bona eccleſiaſtica A. C. *Statibus* adquiſita competit, omnes *ex æquo* jura ſua priſtina retineant, ita tamen, ut nè per uſum ejusmodi jurium, bono-

die nothdürftige Miniſteria der Kirchen, Pfarren und Schulen, auch die Almoſen und Hoſpitalia,
die ſie vormals beſtellt und zu beſtellen ſchuldig, von ſolchen obgemeldten Gütern,
wie ſolche Miniſteria der Kirchen und Schulen vormals beſtellt (worden,)
auch nachmals beſtellt und verſehen werden, ungeacht was Religion die ſeyen.„

99) Das in der Meierniſchen Ausgabe hier ſtehende Komma ſcheint ſehr überflüßig zu ſeyn. S. Meiern. Act. T. V. S. 573.

bonorum ecclesiasticorum reditus 100) nimium prægraventur & exhauriantur.„

(§. 47.) „REDITVS ETIAM, nec non decimæ, canones & pensiones A. C. Statibus, fundationibus jam destructis & collapsis ex alienis territoriis debitæ, iis exsolvantur, qui a. 1624. 1. Jan. in possessione perceptionis vel quasi fuerunt, quæ vero ab a. 1624. destructæ fuerunt, aut in futurum concident, earum pensiones etiam in alienis territoriis domino destructi Monasterii seu loci, in quo id situm fuit, exsolvantur.„

„Quæ itidem *fundationes* die prima Jan. 1624. in possessione vel quasi juris decimandi è bonis *novalibus* in *alieno* territorio fuerunt, sint etiam imposterum, nihil autem novi juris quæratur. Inter *ceteros Status* imperii *& Subditos* id juris esto, quod jus commune, vel cujusque loci consuetudo & observantia de decimis ex bonis novalibus constituunt, aut per pactiones voluntarias conventum est.„

§. 47.

100) Auch hier wieder dürfte das Komma der Meierniſchen Ausgabe wegzuſtreichen ſeyn. S. Act. T. V. S. 573.

§. 47.

Diß sind die beeden einzigen Abschnitte des Art. V. des Westphälischen Fr. Instruments, der eine, von den geistlichen Mediatstiftern und deren Gütern; der andere, von den geistlichen Renten, Zinßen, Zehenden und Gefälle, — die hieher eigentlich gehören.

Weil nun aber doch einige andere entweder a) gewißermaßen darauf mit, einen Bezug haben, oder b) damit verwandt sind, oder c) zur Doktrinal-Erklärung derselben dienen, so will ich sie auch beyfügen.

§. 48.

a) Von der geistlichen Jurisdiktion über die katholischen Unterthanen in protestantischen Landen.

I. P. O. Art. V. §. 48.

. . . . „*Catholicorum* A. C. addicti ſtatus provinciales & ſubditi, qui a. 1624. eccleſiaſticam jurisdictionem agnoverunt, in iis caſibus, modo dictæ jurisdictioni ſubſint, qui Auguſtanam Confeſſionem nullatenus concernunt, modo

ipſis

ipsis occasione processus nihil injungatur, Augustanæ Confessioni vel Conscientiæ repugnans: „

„*Eodem* etiam jure *Augustanæ Confessionis Magistratuum* Catholici subditi censeantur, *inque hos*, qui a. 1624. publicum religionis catholicæ exercitium habuerunt, *Jus diœcesanum*, quatenus Episcopi illud dicto anno quiete in eos exercuerunt, salvum esto.„

Obangeführten Verhandlungen nach, hatte man Katholischer Seits bey dieser Stelle nur die Innhaber geistlicher Güter aus dem §. 26. mithin Ordenspersonen, Mönche und Geistliche in Klöstern und Kollegiat-Stiftern, verstanden. Die Evangelischen schränkten das hier endlich nachgegebene Jus Diœcesanum der katholischen Bischöffe über katholische Unterthanen evangelischer Lande, ausdrüklich, mit ihrem Zusatz, nur auf solche Unterthanen ein, „qui a. 1624. publicum religionis catholicæ exercitium habuerunt„ und „quatenus Episcopi illud (Jus Diœcef.) dicto anno dieque in eos exercuerunt.„ Denn unmöglich konnten sie das, was von eben solchen bischöf-

biſchöflichen, geiſtlichen Superioritätsrechten ſie über dergleichen katholiſche Unterthanen, beſonders geiſtlichen Standes, nach Masgab eben deſſelben Beſitzſtandes, ſchon im §. 26. „quodſi quoque A.C..... addicti jura iſta illis ſarta tectaque maneant„ mit Mühe zugeſtanden erhalten hatten, nun nachher im §. 48. ſo gerade zu wieder verloren geben und wegvergleichen.

Zu vermuthen iſt es übrigens, daß dieſe in evangeliſchen Landen befindliche katholiſche Unterthanen geiſtlichen Standes, theils Mönche theils Geiſtliche, am Entſcheidungstag unter einer geiſtlichen Superioritäts-Gewalt werden geſtanden haben. War es der evangeliſche Landesherr, der ſolche in Uebung gehabt, ſo war ihm dieſe ſeine biſchöfliche Gewalt im §. 26. gewahrt; war es ein benachbarter katholiſcher Biſchoff, ſo war auch ihm ſein, am Entſcheidungstag hergebrachtes Recht im §. 48. gewahrt. Hatte keiner von beyden die geiſtliche Superiorität, ausſchließlich, am Entſcheidungstag in Uebung gehabt, ſo gab wieder der daran gehabte Beſitz des Antheils, für jeden von beyden, nach Masgab beeder §§. den Ausſchlag.

Nur

Nur was die Mönche besonders anbelangt, die noch dem Regimini Monastico des Superioris Regularis unterworfen sind, das weder dem katholischen Bischoff zugehört, noch auch vom evangelischen Landesherrn, kraft seines Juris Episcopalis, in Anspruch genommen wurde: — so ward deshalb Evangelischer Seits solches ohne ausdrükliche Einschränkung auf den Besitzstand vom Entscheidungstag, aber desto nachdrüklicher mit der Einschränkung auf die natürlichen Grenzen solches klösterlichen Regiments, nachgegeben, §. 26. „Magistratui Catholicorum ecclesiastico sua jura ex *instituto Ordinis* in *ipsos Religiosos* competentia salva & illibata sint.„ s. oben §. 33. S. 103. u. f. §. 39. S. 132.

§ 49.

Fortsetzung desselben.

Uebrigens steht der Versikel „Eodem etiam jure — salvum esto„ §. 48. in genauer Parallele mit dem unmittelbar vorhergehenden Vers. ebendesselben §. „Catholicorum A.C. addicti Status provinciales & subditi — repugnans;„ und dieser ganze Abschnitt hat seine unmittelbare Beziehung auf den §. 31. und 32. und die dortigen

Stel-

Stellen „Statuum Catholicorum . . . Subditi, . . . qui . . . A. C. exercitium a. 1624. . . . . habuerunt, retineant id etiam imposterum,, &c. und umgekehrt „ idemque observetur ratione subditorum Catholicorum A. C. Statuum, ubi dicto anno usum & exercitium Catholicæ religionis . . . . . habuerunt„ In beederley §§. aber ist eigentlich von ganzen Gemeinden, Evangelischen in katholischen Landen: Katholischen in evangelischen Landen, die Rede; auch ist §. 48. des katholischen Bischoffs Jus diœcesanum nur „in hos„ zugestanden, „ qui *publicum* religionis Catholicæ exercitium habuerunt, „ das man doch so eigentlich nicht von dem Religionsexercitium einer blossen Ordenskongregation eines einzelnen Klosters, das etwa einzig und allein in einem evangelischen Lande sich befinden könnte, sagen mag.

Es steht also dahin, ob von einem solchen Religionsexercitium einer blos einzelnen Kloster-Kongregation das, im §. 26. Versik. in quibuscunque vero &c. vorkommende *publicum* religionis exercitium verstanden, und auf das oben gedachte, des §. 48. gedeutet werden kann.

Dest-

Desto gewißer scheint mir aber zu seyn, daß, wo von dem Jus diœcesanum eines katholischen Bischoffs über die katholischen Unterthanen eines evangelischen Landes, so die öffentliche Religionsübung darinne haben, eine Verordnung geschehen ist: wie §. 48. Art. V. I. P. O. daß da überhaupt nichts, gar nichts konkludentes für den Fall eines in katholischen Landen aufgehobenen Closters, das in einem evangelischen Lande Renten und Gefälle zu erheben hatte, und für die entstehende Rechtsfrage: wem sodann diese Renten und Gefälle zufallen sollen? — gesucht und gefunden werden mag.

§. 50.

b) Von dem Religionsexercitium der Unterthanen und dessen Annexis.

Art. V. §. 31. 32.

„Hoc tamen non obstante *Statuum Catholicorum* Landsassi, Vasalli & subditi, cujuscunque generis, qui sive publicum sive privatum *Augustanae Confessionis* exercitium anno 1624. quacunque anni parte, sive certo pacto aut

privilegio ſive longo uſu, ſive ſola denique obſervantia dicti anni habuerunt, retineant id etiam impoſterum, una cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuiſſe probare poterunt, cujusmodi *annexa* habentur, inſtitutio Conſiſtoriorum, Miniſteriorum, tam ſcholaſticorum quam eccleſiaſticorum, Jus patronatus, aliaque ſimilia jura, nec minus maneant in poſſeſſione omnium dicto tempore in poteſtate eorundem conſtitutorum templorum, *fundationum*, *monaſteriorum*, *hoſpitalium*, *cum omnibus pertinentiis*, *reditibus & acceſſionibus*.„

„Et hæc omnia ſemper & ubique obſerventur, eo usque donec de religione Chriſtiana vel univerſaliter vel inter Status immediatos eorumque ſubditos mutuo conſenſu aliter erit conventum, nec quisquam a quocunque ulla ratione aut via turbetur.„

„Turbati aut quocunque modo deſtituti vero, ſine ulla exceptione in eum, quo anno 1624. fuerunt, Statum plenarie reſtituantur;„

„Idem-

„idemque obſervetur ratione ſubditorum Catholicorum A. C. Statuum, ubi dicto anno 1624. uſum & exercitium Catholicæ religionis publicum aut privatum habuerunt.„

§. 51.

Einige Anmerkungen darüber.

Dieſe beede §§. gehören in den groſſen Abſchnitt des W. Fr. F. von §. 30 — 44. einen Haupttheil vom Punkte der Religionsbeſchwehrden, der die ſo genannte Autonomie der Unterthanen betraf.

Zunächſt und unmittelbar war es hier um Freyſtellung der Religion und ihres Exercitiums für die Unterthanen der teutſchen Lande zu thun, welche anfangs ſo ſehr von den proteſtantiſchen Ständen gegen die Katholiſchen behauptet wurde. Denn ſie glaubten, durch dieſen Weg würden vollends alle übrige Lande vom teutſchen Reiche evangeliſch werden, indem der Abfall von der römiſch katholiſchen Kirche bey den Unterthanen bey weitem nicht all die vielen mannigfachen mächtigen Hinderniſſe und Bedenklichkeiten antreffe, als bey dem hohen R. Adel und den Landesherrn.

Ebendaher hatte man von Seiten der evangelischen Stände im frommen Eifer für die Ausbreitung ihrer evangelischen Lehre, oder, (nach der damaligen gemeinen Sprache) des Evangeliums, nur immer und einzig und allein hiebey die noch katholischen Lande vor den Augen, und schien darüber des sonst der Landeshoheit vindicirten Reformationsrechts, beynahe ganz vergessen zu haben, als worauf man im Punkte der geistlichen Mediatgüter und deren Renten den ganzen disseitigen Anspruch daran, gegen die Einsprüche der katholischen Klerisey und Kirche, einzig und allein begründet hatte.

Aber eben darum rekolligirte man sich bald; 101) verharrte standhaft auf dem Reformationsrechte, als einem Majestäts- oder landesherrlichen Rechte des Regenten, und ließ also auch gerne geschehen, daß der, mit der katholischen Reli-

101) Meiern. Act. T. III. S. 246. heißt es in einem Evangelischen Votum „wolle disfals desto behutsamer zu gehen seyn, damit nicht das von den Evangelicis jederzeit behauptete Fundament, daß das Jus reformandi religionem, dem juri territoriali anhängig seyn solle, dadurch gleichsam aufgehoben werden möge.„

Religionsparthey über die geistlichen Mediatgüter und geistlichen Renten und Gefälle errichtete Vergleich, evangelischer Seits auf die A. K. verwandten Churfürsten, Fürsten und Stände gestellt wurde. Dagegen nahm man in dem einmal rubricirten Autonomiepunkte, neben der förmlichen Bestättigung solches Reformationsrechts der Landesherrn, und einer genauern subjektivischen Bestimmung desselben, in gegenseitiger Rükksicht der Unterthanen, vorlieb mit einer Versicherung der Gewissensfreyheit und Sicherstellung der schon im J. 1624. wirklich gehabten Religionsübungen und derer Annexen.

Das letztere aber war und blieb ein Partikularwerk, betraf nur einzelne Gemeinden, vornemlich nur einige evangelische Gemeinden in katholischen Landen geistlicher Reichsfürsten, 102) da die Oesterreichischen Erblande hievon ganz ausgenommen wurden. Solchemnach berührte dieser Autonomiepunkt den von den geistlichen Gütern und deren Renten und Pertinenzen, nur mittelbarer Weise, und bloß in so weit, als sie ein Annexum von solcher Unterthanen ihren herge-

102) Meiern. Act. T. IV. S. 920. 921.

brachten Religionsexercitien waren, indeme auch in diesem Fall, wo z. B. in katholischen Landen nur einzelne Stadt- und Dorfgemeinden der neuen evangelischen Kirchenreformation zufielen, dieselben nicht aus ihren Mitteln, nun wieder aufs neue, Kirchen und Schulen aufbauten, und für ihre geistlichen Ministerien Besoldungen schöpften, sondern vielmehr von den schon vorhandenen Kirchengütern sich die Zueignung eines gehörigen Antheils auswirkten.

Freylich geschahe solchenfals, und bey dergleichen Gemeinden in ihren Kirchspielen die Einziehung und Verwendung solcher Kirchengüter aus gleichen Bedürfnissen, und zu gleichem Zweke, als bey den Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen in ihren gesamten Landen. Ist aber eben darum in diesem Betracht gleich diese eigene Disposition des W. Fr. J. in diesem Abschnitte, mit den anderweitigen von den geistlichen Mediatgütern und den geistlichen Renten verwandt, so bleibt doch immer zwischen beederley Dispositionen so wohl überhaupt, als auch besonders ihrem Innhalt nach, ein gewißer in die Augen leuchtender beträchtlicher Unterschied, weshalben man sie nie untereinander mengen darf.

§. 52.

§. 51.

c) Von der Grundregel der Rechts-Gleichheit.

Art. V. § 1.

„TRANSACTIO .... PASSAVII inita & .... PAX RELIGIONIS ..... in omnibus ſuis capitulis, unanimi Imperatoris, Electorum, Principum & Statuum utriusque Religionis, conſenſu initis ac concluſis rata habeatur, ſancteque & inviolabiliter ſervetur.„

„Quæ vero de NONNULLIS in ea articulis CONTROVERSIS hac transactione communi partium placito ſtatuta ſunt, ea pro perpetua dictæ pacis declaratione . . . habebuntur ..... In *reliquis omnibus* autem inter utriusque Religionis Electores, Principes, *Status omnes & ſingulos* ſit æqualitas exacta mutuaque, quatenus formæ Reipublicæ, conſtitutionibus Imperii & præſenti conventioni conformis eſt, ita ut, quod uni parti juſtum eſt, alteri quoque ſit juſtum, violentia omni & via facti, ut alias, ita & hic inter utramque partem perpetuo prohibita.„

Diß ist das erste allgemeine Grundgesetz, das die beyden Religionspartheyen im Reiche, zur Bestimmung ihres wechselseitigen Verhältnisses gegeneinander, errichtet, und worauf sie, so zu sagen, das ganze Gebäude und System des neu zu errichteten teutschen geistlichen Staatsrechts aufgeführt haben.

Zur Erläuterung dieser hochwichtigen Grundregel führe ich aus den Westph. Fr. Handlungen folgendes an.

§. 53.

Geschichte der darüber gepflogenen Verhandlungen.

(A)

„*Evangelicorum* fernere Erklärung in puncto Gravaminum dd. 9. Jun. 1646.„ [103])

7) „Der passauische Vertrag .... und Rel. Fr. .... soll in seinen Substantial-Stüken, unter welchen der also genannte Geistliche Vorbehalt keineswegs zu verstehen, ungeändert verblei-

103) Meiern. Act. T. III. S. 161. s. oben Note 22. S. 59.

bleiben; und was man sich jetzo in unterschiedenen Punkten verglichen, eine von beyden Theilen beliebte, bis zu endlicher Vergleichung der beyden Religionen beständige und immerwährende Declaration des Religionfriedens seyn, in allen übrigen aber, worinn in diesem Vergleich nichts besonders disponirt und verordnet, soll eine solche Gleichheit zwischen den Ständen beyder Religion gehalten werden, daß keiner in Ansehung der Religion an Rechten und Würden, noch sonsten in einigerley Weege dem andern vorgezogen und ungleich geachtet werden solle: über das, all dasjenige, wessen sich die Katholischen in ihren Landen gebrauchen, auch den Evangelischen in ihren Landen und Gebieten frey und unverboten sey.„

(B)

„Weitere und endliche Compositions-Vorschläge der Katholischen in puncto Gravaminum.„ 104)

2) . . . . „in allen übrigen aber, zwischen ein und andern Theils Ständen, eine solche Gleichheit gehalten werden, wie es obvermeldtem

104) Meiern. Act. T. III. S. 193.

Rel. Fr. und dieser jetzigen Composition gemäs seyn wird.„

(C)

„Konferenz-Protokoll in Sessione Evangelicorum *Monasterii* die 10. Jul. a. 1646. in puncto gravaminum . . . . habita . . . . 105)

Brandenb. Kulmbach, Director. propon.

3) „Worauf æqualitas beeder Religionen zu stellen, und wie solche einzurichten?„

ad 3) „Die Aequalität betreffend, befünde man auch eine grosse Differenz: die Evangelici sagen, was sich die Katholischen in ihrem Lande anmaßen und gebrauchen, solches wäre den Evangelischen auch unverboten; er hielte seines Theils dafür, es wäre bey den Generalibus zu lassen, und sich im übrigen nach der Norm des Rel. Friedens zu halten.„

Braunschw. Lüneb.

3) „Dieweil die H. Katholischen eine Ungleichheit

105) Ebend. Act. T. III. S. 215.

heit veranlaßt, so könnten wir nicht allein eine Aequalität aufrichten. Dann zuforderst unter beyden Theilen hierüber eine sonderliche Handlung angestellt werden müßte„ . . . . .

Pommern:

ad 3) „Allhier müßte man zurükgehen auf die Zeit, da der Rel. Fr. allererst abgefaßt, und considériren, in quibus terminis damals beyde Partheyen gestanden, worauf sie ihr Absehen gehabt, und prätendirt, würde sich alsdann bald ein unverfänglich Expediens finden.„

Fränkische Grafen:

ad 3) „Wie durchgehende Aequalität zwischen beyden Religionsverwandten nicht allein rationi & æquitati naturali, sondern auch statui Imperii & pari conditioni & qualitati Statuum utriusque religionis keineswegs ungemäs: also wäre zu wünschen, daß auch dieselbe simpliciter dergestalt erhalten, und sensui litterali des Rel. Fr. selbsten in gewißen Fällen vorgezogen werden möchte, als es dem evangelischen Wesen ratione admissionis auf die Stifter und Präbenden und in viel andere Wege zu nicht geringem Nuzen gereichen würde.„

„Weilen

„Weilen aber der Rel. Fr. per se in casibus clare expressis & decisis vim perpetuæ legis & normæ auf sich trägt, als würde man besagte Aequalität allein auf casus *dubios* vel *non expressos* restringiren müssen.„

Concludum:

2) „Wegen Gleichheit zwischen beyden Religionen wäre ein tertium aus beyden Concepten zu fassen, und dahin zu sehen, damit es auf eine durchgehende Gleichheit und nicht simpliciter auf den Rel. Fr. und diesen Vergleich zu richten.„ ...

(D)

„Ohnvorgreiflicher Aufsatz der Herrn Evangelischen zu **Münster** in puncto Gravaminum.„ [106])

2) „In allen übrigen aber, und worinn in diesem Vergleich **nicht besonders** disponirt und abgehandelt, eine **durchgehende Gleichheit**

106) Meiern. Act. T. III. S. 279. und damit stimmte der Evangel. Stände zu **Osnabrük** Erklärung auf der Herrn Katholischen letzt gethane Vorschläge ꝛc. Act. T. III. Sr 294. vollkommen überein.

heit zwischen beyderseits Religionsverwandten gehalten werden, allermaßen solches obermeldtem Rel. Frieden und dieser jetzigen Compposition gemäs.„

§. 54.

Forsetzung derselben.

(E)

„Der Evangelischen Schluß zu Längerich oder Gegenerklärung in puncto Gravaminum.„ [107])

1) „In allen übrigen aber eine durchgehende Gleichheit zwischen Churfürsten des Reichs beyder Religionen, samt und sonders gehalten, und via facti . . . . . zu ewigen Zeiten nicht verfahren werden.„

(F)

„Der Katholischen Bedenken über die von den A. K. Verwandten den 24. Aug. nechsthin den Kayſ. H. Legaten zu Osnabrük ausgehändigte Schrift.„ [108])

I Art. belanget. 5) „Was auch von einer durch-

107) Meiern. Act. T. III. S. 821.

108) Meiern. Act. T. III. S. 355.

durchgehenden Gleichheit zwischen Churfürsten und Ständen beyder Religionen in diesem Art. eingerichtet, solches thut eine **allzuweit aussehende Generalität und Obscurität** nach sich ziehen, 109) zumalen nicht wohl abzusehen, was darunter verstanden werden wolle, derowegen dieser Passus entweder in solchen Terminis zu lassen, wie er von den H. Kayserl. in den jüngst extradirten Compositions-Vorschlägen Art. 2. gesetzet worden, nemlich, daß zwischen ein- und andern Theils Ständen eine solche Gleichheit

solle

109) Vielleicht hat hierauf Bezug, was nachher über diesen Punkt von Seiten der Evangelischen, den Katholiken geäussert worden: Meiern. Act. T. III. S. 389. „daß man vernehmen müste, wie theils der Katholischen in Münster ungleiche Discurse führten . . . . . auch die begehrte Aequalität dergestalt sinistre interpretirten, als wann die Katholischen ihre habende Land und Leute mit ihnen theilen sollten, so ihnen nie zu Sinn gekommen. Die Aequalität verstünde sich nicht auf das Quantum, sondern vielmehr Quale. Æquo & *pari jure* müste man mit und neben einander leben, da anderst eine beständige Vereinigung gestiftet werden sollte.„

solle gehalten werden, wie es dem aufgerichteten Rel. Frieden, R. *Constitutionibus*, und dieser inskünftig zu schließender Composition gemäs seyn wird, oder doch gänzlich auszulassen.„

(G)

„Die zwischen den Evangelicis und Catholicis noch obschwebende Principal-Differenzen in puncto Gravaminum.„ 110)

3) „Wurde von den Katholischen die Gleichheit, so zwischen beyden Rel. Verwandten Ständen künftig angeordnet und gehalten werden solle, auf den Rel. Frieden und jetzige Composition restringirt: Evangelischen Theils aber auf eine durchgehende Gleichheit extendirt.„

§. 55.

Fortsetzung derselben.

(H)

„Salvii Aufsatz über den punctum Gravaminum.„ 111)

„In iis etiam, quæ hac Transactione *peculia-*

110) Meiern. Act. T. III. S. 419.
111) Meiern. Act. T. III. S. 425.

culiariter declarata non sunt, servabitur inter utriusque religionis ..... Status omnes & singulos perenne amicitiæ vinculum, exacta mutuaque æqualitas, violentia vero omni & via facti, ut aliâs ita & in Religiosæ Pacis controversiis utrinque perpetuo prohibita.„

(I)

„Der Katholischen endliche Erklärung oder Declaration in puncto Gravaminum.„ [112]

1) „In allen übrigen aber zwischen ein und andern Theils Ständen eine solche Gleichheit gehalten werden, wie es obermeldtem Rel. Fr. und dieser jetzigen Composition gemäs seyn werde.„

(K)

„Der Evangelischen zusammengetragene Conclusa über die beygesetzten Differentias der Kays. H. Gesandten jüngst ausstellten Compositions-Projects.„ [113]

Differenz.	„*Conclusum* der Evangelischen.„
Art. I.	
4) „in allen übrigen aber eine durchgehende	4) „Sollte im übrigen sich etwa weiter Streitig-

112) Meiern. Act. T. III. S. 435.
113) Meiern. Act. T. IV. S. 8.

de Gleichheit ꝛc. ist ausgelassen.„

tigkeit ereugnen, so soll hierinn und sonsten zwischen beyden Theilen eine durchgehende Gleichheit gehalten werden.„

(L)

„Kayserliche Erklärung in puncto Gravaminum.„ 114)

In dieser ward auf der Formel von n. 7. beharrt, ob es gleich nach der von ihnen zuvor gegebenen Aeusserung 115) nicht zu erwarten war.

§. 56.

Fortsetzung derselben.

(M)

„Evangelicorum declaratio in puncto gravaminum Legatis *Suecicis* d. 27. Febr. 1647. exhibita.„ 116)

I.

. . . . . In reliquis omnibus autem, inter utriusque Religionis . . . . . *Status*, omnes

&

114) Meiern. Act. T. IV. S. 78.
115) Meiern. Act. T. IV. S. 36. ad n. 4)
116) Meiern. Act. T. IV. S. 89.

& singulos, sit æqualitas exacta mutuaque, violentiâ omni . . . . . perpetuo prohibitâ.„

(N)

„Declaratio DD. Plenipp. *Cæsareanorum* exhibita DD. LL. *Suecicis* d. 5. Mart. 1647.„ 117)

I.

. . . . „in reliquis omnibus inter . . . . Status omnes & singulos sit æqualitas exacta, quatenus Formæ reipublicæ & præsenti conventioni conformis est, violentia omni . . . . perpetuo prohibita.„

(O)

„Resolutio *Evangelicorum* VIII. Mart. *Suecis* exhibita.„ 118)

„In reliquis . . . . . .
sit æqualitas exacta, *b*) b) „*mutuaque*„
quatenus Formæ rei-
publicæ *c*) & præsenti c) „*Constitutionibus*
. . . . prohibita.„ *imperii*„

Hiers

117) Meiern. Act. T. IV. S. 118.

118) Meiern. Act. T. IV. S. 132. Sie enthielt die Erinnerungen über die vorstehende „Declaration der K. Kayserlichen.„

Hiernach ward also die Formel mit den H. Kayserlichen verglichen: 119) und wurde darauf also gestellt in der

(P)

„Formula *Cæsareanorum* de Gravaminibus ecclesiasticis, *Suecicis* LL. exhibita & ita concepta, ut pauca desiderentur, à *Suecis* vero rursus Evangelicis exhibita d. 14. Maji 1647.„ 120)

(I) „In reliquis omnibus autem inter utriusque Religionis Electores, Principes, Status, omnes & singulos, sit æqualitas exacta mutuaque, quatenus formæ reipublicæ, Constitutionibus Imperii, & præsenti conventioni conformis est, *ita, ut quod uni Parti justum est, alteri quoque sit justum*: 121) violentia omni & via facti, uti alias ita & hic inter utramque partem perpetuo prohibita.„

119) Meiern. Act. T. IV. S. 152. 177. „Art. I. Placet per totum.„

120) Meiern. Act. T. IV. S. 536.

121) Nun kamen zuerst, durch die H. Kayserlichen,

wobey es dann auch verbliebe im

(Q)

„*Cæsareanorum* Instrumentum Pacis *Suecicis* LL. in fine *Maji* exhibitum, 30. ejusd. collatum & 3. Jun. publicè dictatum per Direct. *Mogunt.*„ 122)

und auch, alle weitere Verhandlungen über, bis auf den endlichen Vergleich 123) mit den **Katholischen**, gelassen, und in dieser Formel dem Friedens-Instrumente einverleibt wurde.

§. 57.

Beschluß derselben.

Einigermaßen dient, selbst zur Erläuterung des wahren Sinnes von dieser verglichenen allgemeinen, diese Worte noch hinzu, obschon Act. T. IV. S. 132. die Evangelischen über die dortige Formel, welche diese Erläuterung der Gleichheit nicht hatte, diesen Abgang nicht desiderirt, und ohne dieselbe sich schon über selbige Formel förmlich verglichen hatten. Ebend. S. 152. S. 177.

122) Meiern. Act. T. IV. S. 557.

123) Meiern. Act. T. V. S. 562.

gemeinen Grundregel der Rechtsgleichheit, alles das, was, als offenbare Misdeutung derselben, in der bekannten „Ponderatione THEOPHILI GENEROSI, GENVINI, GERMANI a. 1647. 124) über das damals projektirte Friedens-Instrument vorgebracht worden.

Art. I. „*in reliquis omnibus autem . . . . . exacta mutuaque*„ &c.

„Ludificatoria, heißt es daselbst S. 595. est hæc in *reliquis omnibus* exactæ æqualitatis promissio: tum quia hæc ipsa in sequentibus violatur in gravamen *Catholicorum*, ut patebit: tum quia, postquam tot Episcopatuum & *Dominiorum ecclesiasticorum* accessione ad alias ditiones suas & plerasque civitates Imperiales, *Protestantes* in perpetuum *adquirunt duas* fere *Imperii* Germanici *partes*; maxima utique est *inæqualitas* inter illos & Catholicos, quibus *tertia* solum *pars* relinquitur: & quidquid præterea detrahitur, non ad æqualitatem, sed majorem pertinet inæqualitatem.„

124) MEIERN. Act. T. IV. S. 590.

„Cujus hæc sunt præcipue capita:„

1) „Protestantes, uti dictum, obtinent duas fere tertias Imperii Germanici partes, Catholici unam: quibus si potius æquales quam superiores esse vellent, alteram tertiam cum illis DIVIDERE deberent.„ 125)

2) „Ec-

125) Für so ganz unerhört im T. R. mag es also doch nicht zu halten seyn, wenn man den, im J. 1648. zwischen beederley Religionspartheyen und Ständen, über die geistlichen Güter errichteten Vergleich einen Theilungs-Vergleich nennen mag, worinnen, nach Maßgab des Ausschlags vom Besitz am Entscheidungs-Tag oder Jahr, verglichen worden, was von nun an davon den Katholiken eines- und den Protestanten andern Theils zufallen und verbleiben solle. Aber das war Misdeutung der Regel der Rechts-Parität, als ob, ihr zuwider, solcher Vergleich über die geistlichen Güter errichtet worden wäre. Denn hierin sollte keine Gleichheit, nur der bloße Besitzstand, doch wechselseits, den Ausschlag geben. Der übrigen Unrichtigkeiten im facto der vorgeblichen Superiorität der Protestanten und dadurch obwaltenden Ungleichheit nicht zu gedenken.

2) „*Eccleſiæ* & *Eccleſiaſticis* auferuntur bona eccleſiaſtica legitime recuperata & poſſeſſa, redduntur autem *Proteſtantibus* non alio Titulo, quam quia fuerunt ſpoliatores.„ 126)

126) Dis waren eigentlich die beeden Parteien, für welche und denen zu gute der Vergleich über die geiſtlichen Güter ꝛc. errichtet wurde. Die Kirche und die Geiſtlichen, einerſeits: die Proteſtanten, andererſeits. (Denn eine Kirche und Geiſtlichkeit wollte man der proteſtantiſchen Seite nicht zugeſtehen.) Die katholiſchen geiſt- und weltlichen Stände mit dem Kayſer führten die Sache ihrer Kirche: die evangeliſchen Stände machten hierinne die gegenſeitige Parthey, als Kirchen-Reformatoren und Biſchöffe ihrer Lande. Was alſo im Verglich von geiſtlichen Gütern nicht den Proteſtanten zugefallen, iſt der katholiſchen Kirche nach Masgab dieſes Vergleichs geblieben, und für katholiſches Kirchengut zu halten, das proteſtantiſcher Seits nicht einmal, kraft obhabenden Juris epiſcopalis und Reformandi, geſchweige vi ſuperioritatis territorialis, den Katholiken entzogen werden darf.

3) „Proteſtantibus in *perpetuum* conceditur jus & actio ad retinenda in perpetuum Religionis & Eccleſiæ Catholicæ ſpolia, quæ *nullo illis jure debentur*: Catholicis contra negatur & in perpetuum aufertur jus poſſidendi, agendi, proteſtandi, quod omni jure 127) habent, & in perpetuum habebunt.„

4) „Terminus à quo Reſtitutionis præfigitur 1. Jan. 1624. quo *Catholici paucula* bona eccleſiaſtica recuperarant *Proteſtantes* autem obtinebant pleraque; eoque ipſo graviſſime violatur promiſſa *exacta æqualitas*. Quæ ſi cordi eſſet, retinendus erat Terminus in pace *Pragenſi* præfixus, videlicet 1. Nov. 1627. vel alius eligendus, non ſolis Catholicis iniquus.„

5) „Ab

127) Dies Jus gegen die Proteſtanten war vorher nicht da, ſondern mußte nun erſt verglichen werden. Aber nun nach errichtetem Vergleich findet die Regel der Rechtsparität zwiſchen beeden Theilen Statt, daß jedem Theile, auf das, was ihme zugefallen, und einem ſo gut als dem andern, jus & actio in perpetuum ad retinenda bona in perpetuum zuſteht.

5) „Ab hoc ipso Termino 1. Jan. 1624. in *Gravamen* CATHOLICORVM & *favorem* PROTESTANTIVM sæpius libere receditur, ut patebit.„ 128)

6) „Denique contra tenorem *Pacis Religionis* quæsitis & prætensis Gravaminibus *universim* (nisi id gravamen etiam est, quod ulli Catholici supersunt) Protestantes liberantur: *Catholici* contra (eâdem pace, quoad restitutionem Bonorum ecclesiasticorum sibi postea ereptorum, abrogatâ) *veris multiplicibusque*

128) Man vergleiche nun weiter, was dieser Ponderator ad Art. XIV. und XV. S. 603. bemerkt hat, und schon oben angeführt worden, (§. 40. S. 134.) und dann frage ich, ob es je glaublich, daß man damalen katholischer Seits dafür gehalten habe, als ob im §. 45. *ratione redituum &c.* eine Ausnahme von der Regel, worauf das ganze System des Friedens über die geistlichen Immediat- und Mediatgüter und geistlichen Renten begründet worden, gemacht, und davon zum einzigen Vorzug und Vortheil der Katholiken recedirt, und solches Evangelischer Seits zugestanden worden sey?

Gravaminibus oppreſſi, ſpem liberationis in perpetuum deponere jubentur. . . . . Hæc ſcilicet eſt exacta illa, non æqualitas, ſed inæqualitas, tam ſpecioſe promiſſa.„

Zwote Abtheilung

Rezension und Prüfung

der sämtlichen

über die ausländischen Renten der drey aufgehobenen Maynzischen Klöster erschienenen Streitschriften.

Zwote Abtheilung

Erster Abschnitt

Rezension und Prüfung

der

D. Rothischen Staats-Betrachtungen ꝛc.

I.

„Rechtliche Staatsbetrachtungen über die Frage: ob die in dem Fürstl. Hessischen Gebiete gelegenen Güter und Einkünfte der von dem Kurfürsten zu Maynz im verflossenen Jahr 1781. aufgehobenen drey Klöster dem **Kurfürsten von Maynz oder den Landgrafen von Hessen von Rechtswegen zugefallen sind?** verfaßt zur Erläuterung des fünften Art. des Westph. Friedens. Offenbach am Mayn, bey Weiß und Brede. 1783. 8. S. 159.„

§. 58.

Rezension des Isten Abschnitts.

H. D. **Roth**, Hofgerichtsrath und öffentl. Lehrer des Lehen- und Territorial-Staatsrechts in Maynz, ist, seiner nachherigen Aeusserung

nach,

nach, Verfasser dieser ersten der über die Maynzische Kloster-Sache erschienenen Schriften.

Sie hat zwey Abschnitte.

Im Isten sucht er die Kurmaynzischen Ansprüche auf die, auch in auswärtigen Landen gelegenen Renten und Gefälle solcher drey aufgehobenen Klöster zu begründen: Im IIten dagegen, die Hochfürstl. Hess. Darmstädtischer Seits vorgebrachten Einwendungen 129) gegen die Kurf. Maynzischen Regiminal-Aeusserungen zu widerlegen.

Gleich anfangs S. 6. setzt H. D. Roth den eigentlichen Streitpunkt mit dieser Frage fest:

„Ob die in dem Fürstl. Hessischen Gebiete gelegenen Güter und Einkünfte ꝛc. dem Kurfürsten von Maynz oder dem Fürstl. Hessischen Hause von Reichsrechtswegen zugefallen seyen?„

§. 59.

129) Der Schrift ist daher als Beylage Litt. A. angehängt: „Kopie von dem Schreiben der Fürstl. Hess. Regierung zu Darmstadt an die Kurfürstl. Maynzische Regierung vom 28. May 1782.„

§. 59.

Mit Uebergehung des natürlichen allgemeinen oder auch des alten römischen Staatsrechts S. 7. hält er sich nun im I. Abschn. S. 8. u. f. vornemlich an den Westph. Frieden, an die in ähnlichen Fällen darnach ergangenen Urtheile der höchsten R. Gerichte und die Meynung aller deutschen Rechtsgelehrten, und gibt seine vorläufige Erörterung der Frage S. 8. dahin:

„daß alle Güter, Renten, Zehenden und Gefälle der drey aufgehobenen Klöster dem Kurfürsten von Mayntz als dem Herrn des Orts, „wo die gedachten drey Klöster gelegen sind, keineswegs aber einige Güter, Renten und Gefälle davon dem Fürstlichen Hause Hessen, „wenn sie schon in dessen Gebiete gelegen sind, „von Reichsrechtswegen für zugefallen erklärt „werden können.„

Ich will mich bey der einstimmigen Meynung der Staatsrechtsgelehrten, wenn ich auch gleich die Ehre habe, unter denselben mitaufgeführt worden zu seyn, nicht aufhalten. Unter den reichsgerichtlichen Urtheilen bezog sich der

H. R. vornemlich auf das, den 24. Dec. 1773. in S. des H. Fürstbischoffen zu Paderborn, wider den Gr. zu Lippe Detmold, die aus dessen Landen zu dem Jesuiter-Kollegium zu Paderborn gehörigen Gefälle und Einkünfte betreffend, ergangene R. Hofraths-Conclusum. 130)

Seinen Hauptbeweis aber nahm er aus dem Westph. Friedens-Instrument, und zwar aus des Art. V.

a) §. 47.

„(Fundationes) quæ ab a. 1624. destructæ fuerunt, aut in futurum concident . . . . . exsolvantur.„

b) Den §§. 25. 26.

„als welche in der engsten Verbindung miteinander stünden, in deren ersterm, von den Protestanten; in dem letztern hingegen, §. 26, von den Katholiken die ausdrükliche Rede, und von welchen beyden, der wesentliche Innhalt dieser wäre:„ S. 16.

„Ka-

130) s. Zwölf Reichshofr. Gutachten wegen des Jesuiterordens ꝛc. von J. J. Moser, 1775. 8. S. 38.

„Katholische und protestantische R. Stände sollen alle geistliche Mediatstiftungen, welche sie im J. 1624. den 1. Jan. besessen, mit allen deren Zugehören, Gütern und Einkünften, sie mögen seyn, wo sie wollen, auch in Zukunft behalten.„

und endlich aus desselben Art.

c) §. 1. und der dorten festgesetzten Regel der wechselseitigen genauen Gleichheit.

Aus diesem macht er nun S. 20. 21. folgende über alle Einwendung erhaben vermeinte Schlusfolge:

„Dem protestantischen Reichstheile, so wie einzelnen protestantischen Reichsständen, ist Rechtens, daß alle die Güter, Einkünfte und Gefälle eines Klosters oder einer sonstigen nach dem Entscheidungs-Jahr eingehenden geistl. Stiftung, die Güter mögen gelegen seyn, wo sie wollen, dem protestantischen Reichsstande, als dem Herrn des Orts, wo das eingehende Kloster liegt, als dem Besitzer in dem Entscheidungs-Ziele belassen und ausgeliefert werden:„

„Es muß folglich, vermöge vorgedachter Rechtsgleichheit auch dem katholischen Reichs-

theile, und somit einzelnen katholischen Reichsständen Rechtens seyn, daß die Güter und Gefälle eines nach dem Entscheidungs-Jahr eingehenden Klosters oder einer andern Stiftung, die Güter mögen gelegen seyn, wo sie wollen, dem katholischen Reichsstande, als dem Herrn des Orts, wo das eingegangene Kloster gelegen ist, und als dem Besitzer in dem Entscheidungs-Ziele, verbleiben und ausgeliefert werden.„

§. 60.

Rezension des IIten Abschnitts.

In dem Hochfürstl. Hessendarmst. Regierungs-Schreiben an die Kurf. Maynz. Regierung, vom 28. May 1782., die H. D. Roth als Beylage seiner Schrift hinten angehängt hat, und worinnen im Eingang eine Suppression und Sekularisation der drey in Frage stehenden Klöster, vorausgesetzt wird, hielte man, vornemlich aus diesem Gesichtspunkte die Sache betrachtet, den Kurmaynzischen Ansprüchen entgegen, daß a) der §. 47. keineswegs auch den Katholischen mit zu Gute verglichen worden sey, auch nicht ver-

vermittelst einer, aus der Regel der Rechtsgleichheit deducirten, extensiven Erklärung auf dieselbe gedeutet werden könne; b) dieser, äussersten Falls, einer authentischen Erklärung, und zwar um so mehr bedürfte, je weniger c) der von einer destructione *physica* handelnde §. 47. auf moralische, contra intentionem fundatorum geschehene staatsabsichtliche Klosteraufhebungen anzuwenden stehe. Uebrigens aber d) alle Superioritätsverfügungen des H. Kurf. von Maynz über die, im H. Darmstädtischen Gebiete und einem protestantischen Lande gelegenen Renten und Gefälle unzuläßig seyen, indeme die weltliche Landeshobeit über die Grenzen des Territoriums hinaus sich nicht erstreke, und alles katholische Diöcesanrecht über evangelische Lande eingestellt worden sey. Vielmehr und dagegen e) gleichwie mit der Aufhebung und Erlöschung einer moralischen Person, dergleichen die in Frage stehenden Klöster gewesen, sofort auch dessen Privateigenthum erlösche, und herrulos werde, also nun auch mit eben dem Rechte die dazu bisher gehörigen Renten ꝛc. dem Hessendarmst. Fiskus anheimfielen, als die Hauptgüter solcher

Klöster von dem H. Kurf. zu Maynz zu ihrem Fiskus gezogen, und wieder an die dortige Hohe Schule verschenkt worden wären; wie denn auch f) nach eben diesen Grundsäzen, die hohe Kur Maynz in den vorigen Zeiten gegen die im Maynzischen gelegenen Güter solcher Klöster, welche in den benachbarten Ländern aufgehoben worden, verfahren sey, und sie für BONA VACANTIA erklärt habe; und daß endlich g) selbst die in der Jesuiter-Sache, die doch noch ohnehin von Einziehung einiger einzelnen Klöster verschieden wäre, ergangenen R. Hofraths-Conclusa alle die ausländischen Gefälle, so nicht besonders zum Institut der Jesuiten, mithin zur Schul-Lehre und Prediger-Anstalten gewiedmet gewe[illegible], dem Landesherrn, unter deme sie gelegen, zur Okkupation und Destination *ad alios* PIOS *usus* einräumten, mithin h) das Hochfürstl. Hessendarmst. Haus die in Frage stehenden Gefälle einzuziehen um so mehr berechtiget wäre, als es nicht entstehen werde, solche in seinen Landen hinwieder ad pios usus Catholicorum zu verwenden.„

§. 61.

§. 61.

Forsetzung derselben.

Ohne gegen die hierinne angenommene Hypothese von geschehen seyn sollender Sekularisation der drey Maynzischen Klöster, etwas von Erheblichkeit entgegen zu stellen, (dann blos die Bemerkung des Umstandes, daß deren Güter „zu nichts anders als zu einer geistlichen Stiftung, zu Ausstattung einer hohen Schule verwendet würden„ S. 59. mochte der Sache kein Genüge thun:) so deducirte nun H. D. R. dagegen „zuvörderst aus der ganzen Geschichte des teutschen Kircheneigenthums, besonders aus dem R. A. zu Speyer 1544. §. 84. dem Rel. Fr. und den Westphälischen Friedensverhandlungen. S. 44. u. f. daß man, auch was die auswärtigen Renten der Kirchengüter betrift, für die Katholischen so gut, als für die Protestanten, Vorsehung gethan habe; ja hierinne nur eine Gleichstellung mit den Katholiken protestantischer Seits verlangt worden sey.„

Sodann brachte er für die gleichmäßige Deutung des §. 47. Art. V. auf die Katholischen, neue Beweise dar, welche a) von dem ausdrük-

lichen Reziprokum im §. 45. 46. b) von einem muthmaslichen Schreibfehler in der ersten Helfte des §. 47. wodurch statt „A. C. STATUUM„ bey „*Evangelicis* Fundationibus jam destructis„ nun A. C. STATIBUS gesetzt worden wäre; S. 19. u. f. c) von den allgemeinen Ausdrüken des andern Gliedes des §. 47. als „QUÆ (fundationes)„ überhaupt; sodann „ALIENIS territoriis„ nicht „Catholicorum„ und „DOMINO LOCI„ nicht „Evangelico Statui„ und endlich d) von der moralischen Destruktion, worauf die Worte gedeutet werden könnten, — hergenommen sind.

Im übrigen bleibt es bey Wiederholungen, als z. B. S. 101. „So gewis der Kurfürst von Maynz Herr von Maynz oder Kurfürst von Maynz sey, so gewis wäre es auch, daß nach dem Buchstaben des Gesetzes und des Falls, die befragten Einkünfte dem Kurfürsten von Maynz als dem Herrn des Orts, wo die drey Klöster eingegangen sind, ausgeliefert werden müssen.„

S. 138. „Das Aufhören der klösterlichen Gemeinde seye — die unmittelbare Ursache und der reichsgesetzmäßige Grund, daß der Landes-

desherr in die Stelle der eingegangenen klösterlichen Stiftung in Ansehung derselben, ausser- und innerhalb des Reichslandes gelegenen Einkünfte, eintrete.„

S. 143. „Daß der H. Kurfürst von Maynz solche Gefälle weder als Bischof noch unmittelbar als Landesherr, sondern als Reichsstand fodere, der nach Masgab des W. Fr. F. Art. V. §. 1. 25. 26. 45—47. als Herr des Orts, wo die Klöster gelegen, dazu berechtiget wäre.„

Endlich S. 145. will H. D. R. das gegenseitig angeführte fiskalische Okkupationsrecht damit widerlegen, weil im Westph. Frieden, Art. V. §. 26. verordnet worden,

„daß ein katholischer Reichsstand, so wie ein protestantischer, in der Eigenschaft und Person, als Reichsstand, in dem Besitze aller der geistlichen Mediatstiftungen, welche in seinem Reichslande befindlich sind, samt allen zu dergleichen Stiftungen gehörigen Einkünften, Renten und Gefällen, wenn sie auch in fremder Reichsstände

Landen gelegen sind, auch in Zukunft ruhig und ungestört belassen werden sollen.„

„Erlöschet nun, fährt er hierauf fort, eine geistliche Mediatstiftung, ein Kloster, in einem Lande eines katholischen Reichslandes: (und eben das gilt von Protestantischen) so hört zwar der Privatbesitzstand, welchen ein solches Kloster in Ansehung der zu der Stiftung gehörigen Güter gehabt hat, auf: der reichsgesetzmäßige Besitzstand aber, welchen der katholische Reichsstand an des eingegangenen Klosters Gütern, Renten und Gefällen, sie mögen gelegen seyn, wo sie wollen, (hat,) hört vermöge des W. Fr. nicht auf. Es fangen demnach sogleich nach der Erlöschung einer solchen klösterlichen Gemeinde, vermöge gedachten R. Grundgesetzes, die Herrschaft, die Eigenthumsrechte über all die Güter und Gefälle des erloschenen Klosters, bey dem Herrn des Orts, wo solches Kloster gelegen ist, in ihre volle Wirkung der Ausübung zu treten, an.„

§. 62.

Prüfung der D. Rothischen Staatsbetrachtungen.

Nun sey es mir erlaubt, über diese Betrachtungen,

tungen, mit der Achtung, die man einem Gelehrten schuldig ist, und mit der Bescheidenheit, die jedem, weil er auch irren kann, geziemt, einige mir dabey eingefallene Bemerkungen vorzulegen.

Die allgemeinste davon ist diese, daß mir dünkt, H. D. R. habe gleich mit der Festsetzung des Streitpunkts den wahren Gesichtspunkt, woraus die Sache beurtheilt, erörtert und entschieden werden muß, verrükt, und damit sich und seiner guten Sache die meiste Blöße gegeben: so wie er auch dadurch weiter mag verleitet worden seyn, sein Hauptargument nun gerade aus einer Stelle des Westph. Fr. J. herzuholen, die wohl freylich einer authentischen Erklärung bedürfen möchte, wenn einzig daraus, und NB. aus dem dort zum Grunde liegenden Destruktionsfalle, die Maynzische Klosterrechts-Sache entschieden werden sollte.

Wahrscheinlicher Weise würde die ganze Kontrovers eine andere Wendung genommen haben, wenn der Streitpunkt so formirt worden wäre:

ob die auswärtigen Renten der drey aufgehobenen katholischen Maynzischen Klöster

auch

auch noch, der Aufhebung unerachtet, für ein katholisches geistliches Kirchengut: oder aber, ob sie für herrnlos, gleich dem Gute ohne Erben verstorbener Individualpersonen, zu halten seyen?

Weit natürlicher und richtiger dürfte sich die verwickelte Rechtssache vielleicht aufgelößt haben, wenn H. D. R. hätte erörtern mögen:

zuvörderst, was gemeinen Rechtens von jeher gewesen, und dafür gehalten worden wäre, in Ansehung des Eigenthums an geistlichen Gütern und deren in- und ausländischen Renten, bey vorgehenden Reformationen oder Alterationen ihrer Stiftungen; und

sodann, was nach dem W. Fr. Instrumente Rechtens wäre, in Ansehung des einmal der katholischen Religion und Kirche zu-verglichenen katholischen Kircheneigenthums?

Wie viele Beyspiele gibt es nicht aus der ältern Kirchengeschichte von Alterationen oder Suppressionen geistlicher Stiftungen, wie viele Universitäten, selbst in Teutschland, worunter Maynz, Tübingen und Heidelberg u. s. w. gehören, die blos mit Kirchengütern dotirt worden sind?

sind? und war je dabey von einer Alienation des der Kirche daran zustehenden Grund-Eigenthums (man erlaube mir dis Wort) die Rede?

Was für ein erhaben Beyspiel haben wir nicht an der grossen Kirchen-Reformation und Reformation der geistlichen Güter, die von den Protestanten geschahe? 131)

Natürlicher Weise kann vom fiskalischen Okkupationsrechte des weltlichen evangelischen Landesherrn auf ein geistliches — und in Absicht Teutschlands, auf ein geistliches katholisches Kirchengut — erst dann die Frage entstehen, wann solches Kirchengut aufgehört hat, ein geistliches katholisches Kirchengut zu seyn.

Vor allen Dingen wäre es also wohl der Mühe werth gewesen, die eigentliche Bewandniß von Reformationen, Alterationen, Suppressionen etwas genauer zu erörtern, besonders

a) worinnen eigentlich der Aktus des rechtmäßigen Superiors, der sie vornimmt, bestehe? und

b) was

131) Ich berufe mich hier vornemlich auf die, oben, I Abth. I Abschn. angeführten Grundsäze der Protestanten, vornemlich S. 37. 42.

b) was er für Wirkungen auf das, an solchen Kirchengütern zuständige Privateigenthum habe?

Fürtreflich hätte dis alles mit der Reformation der Protestanten erläutert, und auf den Maynzischen Suppressionsfall 132) angewendet werden können: nur mit vorläufiger Erörterung des grossen Unterschieds, der hierinne zwischen katholischem und protestantischem Kirchenrechte obwaltet, doch aber nur die subjektivische Bestimmung der Person des rechtmäßigen Reformators betrift.

Aller Wahrscheinlichkeit nach würde H. D. R. aus allen diesen Untersuchungen und Erörterungen auf diß Resultat nie gekommen seyn, daß der H. Kurfürst von Maynz von den aufgehobenen Klöstern, Herr, Eigenthums-Herr oder Besizer gewesen wäre, oder es geworden sey: er möchte ihn als Erzbischof, oder Bischof, oder Landesherrn, oder Reichsstand betrachtet haben.

Der Akt einer solchen Reformation rührt weder aus einem Eigenthumsrechte her, noch mag er

an

132) Man überlege nur dabey alle die Umstände, unter welchen er geschehen, vornemlich den ganzen Innhalt des päbstlichen Breves, s. oben die Vorrede.

an und für sich die Erwerbung des Eigenthumsrechts bewirken: er stand auch dem H. Kurfürsten weder in der Qualität des Kurfürsten noch des Reichsstandes noch des Landesherrn zu. Bey den Protestanten dagegen steht er zwar dem Landesherrn zu, aber nicht anders, als in der Qualität des Bischofs seiner Territorial-Kirche. 133)

§. 63.

Fortsetzung derselben.

Vornemlich und insbesondere vermisse ich bey H. D. Roth eine genauere Erörterung des wahren eigentlichen Interesses, so Kurfürsten, Fürsten und Stände beederley Religion an dem Punkte der geistlichen Mediatgüter und deren Renten: und des eigentlichen Verhältnisses, so diese beyde Theile gegen den darüber errichteten Reichsfundamental-Vergleich gehabt, der endlich nach mehreren, die schon vorhergegangen waren, zu Oßnabrüg als ein ewiges Reichs-Religions- und Kirchen-Grundgesetz zu Stande gekommen ist.

Das Interesse der protestantischen Fürsten und Stände war das, so sie als Reformatoren

und

133) s. oben die protestantischen R. Prinzipien, I Abth. I Absch. vornemlich S. 23. 27. 28. 40.

und Bischöffe ihrer Lande hatten, die unter ihnen gelegenen geistlichen Güter mit ihren zugehörigen in- und ausländischen Renten zum Besten ihrer Territorial-Kirche, zu reformiren und zu verwenden. 134)

Das Interesse der katholischen Kurfürsten und Stände war eben so nicht sowohl ihr, als das Interesse ihrer Kirche, von den geistlichen Gütern und Renten, sie mögen gelegen seyn, wo sie wollen, so viel nur noch immer möglich, gegen die protestantischen Reformationen in Sicherheit zu stellen, und damit für die katholische Kirche zu erhalten.

Ueber diesen Punkt hinaus, und, ob und wie bey jedem Theile die ihm im Durchschlag zugefallenen geistlichen Güter in Zukunft reformirt werden dürften? bis dahin, reichte in der Regel das wechselseitige Interesse der beyden Religions-Partheyen so wenig, als der von ihnen errichtete Vergleich. 135) Nur darum war es zu thun, zu bestim-

134) s. oben I Abth. I Abschn.

135) Darum hielten auch z. B. die Katholischen den Punkt vom Novalzehenden, der in das Verhältnis mit dem weltlichen Landesherrn gehörte, eben darum für kein Objekt des Fr. Schlusses, s. oben §. 27. S. 84.

bestimmen, was von nun an für einen Antheil an den in Teutschland gelegenen geistlichen Gütern jede Kirche, die protestantische wie die katholische, ohne allen weitern Einspruch der Andern, haben, besitzen, genießen solle, bis auf dereinstige Wiedervereinigung der beederley Religionen und Kirchen selbsten.

§. 64.

Was besonders den §. 47. Art. V. I. P. O. betrift.

Was nun also

a) den §. 47. Art. V. betrift, so setzt er offenbar grossentheils schon vorhergegangene Reformationen geistlicher Stiftungen, und zwar vornemlich eben die der Protestanten voraus. So dann sind auch die der Disposition des Gesetzes untergestellten Fälle von einer Destruktion oder Abgang und Verfall, um so mehr im physischen Sinne, von den Stiftungsgebäuden zu verstehen, als man die davon gebrauchten Worte, ohne ihnen offenbaren Gewalt anzuthun, von moralischen Aufhebungen der Klosterkongregationen nicht verstehen kann: der Karolinischen Deklaration des R. A. v. J. 1541. (s. oben §. 7. S. 17.) nicht zu gedenken, wo klar und deutlich einestheils den Katholiken, und ihren Hofnungen, und anderntheils den Protestanten und ihrem wirklichen Besitz zu gute verordnet worden:

„Kirchen und Klöster sollen unzerbrochen und unabgethan bleiben;„

doch

„einer jeden Obrigkeit, hinter der sie gelegen, dieselben zur christlichen Reformation anzuhalten unbenommen seyn.

§. 65.

Ferner die §§. 25. 26. desselben.

Was dagegen Art. V. I. P. O.

b) §§. 25. 26. betrift, so mag in gewißem Verstande zwischen beyden eine Parallele gezogen werden, nur aber dünkt mich das Recht zum Reziprokum, und die extensive Erklärung des §. 26. in Absicht der Renten und Pertinenzen, so darinnen nicht ausgedrukt stehen, nicht gehörig und nicht bündig genug von dem H. D. R. dargethan worden zu seyn.

Was aber hiebey gegen denselben vornemlich zu erinnern ist, betrift eines Theils die grundfalsche Deutung des Subjekts im §. 26. der „Catholici„ auf *Status*; welchen fast handgreiflichen Irrthum er aber doch mit den H. Boehmer's in Göttingen, Vater und Sohn, gemein hat: 136) und

andern-

136) Man vergleiche nur die ganze Reyhe der hierüber auf das Tapet gebrachten Projekte

und

anderntheils, daß er die, in diesem §. 26. den evangelischen Landesherrn zu gute gemachte Einschränkung aller künftigen Reformationen oder Alterationen der katholischen in evangelischen Landen gelegenen Klöster: „non tamen in alios . . . . . commutentur „ nicht etwas genauer erörtert, und damit den allenfalsigen sehr scheinbaren Einwurf aus dem Wege geräumt hat, den man hieraus gegen eine jede anderweitige Verwendung einer geistlichen katholischen in einem evangelischen Lande gelegenen Rente machen könnte: wie solches von seinen nachherigen Gegnern, und erst neulich wieder von Herrn von Stek in Berlin geschehen ist. 137)

§. 66.

Den §. 1. desselben.

Endlich

c) mag es wohl allerdings an deme seyn, daß, sofern eine geistliche in einem evangelischen

und die darinne von Anfang bis ans Ende gebrauchten Ausdrüke: s. oben I Abth. II Abschnitt, und man wird doch auch nicht eine Spuhr finden, daß man katholische Reichsstände unter den Besitzern und Innhabern der in den Landen der Protestanten gelegenen Mediatstifter und Klöster auch nur gedacht hätte.

137) s. Dessen Ausführungen einiger gemeinnüzlichen Materien 1784. Halle. gr. 8. S. 27. oder auch hiesige gelehrte Anzeigen 1785. St. 4. S. 30.

Lande gelegene Rente, nach dem Durchschlag vom Entscheidungstag, einem katholischen Kloster oder sonstigem Stifte zugefallen ist, dieselbe nach Masgab der Disposition des §. 26. Art. V. I. P. O. und der im §. 1. desselben festgesetzten Regel der Gleichheit vom evangelischen Landesherrn nicht eingezogen werden kann, wenn auch gleich das auswärtige katholische Kloster oder Stift, wozu jene Rente gehört, katholisch reformirt, und die Güter einer solchen supprimirten Klosterkongregation an eine andere geistliche Kommunität abgegeben werden sollten.

Nur aber scheint mir H. Rothens Anwendung der Regel von der Rechtsparität so wenig, als sein aus dem §. 26. hergenommenes Argument stichhaltig, vielmehr ganz unbefriedigend zu seyn, da jene unmittelbar auf die gemisdeutete Stelle des §. 47. von Reformations-Fällen gerichtet ist, und dieses auf einer eben so irrigen Erklärung des §. 26. Art. V. I. P. O. und des darinne vorkommenden Subjekts beruht, das er von katholischen Reichsständen verstanden haben will.

Es war also kein Wunder, daß seine Staatsbetrachtungen Anfechter gefunden haben: und dies waren vornemlich die beeden Gießen'schen Professoren, H. Kanzler Koch und D. Schnaubert.

Zwoter Abtheilung

Zweyter Abschnitt

Rezension und Prüfung

der

Kanzler Kochischen Schriften.

II.

„Kurze Revision der Staatsbetrachtungen über die Frage: ob die in dem Fürstl. Hessischen Gebiete gelegene Güter und Einkünfte der von dem Kurfürsten zu Maynz im J. 1781. aufgehobenen drey Klöster dem Kurfürsten von Maynz oder den Landgrafen von Hessen von Reichsrechtswegen zugefallen sind. Vom Geh. R. und Kanzler Koch. Nach der zweiten vermehrten Ausgabe. Gießen bey Krieger 1783. 8. S. 48.

Sodann

III.

„Neuer Aufschluß über die Stellen des Weyst. Friedens welche die Mediatklöster und deren Güter und Gefälle betreffen. I. P. O. Art. V. §§. 1. 2. 25. 26. 31.

32. 45. 46. 47. Von Ebendemselben. Non qua itur, sed qua eundum est. Seneca. Ebend. 1783. 8. S. 208. Nebst einer Tabelle.

Ferner:

IV.

„Erstes Postscript zum neuen Aufschluß über die Stellen des Westph. Friedens, welche die Mediatklöster und deren Güter und Gefälle betreffen. Von Ebend. Ebend. 1783. 8. S. 48.

§. 67.

Rezension der Kochischen Revision.

Was die Hauptsache betrift, so will ich von der Revision ꝛc. N. II. nicht viel ausziehen, da die Sache in dem Neuen Aufschlusse ohnehin wieder, und weit vollständiger ausgeführt worden ist. Ich führe daher aus derselben nur folgendes an:

a) „An keinem Ort, heißt es S. 25. ist in dem Osnabrükischen Friedensinstrumente die buchstäbliche Verordnung enthalten, daß, wenn ein katholisches Kloster in einem katholischen Gebiete nach dem Jahr 1624. eingehe, alle dessen

Ge-

Gefälle, auch jene in fremden, und so gar in protestantischen Reichslanden, dem katholischen Landesherrn, als dem Herrn des Orts, wo das eingegangene Kloster liegt, ausgeliefert werden sollten.„

Hieraus scheint dann H. Kanzler **Koch** hie und da die unmittelbare Folge zu ziehen, daß also ein dergleichen Fall nach **gemeinen Rechten** zu entscheiden wäre.

Gemeinen Rechtens hält er aber solchenfals das fiskalische **Okkupationsrecht** des Landesherrn: wiewohl S. 33. auch noch die Sache von einer ganz andern Seite angesehen werden will, wo es heißt:

b) „Wenn der H. Kurfürst von **Maynz** die Güter eines seiner Unterthanen **konfiscirt**, so kann er doch auch dessen im Fürstl. Hessischen Gebiete gelegenen Güter und Gefälle nicht prätendiren. Und was ist die Aufhebung dieser drey Klöster im **Grunde anders als eine staatsabsichtliche Wegnahme** der Güter derselben?„

Endlich

c) S. 15. wird noch ein **drittes Gegen-Argument** aufgestellt.

„Wenn ein protestantischer Landesherr ein in seinem Gebiete vorhandenes katholisches Kloster weder aufheben, noch auch so gar in dem Fall, wenn ein solcher Orden gänzlich erloschen, die in- und ausländischen Güter und Gefälle des Klosters an sich ziehen kann, sondern das Kloster mit neuen Religiosen aus einem andern in Teutschland für (vor) dem Religionsstreit üblich gewesenen Orden besetzt werden mus: so folgt aus der Rechtsparität, daß auch katholische Landesherrn die in ihrem Gebiete vorhandenen katholische Klöster nicht willkührlich aufheben, und samt den inländischen, auch die ausländischen bevorab in protestantischen Territorien gelegenen Güter und Gefälle nicht prätendiren können.„

§. 68.

Prüfung der K. Kochischen Revision, was *a*) und *b*) betrift.

Die Ermanglung einer buchstäblichen Verordnung des W. Fr., so wohl was den vorliegenden Fall, als auch die von H. K. Koch angeführte Formel betrift, hat freylich ihre Richtigkeit. Ich wüßte auch nicht, wie man damals

auf

auf den Gedanken hätte gerathen mögen, auf den Fall einer in katholischen Landen eingehenden Klosterkongregation, deren auswärtige Renten dem katholischen Landesherrn, als ein, diesem sodann anheimfallendes Eigenthum zuzusichern.

Aber gibt es wohl durchaus keinen Dritten, der, — und zwar nach den gemeinen Rechten, die schon vor der protestantischen Kirchenreformation gegolten haben, bey den Katholiken auch im XVIIten Jahrhunderte ihre volle Gültigkeit hatten, und noch nicht abgeschaft sind, — einen viel mehr gegründeten Anspruch auf solche auswärtige geistliche Renten hat?

Und es ist wohl an deme, daß, was nicht im Westph. Friedensinstrumente buchstäblich verordnet steht, darum auch nicht für reichsfriedensschlüßig bestimmt gehalten werden kann?

Buchstäblich verordnet liegt doch im §. 26. klar vor Augen, daß, was von geistlichen Mediatgütern am Entscheidungstag die Katholischen besessen hätten, diesen dasselbe in gleichem Maße und nach gleichem Rechte verbleiben solle, als den evangelischen Ständen alles das davon verbleibe,

bleibe, was sie am Entscheidungstag besessen hätten. Sollte denn wohl hieraus keine Rechts-Analogie, kein analogischer Schluß gelten, — von dem, was der, in den Landen der Evangelischen gelegener geistlichen Mediatgüter halben, den Katholischen zu gute buchstäblich verordnet worden ist, — auf das, was auch bey also gelegenen geistlichen Renten gelten soll?

Gibt es ausser deme im W. Fr. Instr. nicht noch allgemeine Grundregeln der Rechts-Gleichheit sowohl, als des Besitzstands vom Entscheidungs-Jahr, die ebendarum verglichen worden sind, um der Gesetzgebung ihre vollkommenste Bestimmung in ihrem ganzen Umfang zu geben?

Doch der H. V. scheint selbst zuzugeben, daß, was in evangelischen Landen, nach Masgab des Durchschlags vom Entscheidungstag, den Katholischen als katholisches Kirchengut zugefallen ist, nun nicht mehr dem Reformationsrechte des evangelischen Landesherrn unterworfen sey; hinführo vom evangelischen Landesherrn nun nicht mehr reformirt werden dürfe.

Aber desto rechtmäßiger scheint ihme der Anspruch

spruch des evangelischen Landesherrn an dergleichen Renten eines aufgehobenen auswärtigen Klosters, kraft seines weltlichen landesherrlichen Rechts, zu seyn; desto weniger reichsfriedensschlusswidrig das fiskalische Okkupationsrecht des evangelischen Landesherrn, desto unumstöslicher das aus gemeinen weltlichen Rechten, aus dem natürlichen und positiven weltlichen Staatsrechte geschöpfte Rechtsargument vom Heimfall herrn- oder erblos gewordener Privatgüter zu seyn.

§. 69.

Fortsetzung derselben.

Und diß ist meines Erachtens ein Hauptpunkt, der in dieser Kontrovers die gründlichste Erörterung verdient, und vielleicht immer nur mehr vorausgesetzt, als erörtert worden ist.

Denn natürlicher Weise beruht es bey diesem Rechtsgrunde, wenn er im vorliegenden Falle entscheidend seyn soll, auf der Erörterung der Präjudicial-Frage: ob die Güter einer aufgehobenen, supprimirten Klosterskongregation für herrnlos, für privatkircheneigenthumslos zu halten seyen?

Der

Der H. V. besitzt bekanntlich grosse Kenntnisse vom kanonischen und katholischen Kirchenrechte. Desto mehr mus ich mich wundern, wie er dazu kommt, hier gar etwas ähnliches von einem Konfiskations-Fall zu statuiren, und so einen grossen Accent auf das Staatsabsichtliche zu setzen: wundern, wie er die Aufhebung dieser 3 Klöster im Grunde für nichts anders, als für eine staatsabsichtliche Wegnahme der Güter derselben halten mag.

Ich muß hier aufrichtig gestehen, daß ich diese Klostergüter für nichts weniger, als für fiskalisch eingezogen, für privatkircheneigenthumslos, vielmehr und dagegen dieselbe nach geschehener Suppression der Klosterkongregationen so gut wie vor derselben, und also noch, in ganz unveränderter Qualität derselben, für ein katholisches geistliches Gut und katholisches Kircheneigenthum halte.

Vor allen Dingen bitte ich wieder, das päbstliche Aufhebungsbreve, auch nur in dem Auszuge, den ich oben in der Vorrede mitgetheilt, mit Aufmerksamkeit zu durchlesen. Sonnenklar erhellt daraus a) der geistliche Endzwek, wozu die Suppression

pression geschehen ist; b) der supprimirende Theil, der ein ganz anderer, als der H. Kurfürst zu Maynz ist, und der sie diesem nur befohlen, und in Auftrag gegeben hat; und endlich der dritte Theil, dem zu gute die Suppression beschlossen, befohlen, und in wirkliche Ausführung gebracht worden ist. Aber wie ist es möglich, dieß alles mit einer vorgegangen seyn sollenden Kurfürstl. Maynzischen Konfiskation zu reimen. Nicht einen Heller von diesen sämtlichen Klostergütern haben der H. Kurfürst zu Maynz erworben. Nicht einen Augenblik wüßte ich, woran er davon das Eigenthum gehabt hätte; und endlich, wo ist das Verbrechen, zu dessen Bestrafung die Konfiskation hätte geschehen können?

Aber ferner, es sey also der Fall, keine Konfiskation der Güter zur Strafe eines begangenen Verbrechens, sondern nur eine Suppression der Klöster, zum Besten der Kirche: es sey der supprimirende Theil eigentlich nicht so wohl der Pabst, als der H. Kurfürst zu Maynz selbst, der sie nur mit Genehmigung des Pabsts gethan habe: so hat dieser solche Klöster offenbar nicht als Reichsstand, nicht als Landesherr, sondern ein-

zig und allein als geistlicher Superior suppri-mirt.

Was nun das an den Gütern derselben bis-her zuständig gewesene privat Eigenthum betrift, so ist nach der katholischen Kirchengrundverfas-sung, nach der kirchlichen Rechtspraxis, wie auch der Vorschrift der Kirchengesetze, eine Ueber-tragung des Privateigenthums an diesen geist-lichen Gütern unmittelbar von einer geistlichen Kommunität auf die andere vorgegangen, ohne daß dazwischen ein Dritter, er sey und heisse, wie er wolle, dazwischen gekommen: und ohne daß eine wirkliche Veräusserung und Alienation dieser geistlichen katholischen Güter, von der Kirche weg, geschehen wäre, wodurch diese ihr an den geistlichen Gütern habendes Eigenthum und Recht, es bestehe nun, worinn es wolle, und man heisse es, wie man will, — wirklich verloren und ein-gebüßt hätte.

Ich will diese Meynung, die ich unten um-ständlicher vorlegen werde, hier nur mit einem mir nächstgelegenen Beyspiele erläutern, und da-mit zugleich die grosse Erheblichkeit darthun, die es auf künftige Fälle haben kann, je nachdem

die

die Güter aufgehobener geistlichen Stiftungen, die, kraft des in der geistlichen kirchlichen Superiorität begriffenen Reformationsrechts, blos wieder zu anderweitigen geistlichen Stiftungen verwendet worden sind, man für privatkircheneigenthumslos geworden hält, oder nicht?

§. 70.

Ein Beyspiel zur Erläuterung der Sache.

Mein versprochenes Beyspiel zur Erläuterung der Sache ist folgendes.

Als im J. 1637. die zum Herzogthum Würtemberg gelegene Herrschaft **Blaubeuren** von Oesterreich, und zwar von der Erzherzoglichen Innsprukischen Herrschaft, kraft vorgeblichen Lehns-Apertur-Rechts okkupirt worden, um sie mit Tyrol wieder zu konsolidiren, so erstrekte sich solche österreichisch-tyrolische Okkupation auch auf die in solcher Herrschaft gelegenen, und hiesiger Universität **Tübingen** zugehörigen geistlichen Gefälle und Einkünfte, und wollten diese mit für zu- und anheimgefallen angesehen werden. Auf die von Seiten der Universität an die Tyrolischen Beamte geschehenen Gegenvorstellungen

wollten dieselben diese in ihrer Antwort, dd. Kotenburg, den 1. Jul. 1637. mit folgendem abfertigen:

„Sintemalen aber die Herrn, als Rechtslehrer, selbsten besser wissen, daß keiner einem Andern das Seinige, ohne ausdrüklichen desselben Consens, Wissen und Willen quoquo modo zu vergeben berechtiget, und nun ausser Zweifel ist, daß die Herrschaft Blaubeuren mit allen derselben Pertinentiis des Hochl. Erzhauses unwidersprechliches Eigenthum — gewesen, derentwegen desselben Consens nothwendig, und vor allen Dingen von Recht und Billigkeit wegen erfodert werden sollen: als haben die Herren selbst zu erkennen, daß nicht allein die Fundation und Incorporation an sich selbsten vitios, null und nichtig, sondern auch damalen gleich wegen solch ungebührender Alienation so nahmhafter Lehenstüken das Lehn verwürket worden, und von selbiger Zeit fructus percepti zu erfordern seyn.„

Es entstand also die Frage: ob die in dem zum Kloster Blaubeuren gehörigen Dorf Ringingen, und die in dem zum Blaubeurer Amt gehörigen Dorf Asch gelegenen Stiftungs-Gefälle

und

und Einkünfte der Universität Tübingen aus den Mitteln Gr. Eberhards des ältern, als ihres Stifters, entweder überhaupt, oder besonders aus dem Tyrolischen Lehnseigenthum desselben herrührten, und daher aus irgend einem, bey der von ihm geschehenen Veräusserung solcher Stiftungsgüter vorgegangenen Rechtsfehler in Anspruch genommen werden könnten?

Auf dergleichen unvorhergesehene Fälle mag nun freylich eine nähere Erörterung von der wahren Bewandnis einer Suppression geistlicher Stiftungen, und der so fort aus deren Gütern geschehenen Dotation einer Universität, von grosser Erheblichkeit seyn, und darauf viel ankommen, ob ein solches Dotalgut, ehe es an seinen neuen Besizer gekommen, vorher durch eine wirkliche Alienation von der Kirche weg- und dem Stifter einer solchen Universität zu- und anheimgefallen, und sodann erst als sein ihm zugefallenes Eigenthum von ihme wieder veräussert worden sey? Denn solchenfals, das Dotalgut als ein gewesenes Privat- oder Staatseigenthum des Stifters betrachtet, sind immer Umstände möglich, woraus nachher seine Wiederveräusserung und das

davon herrührende Eigenthumsrecht des Dritten und nachherigen Besitzers, bald auf diese bald jene Weise angefochten werden kann.

§. 71.

Fortsetzung desselben.

Die Universität Tübingen, als ihre Vorstellungen bey den österreichischen Beamten nichts verfangen wollten, wandte sich hierauf gerade zu, und unmittelbar in einem Memorial d. d. 20. Dec. 1646. an die auf dem Osnabrük. Friedens-Konvente versammelten evangelischen Gesandte, und stellten darinn zuvörderst, nebst Beylegung eines Auszugs ihres INSTRUMENTI ERECTIONIS Universitatis, vor:

„Dem Kloster Blaubeuren ist ein Dorf Ringingen, und in selbiges Amt eines, Asch genannt, gehörig, in welchen beyden es vor Alters zwo ziemliche vermögliche Pfarren gehabt, deren Jus patronatus a. 1476. H. Gr. Eberhard dem Aeltern zu Würtemberg .... zuständig gewesen. Als dieser löbliche Fürst in besagtem J. 1476., zu Aufrichtung der Universität oder hohen Schule zu Tübingen, eine Commission auf den damaligen Abt zu Blaubeuren und zweyen

Pröbste

Pröbste, auch die Privilegia vom Pabst Sixto IV. ausgebracht, seyn in a. 1477. hernach, prævia citatione omnium & quorumcunque sua communiter vel in parte interesse putantium, ac matura causæ cognitione, *auctoritate ejusdem Pontificis*, mensæ Universitatis, neben andern, auch die Gefälle und Einkünften besagter beyder Pfarren auf ewig uniiret, annectirt, und incorporirt worden ꝛc.„ . . . . . .

„Was es nun, fahren sie nachher weiter fort, mit der de facto vorgegangener Heimziehung des Blaubeurischen Lehens, für eine eigentliche Beschaffenheit habe, stehet dahin, und ist Würtemberg dem Hause Oesterreich nimmermehr geständig, daß dasselbe . . . . dem Hause Oesterreich apert oder heimfällig worden.„

„In specie aber die beyde Pfarren zu Ringingen und Asch, auch deren Gefälle betreffende, ist noch niemalen erwiesen, auch daß das Jus patronatus solcher Pfarren zum Blaubeurischen Lehen gehörig gewesen sey, wie es dann auch nimmermehr vermuthlich oder verisimile, daß primus Academiæ Fundator der Universität einig Gut, so mit Eigenthum andern zuständig,

und er allein zu Lehn getragen, der Universität in perpetuam dotem werde assignirt haben, für eines:„

„So ist Andertens ein grosser Unterscheid inter jus Patronatus & fructus s. reditus einer Pfarr, und gebühret dem Patrono Laico um solchen Juris willen nicht, die Gefälle vor sich einzuheimßen, oder ihme zuzueignen; und weilen drittens oftbesagter Pfarren Einkünften, so fast einzig in Fruchtzehenden bestehen, geistliche und gar nicht weltliche, oder dem weltlichen Lehnherrn zugehörige Gefäll gewesen, so haben sie auch *a*) ex justa caussa & rationabili, *b*) citatis .... quorum quomodolibet interesse poterat, ac *c*) cum consensu des damaligen Patroni immediati, *d*) auctoritate Pontificia, gar wohl zu andern milden Sachen oder piis causis, quibus etiam dotatio studiorum universalium adnumeratur, applicirt und verwendet werden können..... Demnach dann fünftens die Universität tertius possessor, und, wie oben angezeigt, ihren titulum à supremo bonorum Ecclesiasticorum dispensatore, accedente consensu Patroni immediati gehabt.„ &c. 138)

So

138) Meiern. Act. T. V. S. 185. u. f. S. 175. u. f.

So heilig und gesegnet denn nun auch das Andenken Grafen **Eberhards**, dieses Stifters unserer hiesigen Universität, ist und bleiben wird, und so wichtig immer seine Fundation ist, indem er für den ersten Urheber derselben gehalten werden mus, und, ausserdeme, daß er sie selbst mit manchen Privilegien versehen hat, er es allein ist, der das päbstliche Erektions-Breve ausgewirkt, und als Patron mancher Kirchen, zur Alteration ihrer Stiftungsgüter und der Verwendung derselben zur Dotation unserer Universität, seinen erforderlichen Konsens ertheilt hat: so bleibt doch dagegen unwidersprechlich wahr, daß durch diese Suppression einiger geistlichen Präbenden und die daraus geschehene Dotation unserer Universität keine Alienation dieser geistlichen Güter von der Kirche weg, geschehen; daß diese geistlichen Mediatgüter nicht erst sekularisirt, und vom Landesherrn eingezogen, und so dann wieder an die Universität geschenkt und veräussert worden sind. Wie mit so vielen andern ältern Universitäten, so verhält es sich auch mit Tübingen und ihrer Dotation. Nicht aus den weltlichen Mitteln des Landes, nicht aus eigent-

lichen Domanialgütern des nunmehrigen Herzogthums; nicht aus den Familiengütern der Grafen und Herzoge von Würtemberg, weder aus den Allodien noch den Lehngütern derselben; auch nicht aus den Ersparnissen und dem Privateigenthume des Gr. Eberhards, ist die Universität Tübingen dotirt worden: sondern einzig und allein aus dem vorhandenen und verbliebenen teutschen Kirchengute, das nach damaliger Verfassung in die Kostanzer Diöceß gehörte.

§. 72.

Prüfung der Kochischen Revision, was c) betrift.

Was nun endlich das so bündig angepriesene, aus der Rechtsparität deducirte Argument, S. 15. betrift, so läßt sich doch dagegen manches erinnern. Denn

I. wenn katholischer in evangelischen Landen gelegenen Klöster, und deren Wiederbesetzung halben, eine Vorsehung und Einschränkung verglichen worden ist: so gilt hieraus noch kein unmittelbarer Schluß auf bloß geistliche in evangelischen Landen gelegene Renten auswärtiger katholischer

lischer Klöster und Stiftungen. Denn offenbar waren die evangelischen Landesherrn und deren Lande, ihres Religionswesens halben, dabey interessirt, mit was für einem Personale solche unter ihnen gelegene Klöster hinführo besetzt bleiben, oder, nach Beschaffenheit der Umstände und Fälle, wiederbesetzt werden sollten: und augenscheinlich, dieses Interesses halben, ist im §. 26. die Versehung evangelischer Seits gefordert, und katholischer Seits zugestanden worden. Ganz gleichgültig aber kann und mus dem evangelischen Landesherrn seyn, von wem die geistliche Rente, die einmal den Katholischen durch den Ausschlag des Entscheidungstags zugefallen ist, und die ebendarum der evangelische Landesherr mus verabfolgen lassen, — auswärts verbraucht werden mag.

Ausserdeme läßt sich bey solchen katholischen Klöstern und andern Stiftungen noch ein anderweitiges staatswirthschaftliche politische Interesse für das evangelische Land, an der Besetzhaltung, und, kommenden Umständen nach, an der Wiederbesetzung derselben gedenken: obgleich gröster Wahrscheinlichkeit nach, daran von den hohen

Friedenspaciscenten nicht mag gedacht worden seyn. Dieß besteht darinne, daß die Einkünfte eines solchen Klosters im Lande verzehrt werden sollen. Aber wie läßt sich dies auf bloße Renten und Gefälle auswärtiger Klöster anwenden, die man ohnehin aus dem Lande verabfolgen lassen mus und soll?

II. Wenn katholischer unter den Protestanten gelegener Klöster, der Renten halben, katholischer Seits gegen das evangelische Reformationsrecht verglichen worden, daß sie dem katholischen Theile bleiben, und vom evangelischen Landesherrn nun und nimmermehr, kraft seines anmaßlichen Episcopalrechts über seine evangelische Territorialkirche, zu deren Bestem verwendet werden sollen: so gilt hieraus durchaus kein Schluß, noch folgt aus der Rechtsparität, — zumalen wie diese im W. Fr. Instr. zwischen beyden Theilen verhandelt, und verglichen worden ist, und verstanden werden muß, — daß dagegen nun auch auf katholischer Seite, von deme, der sonst dazu berechtiget seyn mag, keine Reformation oder Alteration solcher katholischen Klöster und keine anderweitige Verwendung ihrer Güter sollte vor-

vorgenommen werden können, falls auf Seiten des evangelischen Landesherrn und Landes ein daraus zuwachsender Nachtheil durchaus nicht zu erweisen wäre.

§. 73.

Fortsetzung derselben.

III. Ueber das Willkührliche bey katholischer Seits vorgenommenen Reformationen geistlicher katholischer Mediatgüter und Renten, welche eben nicht den evangelischen Fürsten und Ständen im Durchschlag vom Entscheidungstage zugefallen sind: — über das Willkührliche daran, wenn nur sonst kein wahrer Nachtheil an den wirklichen sonstigen Rechten des evangelischen Landesherrn daraus entsteht, — hat dieser so wenig (dis folgt aus der Rechtsparität,) zu urtheilen, als der katholische Theil über den evangelischen Verbrauch der diesem Religionstheile zugefallenen geistlichen Mediatgüter und Renten. Und fürwahr nach katholischer Kirchenverfassung, und nach Masgab der in diesem Kirchenstaate geltenden kanonischen Rechte, läßt sich nicht sehr viel willkührliches, keine willkührliche Gewalt und Disposition über die geistlichen Güter bey den

recht-

rechtmäßigen geistlichen Superioren gedenken. Die Hierarchie ist eine mächtige Schuzwehr gegen all dergleichen willkührliche Anmaßungen.

Kirchenstaatsabsichtlich mag sie immer geschehen, so wie damit auch von den Protestanten ihre Reformation gerechtfertiget worden ist. Im vorliegenden Maynzischen Klosterreformationsfall mag vollends an etwas Willkührliches in der zum Besten einer Universität vorgegangenen Reformation, nicht zu gedenken seyn, da sie der Diöcesan gethan, und dabey den Pabst und den Kayser zu Hülfe genommen hat. 139) Es ist also

IV. meines Erachtens der, aus dem zwischen beyden Religionspartheyen verglichenen Gesetze der Rechtsgleichheit, bündig sich ergebende Schluß nur dieser:

So wenig der katholische Theil an evangelischer Seits vorgehenden kirchlichen Verwendungen der diesem Religionstheile zugefallenen geistlichen Mediatgüter, einigen An- und Einspruch

zu

139) s. oben die Vorrede, vornemlich aber das dort im Auszug angeführte päbstl. Aufhebungsbreve; sodann, von der vorbehaltenen Freyheit jedes Rel. Theils, in dem Seinigen: s. S. 136. unten. S. 100. 102. S. 83. S. 25.

zu machen hat: so wenig gebührt auch dem evangelischen Theil, den Katholischen in dem Verbrauch der ihm gebliebenen geistlichen Güter zu beeinträchtigen, so fern sich dieser gegen jenen hierinn nicht besonders und ausdrüklich zu gewißen Einschränkungen verbindlich gemacht hat, oder jener sonst einen ihm hieraus zuwachsenden wahren wirklichen Nachtheil zu erweisen im Stande ist.

II.

Rezension des K. Kochischen N. Aufschlusses ꝛc.

§. 74.

Einige vorläufige allgem. Betrachtungen.

Unstreitig übertrift diese Kochische Schrift die vorige an innerm Werthe, und gehört überhaupt unter die Erheblichen der Kontroversschriften. Sie soll, dem eigenen Angeben des H. V. nach, ein Kommentar über die benannten Stellen des W. Fr. Instr. seyn. Das Wort im strengen Verstande genommen, dürfte man sie aber dafür nicht wohl gelten lassen. Allerdings enthält

hält sie manche, gründlich und mit vielem Scharfsinne, wie sichs von diesem gelehrten Manne erwarten läßt, gegebene theils ganz neue, wenigstens bisher nicht in öffentlichen Schriften von Andern ausgeführte, und also von ihm auch entdeckte Aufschlüsse des W. Fr. J. Aber das Ganze ist doch nicht so wohl **Kommentar** des W. Fr. als **Kontroversschrift**. Wenn es auch der H. V. in dem **Vorberichte** S. 6. nicht selbst gesagt hätte, so merkte jeder Leser es gar zu deutlich dem Kommentar selbst ab, daß er in beständiger, beynahe einziger Rükſicht auf diesen Maynzischen Rechtsstreit, und die vorrecensirten D. **Rothischen** Staatsbetrachtungen geschrieben worden sey.

Da der H. V. also nicht so wohl den Kommentator des W. Fr. als vielmehr nur den Gegner von H. D. **Roth** in den von diesem gegebenen Erklärungen des W. Fr. machen wollte, so lag freylich ausser seinem Gesichtspunkte und Plan, das Eine, wie das Andere:

so wohl eine gründliche Erörterung überhaupt über die **Schicksale des Eigenthums** an den Gütern eingehender Klosterkongregationen und anderer geistlichen Stiftungen anzustellen: als auch

die

die angeführten Stellen des W. Fr. J. vollständig, und nach allen Rükſichten dieſer wichtigen Reichsgrundgeſetzgebung zu erklären.

In Rükſicht des erſtern Punkts ſetzt er, was hierinne gemeinen Rechtens ſeyn ſoll, für ausgemacht voraus, was noch allerdings einer genaueren Erörterung bedürfte, wann es S. 199. heißt: „Alles, was ich geſchrieben habe, dreht ſich um den Fragepunkt: ob der Heimfall der Güter ſolcher moraliſchgeſtorbener Klöſter nach den angeführten Worten des W. Fr. J. (§. 47. Art. V.) beurtheilt werden könne, oder nicht vielmehr nach den gemeinen Reichsrechten entſchieden werden müſſe?„

„Denn wenn auch gleich zugegeben wird, daß dieſe Klöſter eines gerechten moraliſchen Todes geſtorben ſind, ſo kann doch der Herr des Kloſterorts auf deſſen ausländiſche Pertinenzen und Gefälle ſo wenig einen gegründeten Anſpruch machen, als weniger ein Landesherr, der einen Unterthan durch Urthel und Recht zum Tode verurtheilt, und deſſen Güter, wegen Ermanglung eines Erben, als bona vacantia occupirt, die ausländiſchen Güter zu prätendiren berechtiget iſt.„

§. 75.

§. 75.

Fortsetzung derselben.

In Rüksicht des letztern Punkts erhellt die gar sehr einseitige Rüksicht, die er bey diesem seinem Kommentar über den W. Fr. genommen hat, aus seiner eigenen Aeusserung, S. 7, wo er selbsten über seinen Kommentar die vorläufige Erinnerung macht:

„Vorzüglich glaube ich zweyerley auf eine einleuchtende und völlig überzeugende Art bewiesen zu haben:„

„I. daß das Friedensinstrument in dieser Frage wegen der Güter der Mediatklöster die Rechtsparität nicht allein nicht begünstige, sondern so gar unter den Gütern und Gefällen der Klöster, so noch den Katholischen im J. 1624. zugestanden haben, und den Gütern und Gefällen der Klöster, welche von Protestanten damals schon eingezogen und reformirt waren, einen in die Augen fallenden und höchst interessanten Unterscheid mache.„

„II. Daß das 1ste und 2te Glied des §. 47. Art. V. I. P. O. blos von Klöstern, so die protestantischen Landesherrn schon vor dem J. 1624.

eingezogen und reformirt hatten, zu verstehen sey, und die auf eine hier ganz unplatzgreifliche Rechtsgleichheit gebauete extensive Erklärung dem Sinn und der Absicht der Paciscenten völlig widerspreche.„

Eben dieser §. 47. Art. V. I. P. O. und diese davon gemachte extensive Erklärung war es aber, worauf H. D. Roth, wie ich im I Abschn. dieser Abth. gezeigt habe, die Rechtmäßigkeit der katholische Mayanzischen Ansprüche auf die in Frage stehenden geistlichen Rente beynahe einzig und allein begründet und gebaut hatte.

§. 76.

Fortsetzung derselben.

Uebrigens hat der H. V. nach S. 5. auf die bisherigen Kommentatoren des W. Fr. F. keine hauptsächliche Rükficht genommen, und das ist immer wahrer Gewinn für die Litteratur, wenn ein neuer Schriftsteller über eine Materie, zumalen ein so gründlich gelehrter Mann, wie H. K. Koch, über dieselbe eigene Untersuchungen anstellt.

„Die Acta Pacis, fährt er fort, so H. von Meiern herausgegeben, habe ich sorgfältig ge-

lesen; aber wer ihn in dieser Materie nachschlägt, der wird finden, daß man aus ihm keine völlige Befriedigung über alle Punkte schöpfen könne, und daß man das Fr. Instr. aus sich selbst und nach der rechtlichen Lage und Verhältnis der Sachen erklären müsse.„

Mir sind und bleiben immer die Meierni-schen Acta Pacis &c., die ich auch, nicht eben bloß nachgeschlagen, sondern wörtlich von Anfang bis zu Ende durchgelesen und studirt habe, eine unschäzbare Quelle zu höchst befriegenden Doktrinal-Erklärungen dieses hochwichtigen Reichsgrundgesetzes. Ein für allemal halte ich mich an den einhelligen Schluß der Westph. Fr. Gesandten selbst, vom 13. Jan. 1649. 140), den sie, in der Besorgnis:

„daß in ipsa interpretatione des Fr. Instr. zweifelhafte Deutungen vorfallen möchten„

dahin abgefaßt haben:

„daß man in dergleichen Fällen ad protocolla & acta recurriren, den verum sensum aus solchen erheben, und wie es damals gemeint gewesen, recht erforschen — solle.„

Und

140) Meiern. Act. T. II. Vorrede.

Und das war auch die Praxis der Protestanten vor dem Westph. Fr. Schluß, bey Erklärung des Rel. Fr. 141) Aus diesem freylich mühsamen Studium dieser Meiern'schen Akten habe ich die Ueberzeugung von der Meinung, die ich über die geistlichen Mediatgüter, und deren Renten und das Eigenthumsrecht daran habe, erlangt, sie auch, obgleich nicht ausführlich, schon vor mehreren Jahren in meinem Geistlichen Staatsrechte (Lemgo 1773. 8.), als dem unmittelbaren Resultate aus meiner sorgfältigsten Lektür der Meiernischen Akten, hie und da berührt und merken lassen.

Im Teutschen Merkur, Band V. St. III. S. 370. steht von dem jetzt verstorbenen Reichstagsgesandten, H. von Pistorius, über mein gedachtes Buch ein Urtheil, wo es unter anderm heißt:

„das vorzüglichste bestehet eines Theils darinnen, daß fast alles unmittelbar aus den Reichsgesetzen und den dazu gehörigen actis publicis fast alleinig geschöpft ist, ... und aus diesem Grunde ist es bey allen Regierungen, wo man

141) s. oben §. 10. S. 28.

theils mit eigenen, theils mit andern politischen Religionsverfassungen und dahin einschlagenden Geschäften zu thun hat, sehr nüzlich und vielleicht unentbehrlich.„

Es stand in dessen Komitialberichten v. J. 1773. und ward auf ausdrükliche Erlaubniß desselben nachher von Einem meiner Gönner am Weimarischen Hofe, in den T. Merkur eingerükt: aus Anlas der „Göttingischen Anz. von gel. Sachen, vom J. 1774. n. 3. wo von diesem Geistl. St. Rechte die Rezension steht, welche H. Kanzler Koch im zweyten Postscript ꝛc. dessen ich seiner Zeit gedenken werde, dem H. D. Roth, eben nicht dem Buch zur Ehre, nachzulesen anempfohlen hat.

Zu grösserer Ehre mochte demselben die Revision gedachter Göttingischen Rezension gereichen, die ohne mein Wissen und Zuthun den Frankfurter gelehrten Anzeigen v. J. 1774. N. XIX. und XX. S. 173. u. f., welche damals meist Gießen'sche H. Professoren geschrieben haben sollen, eingerükt worden ist, und die .... doch ich will mit diesen litterarischen Kleinigkeiten dem Leser seine Zeit nicht verderben, und muß

schon

schon dieser Ausschweifung halben um Verzeihung bitten.

Das Einzige habe ich noch im Allgemeinen über den Kochischen Kommentar zu bemerken, daß immer unter den lateinischen Text des Fr. Instr. die teutsche Uebersetzung nach der Maynz. Ausgabe v. Jahr 1648. beygesetzt worden ist.

Es gibt darinne manche Varianten, und, S. 127. des N. Aufsch. in der Note 1) wundert sich H. K. Koch sehr darüber, daß man bisher nicht mehr auf dieselbe Acht gehabt habe. Aber bekanntlich ist durch einhelligen Schluß der hohen Paciscenten nur das lateinische Fr. Instr. für das ächte und einzig verbindliche Instr. erklärt worden. 142) Es scheinen mir daher die Varianten der teutschen Uebersetzung mit ihr selbst nicht sehr erheblich zu seyn, wenigstens nichts zu entscheiden.

§. 77.

Rezension des Kochischen N. Aufschl. über die §§. 1. 2. Art. V. I. P. O. S. 10. u. f.

Aus dem Zusammenhange und den Worten des §. 1. „in reliquis autem omnibus &c.„

142) Meiern. Act. T. V. S. 321.

macht der H. V. S. 16. von dieser hochwichtigen Grundregel der Rechtsgleichheit, über die so vieles verhandelt worden, 143) und welche immer die Evangelischen, so zu sagen, zum Grund- und Eckstein ihres mit den Katholiken aufzurichtenden Religions-Staats-Rechtssystems gelegt haben wollten, folgenden Schluß: „daß sie bey einem, im Friedensschlusse blos allein und ausdrüklich in Absicht des einen Religionstheils verglichenen und entschiedenen Articulo CONTROVERSO nicht eintreten könne, sondern bey einem solchen Punkt bey der im Friedensinstrument enthaltenen Disposition stehen geblieben werden müsse.„ Ohnehin, fährt er S. 17. fort, hat das Friedensinstrument in denen verglichenen Punkten, welche man zwischen beyden Religionstheilen auf beyden Seiten als möglich gedachte, und worinn die Rechtsgleichheit gelten sollte, solches klar und deutlich ausgedrukt, und was für den einen Theil verglichen, auch auf den andern ausgedähnt. Das Fr. J. so gar selbst schränkt auch diese Rechtsgleichheit durch die hinzugesetzte Worte: „quatenus ... *præsenti conventioni* conformis est, „ ein.„

Eine

143) s. oben §. 53. u. f. S. 168. u. f. und §. 57. S. 180. u. f.

Eine andere nicht unerhebliche Bemerkung über §. 2. ist S. 20. diese, daß

„in Ansehung der geistlichen Güter der Terminus Restitutionis, in so fern die Restitutio NB. aus einer eigenen Disposition des Osnabr. Fr. Schl. geschehen muß, der Regel nach, der 1ste Jan. 1624. sey; und also das Entscheidungs-Jahr nur alsdann gelte, wenn das Fr. J. solches klar und deutlich sagt.„

§. 78.

Prüfung desselben.

Mit dem „in so ferne„ ꝛc. gibt der H. V. dieser wichtigen Restitutions-Regel des §. 2. eine Einschränkung, wovon darinne nicht eine Sylbe steht, und in den Westph. Fr. Handlungen keine Spuhr zu finden ist. Es ist auch eine grosse Frage, ob er wohl ohne Anlaß und Verleitung dieser Kontrovers mit H. D. Roth, auf diese Einschränkung würde gekommen seyn. Die Absicht davon ist die Nuzanwendung derselben, die unten S. 87. vorkommt, um auf das Hennigesische Raisonnement, S. 82. eine Antwort zu haben, die sich ausser deme wohl schwerlich hätte finden lassen: wovon dann unten mehreres.

Uebrigens läßt sich vielleicht die Sache in folgende Regel kürzer fassen: im Autonomie-Punkt, und was das Religionsexercitium der Unterthanen mit seinen Annexis betrift, gilt, der Regel nach, das Entscheidungs-Jahr; in dem Punkte der geistlichen Immediat- und Mediatgüter und der geistlichen Renten, und was dahin gehört, gilt in der Regel der Entscheidungs-Tag. Ausnahmen davon müssen ausdrüklich im Fr. J. verglichen seyn, wenn es je dergleichen gibt.

Was aber obgedachte Einschränkung der Regel der Rechtsgleichheit bey §. 1. betrift, so wollte damit der H. V. den Leser auf eine in der Folge von ihm aufgestellte Rechtsdisparität zwischen Katholiken und Protestanten im Punkte der geistlichen Renten vorbereiten. Es bedarf also die Sache hier schon einer nähern Prüfung.

I) Wenn die Rechtsgleichheit nur da gelten soll, wo ohnehin das gleiche Reziprokum klar und deutlich schon ausgedrükt steht, so hätte es Evangelischer Seits keiner so grossen Mühe bedurft, noch das Prinzipium der Rechtsgleichheit, besonders, bey den Katholiken zu negotiiren, und gegen sie zu behaupten. 144).

II) Be-

144) s. oben §. 53. S. 168. u. f. §. 20. 21. S. 66. 68.

II) Bestand eben darinn die Differenz zwischen den evangelischen Anträgen, und den darauf gethanen katholischen Erklärungen, daß diese die Rechtsgleichheit auf den Rel. Fr. und jetzige Friedens-Komposition restringirt, d. i. schlechterdings nicht weiter geltend haben wollten, als sie ausdrüklich verglichen wäre: dagegen nach den evangelischen Foderungen eine allgemeine auf eine durchgehende Gleichheit extendirte Regel, und diß gleich im Eingang des Gesetzes, festgesetzt werden sollte. 145)

III) Bringt es bey Festsetzung einer General-Regel die Natur der Sache mit, daß sie nun alles in sich begreife, was nicht besonders und ausdrüklich bestimmt werden wollen oder können, und was nicht anders wirklich bestimmt worden ist: so daß also

IV) eine Ausnahme von derselben nicht anders gilt, als wo und wenn sie ausdrüklich gemacht, und also ausdrüklich eine Rechtsdisparität verglichen worden ist. Z. B. §. 53. Art. V. wo zur Besetzung des Kammergerichts bey der Kammer-Richtersstelle und den 50 Beysitzern,

145) s. oben §. 53. S. 171. 172. u. §. 54. S. 174.

wie auch bey der Reichs-Hofraths-Besetzung, die Disparität ausdrüklich nachgegeben worden ist.

Ferner, so kann auch bey der Besetzung der Kammergerichts-Kanzley die Beobachtung der Religionsgleichheit, so billig sie auch an sich ist, doch kraft des W. Fr. J. nicht schlechterdings gefodert werden. 146)

Auch läßt sich in Ansehung der geistlichen Stifter und Güter keine Anwendung der Religionsgleichheit statuiren, eben darum weil für diesen Punkt eine zwar beyden Religionspartheyen gleich geltende Regel, — nicht aber der Gleichheit an Zahl und Maas der Güter, sondern — des zufälligen beyderseitigen Besizstandes vom 1. Jan. 1624. 147) verglichen worden ist. Und in der, auf alle diese besonders und ausdrüklich verglichenen Rechtsdisparitäten zu nehmenden Rüksicht besteht dann

V) die Konformität, nach welcher die gültige Anwendung der Rechtsparitätsregel verstanden und akkommodirt werden muß; aber

VI)

146) s. Mein geistl. Staatsrecht ꝛc. Th. I. Kap. VII. Absch. III. §. 135. S. 315. u. f.

147) s. oben §. 57. S. 162.

VI) (und hier berufe ich mich nun auf die ganze Folge der hierüber vorgefallenen Verhandlungen,) 148) unmöglich, ohne gerade den ganzen Vortheil, den die Evangelischen endlich mit der Festsetzung der Regel sich verschaft haben, ihnen wieder zu entreissen, kann man die Einschränkung gelten lassen, welche der H. V. vorgibt, daß sie mit dem Beysatze „quatenus.... præsenti conventioni conformis est„ ihr gegeben worden sey. 149) Endlich wenn

VII) der Articulus CONTROVERSVS, der blos allein und ausdrüklich in Absicht des einen Religionstheils verglichen und entschieden seyn, und worinn die Rechtsgleichheit keine Statt haben soll, den §. 45. Art. V. gilt, wie zu vermuthen ist, so kann er nicht einmal diesen gelten. Denn dieser §. 45. war gerade fast der einzige im Punkte der geistlichen Renten, den die Evangelischen von je her immer von selbst zugaben, und

148) s. oben §. 53. u. f. S. 168. u. f.

149) Man vergleiche auch noch weiter hievon Mein geistliches Staatsrecht Th. I. das ganze siebende Kap. S. 228. u. f.

und über den sie mit den Katholiken gerade am wenigsten zu disputiren hatten. 150) Ueberhaupt aber scheint mir hiebey der H. V. die grosse Angelegenheit und die mehr als hundertjährige Bestrebung der Protestanten um die Zugestehung dieser Grundregel, nicht so lebhaft gefühlt zu haben, als der sie fühlen muß, der auf alle die Fälle in den Reichsreligionsakten gemerkt hat, worinne sie darauf Anspruch gemacht haben.

§. 79.

Rezension und Prüfung des N. Aufschlusses über §. 25. Art. V. I. P. O. S. 21. u. f.

Richtig wird über den §. 25, der ohnehin wenig Schwürigkeit hat, bemerkt, daß in Absicht der protestantischen Stände, alles, nicht nur die geistlichen Prinzipalgüter, sondern auch die dazu gehörigen in- und ausländischen Pertinenzstüke, Renten und Gefälle, und das daran habende Recht, auf den Besiz am Entscheidungstag reduzirt worden sey; daß also, wenn ja möglichen Falls daran eine dergleichen inländische Rente

150) s. oben §. 16. S. 57. und folgende §§.

te von einem Katholischen, z. B. dem Diöcesan (oder sonst von auswärtigen Mönchen) besessen worden wäre, dieselbe auch diesen gebühren würde, wenn auch gleich der evangelische Landesherr das Hauptgut davon besässe; und daß das „ubicunque sitis„ auch auf die Ausländischen gedeutet werden könne; wiewohl derenthalben noch besondere Vorsehung und Disposition, unten im §. 46. geschehen sey.„

Ich weiß auch diesem nichts beyzusezen, als daß ich dem §. 25. noch eine extensivere Erklärung gebe, und unter demselben auch noch der inländischen katholisch gebliebenen so wohl als auswärtiger katholischer Stiftungen und Klöster ihre Renten und Gefälle darunter begreife, und sie den evangelischen Landesherrn, unter denen sie gelegen, für zugeschieden halte, wenn diese am Entscheidungstag sollten im Besitz derselben gewesen seyn. Ich setze nemlich im Faktum voraus, wovon unten der Beweis gegen des H. V. Assertum vorkommen wird, daß hie und da die Evangelischen die unter ihnen gelegenen, und auswärtigen katholischen Stiftungen und Klöstern

zuge-

zugehörigen Renten, Zinße, Zehenden ꝛc. eingezogen haben. 151)

Diese extensive Erklärung des Gesetzes begründe ich theils auf die absichtlich evangelischer Seits urgirten „quocunque ea nomine appellata fuerint„ 152) theils auf die weiteren Worte „UNICUM SOLUMQUE hujus transactionis, restitutionis OBSERVANTIÆQUE futuræ fundamentum sit die prima Jan. 1624. HABITA POSSESSIO.„ Will und kann aber übrigens aus guten Gründen, vornemlich um der bald hierüber errichteten Gesetze willen, als z. B. R. A. 1541. R. A. 1544. und Rel. Fr. 1555. nicht behaupten, daß der evangelische Besitzstand solcher innländischen Rente und Pertinenzstüke, die zu ausländischen Stiftungen gehört haben, etwas beträchtlich gewesen sey.

§. 80.

Rezension und Prüfung des N. Aufschlusses über §. 26. S. 33. u. f.

Der Kommentar über den §. 26. enthält ungleich

151) Man vergleiche einsweilen oben §. 6. S. 16. §. 9. S. 26. 27. §. 10. S. 31. 32. 34. §. 11. S. 35.

152) S. oben §. 32. S. 96. 97.

gleich mehr neue Aufschlüsse, und verdient um so viel größere Aufmerksamkeit. Ich fasse denselben in die vier folgende Säze auf.

A. Der erste Saz betrift die subjektivische Bestimmung desselben, und mit voller Ueberzeugung trete ich hierinn dem H. V. bey, daß der Parallelismus zwischen den §§. 25. und 26. nichts weniger als auf der Aehnlichkeit der Subjekte beruhe, daß unter den „CATHOLICIS„ des §. 26. weder Reichsstände noch Ordensprovinziale noch Diöcesane, sondern Mönche (und andere Personen geistlichen Standes, setze ich hinzu:) zunächst und unmittelbar zu verstehen seyen. Wer auch nur ein wenig in der Westph. Friedensgesetzgebung bewandert ist, sieht den von Jenniges hier begangenen Irrthum ein, und nichts wundert mich mehr, als daß der gründliche Kirchenrechtslehrer, der H. Geh. J. R. Böhmer in Göttingen sich von ihm hat irre führen lassen.

Wie STATUS Catholici, katholische Reichsstände, in einem evangelischen Lande bona ecclesiastica *mediata* besitzen können, wenn es nicht Rente, Gefälle u. d. gl. wenn es, wie die Worte

des

des Gesetzes lauten, „monasteria, fundationes & sodalitia MEDIATA„ seyn sollen, kann ich mir nicht vorstellen. Aber der Renten ꝛc. halben, vornemlich derer, die auswärtigen Stiftern zugehören, ist augenscheinlich der §. 45. verglichen.

Die Kochische Schrift N. III. ist hauptsächlich gegen diesen Irrthum gerichtet, wovon alsdann noch etwas vorkommen wird.

§. 81.

Fortsetzung derselben.

B. Der andere Satz ist gegen die gerichtet, welche, wie des H. V. Lieblingsausdruk zu seyn scheint, „bey der Erklärung des Westph. Fr. mit der Rechtsgleichheit aus der Tasche zu spielen pflegen„ und besteht darinne: S. 44.

„daß um des §. 45. Art. V. und des, dort den Katholischen, vor den Evangelischen, mit einer hierinne geschehenen Nachgebung einer grossen Rechtsdisparität, zugestandenen Vorzugs und Vortheils willen die im §. 25. bey den Evangelischen vorkommenden reditus, pertinentiæ & accessiones, als ein Parallelismus und das Re-

zipro-

ziprokum auf den §. 26., wo dieser Zusatz nicht ausdrüklich steht, ganz und gar nicht vermittelst einer extensiven Erklärung gedeutet werden könne; vielmehr und dagegen, daß bey den in evangelischen Landen den Katholischen verbleiben sollenden Gütern es nur in Absicht des Klosters, als der REI PRINCIPALIS, nicht aber auch zugleich in Absicht der Pertinenzen und Gefälle, auf den Besitz am 1. Jan. 1624. ankomme.„

Folgende Umstände mögen darthun, ob ich an dieser objektivischen Einschränkung, die hier der H. V. diesem §. 26. geben will, gerechte Ursache zu zweiflen habe.

I) Lehrt die Geschichte der darüber gepflogenen Verhandlungen, daß absichtlich, um des §. 45. willen, von den Katholiken im §. 26. nichts habe können ausgelassen und übergangen werden. Denn den ganzen Punkt der geistlichen Renten ꝛc. übergiengen sie, die Katholischen, öfters ganz mit Stillschweigen, und nur die Evangelischen waren es, die ihn zuerst auf die Bahn brachten, und immer, aber NB. jedes-

mal mit gleichmäßiger Reziprokation wiederholten. 153)

Jene wollten ihn aber anfangs augenscheinlich nur darum ausgelassen haben, um desto weniger den Evangelischen, ihrer auswärtigen Renten halben, das Reziprokum zugestehen zu müssen, da übrigens sie, die Katholischen, ihrer auswärtigen Renten halben, im Rel. Fr. schon ausdrüklich sicher gestellt waren. Diese Sicherstellung aber betraf, dem Buchstaben nach, die Katholischen nicht, von denen im §. 26. die Rede war. Mithin ist es auch unmöglich zu glauben, daß in Rükficht der, im Rel. Fr. der in evangelischen Landen gelegenen Renten auswärtiger Katholiken willen geschehenen Disposition, absichtlich im §. 26., wo von katholischen Klöstern und Stiftern, die in evangelischen Landen gelegen sind, die Rede war, die Katholiken den Punkt der hiezu gehörigen Renten sollten mit Stillschweigen übergangen haben. Es fehlte also

II) um die Disposition des §. 26. im Punkte der Renten ꝛc. aus dem Rel. Frieden zu ergänzen,

153) siehe oben §. 16. S. 57. §. 18. S. 62. vergl. mit S. 41. §. 21. S. 68. 69.

zen, an der Identität des Subjekts. Im §. 26. war es um die in evangelischen Landen gelegenen katholischen Stifter, Klöster, Kollegiatkirchen und Spitäler zu thun. Der §. 45. hingegen handelte vornemlich, und buchstäblich, von den in den Landen der Evangelischen gelegenen Gefällen, Renten ꝛc. auswärtiger katholischer Stifter und Personen geistlichen Standes.

Ausser deme aber und überhaupt war es aus guten Ursachen die beständige Handlungsweise der hohen Paciscenten, jeden einmal abgetheilten Punkt, jede Materie ganz für sich zu behandeln, ohne etwas davon auf einen andern Punkten zu verspahren, 154) weil man immer nicht wissen konnte, wie es mit diesem seiner Zeit gehen dürfte. Nun waren der Punkt der geistlichen Mediatgüter und der von den geistlichen Renten zwey ganz verschiedene Punkte, die, besonders von den Katholiken, um des daran habenden verschiedenen Interesses willen, gar sehr verschiedentlich behandelt wurden.

154) Man vergleiche nur des §. 26. vers. *quodsi quoque A, C, addicti* &c. mit der andern Helfte des §. 48. Art. V. I. P. O.

§. 82.

Fortsetzung der Prüfung.

III) Ferner handeln überhaupt die §§. 25. und 26. durchaus von ein und ebenderselben Materie; — nicht von den Rechten der Landesherrn über die in ihren Landen gelegenen geistlichen Güter; denn darüber war kein Streit, und keines Verglichs nöthig: sondern davon, was in den evangelischen Landen von dem darinn befindlichen geistlichen Kirchen- und Klostergut für die evangelische Religion und Kirche eigenthümlich gehören, dem evang. Episkopalrechte des Landesherrn unterworfen seyn, und also, nach evangelischer Kirchenverfassung, in dem Besitze desselben bleiben: und dagegen, was davon dem evangelischen Reformationsrechte des Landesherrn nicht weiter unterworfen seyn, und von ihm nicht fürohin sollte, zum Besten der evangelischen Territorialkirche, eingezogen werden können, sondern der katholischen Religion und Kirche und den katholischen Besitzern verbleiben.

Kurz, was von dergleichen geistlichen Gütern jedem Religionstheile als geistlich Gut verbleiben solle: davon war einzig und allein in beeden

den §§, die immer zusammen Einen Abschnitt ausmachten, die Rede. 155)

155) Ich will es noch weiter mit einem Vorgang aus den Meiern. Act. T. V. S. 635. beweisen.

„Die Abtey Hirschfeld betreffend, wollten die Kayserlichen die Worte „in perpetuum„ nicht zulassen, sondern an Statt derselben setzen: donec de religione christiana &c. die Fürstlichen: „Wären doch die Worte: „in perpetuum„ bey den Stiftern, so der Krone Schweden und Ch. Brandenburg zugeeignet worden, gebraucht. Illi: .... „man werde nur bey den Katholischen ein Disputat erweken.„ Die Fürstlichen: „die Katholischen hätten dawider nichts zu sprechen, sintemal verglichen sey, daß die Stifter, so a. 1624. in evangelischen Händen gewesen, darunter Hirschfeld zu zählen, denen Evangelischen verbleiben sollten.„ Illi: „Wenn ein evangelischer Stand katholisch würde, und dergleichen Stifter in Händen hätte, fielen seine Stifter ex fundamento religionis wieder an die Katholischen.„ Die Fürstlichen: „das gerade Wiederspiel sey jetzo verglichen, und daß die Stifter in dem Standt sollten bleiben,

wie

Ward nun der gesamte evangelische Antheil an diesen geistlichen Gütern mit ihren innländischen Pertinenzen zum Besten des evangelischen Landesherrn, als Reformators und Bischofs seiner Kirche, auf den Besitzstand vom Entscheidungstage reduzirt, und gewißermaßen eingeschränkt, so ergab sich der Gegensatz, zum Vortheil

wie sie a. 1624. gewesen. Sonst könnten die Evangelischen auch wohl die katholischen Stifter, so in ihren Territoriis gelegen, annoch reformiren.„

So verhält sich die Sache. Es war kein Personalwerk, so wenig nur allein zum Besten der damaligen katholischen Innhabern, als der damaligen evangelischen Landesherrn und ihrer Familie. Auch sollten diese geistliche Güter nicht deren Eigenthum, nicht zu der Masse ihrer Allodien, ihrer Stamm- oder Familiengüter geschlagen, und in dieser Qualität erworben werden. Es ward die Sache beederley Religionen und Kirchen und deren Verwandte, zu deren Bestem die Reichsstände beederley Religion den Vergleich über die geistlichen Güter errichteten. Es beruht gar vieles und wichtiges auf diesem Satze, den ich nun hier nicht weiter ausführen will. s. oben S. 205.

theil der Katholischen und ihrer Religion und Kirche, von selbst, daß diese nun auch von dergleichen in einem evangelischen Lande gelegenen geistlichen Gütern und deren Renten, den dazu gehörigen Rechten und Pertinenzen schlechterdings auch nichts weiter haben und behalten konnten, als was sie davon gerade auch am Entscheidungstage in wirklichem Besitz gehabt hatten.

§. 83.

Fortsetzung der Prüfung.

IV) Aber selbst der Buchstabe des Gesetzes gibt dem §. 26. auch in Ansehung der zu dergleichen katholischen Stiftern gehörigen inländischen Renten, diese extensive Erklärung, wodurch so dann, auch der Renten halben, die Katholischen so gut, als vorher die Evangelischen, auf den Entscheidungstag reduzirt worden sind, wenn es heißt:

„possideant & ipsi SIMILITER„

Offenbar kann das „*similiter*„ nicht auf *formam*, sondern muß auf das *objectum* possessionis gedeutet werden. Denn der Evangelischen Stände ihr Besitz der geistlichen Güter war mit der Katho-

lischen ihrem Besitze derselben, der Form nach, in keine Parallele zu stellen. Ferner

„Possideant & ipsi (Catholici) *similiter*„

Es solle nemlich das

„Unicum solumque hujus transactionis, restitutionis observantiæque futuræ fundamentum sit die prima Jan. a. 1624. habita possessio„

als welches im §. 25. den Evangelischen zu Gute festgesetzt worden, nun auch diesen Katholischen des §. 26. gleichermaßen gelten.

V) Wie könnte auch diese den Evangelischen zu Gute ausdrüklich verglichene Regel bestehen, wenn dagegen, deren unerachtet der evangelische Landesherr die, einem in seinem Lande am Entscheidungstage katholisch besetzten Kloster gehörige Rente, die aber daran nicht dessen Kongregation, sondern jener zu beziehen, in possessione vel quasi gewesen, wenn nun doch dieser Letztere sie nicht behalten dürfte, sondern an jene abtreten, und restituiren müßte?

VI) Müssen unter allem deme, was an den „Monasteriis, Fundationibus & Sodalitiis, — Ecclesiis Collegiatis & Hospitalibus„ des

§. 26.

§. 26. die Katholischen besessen haben, vornemlich und grossen Theils geistliche Renten, Zinße, Zehenden und dergleichen Gefälle, die wohl auch unter dem allgemeinen Ausdruke „Fundationes„ verstanden werden können, dahin begriffen werden.

§. 84.

Fortsetzung der Prüfung.

VII) Endlich wenn man nur wenig auf die Beschaffenheit eines solchen katholischen Besitzes gedachter in evangelischen Landen gelegener Stiftungen Acht hat, so läßt sich bey demselben, auch in Ansehung aller der dazu gehörigen Renten, sie mochten nun mit dem Hauptgut als dem Kloster, dem Spital u. s. w. in einem und eben demselben, oder in einem andern benachbarten evangelischen Lande gelegen seyn, nichts anders als die Reduktion auf den Besitzstand vom Entscheidungstag verstehen.

Im letztern Falle machte so dann der §. 26. den einen evangelischen Landesherrn, unter dem die Rente, und den andern evangelischen Landesherrn, unter dem das Kloster gelegen war, —

gleich verbindlich. Denn wer will und kann beweisen, daß unter dem Worte „Fundationes„ nicht auch Renten und Gefälle, an und für sich betrachtet, verstanden werden können, und mit verstanden worden seyen?

Zuverläßig ist nun aber es nicht auf einerley Art geschehen, daß in evangelischen Landen am Entscheidungstag, im Besitz der darinne befindlichen Mediatgüter und der dazu gehörigen geistlichen Renten, wo diese nun mögen unter Protestanten gelegen gewesen seyn, nicht der Landesherr, sondern Katholische gewesen sind.

Einige mögen, um des, bis dahin widersprochenen evangelischlandesherrlichen Reformationsrechts willen, im Besitz der Hauptgüter und deren innländischer Renten unverrükt geblieben seyn: dagegen ist daraus schon, nicht die Folge, daß sie auch im Besitz der dazu gehörigen, aber auswärts in einem andern benachbarten evangelischen Lande gelegenen Renten werden gleichermaßen geblieben seyn. Denn es ließ sich schon damals von Einem Lande auf das Andere, so wenig als noch heutiges Tages, ein nothwendiger und sicherer Schlus machen: und manche evan-

gelische

gelische Stände zogen Renten ein, obgleich deren Hauptgüter nicht zugleich unter ihnen gelegen, und von ihnen okkupirt worden waren. 156)

Andere Klöster u. d. gl. in evangelischen Landen, mögen schon vor 1618. evangelisch reformirt und eingezogen gewesen, nachher aber erst in der, für die Protestanten freylich nicht günstigen Periode vom J. 1618. bis 1624. von Katholischen **wiederbesetzt** worden seyn. Denn sonst hätte es über die Bestimmung des Entscheidungsziels nicht so viel Verhandelns, keines so öftern Bietens und Wiederbietens, Evangelischer Seits von 1618. vorwärts: Katholischer Seits vom J. 1627. rükwärts — bedurft.

Eine solche faktische Wiederbesetzung des Klosters brachte nun aber die Rekuperation des Besitzes von den sämtlichen dazu gehörigen — nicht einmal den innländischen, geschweige auch den ausländischen — Renten und Gefälle, an und für sich, keineswegs mit sich.

Nun aber erhielten die Evangelischen ihren ganzen Besitzstand von sämtlichen geistlichen Gütern, die in ihren Landen gelegen, sie mochten Namen

156) s. Meiern. Act. T. II. S. 687.

Namen haben, wie sie wollten, also auch von den Renten, sie mochten die Hauptgüter davon mitbesessen haben, oder nicht, — ohne den mindesten Abfall, ohne die geringste Einschränkung, laut des §. 25, von der katholischen Religionspartey zugestanden, abgetreten, heimgeschieden. Wie ist es möglich, die Reduktion des katholischen Besitzstandes auf den Entscheidungstag, in denselben evangelischen Landen, nur von den Hauptgütern, mit Ausschluß der dazu gehörigen Renten, zu verstehen? und wie kann man so was behaupten, wovon man nachher als nothwendige Folge davon zugeben muß, 157) daß solchenfalls, wenn die Katholischen nur das Kloster, die dazu gehörige Rente aber der evangelische Landesherr am Entscheidungstag besessen hätte, dieser doch verbindlich geworden wäre, den Katholischen und ihrem Kloster die dazu gehörige Rente abzutreten, und zu restituiren, und, dem Westph. Friedens-Rechtssystem und dessen Grundregeln gerade zuwider, die alte Regel, accessorium sequitur principale, selbst wider seinen Besitzstand gelten zu lassen.

VIII)

157) s. S. 91. des Kochischen 17. Aufschlusses.

VIII) Ich könnte, nach dem H. V. zu reden, noch über dies alles, auch mit der Regel von der Rechtsparität aus der Tasche spielen. Wir kommen aber noch einmal auf diese Materie: also davon unten das übrige.

§. 85.

Weitere Fortsetzung der Rezension.

Der dritte Kochische Satz aus dem §. 26. Art. V. I. P. O. ist dieser: S. 46—49.

„daß die Einziehung eines solchen katholischen in evangelischen Landen gelegenen Klosters durchaus für unerlaubt zu halten sey, vielmehr dasselbe zu ewigen Zeiten mit Mönchen besetzt bleiben müsse, und nach Masgab des W. Fr. J., selbst nach Erlöschung seines ganzen Ordens, vom

„Magistratu CATHOLICORUM„

mit Mönchen eines andern Ordens wiederbesetzt werden müsse: und daß unter diesem

„*Magistratu Catholicorum*„

nicht der Provinzial oder General, weil nach eingegangenem Orden kein solcher mehr vorhanden: auch nicht einzig und allein der protestantische

tische Landesherr, weil es sonst einer Einschränkung hiebey gegen die Jesuiten nicht bedurft hätte: eben so wenig aber auch einzig und allein der katholische Diöcesanus, weil nicht alle solche Klöster dergleichen einen, der im J. 1624. die geistliche Gerichtsbarkeit über sie ausgeübt hätte, (§. 48. Art. V.) gehabt haben dürften, sondern daß — unter diesem „Magistratu Catholicorum„ der katholische Diöcesan, und ausser deme, der evangelische Landesherr zu verstehen, und ebendarum der doppeltdeutige Ausdruk „Magistratus Catholicorum„ (ohne Beysatz „ecclesiasticus„) gebraucht worden wäre.„

Was den evangelischen Landesherrn betrift, so habe ich dagegen folgende Zweifel. Man vergleiche zuvörderst die hieher gehörige Geschichte der Fr. Verhandlungen, 158) woraus fast erhellen will, daß man dem evangelischen Landesherrn hierinne habe so wenig als möglich einräumen wollen. So dann scheinen die Evangelischen selbst bey solcher Substitution an den Landesherrn nicht gedacht zu haben. 159) Ferner

158) siehe oben §. 32. S. 97. u. f. §. 27. S. 83.
159) siehe oben §. 24. n. XI. S. 75.

ner sind im §. 26. noch in der Folge, und zwar ohne Rüksicht auf den §. 48. dem

„Magistratui CATHOLICORUM *ecclesiastico* sua jura EX INSTITUTO ORDINIS in IPSOS RELIGIOSOS competentia„

salvirt worden. 160)

Wie kann auch solchenfalls der evangelische Landesherr der *Catholicorum* Magistratus genannt werden? Vom aufgehobenen Orden ist solchenfalls im Kloster niemand mehr da: und weil nun erst die Wiederbesetzung geschehen soll, so hat der evangelische Landesherr für die abgegangenen Katholiken noch keine Neue bekommen. Weil es aber ein katholisches geistliches Kirchengut, und den Katholiken auf alle Fälle verbleiben sollte, so konnte auch in Ansehung der weitern Disposition über dieses katholische Kloster oder Kirchen-Eigenthum auf den evangelischen Landesherrn nicht wohl Rüksicht genommen werden. Ich werde also hiedurch desto mehr verleitet, den Magistratum CATHOLICORUM anderwärts, ausser dem evangelischen Lande, und unter den Katholiken, denen das Gut und Kloster gehört,

160) wovon oben §. 32. S. 101. 109. 124. 130. 132.

hört, aufzusuchen, der jedes Orts und Falls, nach Masgab der kanonischen Rechte, s. tit. X. *de religiosis domibus, ut episcopo sint subjectæ*, und der eintretenden Lokalumstände bestimmt werden muß.

Sollte also wohl nicht eben der geistliche katholische Superior, der solchenfals die Klosterkongregation aufhebt, zunächst und unmittelbar unter dem Magistratu Catholicorum zu verstehen seyn, dem so dann die erforderliche Substitution anderer Mönche gebühren soll?

§. 86.

Weitere Fortsetzung derselben.

D) Endlich der vierte Satz ist dieser:

„daß, wenn ein solches Kloster ausstürbe, von seinen Mönchen verlassen würde, oder nach Ausgang des ganzen Ordens der katholische Diocesan nicht die verglichsmäßige Substitution thun wollte, oder überhaupt eine solche Klosterkongregation in evangelischen oder katholischen Gebieten aufgehoben werden sollte, — über solchen Fall im Westph. Fr. ganz und gar nichts verordnet sey; (S. 47.) mithin auch die Decision wegen des Heimfalls der Güter desselben daraus nicht hergenommen werden könne: vielmehr nach

Vor-

Vorschrift des gemeinen Rechts, sodann ein jeder Landesherr dasjenige davon, als bona vacantia, zu okkupiren berechtiget sey, was in seinem Gebiete liege, es mögen übrigens die ausländischen Güter schon am 1. Jan. 1624. zu dem Kloster gehört haben, oder erst nachher vom Kloster erworben worden seyn.„ (S. 49. 57—59. 60. 61.)

Ich finde auch diesen vierten Satz nichts weniger als für so ganz ausgemacht.

1) Scheint hier der H. V. besonders S. 58. Klöster in den Landen der Evangelischen mit denen in katholischen Landen unter einander zu vermengen, und das Wiederbesetzungs-Gebot des W. Fr. Schlusses, das nur die Erstern betrift, mit der ähnlichen Verordnung gemeinen kanonischen Rechtens, 161) bey welcher allein man in Ansehung der Letztern stehen zu bleiben hat, so ganz übereins und auch für diese anzunehmen. Und doch dürfte zwischen beyderley Verordnungen: der Einen, des Westph. Fr. und der andern, des gemeinen kanonischen Rechts der Unterschied groß und sehr erheblich seyn.

a) Hof-

161) Cap. 3. 4. 5. X. de *religiosis domibus, ut episcopo sint subjectæ.*

a) Hoffentlich wird es doch damit gar nicht so gemeint seyn, als ob die Disposition des W. Fr. für nichts weiter als eine Bestätigung des gemeinen Rechtes anzusehen wäre. Die Evangelischen urgirten diesen Punkt, und aus ganz anderm Interesse, in gar weit andern Rükſichten, als woraus die päbstlichen Verordnungen in den Dekretalen geflossen sind. 162) So dann

b) ist die Disposition des Westph. Fr., so weit sie geht, ein Reichsfundamentalvergleich, der zwischen beyden Religionspartheyen, und zwar, Vertragsweise, errichtet worden. Es kann also, ohne einen Friedensbruch, nicht anders davon abgegangen werden, als mit Einwilligung beyder Theile: oder in gewißen Punkten, als z. B. §. 31. Art. V. desselben, wenigstens dessen, dem zu Gute die Disposition verglichen worden ist. Wie sieht es aber

c) mit den päbstlichen Verordnungen in den Dekretalen aus, die nichts weiter als Ausflüsse der

162) siehe oben §. 16. S. 53. und §. 18. S. 60. §. 22. S. 70. §. 24. S. 75. §. 27. S. 83. n. 4. §. 28. S. 87. §. 33. S. 106. 107. und Note 55. §. 34. S. 109. §. 41. S. 136. §. 43. S. 140.

der gesetzgeberischen Gewalt des Superiors in der Kirche sind? Sollte in ausserordentlichen Fällen, zur Nothdurft oder zum Nuzen der Kirche, mit Konzession des Oberhaupts in der Kirche, eben so wenig nicht davon abgegangen; sollten hiernach katholische Klöster in katholischen Landen eben so wenig reformirt werden können, als nach Masgab des Westph. Fr. katholische Klöster in evangelischen Landen? Aber ferner

d) ist es denn wohl auch an deme, daß, wenigstens in Ansehung dieser Klöster, das Westph. Fr. J. ein Verbot der Reformation oder Suppression in sich enthält? Die Worte desselben sind klar. „Auch im Fall, daß der ganze Orden erlösche, soll dem Magistratui Catholicorum freysteben, solche Klöster doch wieder mit Mönchen zu besetzen: nur solchen Falls ihm nicht erlaubt seyn, sie aus einem neueren Orden zu nehmen. Heißt das wohl so viel: selbst die Reformation oder Suppression solcher Klöster soll verboten seyn? Auser deme

e) ist noch ein grosser Unterschied zwischen Reformationen katholischer Klöster, die in evangelischen Landen gelegen sind, und zwischen geist-

lichen darinn gelegenen Renten, die in die Reformation der Klöster fallen, zu denen sie gehören, die aber auswärts in katholischen Landen gelegen sind, und dort reformirt werden.

§. 87.

Beschluß derselben.

f) Ist es möglich, daß der evangelische Landesherr dieser Renten halben, die er nun einmal aus dem Lande verabfolgen lassen muß, ein Interesse daran und Nachtheil haben kann, wenn sie nun nicht mehr zum Unterhalt der Mönche, sondern zu Besoldungen von Professoren einer Universität verwendet werden. Das Institut der Klöster, an und für sich, ist mir nicht verwerflich. Wenn ich etwas zu sagen hätte, würde ich viele Klöster nicht aufheben, nur reformiren. Aber die Dotation einer Universität aus den Gütern einer supprimirten Klosterkongregation gränzt mir so nahe an die gemeinnüzigste gerechteste Reformation der Klöster, daß, wenn auch der evangelische Landesherr über die Verwendung der geistlichen katholischen Renten, die unter ihme gelegen, und am Entscheidungstag von Katholischen besessen worden, und diesen damit zugefallen sind,

noch

noch wirklich zu kognosciren hätte: so wüßte ich in aller Welt nichts aufzufinden, womit er gegen eine solche Reformation und Alteration der Verwendung, gerechten Einspruch zu machen hätte. Wahr ist es

g) freylich, was H. K. **Koch** S. 56. sagt, daß an Aufhebung und Einziehung der **Mediat-Klöster** in katholischen Landen, bey den **Westph. Fr. Verhandlungen** nicht gedacht worden ist. Aber doch ist es schon damals nichts so was unerhörtes gewesen. Haben die Katholischen doch an Reductiones Ordinum gedacht. 163) Reformationen, Alterationen, Suppressionen u. d. gl. sind gemeinen kanonischen Kirchenrechtens. Nur diß ist etwas unerhörtes, selbst mit dem Geiste der Reformation der **Protestanten** nicht vereinbar, 164) daß die geistlichen Güter supprimirter, reformirter Kirchenstiftungen dem Fiskus des weltlichen Landesherrn, als herrnlose Güter, und seinem fiskalischen Okkupationsrechte anheimfallen sollten.

163) s. oben §. 33. S. 107. und Note 55.

164) s. oben §. 6. S. 16. §. 8. S. 23. §. 12. S. 37. 42.

h) Ich wüßte aber auch überall nicht, warum man an dergleichen Reformationen und Einziehungen geistlicher katholischer in katholischen Landen gelegener Güter und Stiftungen, in einem Vergleiche mit den Protestanten hätte denken können oder sollen? Dagegen

i) desto mehr hat man mit der grösten Angelegenheit, um die Erhaltung der geistlichen Mediatgüter für die katholische Kirche, 165) an die Reformation der Protestanten gedacht, und sich aus allen Kräften in diesem, die geistlichen Mediatgüter betreffenden Artikel bemüht, dem aufgestellten Reformationsrechte der protestantischen Landesherrn, als anmaßlicher Bischöffe ihrer evangelischen Territorialkirchen, einen Damm entgegen zu setzen.

k) Diß ist denn nun wirklich mit dem Durchschlag vom Entscheidungstage geschehen, damit es einzig und allein die Bedeutung hat, daß, was

165) s. oben §. 2. u. f. S. 6. u. f. und schlage weiter Meiern. Act. T. II. S. 601. 605. nach, wo es noch immer hieß, alle geistliche Güter wären für die katholische Religion und Kirche, einzig und allein und ausschließlich gestiftet. Auch vergl. oben S. 65. 66. 100. 109.

was dadurch von geistlichen Gütern einmal den Katholischen zugefallen, ihnen ewig als Eigenthum ihrer Kirche verbleiben solle. In Absicht katholischer Reformationen aber über solche in evangelischen Landen gelegene katholische Mediatgüter ist nun weiter nur so weit eine Einschränkung verglichen worden, als der evangelische Landesherr und sein Land, und die darinn eingeführte Religion und Kirche, einigen Nachtheil daraus zu befürchten hatten: aber bis an das Recht des Eigenthums, das in irgend einem Falle die Katholischen und ihre Religion und Kirche, denen dasselbe an solchen Gütern gebührt, und zugeschieden worden ist, wieder verlieren sollten, — so weit erstrekt sich diese Einschränkung nicht. Es bleibt vielmehr im übrigen

1) der Grundsatz fest bestehen: daß jeder Religionstheil in dem Antheile an solchen Mediatgütern, der ihm durch den Verglich zugefallen ist, ohne den geringsten Einspruch des Andern, freye Disposition hat, und ihme überlassen bleibt, dieselbe der bey ihme obwaltenden Religions- und Kirchenverfassung gemäs einzurichten.

§. 88.

Rezension und Prüfung des Kochischen N. Aufschl. über §§. 31. 32. Art. V. I. P. O. S. 62. u. f.

Der Kommentar über diese beede wichtige §§. ist so kurz abgefertiget worden, daß es sich nur mit dem obangezeigten Plane des H. V. entschuldigen läßt. Die Frage:

„Ob den protestantischen Landsaßen und Unterthanen von den, zu ihren im J. 1624. im Besitz gehabten Fundationen, Klöstern und Spitälern, als Annexis ihrer Religionsexercitien, gehörigen Pertinenzen und Gefällen, nur die inländischen, oder auch zugleich die ausländischen, in diesem §. 31. gewährt seyen?„

diese vom H. V. aufgestellte Frage ist das Erheblichste dieses ganzen Abschnitts. Er getraute sie aber nicht zu entscheiden, sondern wünscht von Andern, die es wissen, oder zu erfahren Gelegenheit haben, wie es hierinne bey geschehener friedensschlusmäßigen Einrichtung und Restitution gehalten worden, durch erprobte Thatsachen hierüber belehrt zu werden. Damit kann nun ich nicht dienen. Uebrigens ist bekannt, daß noch

manche

manche schuldige Restitutionen ex capite GRAVAMINUM rükständig sind, und also die Friedensexekution noch nicht in ihre vollständige Erfüllung gegangen ist.

Wenn es aber mit dem normativen Besitzstande solcher auswärtigen Renten bey dergleichen Landsaßen und Unterthanen seine faktische Richtigkeit hätte, so wären sie auch kraft dieses §. 31. berechtiget, die Restitution derselben zu fodern, falls sie nachher wieder deren sollten entsetzt worden seyn.

Solches bezweiflen wollen, hieße

„(pacis) transactionem . . . . *dubiam* facere„

und könnte zur Erläuterung dieser Worte im §. 50. Art. V. I. P. O. dienen, woraus die H. Kommentatoren nicht immer so recht wissen, was sie machen sollen.

Denn im Texte stehet ausdrüklich: „cum OMNIBUS pertinentiis„ &c. 166) und man lese nur der hohen Paciscenten eigene Aeusserung über diesen §. 31. 167)

166) s. oben §. 50. S. 162.

167) MEIERN. Act. T. V. S. 532—534.

„Die Observantia des Jahrs 1624. müsse die einzige norma und regula der Autonomie seyn. Und wenn solche Observantia nicht beobachtet werden, und man davon abweichen wollte, alle bisherige Handlung über die Religionsfreyheit, vergebenes Werk seyn würde. . . . . Nunmehro seye es deutlich genug gefaßt„ (und doch will es also heut zu Tag Einen und den Andern dünken, als ob es nicht so deutlich gefaßt wäre:) „und alle Disputationes Juris abgeschaft, damit die Observantia desto weniger angefochten werden möge.„ . . . . . „Von dieser Regul und Norma Observantiæ anni 1624. dürfte man nicht ein Haar breit abweichen, wenn man nicht neuen Disput, Zank und Unruhe erweken und anstiften wolle.„ An einem andern Orte 168) heißt es ferner: daß mit dieser Stelle nichts anders gemeint wäre, als daß „die ermeldten Exercitia in dem Stande des J. 1624. von dem Landesherrn continuirlich gelassen werden sollten.„

Also die Rechtsfrage hielte ich für so ziemlich ausgemacht, wenn und wo es nur mit dem faktischen

168) Meiern. Act. T. IV. S. 921.

schen normativen Besitzstand seine Richtigkeit hat.

§. 89.

Fortsetzung derselben.

Ob aber viele von dergleichen Landsaßen, Unterthanen und Landesgemeinden im J. 1624. im Besitze des Rechts, ausländische in anderweitigen katholischen Landen gelegene, und zu ihren überkommenen Kirchen und Stiftern gehörige geistliche Renten, zum Behuf ihrer Religionsexercitien, zu beziehen, gewesen seyn dürften, ist freylich eine andere, und zwar, die blos faktische Frage, die ich eher verneinen, als bejahen wollte.

Zwar ist es allerdings an denne, daß

a) der §. 26. des R. A. zu Regensburg, den entsetzten Geistlichen katholischer Religion ihre Rent, Zinß und Einkommen, nur, so viel sie der noch in Possession sind, ausdrüklich gewährt hat, und daß

b) dieser §. des gedachten R. Abschieds, vermittelst einer Deklaration Karls Vten vom 3 Sept. 1541. auch den Mediatständen A. Konf. zu gute, und für dieselben eben so gültig, als für die im-

mediaten R. Stände, extensiv erklärt worden ist; 169) und daß

c) solchemnach auch evangelische Gemeinden in katholischen Landen, denen, zum Behufe ihrer Religionsexerzitien, Stifter und Klöster und Spitäler zu Theil geworden sind, einen rechtlichen Grund gehabt haben dürften, auf die dazu gehörigen auswärtigen Renten und Gefälle Anspruch zu machen; wodurch sie also auch zum wirklichen Bezuge derselben hätten kommen können: wie denn

d) die ersten hierüber evangelischer Seits gethanen Anträge 170) in ganz allgemeinen Worten abgefaßt gewesen sind:

„alle Kirchen, Schulen, Hospitalen und dazu gehörige Gefälle und Einkünfte.„

Dagegen aber walteten bey dergleichen, z. B. evangelischen Gemeinden katholischer Lande so viele andere Umstände vor, die gar nicht vermuthen lassen, daß sie, bey dem wirklichen Besitze von eingezogenen Klöstern und andern Stiftungen, zugleich auch, zumalen im J. 1624., zum Bezuge der dazu gehörigen auswärtigen in katholischen Landen

169) Meiern. Act. T. IV. S. 215.
170) Meiern. Act. T. III. S. 154.

Landen gelegenen Renten und Gefälle dürften gekommen seyn.

I) Floß aus der Freystellung der Religion, oder der so genannten **Autonomie der Unterthanen**, d. i. der Freyheit, ihre Religionsübung haben zu dürfen, — noch nicht das Recht zu den vorhandenen geistlichen **Gütern** und zu der Einziehung derselben.

II) Rechnete man diese Befugnis auf die geistlichen Mediatgüter, zum **Reformations-Rechte**, als einem geistlich-kirchlichen **Episkopal-Rechte**. 171) Dieß aber eignete man, selbst protestantischer Seits, nur den **Landesherrn**, als Bischöffen ihrer Territorialkirchen, zu, und war es eben daher um so viel weniger den **Unterthanen** geständig. 172)

III) Betraf es nur allein die **katholischen Lande der geistlichen Reichsstände**, worinnen evangelische Gemeinden ihre Religionsexerzitien hatten,

171) Meiern. Act. T. II. S. 244. S. 660. S. 666. S. 690. S. 711. T. IV. S. 61. 62. 64. T. V. S. 347. 558. 560. s. auch oben §. 12. n. XI. S. 40. und überhaupt S. 12. N. II. und S. 24. N. III.

172) Ebend. T. II. S. 570. 722. 734. T. III. S. 197. 246. 439.

hatten. 173) Auch hielt man einen dergleichen Fall nur für ein Partikular-Werk desselben jeglichen Landes, an das also, wo ein zum Behufe eines solchen evangelischen Religionsexerzitiums eingezogenes Kloster etwa aus dem benachbarten katholischen Territorium Renten und Gefälle zu beziehen hatte, der dortige geistliche Superior der Kirche mit dem Weltlichen des Landes, um so weniger sich dürfte gekehrt, und um so eher solche Rente an sich, oder vielmehr zu der katholischen Kirche gezogen, und der auswärtigen evangelischen Mediat-Gemeinde entzogen haben, als,

IV) und eines Theils, bekanntlich katholischer Seits der Religionsfriede ausschließlich blos auf die Reichsstände und übrige immediate R. Glieder gedeutet wurde: 174) und andern Theils, die, den A. K. verwandten Mediat-Ständen und Unterthanen zu gute gegebene Ferdinandische Deklaration desselben, solcher auswärtigen Renten und Gefälle mit keiner Sylbe gedachte. 175)

Rezen-

173) Meiern. Act. T. IV. S. 920. 921.
174) Ebend. T. II. S. 554.
175) Ebend. T. II. S. 730. 738. 807. T. VI. S. 224.

Rezension und Prüfung des Rochischen N. Aufschl. über die §§. 45—47. Art. V. I. P. O. S. 68. u. f.

a) über den §. 45. S. 68. u. f.

§. 90.

Vorläufige allgemeine Betrachtungen.

Weil es dem H. V. auch bey diesem §. 45. und dessen Erklärung hauptsächlich nur um einen Punkt, der die D. Rothische Kontrovers betrift, zuthun war, so ist manches, sonst zum Aufschlusse dieser Stelle Gehörige mit Stillschweigen übergangen worden: als z. B.

a) die eigentliche Bewandnis von der Trennung und Absonderung des Punkts dieser geistlichen Renten ꝛc. von deme, der die andern geistlichen Mediat- und Immediat-Güter betrift: (§§. 25. 26. 14. Art. V. I. P. O.) ob gleich übrigens bey letztern Punkten doch auch der Renten, Pensionen, Pertinenzen, Accessionen ꝛc. ausdrüklich gedacht worden ist: §§. 14. 25. So dann

b) eine nähere Erläuterung des Subjekts, deme im angezogenen §. 16. des Rel. Fr. seine

habende Renten ꝛc. sichergestellt worden sind, wo es heißt:

„die Röm. Kayſ. Majestät, Uns (K. Ferdinand) Churfürsten, Fürsten und andere des H. Reichs Stände der alten Religion anhängig, geistlich und weltlich, samt und mit ihren Kapiteln, und andern geistlichen Standes„

„auch ungeacht, ob und wohin sie ihre Residenzen verrukt oder gewendet hätten„ ꝛc.

c) Endlich findet man weder hier noch sonst in diesem Rochischen Aufschlusse, alle die verschiedenen Fälle deutlich auseinander gesetzt, worinnen beyde Religionstheile, dieser solchen geistlichen Renten halben, wechselseitig, mit und gegen einander in ein unmittelbares Verhältnis zu stehen kamen, als woraus sich so dann erst genau und deutlich bestimmen läßt, für welche Fälle diese §§. des Fr. J., und welche Stellen desselben für die übrigen Fälle gehören.

§. 91.

Fortsetzung derselben.

So ganz unerheblich, wie sichs aus der Folge ergeben wird, ist die Sache nicht. Ich will sie also zuvörderst nachholen.

A) Ka-

A) Katholische

1) Immediat-Stifter, oder

2) Mediat-Stifter in katholischen Landen, oder

3) Mediat-Stifter in evangelischen Landen gelegen,

hatten,

aus evangelischen Landen,

und zwar letztere aus deme, worinn sie selbsten gelegen, oder aus andern benachbarten evangelischen Landen, dergleichen zu ihren innhabenden geistlichen Stiftungen gehörige geistliche Renten, Zehenden, Zinße ꝛc. zu fodern. Oder umgekehrt:

B) Evangelische,

A) Fürsten und Stände, und zwar

4) Geistlichen Standes, als Inhaber immediater geistlichen Stiftungen, oder

5) Weltlichen Standes, (die übrigen unmittelbaren Reichsglieder mit eingeschlossen) als Bischöffe und Reformatoren ihrer Territorialkirchen, der eingezogenen geistlichen Mediatstifter halben, oder

B) 6) Landsaßen, Unterthanen und Gemeinden, als Inhaber der, mit ihren Religions-

exerzitien annektirten, geistlichen, in Besitz bekommenen Stifter, Klöster, Spitäler ꝛc. hatten,

aus katholischen Landen,

dergleichen, zu ihren inhabenden geistlichen Stiftungen gehörige geistlichen Renten ꝛc. zu fodern.

§. 92.

Einige vorläufige Bemerkungen.

Ehe ich weiter gehe, so erlaube man mir einige allgemeine Betrachtungen über die Sache, so wie sie nun vor Augen liegt, und vor dem Westph. Friedensschlusse, als einem neuen darüber zu errichtenden Reichs-Religionsvergleiche, in der Mitte gelegen haben mag, voranzuschiken.

I) War hierüber von jeher nur eine von beyden Entscheidungen möglich: entweder liesse man es bey dem alten bisherigen gemeinen Rechte, der vorgegangenen Religionsveränderung ungeachtet, oder nicht.

Im erstern Falle golt die Regel: „accessorium sequitur principale„, und, wer das Hauptgut hat, dem gehören auch die Pertinenzen. Es würde solchenfals die Entscheidung dahin ausgefallen seyn, daß, hätten die Katholischen im

evangelischen Lande das Hauptgut verloren, sie auf dessen in katholischen Landen gelegenen Renten und Pertinenzen auch keinen Anspruch weiter machen sollten; und umgekehrt: hätten die Katholischen das Hauptgut noch innen behalten, es möchte nun in den evangelischen Landen selbst, oder auswärts in katholischen gelegen seyn, daß solchenfals die auch in evangelischen Landen gelegenen Pertinenzen nicht der dortige Landesherr an sich zu ziehen berechtiget seyn sollte. Kurz, nur der Besitz vom Hauptgute würde, nach obiger Regel, in allen Fällen, das Recht zu den Pertinenzen desselben auf Seiten des katholischen, wie des evangelischen Theils begründet haben.

Aber so fiel, schon im J. 1541. auf dem Reichstage zu Regensburg, die Entscheidung nicht mehr im Ganzen aus; und eben so wenig auf dem nachherigen R. T. zu Speyer im J. 1544. — vermuthlich darum, weil schon damals nicht mehr so res integra gewesen war. Des Vergangenen halben, ward schon damals der Besitzstand v. J. 1541. authorisirt, und nur für die Zukunft die alte bisherige Regel und Observanz des gemeinen Rechts vom Eigenthum der Pertinenzen, nun

auch im Verhältnisse zwischen beeden Religionstheilen bestätiget.

Doch wurde ein **Unterschied** zwischen den **Reichs-unmittelbaren** geistlichen Stifts-Inhabern und den **Mittelbaren**, und zum Vortheil der Erstern, von der Regel des normativen Besitzstands eine Ausnahme gemacht: als gegen welche sie nicht gelten sollte. 176) Vermuthlich darum, weil man über die, den R. Ständen und andern R. Unmittelbaren geistlichen Standes zugehörigen Güter, den Evangelischen durchaus kein Reformationsrecht, das eben aus der Territorialgewalt über die geistlichen Mediatgüter gefolgert wurde, zugestehen wollte.

§. 93.

Fortsetzung derselben.

II) Ergibt sich schon aus diesen angeführten R. AA. sonnenklar, daß nach diesem damals gemachten Durchschlag eines normativen Besitzstandes und Entscheidungsziels, den Evangelischen eines

176) s. **Senkenberg.** Sammlung der R. AA. Th. II. S. 435. und 511. 512. den R. A. 1541. §. 25. und R. A. 1544. §§. 83. 84. 86. und den dazwischen folgenden §. 85.

eines manchen auswärtigen katholischen Stifts unter ihnen gelegene Rente werde zugefallen seyn, wenn es dorten heißt:

§. 83. R. A. 1544. „den Geistlichen sollen ihre Renth, Zinß und Einkommen, deren sie in Zeit solches Regensb. R. A. (1541.) in Posseß gewesen, Inhalt desselben R. A. verfolgen.„

§. 86. „Dergleichen sollen die Prälaten, Ordensleut und andere Geistliche, so von wegen Veränderung der Religion ihr ordentlich Residenz„ (im evangelischen Lande) „verlassen, und sich in andere Ständ, Fürstenthume und Landen zu wohnen begeben haben, bey den Gütern, ihren Gotteshäusern, Stiften und Pfründen zugehörend, und wie gemeldt, in anderer (evangelischen) Ständ Landen und Gebieten gelegen, deren sie zur Zeit des Regensb. Absch. in Posseß gewesen sind, bis zu endlicher Vergleichung und Erörterung der Religion bleiben.„

III) Erfolgten auf den nachher errichteten Rel. Fr. 1555., der hierinne ziemlich auf Schrauben gestellt war, 177) von beyden Seiten, Thathandlungen, mit Vorenthaltung der zu den gegen-

177) siehe oben §. 46. S. 152.

seitigen Stiftern gehörigen Renten und Pertinenzen: und daraus, wechselseitige Beschwehrden, 178) daß nun freylich bey Errichtung eines neuen Vergleichs, ein abermaliger Durchschlag eines normativen Besitzstandes, als die einzige Auskunft, übrig blieb, den man sich aber jetzt um so mehr, auch im Punkte der Renten gefallen lassen konnte, als selbst im Punkte der geistlichen Mediat- und Immediat-Stifter und Hauptgüter, alles wechselseitige Recht auf diesen normativen Besitzstand reduzirt werden sollte.

§. 94.

Weitere Fortsetzung.

IV) Uebrigens aber muß an solchem normativen Zeitpunkte immer Eins von beyden, ein Katholik oder ein Protestant, das Recht, solche Rente zu beziehen, gehabt haben. Ein dritter Fall ist unmöglich. Vielleicht mag sie damals der Privatdebent selbst an sich gezogen gehabt haben. Nun so war doch auch Er der einen oder der andern Religion zugethan. Dessen aber nicht zu gedenken, so ist der Fall einer solchen ganz erloschenen Rente, überhaupt nicht mehr ein Objekt der Gesetzgebung.

178) siehe oben §. 10. S. 31. 32. §. 14. 15. S. 46. u. f.

gebung. Wäre aber gerade darüber mit dem Privatdebenten Streit gewesen, so müßte sie doch dem Katholiken oder Protestanten, kraft des zwischen diesen beyden Religionstheilen darüber errichteten Fr. Schlusses, und zwar deme verbleiben, der damals im Streite mit dem Privatdebenten befangen war, so ferne diesem nachher die Verbindlichkeit dazu würde zugesprochen worden seyn.

V) Freylich kann und muß aber über die Person des Besitzers einer in katholischen Landen gelegenen, und zu einer auswärtigen evangelischen okkupirten und eingezogenen Stiftung gehörigen Rente, die der evangelische Inhaber solcher Stiftung am normativen Ziele nicht zugleich im Besitze gehabt, . . . allerdings eine Frage entstehen, die auch H. K. Koch, wie nachher angeführt werden soll, aufgeworfen und entschieden hat.

§. 95.

Fernere Fortsetzung.

VI) Aber auch noch ferner kan über die Existenz von der gesetzlichen Bestimmung eines ganzen Falls, und ob sie im W. Fr. J. enthalten

sey? — eine andere noch weit erheblicher scheinende Frage entstehen. Denn wenn und wo über das Eigenthum der, zu den geistlichen Gütern gehörigen Pertinenzen die gemeine natürliche Rechtsregel aufgehoben, und das Recht an das Pertinenzstük, selbst beym Inhaber des Hauptguts, auf einen normativen Besitzstand reduzirt wird: so scheint dadurch der ganze Fall, wenn der Inhaber des Hauptguts die dazu gehörige Rente nun nicht am Entscheidungsziele besessen hat, — nichts weniger als mit entschieden worden zu seyn.

Aber freylich scheint es nur, sich so zu verhalten. In der That liegt auch für diesen Fall die genaueste Entscheidung und Bestimmung in dem Inhalte des Gesetzes. Denn der Geist des Westph. Fr. Gesetzes über den Punkt der geistlichen Güter und deren Renten war nur darauf gerichtet, was der beyden Religionspartheyen, in ihrem wechselseitigen Verhältnisse gegen einander, ihr daran habendes Interesse betraf.

Hatte nun ein auswärtiges katholisches Kloster seine ihm gehörige, und im Lande eines Evangelischen gelegene Rente, nicht im norma-

tiven

tiven Besitz gehabt: so war sie entweder damals erloschen, oder hatte sie der evangelische Landesherr, als Bischof seiner Kirche, kraft obhabenden Reformationsrechts, eingezogen, und im Besitze gehabt. Für diesen hat es nun keiner eigenen Disposition bedurft: 179) da durch die Disposition vom normativen Besitzstande, gegen den katholischen Inhaber des Hauptguts, schon entschieden ist, daß er nun an solche Rente desselben keinen weiteren Anspruch haben solle. Wer sie nun eigentlich auf der protestantischen Seite, der sie zugefallen ist, haben und besitzen solle, ist kein Objekt von dieser Gesetzgebung, sondern beruht auf der protestantischen Kirchenverfassung selbigen evangelischen Landes. — Und so auch umgekehrt:

Hatte der protestantische Inhaber eines eingezogenen Klosters die dazu gehörige, und im Lande eines Katholischen gelegene Rente **nicht** im normativen Besitz gehabt; so war sie entweder erloschen, oder hatte sie dorten Einer, — er seye

179) Ob sie gleich im §. 25. Art. V. I. P. O. mit enthalten ist, wie ich oben §. 79. S. 253. 254. erinnert habe.

nun, wer er wolle, genug, ein Katholischer, besessen. Für diesen letztern Besitzer bedurfte es wieder keiner eigenen Bestimmung, da einmal durch die Disposition vom normativen Besitzstande, gegen den evangelischen Inhaber des Hauptgutes, schon entschieden ist, daß er von nun an, auf solche, im normativen Zeitpunkt davon getrennt gewesene geistliche Rente keinen weitern Anspruch haben soll. Wer sie nun auf katholischer Seite, der sie zugefallen ist, haben und besitzen soll? — ist kein Objekt dieses Fr. Vergleichs, sondern beruht auch wieder, gleichermaßen, auf der katholischen Kirchenverfassung und der ihr gemäßen Disposition, die solcher, von ihrem Hauptgute abgerissenen Rente halben, mag geschehen seyn.

§. 96.

Erörterung der obgedachten Fälle.

VII) Für welche der obangeführten 190) und dergleichen geistliche Renten betreffenden Fälle ist nun aber dieser eigene, davon handelnde Abschnitt des W. Fr. J. errichtet und verglichen worden?

Zuver-

190) s. oben §. 91. S. 288. 289.

Zuverläßig gehört der §. 46. Art. V. des Fr. J. nicht für den Fall von N. 6. dagegen aber ganz gewiß für die von N. 4. und 5. denn diß geben die klaren Worte:

„Statibus A. C. ob immediatas vel mediatas fundationes ecclesiasticas ante vel post pacem religiosam acquisitas, è Catholicorum provinciis debentur„

und ergibt sich noch weiter aus den Westph. Fr. Handlungen, wo gerade auf das Wort „Statibus„ die A. K. Verwandten den eigentlichen Accent setzten. 191) Der Fall also von N. 6. der die evangelischen reichsmittelbaren Landsaßen und Unterthanen angeht, muß aus dem §. 31. Art. V. des W. Fr. seine Bestimmung erhalten. 192)

§. 97.

Fortsetzung.

Für welche Fälle aber unter den von N. 1. 2. 3. ist der §. 45. Art. V. des Fr. J. verglichen?

Zuverläßig für den Fall von N. 1. Man lese nur die darinn bestätigten §§. des Rel. Fr. 193) als von

191) s. oben vom ähnlichen Punkte der Stifter, §. 32. S. 97.

192) s. oben §. 88. S. 280.

193) s. oben §. 46. S. 151. 152.

von welchem sonst im Westph. Fr. J. nirgendwo etwas ausdrüklich bestimmt ist: ob es gleich übrigens nichts weniger als einzig und allein dadurch für bestimmt gehalten werden kann. Denn

a) §. 2. Art. V. I. P. O. heißt es doch klar und deutlich:

„Terminus à quo Restitutionis in ecclesiasticis, ... fit dies prima Jan. 1624. Fiat itaque restitutio omnium . . . . . STATUUM *utriusque* Religionis, comprehensa libera Imperii Nobilitate, ut & communitatibus & pagis immediatis plenarie & pure, ... REDUCTIONE ad STATUM dicti anni dieique in OMNIBUS facta„

und ausser dieser Generalregel, heißt es ferner

b) §. 14. „Bona ecclesiastica IMMEDIATA quod attinet, sive sint Archiepiscopatus, ... sive liberæ fundationes sæculares, aut *alia*, una cum REDITIBUS, pensionibus aliisque *quocunque nomine* signatis, seu in urbibus seu ruri sitis, ea, . . . *omnia & singula*, NULLO PLANE EXCEPTO, *ejus Religionis consortes*, *qui* dicto tempore in reali eorum possessione fuerunt, ... tranquille & imperturbate possideant.„

Wer

Wer will behaupten, daß unter diesem so allgemein gesetzten Termino Restitutionis, unter diesen so allgemein bestimmten Reditibus der unmittelbaren katholischen Stifter nicht auch die auswärtigen, in evangelischen Landen gelegenen Renten sollten begriffen worden, und nun zu verstehen seyn?

§. 98.

Fernere Fortsetzung.

Aber eben so gewis bin ich, daß für den Fall von N. 3., der die katholischen, in den Landen der Evangelischen gelegenen Mediatstifter und ihre auswärtige, etwa in andern evangelischen Landen, gelegene Renten betrift, der §. 45. Art. V. des Fr. J. nicht gehöre. Denn auf diese kann doch schlechterdings das Subjekt nicht gedeutet werden, dem zu Gute die §§. 16. und 21. des Rel. Fr. verglichen, und im §. 45. des Westph. Fr. J. bestätiget worden sind. Sie reden von katholischen Reichsständen, und auch von Andern geistlichen Standes, die ihre Residenz (aus den evangelischen Landen) verrükt hätten: 194) unter

194) Man vergl. hiebey R. A. zu Speyer. v. J. 1544. §. 86. und oben §. 46. S. 152. §. 81. S. 258. 259.

ter denen doch einmal nicht katholische, in den Landen der Evangelischen gelegene Stifter und Klöster verstanden werden können, die am Entscheidungstag mit Katholischen besetzt gewesen sind. Es bedurfte aber auch für diese keiner weitern Disposition, selbst ihrer in den Landen der Evangelischen gelegenen Renten halben, da schon Eine dergleichen im Art. von den Mediatstiftern und Gütern, §. 26. vergl. mit §. 25. Art. V. I. P. O. geschehen war. 195)

Es ist also nur noch der einzige Fall von N. 2. übrig: der die katholischen in katholischen Landen gelegenen Mediatstifter betrift, denen aus den Landen der Evangelischen geistliche Renten gehörten, derenthalben im R. A. zu Speyer 1544. §. 84. klare Disposition geschehen ist, und nun die Frage entsteht, ob dieser letzte Fall, ausser dem §. 45. Art. V. des Fr. J. sonst wo darinnen bestimmt worden sey, und ob auf denselben der §. 45. desselben Art. gedeutet werden könne?

§. 99.

Beschluß derselben.

Bey den Westph. Fr. Verhandlungen ist an die-

195) siehe oben §. 81-84. S. 257-269.

dieselben, selbst auch, ihrer Renten und Gefälle halben, gedacht worden. 196) Es ward ihrer ferner immer unter dem geistlichen Vorbehalt gedacht: und dieser ist in dem W. Fr. J. Art. V. §§. 14. 15. katholischer Seits glüklich, und zwar unter der Reduktion aller Immediat- und Mediatstifter auf den normativen Besitzstand vom 1. Jan. 1624. durchgesetzt worden. Man sah also den §. 26. als eine Disposition des geistlichen Vorbehalts an, welche die Mediatstifter betreffen sollte: hielte aber eine eigene Disposition für die, in den Landen der Katholischen gelegenen Mediatstifter, nicht für nöthig; 197) wiewohl im §. 15. Art. V. des W. Fr. bey dem Zusatz

„*aut etiam alii ecclesiastici*„

es noch dahin steht, ob nicht auch mittelbare Per-

196) s. oben §. 17. N. IV. S. 58. §. 19. N. VI. S. 64. §. 29. N. XV. S. 91.

197) Der Beweis von diesem liegt in der ganzen Friedensverhandlung über die Art. von den geistlichen Immediat- und Mediatgütern, die ich jedem zur eigenen Nachlese überlassen muß, s. oben I Abth. II Abschn. S. 46. u. f.

Personen geistlichen Standes, und also solche Inhaber katholischer Mediatgüter, sie mögen gelegen seyn, wo sie wollen, darunter zu verstehen seyn sollten. 198)

Also wäre dieses Falls von N. 2. halben, noch eine besondere Disposition um so weniger nöthig gewesen, als ferner dem evangelischen Theil im §. 25. Art. V. des Fr. J. nun schlechterdings von geistlichen Gütern, sie mochten Namen haben, wie sie wollten, nichts weiter zugeschieden ward, als was er am Entscheidungstag im wirklichen Besitze gehabt hatte.

So fern nun aber der, den Katholischen zu gute gesetzte §. 45. Art. V. des Fr. J. in den allgemeinsten Ausdrüken abgefaßt ist,

„ratione redituum cujuscunque generis ad BONA ECCLESIASTICA eorumque POSSESSORES pertinentium„

und

198) Ich kann diesen Gedanken hier nicht weiter ausführen. Man lese darüber selbsten nach: MEIERN. Act. T. III. S. 158. T. IV. S. 90. 100. S. 824. S. 879. und die übrigen obangeführten gewechselten Friedensprojekte, von dieser, den geistlichen Vorbehalt betreffenden Stelle.

und unter dem Subjekte des §. 16. des Rel. Fr. auch die, in den Landen der Katholischen gelegenen Mediatstifter und deren Inhaber verstanden werden können; nächstdeme auch der Parallelismus des §. 46., der die protestantischen Mediatstifter ausdrüklich in sich faßt, in die Augen leuchtet: so getraue ich mir auch nicht, den §. 45. mit Ausschluß der katholischen in katholischen Landen gelegenen Mediatstifter zu erklären, und mögen sie also auch immer in demselben mit zu verstehen seyn.

Uebrigens ist aus allem bisherigen nun wohl begreiflich, warum in den Friedensverhandlungen anfangs, und noch nachher, zu mehreren Malen, katholischer Seits eine eigene Disposition, ihrer Renten halben, ganz mit Stillschweigen übergangen, und die, protestantischer Seits aus eigener Bewegung, den Katholischen zu Gute, aufs Tapet gebrachte Bestätigung des Rel. Friedens einige mal von den Katholischen wieder ausgelassen worden ist. In deren ihren Projekten war der §. 26. und so im Parallelismus mit dem §. 25. Art. V. I. P. O. nicht befindlich. Dagegen umfaßte der Rel. Fr. das hier einschlagende Interesse der

Katholischen in seinem ganzen Umfange. Der Buchstabe des Rel. Fr. kam aber nicht so den Protestanten zu Statten. Sie verharrten also auf der Beybehaltung ihres Artikels von den Renten ꝛc. um so mehr, als sie darüber ein eigenes Gravamen formirt hatten.

§. 100.

Rezension des Kochischen N. Aufschlusses über den §. 45. Art. V. I. P. O.

Die Kochische Erklärung dieses §. 45. läßt sich füglich in die beeden folgenden Säze fassen: daß

a) „unter dem Subjekte desselben, Katholiken zu verstehen seyen, die am 1. Jan. 1624. im Besitz einer fundationis ecclesiasticæ sive immediatæ sive mediatæ gewesen wären; indeme, was die Fundation oder das Hauptgut betrift, alles auf den Entscheidungstag zwischen Katholiken und Protestanten ankomme, (I. P. O. Art. V. §. 14. 25. 26.) und solche subjektivische Bestimmung zwar nicht wörtlich und namentlich im §. 45. stehe, aber doch aus den zweyen angeführten §§. des Religionsfriedens ganz unwiderleglich sich zu Tag lege:„ (S. 74.)

„daß im §. 45. nur von den Fundationen, welche am 1 Jan. 1624. annoch katholisch gewesen wären, die Rede sey.„

Der andere Satz

b) ist dieser: „daß unter dem Objekte, das hier den Katholischen zugeschieden und zugesichert werde, reditus cujuscunque generis zu verstehen seyen, welche *aa*) zu den, noch am 1. Jan. 1624. im wirklichen Besitze der Katholiken gewesenen Fundationen aus den Gebieten protestantischer Landesherrn gehört hätten; sie, die Katholiken, möchten *bb*) übrigens am 1. Jan. 1624. im Besitz dieser Revenüen gewesen seyn oder nicht; S. 77—79. 81. ja wenn auch gleich *cc*) ein Protestant eine solche Revenüe am Entscheidungstage besessen haben sollte.„ S. 91.

Zum Beweise dieses kühnen Satzes:

„daß bey den Katholiken der Normativbesitz nur einzig und allein in Ansehung der Fundationen, keineswegs aber auch in Ansehung der dazu gehörigen Revenüen erforderlich seye:„ vielmehr „diese dem katholischen Besitzer der Fundation gehören sollen, wenn auch gleich ein Protestant eine solche Revenüe am Entscheidungs-

tage besessen haben sollte„

führt der H. V. folgendes an: weil

1) „die Katholiken über diesen Punkt der geistlichen, zu ihren Fundationen aus protestantischen Landen gehörigen, Renten anfangs keine neue Verordnung verlangt, nachher aber doch für nicht ganz unräthlich gehalten hätten, eine Bestätigung des Rel. Fr. in Betref dieser Revenüen dem W. Fr. Instrumente einzuschalten;„ S. 76.

2) „da nun dieses geschehen, dieser Punkt lediglich nach Vorschrift des Rel. Fr. beurtheilt werden müße;„

3) „der Rel. Fr. aber von dem im Westph. Fr. erst beliebten Entscheidungstage nichts wisse„ S. 84.

Nun hat schon Henniges das Gegentheil, und daß auch die Katholiken, dieser, zu ihren inhabenden Fundationen aus evangelischen Landen gehörigen Renten halben, auf den normativen Besitzstand für reduzirt zu halten seyen, statuirt. Es werden also seine Argumente S. 82. ausführlich angeführt, und S. 86. damit beantwortet, daß

a) „die Rechtsparität, samt dem im §. 2.

als

als Regel festgesetzten Termino Restitutionis hier keine Statt finde, weil dieser §. 45. sich einzig und allein auf den Rel. Fr. beziehe, und also hierunter keine Restitution aus einer eigenen Disposition des Westph. Fr. eintrete: 199) in Absicht der Protestanten, hierinne der Rel. Fr. durch den Westph. Fr. und dessen §. 46. erklärt und umgeformt: in Absicht der Katholiken aber, mit Festsetzung eines deutlichen Unterschieds und Vorzugs vor den Protestanten, einzig und allein nur wiederhohlt und bestätiget worden sey, mithin in diesem Punkte bey einem, dem katholischen Reichstheile klar und deutlich beygelegten Vorzuge, die sonstige Rechtsparität keine Statt finde: „ daß

b) „ von diesem Unterschiede und Vorzuge eine triftige Ursache darinne vorhanden sey, weil die Katholiken keine Fundationen eingezogen, und gegen den Rel. Frieden nicht gehandelt, hingegen die Protestanten, sogar noch nach dem Rel. Fr. Fundationen eingezogen, und am Ende für die Abtretung aller, in ihren normativen Besitzstand fallenden Fundationen, gerne die dagegen ausbe-

199) s. oben §. 77. 78. S. 247.

dungene Reduktion der dazu gehörigen Renten auf eben denselben, sich hätten gefallen lassen;„ und daß endlich,

c) „wenn auch die Katholiken eine solche Revenüe am 1. Jan. 1624. nicht besessen haben sollten, eines Theils durchaus nicht folge, daß sie solchen Falls im Besitz eines Protestanten müßte gewesen seyn: 200) und anderntheils, wenn es auch wäre, sie doch vom protestantischen Normativbesitzer derselben dem katholischen Nichtbesitzer, wenn der Letztere nur Inhaber und Normativbesitzer der Fundation, wozu sie gehörig, wäre, allerdings restituirt werden müße.„

§. 101.

Prüfung der subjektivischen Bestimmung desselben.

Diese erhebliche Rechtsdisparität hält der H. V. für so sehr in die Augen leuchtend, im §. 45. Art.

200) Das „Tertium quod detur„ oder den Tertium, ausser dem Katholiken oder Protestanten, der sie besessen haben könnte, — hat der H. V. nicht nahmhaft gemacht, und ich weis es nicht zu errathen: wenigstens kann er doch unmöglich gemeint haben, den Privatdebenten. s. oben §. 94. S. 29 u.

Art. V. I. P. O. disponirt, und die Meynung vom Gegentheil für einen so groben Irrthum, daß man fast Anstand nehmen sollte, dagegen seine Zweifel zu äussern. Es geschehe aber doch: wenn es auch nur darum wäre, die Wahrheit, falls sie dem H. K. Koch zur Seite steht, dadurch in ein noch viel helleres Licht zu stellen.

Was dann nun zuvörderst den ersten Kochischen Satz, als die subjektivische Bestimmung betrift, so sollen darunter die katholischen Normativinhaber der Immediat- und Mediatstifter zu verstehen seyn, und solches die beeden angeführten §§. des Rel. Fr. ganz unwiderleglich beweisen „

Aber I) „der Rel. Friede, um mich des H. V. eigener Worte S. 81. zu bedienen „ weiß von dem, im Westph. Fr. erst beliebten Entscheidungstage nichts „ und wie es mit diesem, aus dem Rel. Fr. selbst hergenommenen Beweise, „daß im §. 45. nur von den Fundationen, welche am 1 Jan. 1624. annoch katholisch gewesen, die Rede sey „ gemeint ist und seyn mag, weis ich nicht zu errathen.

II) Halte zwar auch ich es allerdings für ausgemacht, daß im §. 45. nur von den katholischen Immediat- und Mediatstiftsinhabern die Rede sey und seyn könne, die es am 1. Jan. 1624. würklich gewesen sind. Aber den Beweis davon hohle ich aus dem ganzen Rechtssysteme des Westph. Fr., nicht aber aus den §§. des Rel. Fr.; ich nehme ihn ferner aus den §§. 14. 15. Art. V. I. P. O. und endlich auch noch aus der Parallele und dem Reziprokum des nächst darauf folgenden §. 46. wovon das Subjekt auch nur aus den protestantischen Immediat- und Mediatstiftsinhabern besteht, die es am 1. Jan. 1624. gewesen sind. Aber freylich

III) wird solchergestalt das katholische Subjekt des §. 45. oder vielmehr der darinne bestätigten §§. des Rel. Fr. und zwar eben so, wie das evangelische Subjekt des §. 46. durch eine Deklaration des Rel. Fr. bestimmt, und diese Bestimmung läßt sich nicht anders gedenken, als mit einer Akkommodation der beeden angezogenen §§. des Rel. Fr. auf das neu errichtete Rechtssystem des Westph. Fr. I. im Punkte der geistlichen Güter, und mit einer Anwendung der

durch-

durchgehenden Rechtsgleichheit zwischen Katholiken und Protestanten. Daß nun aber mit diesem allem unserm H. V. nicht gedient seyn mag, ist leicht begreiflich.

IV) sind also, auch nach H. Kochs Meynung, Katholische Inhaber geistlicher Immediatstifter, die es am 1. Jan. 1624. gewesen sind, unter dem Subjekte der beeden §§. des Rel. Fr. im §. 45. des Art. V. I. P. O. zu verstehen, und eben diese sind dieselben, die mit den, zu ihren Fundationen gehörigen „reditibus pensionibus aliisque quocunque nomine signatis, seu in urbibus seu ruri sitis„ im vorhergehenden §. 14. desselben Art. auf den Entscheidungstag reduzirt sind, und die wiederum in dem noch weiter voranstehenden §. 2. nach dem ganzen objektivischen Umfang der Restitutionis in ecclesiasticis, „ad statum anni dieique IN OMNIBUS„ reduzirt worden sind. Endlich

V) scheint der H. V. unter diesen katholischen normativen Stiftsinhabern, vornemlich die mit verstanden zu haben, und auf die den §. 45. und die dort wiederholten §§. des R. Fr. zu deuten, die mit ihren Fundationen und Klöstern ꝛc.

oder Hauptgütern in evangelischen Landen gelegen sind: und gerade diese sind es, auf welche, meines Erachtens, 201) der §. 45. am wenigsten gedeutet werden kann. Ich berufe mich hiebey vornemlich auf die subjektivische Bestimmung, so, von je her, der in den Religions-Reichstagsakten befindliche Art., der die auswärtigen geistlichen Renten betraf, gehabt hat; 202) und so dann auf den nächstfolgenden §. 46., der die Reziprokation des §. 45., den Protestanten zu gute, buchstäblich enthält, und wo auch nur von den protestantischen Immediat- und Mediatstiftern und denen Renten derselben die Rede ist, die in auswärtigen Landen der Katholiken gelegen sind.

§. 102.

Prüfung der objektivischen Bestimmung desselben.

Zuvörderst muß ich gegen einen vom H. V. S. 75. angeführten faktischen Umstand:

„daß die Protestanten den Katholiken deren Ren-

201) siehe die Ausführung davon im vorhergehenden §. 98. S. 301. u. f.

202) z. B. s. R. A. v. J. 1544. §. 84. 87.

Renten, so zu den, von ihnen am 1. Jan. 1624. noch im Besitz gehabten Fundationen aus den Landen der Protestanten gehörig, nicht disputirt hätten „

erinnern: eines Theils, daß durch den Beysatz vom normativen Besitzstand, auf den es nur vornemlich bey den Reichsunmittelbaren und bey den, in den Landen der Evangelischen gelegenen Mediatstiftern ankam, die Sache immer eine misdeutbare Einschränkung bekommt, als ob nicht auch unter solchen katholischen Fundationen die in katholischen Landen gelegenen Mediatstifter mit verstanden werden müßten: und doch waren diese zuverläßig weit größern Theils in diesem Verglichspunkte von den geistlichen auswärtigen Renten interessirt, als die katholischen in evangelischen Landen gelegenen Mediatstifter;

andern Theils, daß von dem angeführten faktischen Umstande das Gegentheil schon aus den katholischen Beschwehrden über die Protestanten, 203) oder wenigstens doch so viel erhellt, daß hie und da, vielleicht aber nur Retorsionsweise, die Protestanten den Katholiken deren

Ren-

203) s. oben §. 10. S. 31. 32.

Renten so gut müssen vorenthalten haben, als es von diesen gegen jene geschehen ist.

Vermuthlich sollte diese Retorsion den Protestanten zum Compelle bey den Katholiken dienen, um diese desto willfähriger zur Beobachtung des R. A. zu Speyer v. J. 1544. und des Reziprokums nach Masgab des Kel. Fr. zu machen.

Uebrigens überlege man noch die obangeführten Grundsätze der Protestanten, woraus dieselben ihr Recht an den geistlichen Gütern behaupteten: s. oben §. 8. S. 21. 22. §. 9. S. 26. 27. §. 10. S. 33. 34. man vergleiche sie mit denen, die sie schon über hundert Jahr zuvor, mitten in den Reformations-Reichshändeln, im J. 1537. in den, damals mit dem Kayf. Vicekanzler, Matthias Held, gepflogenen Verhandlungen aufgestellt hatten: 204) und nehme noch darzu die, von dem H. Schmidt, meines Erachtens sehr richtig darüber gemachte Bemerkung, wenn er S. 351. sagt: „noch bedenklicher ist, daß aus diesen Grundsäzen ganz deutlich folgte, daß auch die übrigen Geistlichen, wenn sie auch nicht in ihren

204) s. Mich. Ign. Schmidts Geschichte der Deutschen Th. V. S. 350. (Ulm 1783. 8.)

ihren Staaten ansäßig wären, kein Recht an ihre Güter hätten, so daß es nur auf Gelegenheit ankomme, sie mit guter Art an sich zu bringen.„ Wie mag nun dann so gerade zu behauptet werden, daß die Protestanten die in ihren Landen gelegenen Renten auswärtiger katholischer Stifter, Klöster ꝛc. desen nie disputirt hätten: und vollends gar, auch selbst in dem, zugleich für richtig angenommenen und vorausgesetzten Fall, daß dagegen die Katholiken die unter ihnen gelegenen Renten auswärtiger aufgehobener, reformirter, protestantischer Klöster und Stifter den Protestanten durchaus sollen verweigert, und nicht haben verabfolgen lassen?

§. 103.

Fortsetzung derselben.

Um so viel weniger aber weiß ich so dann mit diesem allem noch einen andern vom H. V. behaupteten faktischen Umstand zu reimen, wenn er S. 142. meint,

„derer Pertinenzen, so die Protestanten, ihrer inhabenden Immediat- und Mediatstiftungen halben, am 1. Jan. 1624. besessen hätten, müßten es sehr wenige gewesen seyn.„

Neh-

Nehmen wir aber beedes für richtig an, daß die Protestanten von ihren auswärtigen unter den Katholiken gelegenen Renten den wenigsten Theil am 1. Jan. 1624. besessen, und dagegen die Katholiken die zu ihren Fundationen gehörigen und in evangelischen Landen gelegenen Pertinenzstüke allesamt und ungeschmälert, „sie mochten dieselbe am Entscheidungstage besessen haben oder nicht,„ ja selbst, „wenn solche hieran von Protestanten besessen worden wären,„ behalten, oder zugeschieden bekommen hätten: so müßte also die, hierinne zum Vortheil der Katholiken vorgeblich errichtete Rechtsdisparität natürlicher Weise um so viel empfindlicher aufgefallen seyn, je größer daneben die Disparität auch noch im FACTO gewesen wäre.

Meines Wissens wäre auch diese Rechtsdisparität die einzige Ausnahme von dem übrigen ganzen Rechtssysteme des Westph. Fr., das im Punkte der geistlichen Güter, so fern es die Reduktion auf den Entscheidungstag betrift, auf die Grundregel der Parität gebaut worden ist. Mit so viel größerem Rechte hat man also den strengsten Beweis davon zu fodern. „Die Gründe,

de,„ sagt der H. V. „liegen so wohl in der Geschichte dieses §. 47. (soll wohl heissen 45.) als auch in der Disposition selbst.„

§. 104.

Fortsetzung derselben.

Also zuerst in der Geschichte derselben? Aber

1) lehrt diese, was auch der H. V. selbst S. 76. richtig bemerkt hat, daß die Katholiken anfangs, der Renten halben, keine weitere und ausdrükliche Disposition und Bestätigung des Rel. Fr. verlangt hätten. Ist es wohl glaublich, daß sie sich hiebey so passiv, so gleichgültig würden verhalten haben, wenn sie von dem bisherigen, im Punkte der geistlichen Stifter und Güter festgesetzten Rechtssysteme des normativen Besitzstandes diese einzige Ausnahme zu ihrem Vortheile, in Gedanken und in der Prätension gehabt hätten?

Denn nun, und in der Folge der Verhandlungen, und nachdem von vorne herein im Art. von den Rel. Beschwehrden, die Punkten protestantischer Seits zum Theil auf so allgemeine Regeln gestellt wurden, wie es wirklich geschehen ist: — so gieng es katholischer Seits nicht

mehr

mehr an, wie es vielleicht anfangs und mit den ersten Aeusserungen 205) mochte gemeint gewesen seyn, den Punkt der Renten, zu ihrem Vortheil, mit Stillschweigen zu übergehen. Die Ausnahme von der Regel mußte entweder ausdrüklich gefodert und zugestanden werden, oder der Punkt ward und bliebe unter der Regel begriffen.

II) Die Katholiken rükten endlich 206) den jetzigen §. 45. Art. V. des Fr. Instr. ein: und von nun an bis ans Ende, und den wirklich abgeschlossenen Vergleich, findet man, in den noch so ausführlichen Meiern. Actis Pacis Westph. auch nicht einmal eine Sylbe von protestantischem Ein- oder Widerspruch dagegen. Ist es aber wohl glaublich, daß von dieser Seite 207) die

205) s. oben §. 17. S. 58. §. 19. S. 63.

206) s. oben §. 34. N. XIX. S. 113—142.

207) Man überlege nur das Konklusum der Evangelischen vom 11. Jul. 1646. Meiern. Act. T. III. S. 221. daß „ratione bonorum immediatorum & mediatorum zwischen beyderseits Religions-Verwandten — eine durchgehende Gleichheit zu halten, und einem Theil nicht mehr als dem andern ein-

ge-

die Nachgebung einer so erheblichen, weitgreifenden, höchst empfindlich fallenden Rechtsdisparität, als der einzigen Ausnahme von der gemachten Grundregel, zum Vortheile und Vorzug der Katholiken, — dürfte so ganz stille, so ganz gutwillig, und nun auf einmal, und das dazu unter dem sonst so mächtigen Beystande Schwedens, dürfte und würde geschehen seyn: zumalen da gegen eine dergleichen katholische Anmassung eines Unterschieds und Vorzugs, die Evangelischen die gleichmäßige Disposition des R. A. zu Speyer für sich hatten, und bisher immer auch aus dem R. Fr. ein dergleichen Reziprokum auf das standhafteste behaupteten, und hierinne durchaus keine Rechtsdisparität statuirt haben wollten?

III) Will ich nun alle die weitern Umstände, die so laut für das Gegentheil zeugen, und die auch in diesem Punkte der geistlichen Renten ꝛc. nach der Meynung der hohen Paciscenten beyder Religionstheile, auch des katholischen Theils, ver-

geräumt werde: „ auf welcher Rechtsparität, als ihrem Hauptprinzipium, sie auch in den folgenden Berathschlagungen beharrten. S. 222. 223—228, 238.

verglichene wechselseitige Reduktion auf den normativen Besitzstand bestätigen, nicht wiederholen, sondern den Leser auf obangeführte Verhandlungen 208) verweisen. Endlich

IV) wie liesse sich die katholische Gleichgültigkeit bey diesem Punkte der Renten, so weit er sie angehen sollte, mit der, wie der H. V. meint, 209) von denselben absichtlich, und in der einzigen unmittelbaren Hinsicht auf den §. 45., in dem §. 26. Art. V. des W. Fr. geschehen seyn sollenden Uebergehung des Beysatzes von Renten und Pertinenzen, reimen? — wiewohl ich so ziemlich überzeugt bin, daß bey dem §. 26. so wenig auf den §. 45. Bedacht, als bey dem §. 45. Rükksicht auf die katholischen, in evangelischen Landen gelegenen Mediatstifter des §. 26. dürfte genommen worden seyn. 210)

§. 105.

208) s. oben §. 38. S. 127. §. 40. S. 134. §. 42. S. 137. §. 57. S. 185. n. 5. §. 11. S. 35. 36. §. 12. S. 39. n. X. S. 41. n. XII. §. 20. S. 65. 66. §. 21. S. 68. 69. §. 26. S. 81.

209) s. Neuen Aufschlusses ꝛc. S. 44. vergl. mit S. 76.

210) s. oben §. 98. S. 301.

§. 105.

Fortsetzung derselben.

Was nun den andern Beweisgrund, den Inhalt der Disposition selbst betrift, so ist

I) freylich im §. 45. den Katholischen zu gute der Rel. Fr. wiederholt und bestätiget worden, gleichwie nun auch im §. 46. gleichermaßen für die Protestanten des Rel. Fr. ausdrükliche Erwehnung geschehen ist.

II) Damit also ward die evangelische Beschwehrde, als ob der Rel. Fr. nicht eben so den Protestanten, wie den Katholiken, im Punkte der geistlichen Renten zu Statten kommen sollte, 211) — gehoben, und in so ferne der Rel. Fr. zum Vortheil der Protestanten extensiv erklät. 212) So gewis aber,

211) Meiern. Act. T. II. S. 558. und oben §. 7. S. 20. §. 12. S. 39—41. §. 14. S. 46.

212) So sind die Worte des §. 46. zu verstehen: „Illi vero reditus .... quæ *vigore jam dictæ pacis* Statibus A. C. ..... è Catholicorum provinciis debentur„ denn diß ward den A. K. verwandten Ständen katholischer Seits widersprochen, und ausdrüklich stand auch hievon nichts im Rel. Fr. siehe oben §. 46. S. 151—154.

III) wie der H. V. auch selbst gethan, die subjektivische Bestimmung in den beeden §§. des **Rel. Fr.** und des §. 45. Art. V. I. P. O. doktrinaliter, nunmehr nach **Masgab des jetzigen Westph. Fr. Schlusses**, blos allein von den katholischen **Normativ-Inhabern** der Stiftungen erklärt und verstanden werden muß, und nicht anders verstanden werden kann; auch hierinn

IV) der Parallelismus des §. 46. in Ansehung der **Protestanten**, in die Augen leuchtet, wo bey den Worten:

„Illi vero reditus .... pensiones, quæ .... *Statibus* A. C. ob immediatas vel mediatas fundationes ecclesiasticas ANTE VEL POST PACEM RELIGIOSAM ACQUISITAS, è Catholicorum provinciis debentur„

die fundationes ACQUISITÆ nur einzig und allein von den POSSESSIS DIE I. JAN. 1624. — zu verstehen sind: so gewis dünkt mich auch zu seyn, daß in solchem §. 45.

IV) die **buchstäbliche Weglassung** der Reduktion auf den Normativbesitz, in der objektivischen Bestimmung, an und für sich nichts entscheide, und um so weniger entscheidend seyn

könne,

könne, als für den Parallelismus mit dem §. 46. und für die gleichmäßige Reduktion der Katholiken, auch im Punkte dieser Renten, so viele erhebliche Gründe aus dem ganzen Gange der darüber gepflogenen Verhandlungen so wohl, als aus dem ganzen übrigen Rechtssysteme des Westph. Friedens über die geistlichen Güter und den sie betreffenden allgemeinen Grundregeln dafür hervortreten und militiren.

§. 106.

Fortsetzung derselben.

Eben so wenig befriedigend und genugthuend ist des H. V. Antwort auf das Hennigesische Raisonnement, wie er dessen Kommentar über den §. 45. Art. V. I. P. O. S. 82. benennt hat. Denn

I) beruht seine restriktive Erklärung von der Grundregel der Rechtsparität auf einer unrichtigen Hypothese. 213) Eben so unrichtig ist

II) seine restriktive Erklärung des §. 2. und der anderweitigen Grundregel von dem Restitutions-Termine in ecclesiasticis, indeme sie vollends gar dem Buchstaben des Gesetzes gerade

213) s. oben §. 78. S. 247—251.

zuwider läuft, wo es heißt: „reductione — ad Statum anni dieique in OMNIBUS facta.„

III) Enthält der §. 45. nichts weniger als eine bloße Bestätigung, vielmehr so gewiß zugleich eine Deklaration des Rel. Fr. und stillschweigende Reduktion dessen, was dorten disponirt worden, als dergleichen Eine, auch im §. 46. angenommen werden muß. Ferner und

IV) steht davon keine Sylbe in den Fr. Verhandlungen, als ob die Katholiken gegen die Protestanten, für die Abtretung der, nach dem Rel. Fr. eingezogenen Stifter, sich die Reduktion der auswärtigen, zu den evangelischen Stiftern gehörigen Renten auf den normativen Besitzstand, ausbedungen hätten. Vielmehr und dagegen geschahe diese Abtretung der Stifter, ohne die geringste Rükksicht auf den Punkt der Renten zu nehmen: 214) und ein andermal geschahe sie wieder, ohne im Punkte der Renten einer dergleichen Reduktion zu gedenken. 215)

V) Ueber=

214) s. oben §. 29. N. XV. S. 90. u. f.

215) s. oben §. 34. N. XIX. S. 108. 113. vergl. mit §. 38. S. 127. §. 40. S. 132. 142.

V) Ueberhaupt aber dürfte die triftige Ursache, welche der H. V. S. 89. seiner vorgeblichen Disposition einer Rechtsdisparität unterstellt, manchem von der Erheblichkeit nicht seyn, als sie dem H. V. vorkömmt. Denn der Punkt der Renten ist gerade einer von denen im Artikel der Religionsbeschwehrden, über den man notorisch, zwar nicht so gleich mit einander Eins ward, dagegen doch am wenigsten zu disputiren hatte, und an dem die Katholischen sich am wenigsten für die Abtretung so vieler anderer Stifter hätten erholen mögen und können, wenn es auch übrigens nur so bey ihnen und ihrem guten Willen gestanden hätte, alle die, nach dem Rel. Fr. eingezogenen Stifter entweder zu rekuperiren, oder den Protestanten zu lassen. Ich berufe mich hier wieder auf den ganzen Verlauf der Friedenshandlungen. 216) Endlich

VI) bin ich allerdings der Meynung, daß eines auswärtigen katholischen Klosters oder Stifts im Lande eines Evangelischen gelegene Rente, wenn sie am Entscheidungstage nicht von den katholischen Inhabern selbigen Stifts sollte zu

216) s. davon oben 1 Abth. II Abschn.

beziehen gewesen seyn, solchenfals gewiß in den Händen des evangelischen Landesherrn gewesen sey: und die Worte des §. 25. Art. V. I. P. O. sind mir viel zu klar, und von viel zu weit umfassender Generalität, als daß ich mich bereden könnte, die evangelischen Fürsten und Stände wären, dieses ihres Normativ-Besitzstandes ungeachtet, zur Restitution einer solchen Rente verbindlich.

§. 107.

Beschluß derselben.

Meines Erachtens bleibt es also dabey, daß auch katholische auswärtige Immediat- und Mediatstifter und Klöster, in Ansehung ihrer, in evangelischen Landen gelegenen Renten ꝛc., so gut wie die evangelischen Stiftsinhaber, der Ihrigen halben, auf den Normativ-Besitzstand, nach der Analogie des, der Fundationen selbst halben verglichenen Rechts, — reduzirt worden seyen.

Zunächst und unmittelbar ist aber für die Maynzische Klostersache dieser Streit nicht erheblich, indem die drey aufgehobenen Klöster, aller Vermuthung nach, am 1. Jan. 1624. im Besitz der in Frage stehenden Renten dürften gewesen seyn. Die

von

von H. Koch hier aufgestellte Rechtsdisparität sollte das, von H. D. Roth gebrauchte, und aus der Rechtsparität zwischen den Katholiken, und Protestanten deducirte Argument nur noch mehr entkräften.

Ist es aber ausgemachte Thatsache, daß die in Frage stehenden Renten im Durchschlag vom Normativbesitzstande, den auswärtigen Katholischen Klöstern zugefallen und zugeschieden worden sind; und ist es eben so ausgemachten Rechtens, daß, im Verhältnisse gegen die Protestanten, die sämtlichen Güter von katholischen Stiftungen, falls sie auf der katholischen Seite von dem, der hier das Reformationsrecht hat, reformirt werden sollten, nach wie vor, katholisches Kirchengut verbleiben: so dächte ich, könnte man, in dieser Maynzischen Klostersache, die ganze Kontrovers über die Erklärung des §. 45. Art. V. I. P. O. den Kommentatoren des W. Fr. überlassen, und sich desto mehr an das halten, was nach dem wahren Sinne des Westph. Fr. die Natur eines, einem oder dem andern Religionstheile auf immer zu-verglichenen und zugeschiedenen geistlichen Guts mit sich bringt.

Rezension des K. Kochischen N. A. über die §§. 46. und 47. S. 93. u. f.

§. 108.

Vorläufige allgemeine Betrachtungen darüber.

Ueber diese beede §§. fiel der Kommentar am weitläufigsten aus. Die ganze größere Helfte des Buchs, von S. 93—208. ist damit angefüllt. Von daher hat aber auch H. D. Roth sein Hauptargument genommen. Der H. V. hat davon zwo Abtheilungen gemacht. In der einen liefert er die Geschichte der darüber vorgefallenen Verhandlungen: die andere enthält die dogmatische Erläuterung derselben §§.

Zuvörderst giebt er in der historischen Abth. die Protestanten und die katholische Klerisey, als die beyden dabey interessirten, gegeneinander direkte streitenden Partheyen an. S. 99. Um es aber noch bestimmter auszudrüken, würde ich auf der protestantischen Seite, Kurf. F. und Stände mit den übrigen Reichsunmittelbaren Gliedern, als die Bischöffe der in ihren Landen und Gebieten befindlichen Kirchen setzen, und dann sagen, daß, wie in dem Artikel der geistlichen

Güter

Güter und Stiftungen, so nun auch in diesem von den geistlichen Renten, beederley Religionsverwandte Stände für das wechselseitige Interesse ihrer Kirchen gestritten, und sich deshalb so dann verglichen hätten.

Ferner erinnert der H. V. S. 101. „daß der Streit über die, zu den Fundationen gehörigen ausländischen Pertinenzen, Renten ꝛc. weder zwischen den Katholiken unter sich, noch zwischen Protestanten unter sich, sondern nur allein zwischen beederley Religionsverwandten, und also über die zu katholischen Fundationen aus protestantischen Landen gehörigen Renten ꝛc. und umgekehrt: — gewesen, mithin hierauf auch der erfogte Friedensvergleich und dessen Deutung einzuschränken sey.„

„Daß also der Fall, wenn eine protestantische Fundation in auswärtigen protestantischen Landen zugehörige Güter und Gefälle hat, hieher keineswegs gehöre,„ — hat der H. V. S. 141. noch einmal erinnert. So zweydeutig nun die, im §. 47. general gesetzten Ausdrüke sind; und ob auch gleich das „*alienis* territoriis„ von evangelischen, wie von katholischen, Landen verstan-

standen werden könnte; so hält es freylich schwehr, sich zu überreden, daß, in diesem unmittelbar zwischen den beyderley Religionspartheyen verhandelten und abgeschlossenen Friedensvergleiche, es absichtlich und darum geschehen sey, daß die Disposition desselben auch im Verhältnisse von einerley Religionsverwandten unter sich Statt haben, und gelten solle.

Es könnten zwar hierüber neue Zweifel entstehen, (von den akten kann nachgesehen werden, *Meditat.* ad J. P. Specimen Xmum. S. 1703. u. f.) da aus obangeführter Stelle 217) einer protestantischen Staatsschrift, die eben aus Veranlassung der Westph. Fr. Handlungen über den Punctum GRAVAMINUM aufgesetzt worden, erhellt, daß die Protestanten, im Punkte der ausländischen Renten, den Rel. Frieden von den evangelischen Landen so gut, als von den katholischen Landen, verstanden haben. Kann es also nicht gleichermaßen die Absicht der Protestanten gewesen seyn, das neue Gesetz des W. Fr. hierinnen auch unter sich für verbindlich zu halten, und mögen ebendarum nicht in dieser Absicht die Aus-

217) s. oben §. 7. S. 20.

Ausdrüke des §. 47. so allgemein gewählt worden seyn? Ich habe aber hierauf folgendes zu antworten.

Wenn gleich die Protestanten die Disposition des Rel. Fr. auch unter sich für gültig angesehen haben, so mag hieraus keine Folge auf die neue Disposition des Westph. Fr. gelten. Denn der Rel. Fr. bestätigte für das wechselseitige Verhältniß beederley Religionstheile nur eine gemeine bisher übliche Rechtsregel, und in so ferne und in diesem Betrachte mögen immer die Protestanten den Rel. Fr. auch unter sich für verbindlich erachtet haben. Aber die nunmehrige Disposition des Westph. Fr. änderte mit der Reduktion dieses Punkts auf den normativen Besitzstand, die Disposition des Rel. Fr. ab; hob die alte gemeine Regel auf, und also mögen die Protestanten diese neue Disposition um so weniger, auch unter sich für verbindlich gehalten haben, je weniger sie mit deme übereinkam, was sie bisher für billig und recht gehalten, und darum auch von den Katholiken gefodert hatten.

Ferner die bisherigen wechselseitigen Thathandlungen, reichsabschiedswidrigen Vorenthaltungen

tungen solcher innerhalb des evangelischen Landes oder der katholischen Diöceß gelegenen Renten, — gegen den auswärtigen Stiftsinhaber, — zumalen in der trübseeligen Periode von 1618—1624., um derentwillen zwischen beyden Religionstheilen zum besten Auskunftsmittel ein Durchschlag mit der Reduktion auf einen normativen Besitzstand dienen könnte: — solche Thathandlungen waren bey den Protestanten nicht vorhandey, und konnten also auch um so weniger einen Anlas geben, bey der durch dieselben veranlaßten neuen Disposition auch auf das Verhältniß unter sich selbst, einige Rükksicht zu nehmen.

Was nun vollends den §. 47. besonders betrift, so konnte hiebey am allerwenigsten auf dis Verhältnis der Protestanten unter sich Rükksicht zu nehmen seyn. Denn hierinne konnte der Abgang und Verfall eines Kirchen- oder Kloster-Gebäudes nie zum scheinbaren Vorwand dienen, deshalb die einmal dazu gehörige und wirklich seither bezogene Rente dem auswärtigen Inhaber des Hauptguts streitig zu machen.

§. 109.

§. 109.

Weitere Fortsetzung.

Für den Fall also, wo zu den protestantischer Seits eingezogenen Stiftern, aus den benachbarten, gleichmäßig protestantisch gewordenen Landen, die Renten und Pertinenzen gehörten, — kann ich so wenig als der H. V. das neu verglichene Gesetz vom Normativbesitzstand für anwendbar und geltend halten, sondern für solchen Fall mag es wohl, nach wie vor, bey dem alten, bisher üblichen, gemeinen Rechte, oder bey der hierinne zwischen den Protestanten unter sich zur Regel gewordenen Observanz, oder bey deme, was jeden einzelnen Falls besonders, die beyden interessirten Theile sich bisher hatten gefallen lassen, gehlieben seyn.

Aber was kann bey den Protestanten unter sich, hierinne, für gemeinen Rechtens gehalten worden seyn?

Die nächste natürlichste Antwort gibt das an die Hand, was bisher und vor entstandener Reformation unter den Katholischen üblich gewesen war: und das ist die Regel vom Privateigenthumsrechte, kraft deren das Pertinenzstük dem

gebührt, welchem das Prinzipalgut gehört, und hiernach auch so bisher, selbst bey vorgefallenen Reformationen, Suppressionen ꝛc., von einem Besitzer auf den Andern gekommen war. 218)

So ferne aber die jetzigen protestantischen Besitzer der Prinzipalgüter es durch eine kirchenstaatsabsichtliche Reformation und Einziehung geworden waren, und diesen Aktum die Landesherrn, kraft obhabenden Episkopalrechts über ihre Territorialkirche, sich herausgenommen hatten: so stand es freylich dahin, ob bey solchen jetzigen Besitzern juris *publici* ecclesiastici *territorialis*, die alten bisherigen Rechte und Regeln vom Privateigenthum ihre Gültigkeit behalten sollten, oder nicht. Im letztern Falle ergab sich doch wieder ein gemeines, aber nur protestantisches, und zwar Territorial-Kirchenstaatsrecht, wodurch so dann das Verhältnis zwischen dem Prin-

218) Und diß scheint mir, eben um der, aus der protestantischen öffentlichen Staatsschrift, obangeführten Stelle willen, (§. 7. S. 20.) das Wahrscheinlichste zu seyn. Dis war auch die Regel, die vornemlich auf dem R. T. zu Speyer 1544. evangelischer Seits mit den Katholischen verglichen worden war.

Prinzipalgut und seinem Pertinenzstük sich gänzlich verlor, dieses von jenem durch das darzwischen getrettene Territorial-Kirchenstaatsrecht getrennt ward, und solchemnach jeder protestantische Landesherr das gesammte, im Umkreis seines Territoriums gelegene, geistliche Kirchengut, es mochte aus Fundationen mit deren Pertinenzen, oder auch nur blos aus vereinzelten, von ihren auswärtigen Fundationen abgerissenen und getrennten Pertinenzen bestehen, — folglich alles zusammen, was geistliches Kirchengut bisher gewesen war, an sich zog, und darauf seine Episkopalhand dekte. 219)

Noch wäre zwar ein dritter Fall in der Wandlung des Schiksals der Kirchengüter bey den Protestanten möglich gewesen: — die Vernichtung ihrer bisherigen Natur, und des daran befindlichen Kircheneigenthums, die Sekularisation desselben

219) Dies mag nur gegen Katholiken im ersten Reformationseifer, und nachher wieder gegen dieselbe, etwa retorsionsweise, und wegen reichsabschiedswidriger Verweigerung des Reziprokums, geschehen seyn. s. oben §. 102. S. 314. u. f.

selben, wodurch jedem Landesherrn auf das, unter ihm gelegene geistliche Gut, auch wieder ohne Unterschied und Beobachtung des Verhältnisses zwischen Hauptgut und dessen Pertinenzen, das fiskalische weltliche Okkupationsrecht, wie auf jede andere bona caduca, würde eröfnet worden seyn. Aber davon findet man keine Spuhr in der protestantischen Reformationsgeschichte, und das Gegentheil liegt aus deme, was ich oben historisch angeführt, 220) am Tage.

§. 110.

Fortsetzung des Vorigen.

Daß die Protestanten, von katholischer Seite her, an Schwierigkeiten, der bey ihnen niedergerissenen und verfallenen, oder noch in Zukunft so in Abgang kommenden Kirchen- und Klöster-Gebäuden halben, anfänglich nicht gedacht haben sollten, S. 103. ist schwer zu glauben, da die evangelischen Gesandten zum Theil grundgelehrte Publizisten waren, die also wohl mögen gewußt haben, was schon von dem Augspurgischen

220) s. oben §. 7. S. 20. §. 8. S. 21. 23. §. 12. S. 37—40. 42.

schen R. A. 1530. §. 59. her, 221) in mehreren nachherigen R. Abschieden deshalb, und zwar in naher Verbindung mit den Renten ꝛc. verordnet worden war. Ja es geschahe so gar gleich in der protestantischen vorläufigen Staatsschrift, 222) dieses Umstandes ausdrükliche Erwehnung. Aber wohlbedächtlich wurden in den ersten förmlichen evangelischen Aeußerungen die disseitigen Postulata nicht vollständig vorgelegt.

Wenn ferner der H. V. S. 104. voraussetzt, daß

„die katholische Klerisey utiliter, jedoch bis zum Ultimato, blos stillschweigend angenommen hätte, daß den katholischen Fundationen die zugehörigen Revenüen aus evangelischen Landen, nach dem §. 21. des Rel. Fr., nach wie vor, nicht disputirt worden, und sie also hierunter ausser aller Verlegenheit und Kontradiktion gewesen wären: „

so hat dis zwar allerdings seine Richtigkeit, so fern und so weit das gleichdurchgehende Re-

221) s. Senkenberg. Sammlung Th. II. S. 314. Ferner den R. A. v. J. 1541. §. 25. R. A. v. J. 1544. §. 90. 91.

222) s. oben §. 7. S. 17. 18.

ziprokum, auch den Protestanten zu Gute, nach Masgab des R. A. zu Speyer 1544. und des Rel. Fr. katholischer Seits nicht disputirt wurde. Denn ein für allemal sollte hierinne durchgehende Gleichheit zwischen beyden Theilen Statt haben, und der Rel. Friede dem einen Theil so gut, als dem andern, zu Statten kommen. 223)

Eben darum aber ist die, im §. 46. und in der, für die Protestanten geschehenen ausdrüklichen Deklaration des Rel. Fr. mit verglichene friedensschlusmäßige Reduktion auf den normativen Besitzstand, auch von dem §. 45., der die Katholischen angeht, nothwendig zu verstehen, weil sonsten im gegenseitigen Fall, und wenn wider die ausdrüklichen protestantischer Seits gemachten Foderungen einer durchgehenden Gleichheit, die Katholiken, zu ihrem Vortheile, eine Rechtsdisparität hätten statuirt, und zugestanden haben wollen, ihnen gebührt hätte, solche ausdrüklich zu verlangen.

Was

223) Man vergleiche, was ich hierüber schon angeführt habe, §. 12. S. 41. N. XII. §. 20. S. 65. §. 21. S. 67—69. §. 26. S. 81. §. 36. S. 122. §. 38. S. 127. 128. §. 40. S. 134—142.

Was nun übrigens diese Iste historische Abtheilung anbetrift, so ist sie fast zu unvollständig ausgefallen. Daher ich um so nöthiger erachtet, sie oben in dem IIten Abschn. I Abth. vollständiger voranzuschiken.

§. III.

Rezension des Kochischen N. Aufschlusses über den §. 46. Art. V. I. P. O.

In der dogmatischen, zwoten, Abth. gibt nun der H. V. über den §. 46., der ohnehin an und für sich, wenig Schwierigkeit hat, seinen Kommentar, S. 134. u. f. kürzlich dahin: daß

1) „a) protestantische Reichsstände, als Inhaber geistlicher Immediat- oder Mediatstifter,

„c) die sie am 1. Jan. 1624. besessen hätten,

2) „von den, dazu aus Gebieten katholischer Landesherrn bis daher schon gehörigen Pertinenzen und Revenüen

3) d) „nur diejenigen, und also nur so viel davon haben und behalten sollen, als sie am Entscheidungstage wirklich besessen hätten:„ S. 135. 136.

e) „und also diejenigen, die sie nicht besessen hätten, den Katholischen, und zwar, nicht

dem katholischen Landesherrn, qua Landesherrn, auch nicht, aus einer Verordnung des W. Fr. J. den Privatdebenten, sondern dem katholischen Diœcesano, kraft einer stillschweigenden Disposition des Friedensschlusses zugeschieden worden seyen;„ S. 136—140. übrigens

4) „der Fall, wenn eine protestantische Fundation in andern Gebieten protestantischer Landesherrn zugehörige Güter und Gefälle hatte, keineswegs hieher gehöre„

5) „solchemnach, und da die katholischen Fundationen, kraft des §. 45., vorzugsweise, ohne gleichmäßig hierinnen auf den normativen Besitzstand reduzirt worden zu seyn, ihre in Gebieten protestantischer Landesherrn befindliche Pertinenzen allesamt ungeschmälert behalten hätten, und dagegen der Evangelischen ihr Normativbesitzstand solcher ihrer, darnach zugeschieden erhaltenen Renten, nach dem eigenen Geständnisse der Katholiken, in einer ihrer ersten Aeusserungen, 224) gar gering-

224) Der H. V. meint hier die obangeführten kathol. Gegenbeschwehrden, s. oben §. 15. S. 50. 51. Dort sagen allerdings die Katholiken, daß die Protestanten von den Renten

geringfügig und unbeträchtlich müsse gewesen seyn, — solchem allem nach, das Fr. Instru-

ten und Einkommen, — so die, vor dem J. 1552. okkupirten Mediatstifter und Klöster in katholischer Jurisdiktion haben, — die Possession niemalen adipiscirt hätten, sondern die Katholischen in deren beständiger Besitzung verblieben wären, und noch seyen.„ Ist es aber auch so buchstäblich für wahr anzunehmen? Sollten wohl unter den Protestanten die angesehensten Reichsglieder und Stände, auch nicht einmal aus den minderbeträchtlichen katholischen Landen, ihres sonnenklar in den Reichsabschieden 1541, und 1544. entschiedenen Rechts je theilhaftig geworden seyn? Sollte auch niemalen und nirgendswo das Reziprokum, wobey die Katholiken doch gewis sehr interessirt waren, vermögend gewesen seyn, dieselben willfährig gegen die Protestanten zu machen, um wechselseitig das Gleiche auch wieder von diesen desto eher fodern, und erhalten zu können. Oder ist es historisch erwiesen, daß die Protestanten gegen die Katholiken überall sich auf das Willfährigste hierinnen erwiesen haben, ohne von denselben das Reziprokum zu erwarten, und es sich auszubedingen. Gerade

ment, in Absicht der, aus einem andern Gebiete zu einer Fundation gehörigen Pertinenzen, eine haud-

rade das Gegentheil erhellt aus den obenangeführten Umständen: §. 9. S. 25. §. 10. S. 31. 32. §. 11. S. 34. 35. 36. §. 12. S. 39 — 41.

Aus hiesigen Gegenden und von Wirtembergischen Klöstern kann ich es versichern, daß sie im katholischen Auslande beträchtliche Renten und Gefälle haben: gleichermaßen aber auch die auswärtigen katholischen Stifter im Wirtembergischen. Wäre auch der normative evangelische Besitzstand von dergleichen ausländischen Renten so gar geringfügig gewesen, und wären die Protestanten überall nicht im katholischen Auslande zum wirklichen Besitze ihrer dortigen Kloster- oder sonstigen Stift-Renten gekommen: ist es wohl glaublich, daß sie doch gleichwohl um eine solche leere Nuß sich beym Westph. Fr. Schlusse so viel Mühe gegeben haben würden?

Aber über diß alles, erweißt die angeführte Stelle den evangelischen Normativbesitzstand auch wirklich als so geringfügig, wie ihn daraus der H. V. erweisen will? Hieran ist wohl sehr zu zweiflen. Denn von allen den, evangelischer Seits vom J. 1552. an, also nach dem Passauischen Vertrag, okku-

handgreifliche und ganz unleugbare Rechtsdispa-ritat zwischen den Katholiken und Protestanten verordne.„ S. 141. 142. Endlich

6) „daß noch in diesem §. gelegenheitlich auch über andere Gerechtigkeiten, die nicht für Pertinenzen geistlicher Fundationen gehalten werden können, und deren gleichmäßige wechselseitige Sicherstellung, doch ohne Rüksicht auf den normativen Besitzstand, zwischen beyden Theilen disponirt worden sey.„

§. III.

Prüfung desselben.

I) Was die subjektivische Bestimmung a) und b) betrift, so hat es seine gute Richtigkeit, daß von

okkupirten Mediat- sowohl als von den Immediatstiftern überhaupt, behaupten die Katholischen selbst nicht, daß sie die dazu gehörigen und in katholischen Landen gelegenen Renten in beständigem Besitz behalten, und noch hätten. Denn diese bestritten sie den Protestanten aus einem ganz andern Rechtsgrunde, nemlich dem geistlichen Vorbehalt: und die Anzahl der, noch nach dem Passauischen Vertrage eingezogenen Stifter mag nicht so unbeträchtlich gewesen seyn.

den fundationibus immediatis vel mediatis ecclesiasticis A. C. STATUUM ante vel post pacem religiosam acquisitis, nicht alle, ob ihrer gleich ohne alle Restriktion ausdrüklich gedacht worden, sondern nur diejenigen, so die protestantischen Reichsstände am 1. Jan. 1624. besessen haben, zu verstehen seyen, und dieser Besitzstand aus dem §. 14. und 25. hier nothwendig subintelligirt werden müsse.

Aber II) muß auch nicht weniger die subjektivische Bestimmung des §. 45., der auch die unmittelbaren katholischen Stiftsinhaber angeht, auf den normativen Besitzstand des Westph. Fr. J. eingeschränkt werden, mithin kann es auch hiebey nicht bey dem Buchstaben des Rel. Fr. gelassen worden seyn, sondern dieser muß restriktive, und mit einer Akkommodation auf die Westph. Fr. Disposition erklärt worden: wovon oben das Mehrere ausgeführt worden. 125)

III) Was die objektivische Bestimmung, c. d. e) betrift, so muß ich die Frage über das weitere Schikfal der, ausser den evangelischen Besitzstand gefallenen auswärtigen Renten, an welche kein

Erklä-

125) s. oben §. 101. S. 310. u. f.

Erklärer des Westph. Fr. vor dem H. V., seiner Meynung nach, gedacht haben soll, etwas anders beantworten, als Er gethan hat. Das Westph. Fr. J. giebt freylich hierüber keinen Aufschluß. Denn nur die Bestimmung dessen, was von den geistlichen Gütern nicht in die Hände der Protestanten kommen, sondern in katholischen Händen bleiben und gelassen werden solle, nicht aber die namentliche Bestimmung dieser Hände aus der so vielfachen katholischen Klerisey, — war, und konnte auch nur das Objekt des zwischen den beyden Religionstheilen errichteten Vergleichs seyn. Auch habe ich keine Verzeichnisse von evangelischen Kloster- Hospitals- und Kirchengütern, die bis in jene Zeiten hinauf reichen, an deren Inhaber der H. V. S. 139. die öffentliche Bitte thut, entscheidende Fälle über obgedachte Frage in denselben aufzusuchen.

Endlich halte ich mich mit dem H. V. S. 137. für versichert, „daß der katholische Landesherr, quà Landesherr, auf diese geistliche Pertinenzen und Revenüen, wenn auch gleich z. B. ihre in evangelischen Landen gelegene Kloster-Stiftung, wozu sie bisher gehört haben, in ihrer Kongrega-

gregation aufgehoben, zerstreut und vernichtet; in ihren Gütern eingezogen, und zu anderweitigem Gebrauch der Kirche verwendet, ja wohl gar auch in ihren Gebäuden, als einer nun unbrauchbaren und kostspieligen Sache, zerstört, abgerissen worden, und in gänzlichen Abgang gekommen wäre: — so bin ich doch versichert, daß bey allen diesen grundzerstörlichen Schiksalen, so das auswärtige Hauptgut betroffen haben mag, doch nicht der katholische Landesherr auf die, unter ihm gelegenen Pertinenzen desselben weder ein Recht bekommen, noch sich eines damals angemaßt habe: und warum dann das? „dergleichen Eingrif, sagt der H. V., in geistliches Eigenthum würde ihm damals übel bekommen haben.„

Freylich wohl: das fiskalische Okkupationsrecht der weltlichen Landesherrn auf die, in ihren Landen gelegenen Güter reformirter oder supprimirter Stiftungen, war damals unter Katholiken, wie unter Protestanten, eine ganz unerhörte Lehre. Denn man hielt, nach wie vor, dergleichen Güter für ein Eigenthum der Kirche, und gestand darüber und daran keinem weltlichen

Lan-

Landesherrn, quà Landesherrn, ein unmittelbares Dispositionsrecht zu, sondern hielt einzig und allein hiezu nur den geistlichen Superior, den Bischof, für berechtiget: — bey den Katholiken, so weit die katholische Diöceß des Bischofs sich erstrekte: bey den Protestanten, über den ganzen Umfang jedes Landes und Territoriums, als des Sprengels vom evangelischen Bischoffe 226) über die Kirche seines Landes: — auf katholischer Seite, nach Masgab ihrer Religionsbegriffe, hierarchischen Kirchenverfassung und der bey ihnen geltenden geistlichen Gesetze und Rechte: auf evangelischer Seite desgleichen, nach Masgab der Augspurgischen Konfessions-Religion, protestantischer Kirchenverfassung und der hier eingeführten Kirchengesetze und Rechte.

Sollte aber diß alles nur damals gegolten haben? und nun in unsern Zeiten durchaus abgeschaft, und ungültig seyn? Woher dann diese grosse Rechtsrevolution? Etwa von der grossen Auf-

226) Freylich nicht so von Christo gesetzt, als es der katholische Bischof seyn soll: aber doch von Gott so eingesetzt, wie alle Vorsteher und Regenten.

Aufklärung des achtzehenden Jahrhunderts: die schon so manche andere unerwartete Revolution herfürgebracht hat? Aber doch weiß ich auch aus unsern Tagen kein Beyspiel von einem katholischen Fürsten eines katholischen Landes, der sich aus seiner landesherrlichen Macht angemaßt hätte, die Güter der unter ihm gelegenen und aufgehobenen Klöster zu konfisziren, oder als herrnlos zu seinem weltlichen Fiskus einzuziehen. Wäre es aber wirklich an deme, so gienge mir freylich mein Latein aus, und ich müßte aufhören, zu disputiren. Nur war nicht hievon, sondern von deme die Rede, was bey Reformationen geistlicher Stifter, in Ansehung deren Güter, Rechtens sey, nach Masgab der vorliegenden Gesetze.

§. 113.

Fortsetzung derselben.

Doch ich kehre in die vorigen, (etwa weniger aufgeklärten?) Jahrhunderte zurük, und frage mit dem H. V., wer war dann der Andere, auf gut katholischem Grund und Boden, der die dorten gelegene Rente einer auswärtigen unter die protestantische grosse Kirchenreformation gefallenen

Kir-

Kirchen- oder Kloster-Stiftung zu seinen frommen Händen genommen, und sie dem nunmehrigen evangelischen Inhaber des Stifts und Hauptguts entzogen hat?

Betraf es ein Kloster, so konnten sich zweyerley Personen zu dessen Rente melden, und mit einander darüber in Kollision kommen, deren jeder aus einem andern Rechtsgrunde seinen Anspruch darauf formirt haben mochte; der eine, aus dem Rechte seines geistlichen Privat-: der andere, aus dem Rechte eines obwaltenden geistlichen Kirchenstaats-Eigenthums. Der weltliche Landesherr, wenn er nicht in dieser seiner Person nun gerade auch die Person des Bischofs vereinigte, und die Rente solchenfals nicht in eines solchen Bischofs seinem weltlichen Territorium gelegen war: — so konkurrirte hiebey der Landesherr nur als der weltliche Arm, an den sich allenfals der eine Prätendent gegen seinen Gegner wenden mochte. Wer konnten aber die beeden Prätendenten seyn, wer waren sie hie und da wirklich?

Meines Erachtens: der Provinzial des Ordens, von dem eine Kongregation das Hauptgut bis-

bisher besessen hatte: und dann, der katholische Bischof, in dessen Diöceß die Rente gelegen war.

Denn, was den Ordens-Provinzial betrift, dessen der H. V. nicht gedenkt, so lautet über ihn eine evangelische Beschwehrde folgender maßen: 227)

„dem Rel. Fr. ist auch dieses zuwider, daß etliche römischkatholische Stände auf der Provincialen unbefugte Klagen, die Renth, Zinß und Einkommen den Klöstern, so unter den evangelischen Herrschaften und Städten liegen, aus ihrer Obrigkeit nicht folgen lassen wollen.„

Wie fern mag dann solche Klage der Ordensprovinzialen unbefugt gewesen seyn?

§. 114.

Fortsetzung derselben.

Man hätte einwenden mögen, es wäre unter den, einem Kloster gehörigen Gütern zwischen dem dotirten, und durch guten Haushalt neu erworbenen Antheil, ein Unterschied zu machen, auf

227) s. Limnæi *Jur. Publ.* T. II. L. IV. c. 8. n. 36. und das dort befindliche Schreiben der unirten Churf. Fürsten und Stände v. J. 1610.

auf welchen Letztern der Orden gar keinen Anspruch zu machen hätte. Aber so dann würde selbst die evangelische Okkupation des neu erworbenen Antheils, der Rechtmäßigkeit halben, in noch viel größere Verlegenheit gekommen seyn. Unten werde ich Gelegenheit haben, hievon mit Mehrerm zu handeln.

Ferner hätte man einwenden mögen: „die Güter einer jeden Klosterkongregation wären nichts weniger, als für ein Privateigenthum ihres ganzen Ordens, sondern nur allein dieser einzelnen Kongregation anzusehen. „Würde nun diese aufgehoben, so fielen deren Güter, als herrn- und privateigenthumslos gewordenes geistliches Gut, niemand anders als der Kirche, dem geistlichen Superior und dessen Fiskus anheim.„ Aber eines Theils ist doch noch eine Frage, ob die Person des Privateigenthümers von solchen Klostergütern so schlechterdings auf die zeitige Klosterkongregation, mit gänzlichem Ausschluß des ganzen übrigen Ordens eingeschränkt werden kan. Ein ausschließliches Recht daran läßt sich für die zeitige Klosterkongregation nicht wohl gedenken und erweisen; da doch der ganze Orden, und aus demsel-

ben die sämtlichen Glieder, ein ausschließliches Recht dazu haben, daß den abgehenden Gliedern der einzelnen Kongregation immer wieder andere von den Gliedern des gesammten Ordens substituirt werden müssen, und überhaupt auf katholischem Grund und Boden, der dort gelegenen Kloster-Renten halben, die Analogie des kanonischen Rechts dem Anspruche des Ordens und dessen Provinzialen immer mehr, als jedem andern Prätendenten, zu Statten kömmt. 228)

Man

228) „Quia monasterium, heißt es z. B. c. 2. X. de *religiosis domibus*. „quod in *fundo Marciano* situm est, *hostilitate* faciente, dicitur *desolatum*: illud tuo (AGAPITI *Abbatis*) monasterio cum *omnibus rebus suis vel* quæ ei competunt *actionibus*, perspeximus *uniendum*.„ So viel, was das Privateigenthum an den Gütern dieses verfallenen Klosters betraf. So fern nun aber dieselben in einer andern Diöceß gelegen waren, als das Kloster, dem sie jetzt zugeschieden wurden, so hieß es deßhalb weiter: „Ipsum autem monasterium sic tuæ nos ordinationi commisisse cognoscas, ut tamen jurisdictionem illic non Episcopus *Surrentinus*, in cujus

Man spreche aber einsweilen dem Orden allen Anspruch ab: so trat freylich so dann gegen die Ansprüche des evangelischen Landesherrn, als jetzigen Inhabers des Hauptguts und Klosters, auf katholischem Grund und Boden, der katholische Bischof und Diöcesan auf, und legte auf die dort gelegene Rente seine Bischofshand. Denn dieser machte dem evangelischen auswärtigen Landesherrn seine Ansprüche auf dieselbe aus dem doppelten Grunde streitig; einmal, weil er überhaupt nicht Bischof wäre, und keine geistliche Superiorität hätte: und dann, das evangelische Reformations- und Episcopalrecht, den eigenen protestantischen Grundsätzen nach, über die Grenzen des weltlichen Landes, sich nicht erstreken sollte.

Im katholischen Kirchenantheile, wenn das

cujus civitate monasterium tuum est situm, sed *Nucerinus*, cujus est diœcesis, habeat.„

c. 5. *Eod.* „Quamdiu monasteria per *regulares* remanere potuerint ordinata, non sunt ad seculares Clericos transferenda. Sed si regulares defuerint, *propter* eorum *defectum*, in eis seculares *Clerici* poterunt ordinari.„

Hauptgut und dessen Pertinenzen in verschiedenen Diöcesen von einander entlegen sind, kann in einem solchen Reformationsfalle, der etwa sich ereignenden Kollision zwischen den beyden Diöcesanen, wo nicht eine Exemtion zu Statten kommen kann, doch noch, vermittelst des allgemeinen Oberhaupts der Kirche, auf ein und die andere Art abgeholfen werden.

Aber für die Kollision des katholischen Diöcesans und evangelischen Landesherrn war zuletzt keine andere Auskunft übrig, als, vermittelst eines eigenen Vergleichs zwischen der katholischen Klerisey und Kirche, und den protestantischen Landesherrn und ihrer Territorialkirche, mit dem Reziprokum, entweder nach der Regel vom Privateigenthumsrechte: *accessorium sequitur principale*, oder nach der eines normativen Besitzstandes, — den Durchschlag zu machen.

Ueber die weitern Säze des H. V. N. 4. 5. 6. habe ich noch das Einzige beyzusetzen, daß, meines Erachtens, um der, im §. 46. mit enthaltenen ausdrüklichen Bestimmung der Rechtsparität willen, im Punkte der sonstigen auf den geistlichen Gütern wohl hergebrachten und haftenden

Ge-

Gerechtigkeiten, worüber doch kein Streit war, es um so mehr würde einer ausdrüklichen Bestimmung in dem streitigeren Punkte der geistlichen auswärtigen Renten bedürft haben, wenn, in den Verhandlungen darüber, die Katholischen es als einen besondern Vorzug sich ausbedungen hätten:

„daß zwar die evangelischen Landesherrn die unter ihnen gelegenen geistlichen Renten auswärtiger katholischer Stifter, ohne alle Ausnahme, an dieselben ausfolgen zu lassen, sollten schuldig: dagegen aber keineswegs die Katholischen gegen die evangelischen Stiftsinhaber zu dem Rezipro-kum in solchem gleichem unbeschränkten Maße, sondern daß sie nur allein in dem allergeringfügigsten Maße, zu demselben sollten verbunden seyn.„

Rezension des K. Kochischen N. A. über den §. 47. Art. V. I. P. O. S. 144 ꝛc.

§. 115.

a) und zwar dessen erstes Glied. S. 144. u. f.

„Reditus etiam nec non decimæ . . . . . in possessione perceptionis vel quasi fuerunt.„

Zuvörderst erinnert der H. V. S. 145. in Ansehung der Absicht von solcher Disposition des §. 47. „daß es nemlich auf Seiten der Protestanten, — die da befürchtet haben dürften, man möchte ihnen die, zu den destruirten und verfallenen Fundationen gehörigen auswärtigen Renten, um dieses besondern Umstandes, und des etwa von daher zu nehmenden Prätextes willen, streitig machen, die Absicht gewesen sey, sich auch hiegegen sicher zu stellen.„

Er zieht so dann hieraus die natürlich scheinende Folge:

„daß also dieser §. 47. nur als ein Anhang oder Erläuterung des vorhergehenden (den Protestanten zu Gute) gesetzten §. 46. anzusehen sey;„

und will solches auch noch weiter daraus bestätigen, „daß die ganze Disposition, der *Redituum* halben, *ex alienis territoriis*, so *ad monasteria jam* collapsa *aut* destructa *vel* in futurum concidentia gehörten, auch nur die Protestanten allein urgirt, und in das Fr. Instr. gebracht hätten.„

Nach diesen Vorerinnerungen gibt denn nun der H. V. seine Erläuterung des §. dahin: daß

„1. von

„I. von geistlichen Fundationen, die vor dem J. 1624. von Seiten der protestantischen R. Stände eingezogen worden, aber auch schon vor dem Jahr 1624. destruirt und verfallen gewesen seyen,„

„II. die hiezu aus Gebieten katholischer Landesherrn damals gehörigen Pertinenzen und Revenüen„

„III. ebendieselben protestantischen R. Stände, jedoch nur, falls und so viel sie davon am 1. Jan. 1624. in wirklichem Besitz gehabt hätten, (oder, im Besitze des Rechts, sie zu beziehen, gewesen wären,) fernerhin haben und behalten sollten.„ S. 147—149.

Das Wort „IIS„ versteht er einzig und allein von den protestantischen Ständen, „welche das Subjekt seyen,„ und zwar darum: „weil es auch nicht füglich anders geschehen möge, und überhaupt das Fr. Instr. nur die Folgen des Besitzes der Protestanten bestimme, nicht aber, was im entgegengesetzten Falle in Absicht eines dritten Besitzers gelten solle.„

§. 116.

Prüfung derselben.

Von dem bonus Genius, der den Protestan-

ten, wie sich der H. V. ausdrükt, eingegeben haben mag, der Renten von destruirten und verfallenen Kirchen und Klostergebäuden halben, besondere Fürsehung zu thun, habe ich schon oben §. 110. S. 338. meine Gedanken geäußert. Was aber die weitere Aufklärung des §. 47., ins Ganze und Allgemeine, betrift, so muß man hiebey vornemlich wieder den Gang der hiebey vorgefallenen Verhandlungen zu Hülfe nehmen. Ich bemerke daraus nun folgendes:

I) Ist es freilich an deme, daß den ganzen Punkt von den destruirten und verfallenen Fundationen, nur allein die Protestanten, aus ganz eigener Bewegung, aufs Tapet gebracht haben. Daraus folgt aber nichts weniger, als daß eben darum hiebey keineswegs auf das Reziprokum, den Katholiken zu Gute, Rükſicht genommen worden sey. Vielmehr im Gegentheil war diß immer ein Hauptprinzipium der Protestanten, durchgehende Gleichheit den Katholiken anzubieten, und zu gewähren, und von ihnen wieder zu fodern. 229)

II) Steht

229) s. oben §. 12. S. 41. §. 21. S. 67—69.

II) Steht gleich im ersten evangel. Projekte, 230) was die Fundationen überhaupt, und also die noch mit ihren Gebäuden existirenden, betrift, n. 1. der Fall der auswärtigen, evang. Stiftern aus kathol. Landen zugehörigen Renten buchstäblich ausgedrükt, eben darum, weil er das Reziprokum von dem n. 5. enthalten sollte, wo der, den auswärtigen kathol. Stiftern aus evang. Landen zugehörigen Renten halben der Rel. Fr. bestätiget wurde.

So fern nun III) in der, für den besondern Fall der destruirten und abgegangenen Stifter projektirten Disposition so gleich n. 3. mit der Formel: „aus andern Territoriis„ und dann mit der andern Formel: „die Intraden sollen in das Territorium folgen, darinnen das abgegangene Kloster gelegen„ der Styl abgeändert, die Ausdrüke anders, und gerade so vorsichtig gewählt worden sind, daß sie auf beede Religionstheile, ihrer verschiedenen Kirchenverfassung ungeachtet, doch gar wohl gedeutet werden konnten: 231)

230) s. oben §. 16. N. III. S. 54.

231) So blieb immer nach diesem Fr. Instr. unent-

so erhellt schon hieraus ziemlich klar, daß allerdings absichtlich, und gerade um des, den Katholiken zu Gute anerbotenen Reziprokums willen, obgedachte Ausdrüke in der Formel müssen gewählt worden seyn; zumalen, da ja auch der übrige voranstehende und nachfolgende Theil dieses Abschn. der Versikel des §. 46. „*Si alicubi . . . . . exhauriantur*„ so wohl, als der andere des §. 47. „*quæ itidem fundationes . . . . conventum est*„ gleichermaßen auch auf das Reziprokum gestellt worden ist.

§. 117.

Fortsetzung derselben.

IV) Vielleicht aber soll, gerade in diesem einzigen Punkt des Abschnitts, das Reziprokum darum nicht für subintelligibel gehalten werden, weil auf Seiten der Katholiken der Destruktionsfall nicht wohl als möglich zu gedenken wäre?

Freylich an moralische Destruktionen ward hier nicht gedacht. Auf evangelischer Seite wa-

ren

entschieden, wem dann eigentlich eine solche auswärtige Rente eines katholischen Klosters zu Gute kommen sollte, falls dieses zerstöhrt werden würde.

ren die Reformationen der Stifter und Klöster, derer Renten halben, auf den Fall von jener ihrer Destruktion, Vorsehung gethan werden sollte, längst geschehen. Dagegen, auf etwa gegenseitig sich begebende Reformationen katholischer Stifter und Klöster, die zwar nicht unerhört, doch immer selten waren, und mit dem Fall der protestantischen Reformation damals nicht wohl in Vergleichung gestellt werden konnten: — auf dergleichen katholische Reformationsfälle hatten die Protestanten überall und durchaus keine Ursache, Rükſicht zu nehmen. Denn, was einmal den Katholiken von den geistlichen Gütern zugeschieden ward, sollte denselben auf immerhin als katholisches Kirchengut verbleiben: mithin fiel auf Seiten der Protestanten alles Interesse, in der Regel, weg, 232) das sie etwa hätte veranlassen können, an dergleichen moralischen Destruktionen katholischer Stifter und Klöster zu gedenken.

Daß aber protestantischer Seits bey Erwähnung der physikalischen Destruktionen, welche eben

232) von Ausnahmen und deren Grenzen ist oben §§. 85. 86. S. 269 u. f. gehandelt worden.

eben allein Destruktionen solcher Stifter und Klöster sind und heissen, und von denen auch nur einzig und allein die Rede und die Meynung der Protestanten bey diesem Punkte war, — auch auf katholische Klöster in katholischen Landen habe Rükſicht genommen werden können, und auch wirklich genommen worden sey, ergibt sich ziemlich klar aus dem Salviußischen Aufſatze, 233) wo es heißt:

„Reditus .... pensiones ex *alienis* territoriis debitæ *iis Fundationibus*, quæ jam pridem consilio, CASU vel HAC TEMPORUM INFELICITATE destructæ sunt, aut post illa destrui contigerit„ &c.

aber auch noch ausser deme, aus den vorhergegangenen immer übereinstimmig gebliebenen evangelischen Projekten: 234) wo durchgehends die Zeit des bereits geschehenen Zerfalls auf die, nach dem Jahr 1618. fallende Periode des Kriegs eingeschränkt worden war.

Denn

233) s. oben §. 28. N. XIV. S. 88.

234) s. oben §. 16. N. III. S. 55. §. 18. N. IV. S. 61. §. 20. N. IX. S. 66. §. 22. N. XI. S. 171.

Denn daß durch Krieg, Brand und dergleichen zufällige Unglüksfälle, auch auf katholischem Grund und Boden, bey dem lebhaftesten Eifer um die Erhaltung und Kultivirung des Mönchstandes, — doch Klöster zerstört, und nachher nicht wieder aufgebaut und wiederhergestellt werden mögen, ist leicht begreiflich, und selbst aus obangeführter Stelle des kanonischen Rechtsbuchs 235) ersichtlich. Ob nun aber solchenfals die, solchem Kloster gehörige und unter einem Protestanten gelegene Rente diesem anheimfallen, oder den Katholischen verbleiben sollte, war allerdings eine für den katholischen Theil erhebliche Frage, und deren Entscheidung ein Objekt des jetzt zu errichtenden neuen Vergleichs.

Doch war das Interesse für eine besondere Vorsehung und Verwahrung, in Absicht dieses besondern Falls der Destruktion des Klosters, auf der Evangelischen Seite ungleich größer, als auf der gegenseitigen: weil dort, um des ganz aufgehobenen Mönchstandes willen, dergleichen Klöster mochten absichtlich ihrer Destruktion überlassen,

235) s. oben §. 114. S. 354. Not. 228.

lassen worden seyn, und auch hinführo überlassen werden; wogegen Reichsverordnungen und öffentlich gethane Versicherungen 236) in der Mitte lagen.

§. 118.

Fortsetzung derselben.

V) Ueberlegen und vergleichen wir nun ferner die hierüber vorgebrachten Projekte etwas genauer miteinander, so ergeben sich daran folgende auf vierfache Art nacheinander gemachte Abänderungen.

A. Im ersten Evangelischen deshalb gemachten Projekte, mit deme mehrere der nachher erfolgten durchaus übereinstimmig geblieben sind, 237) lief die ganze Fassung des Punkts der Renten darauf hinaus, daß

a) es im Allgemeinen hierinne bey dem Rel. Fr., der die gemeine Rechtsregel und die damit übereinstimmige Disposition des R. A. 1544. enthielte, dem einen wie dem andern Theile zu Gute, wieder gelassen, und also auch den Protestanten zu

236) s. oben §. 7. S. 17. 18.

237) s. oben §. 16. N. III. S. 55. vergl. mit §. 18. N. V. S. 61. §. 24. N. XI. S. 76. und dagegen §. 20. N. IX. S. 71.

zu Gute, ausdrüklich bestätiget werden sollte: N. 1. und 5. — also ohne Reduktion weder des einen noch des andern Theils, der Pertinenzen halben, auf den normativen Besitzstand: ob solches gleich in Ansehung der Hauptgüter, nemlich der Immediat- und Mediatstifter, geschehen war; dagegen

b) daß solche gleichmäßige Reduktion, der Renten und Pertinenzen halben, bey beyden Theilen, nach einem gleich durchgehenden Reziprokum, nur in einigen besondern Fällen, als Ausnahme von der Regel, Statt haben solle: nemlich

aa) bey den Novalzehenden: n. 4. so dann ferner

bb) bey den ganz destruirten und abgegangenen Stiftungen, als der Prinzipalgüter: n. 3. jedoch was letztere anbelangt, in Ansehung dessen, weme sie zugeschieden seyn und bleiben sollen, mit nachgesetztem Unterscheid: nemlich

aaa) fals eine dergleichen Destruktion schon vor 1618. und also vor dem nachher ausgebrochenen Kriege sollte geschehen seyn: 238) daß solchenfals die

238) Dieser Fall betraf vornemlich die Protestan-

die dazu gehörigen Renten dem verbleiben solten, der 1618. in possessione vel quasi gewesen, dieselbigen Reditus einzufahen.„ n. 3.

Dis konnte denn der evangelische Stiftsinhaber seyn; aber eben so wohl konnte es auch jemand anders im katholischen Territorium, wo sie gelegen war, seyn: und wer? davon ist oben gehandelt worden. 239) Derjenige war's, zu dessen Vortheil entweder der katholische Diöcesan über solche stanten. Hier hatten sie Ursache, nachgiebig zu seyn, und kein so entschiedenes Recht, auf ihrer Seite, dergleichen ausländische Renten zu fodern, sondern zu befürchten, man möchte ihnen disfalls die R. A. 1530. 1541. 1544. entgegen halten, und sie ihres Versprechens erinnern, und katholischer Seits den Prätext der aus gegenseitiger Schuld geschehenen Destruktion geltend machen. — Also schlugen sie nach der Billigkeit in diesem Fall, wo das Recht streitig war, nach Masgab des überall solchenfalls durch das ganze System des Verglichs zum Grunde gelegten, und einmal angenommenen, Prinzipiums, — die Reduktion auf den normativen Besitzstand vor, er komme so dann zu Gute, welchem Theile er wolle.

239) s. §§. 113. 114. S. 350—357.

solche Rente disponirt haben mag, oder der Ordensprovinzial, der den vorgeblich näheren Anspruch seines Ordens gegen den Dibcesan geltend zu machen vermögend gewesen ist. Dagegen, daß,

bbb) falls seither v. J. 1618. Klöster würden desolat worden seyn, oder noch künftig in Abgang kommen, solchenfalls (nun kraft dieses neuen Vergleichs, dieses Umstandes ungeachtet) es doch bey der, zwischen den beyden Religionstheilen, und in Ansehung des hiebey vorwaltenden wechselseitigen Interesses, aufgestellten Regel bleiben, und dem Religionstheile, der im Besitz des Hauptgutes gewesen, auch die dazu gehörigen Renten verbleiben sollten: oder, (wie es nun die Formel ausdrükte,) „daß die Intraden, die aus andern Territoriis darinnen gewiedmet, nochmals in das Territorium (mithin evangelisch oder katholische) folgen sollen, darinnen das abgegangene Kloster gelegen.„ 240)

§. 119.

240) Solchenfalls soll also eine andere, hieher etwa miszudeutende Regel: „corruente *principali*, corruit & *accessorium*„ nicht gezogen werden können.

§. 119.

Fortsetzung derselben.

B. Im Salviußischen Aufsatze ward nun diese bisherige Formel etwas abgeändert. 241) Denn

a) was das Allgemeine in der Dispositon betrift, so enthielte sie nur für die Protestanten die ausdrükliche Bestätigung des Reziprokums von deme, was der Rel. Fr. buchstäblich den Katholiken zu Gute verordnet hatte, und ließ übrigens für diese die Bestätigung des Rel. Fr. aus.

b) Der Fall der destruirten Stifter ward, ohne Unterschied der Zeit, woran die Destruktion geschehen wäre, und ob sie schon geschehen wäre, oder erst in Zukunft sich ereignen würde, bey der Regel gelassen, ohne hiebey die Reduktion auf den normativen Besitzstand geltend zu machen. 242)

und

241) s. oben §. 28. N. XIV. S. 88

242) Und solchennach wäre der etwa daraus auf die Seite der Katholischen gefallene Vortheil denselben nicht zu Gute kommen, sondern sie hätten vielmehr auch solchenfals eine dergleichen im Besitz gehabte Rente an den evangelischen Stiftsinhaber restituiren müssen.

und endlich ward

c) die Reduktion auf den Normativbesitzstand blos allein in Ansehung der Novalzehenden, als die einzige Ausnahme von der, in diesem Punkte der Renten gelten sollenden Regel, beybehalten.

§. 120.

Fortsetzung derselben.

Dagegen C. in dem sogenannten Ultimatum der Evangelischen vom 27. Febr. 1647. 243) wurde es,

a) von vorne herein, bey den vorhergegangenen mehreren übereinstimmigen evangelischen Formeln gelassen;

b) so dann, in Ansehung der Destruktionsfälle, die hiebey gethane Abänderung des Salvius nicht adoptirt; übrigens aber doch,

c) im lateinischen Aufsatze desselben, in dem ersten Glied des §. 47. den „fundationibus„ die Bestimmung „EVANGELICIS„ vorangesetzt, und der Ausgang des zweyten Glieds desselben dahin abgeändert:

„earum pensiones & ex alienis Territoriis

243) s. oben §. 35. n. XX. S. 117. 118.

DOMINO DESTRUCTI MONASTERII &c. SEU LOCI, IN QUO ID SITUM FUIT, exsolvantur.„

Für so gar erheblich und viel bedeutend kann wohl diese Abänderung, selbst von Seiten der Protestanten, nicht gehalten worden seyn, da sie es doch, im teutschen Aufsatze, auch hierinne lediglich bey der erstern Formel gelassen hatten.

Eben so wenig müssen gegen die abgeänderte Formel des lateinischen Aufsatzes, die Katholiken etwas einzuwenden gehabt haben, indeme diese in der bald darauf erfolgten „Declaratione Cæsareanorum &c. vom 5. Mart. 1647.„ 244) von denselben adoptirt, nachher auch im mindesten nicht angefochten, und endlich auch wirklich so in das verglichene Instrument eingerükt worden ist. 245)

Auf wessen Anrathen, und in welcher Rükssicht nun diese wirklich beliebte und verglichene Formel für schiklicher mag gehalten worden seyn, ist mir noch zur Zeit unbekannt. Vielleicht ist die Abänderung, vornemlich die im Ausgange des zwoten Glieds

244) s. oben §. 37. N. XXI. S. 125. 126.
245) s. MEIERN. Act. T. V. S. 562. und oben §§. 38—44. S. 127—142.

Glieds vom §. 47., darum geschehen, um die Disposition des Gesetzes für die erste Helfte: „*iis* exsolvantur, *qui* . . . . vel quasi fuerunt„ von der für die andere Helfte: „quæ vero — exsolvantur„ desto mehr abstechend zu machen.

Vielleicht haben sie die protestantischen Gesandschaften darum vorgezogen, um die, im wechselseitigen Falle, dem evang. Landesherrn zu Gute kommende Disposition, durch den „DOMINUM. LOCI„ desto weniger zweydeutig zu lassen: und vielleicht ist sie auch den Katholiken, in Rükssicht des, für sie eintretenden Reziprokums, annehmlicher gewesen, indeme doch die erstere, im teutschen Aufsatze des gedachten evangelischen Ultimats wiederholte Formel, eben um ihrer Allgemeinheit willen, besonders wenn der Fall bey ihnen, nur eines destruirten Klosters halben, eintreten sollte, mancherley Bedenklichkeiten bey manchem Katholischen hätte verursachen können, die dagegen durch den „*Dominum destructi Monasterii*„ gehoben wurden.

Denn hiedurch ward doch auf den Fall, daß ein katholisches Kloster durch einen Unglüksfall

destruirt würde, das nächste Recht der bisherigen Klosterkongregation, die für den nächsten und unmittelbaren DOMINUM destructi Monasterii zu halten ist, 246) oder auch das Recht dessen, dem solchenfalls das destruirte Kloster, nach Masgab der katholischen Kirchenverfassung, zu Theil werden dürfte, und der sich wieder in einem andern Territorium aufhalten könnte: — z. B. einer anderweitigen Klosterkongregation selbigen Ordens, mit deren Kloster das Destruirte vereiniget werden könnte, 247) — mit dieser Formel ungleich besser gewahrt, als mit der andern. Diese Letztere konnte ja eben so gut auf den katholischen

246) z. B. in einem der folgenden Fälle: „wenn das Unglük ein solch katholisches in evangelischen Landen, nach Masgab §. 26. Art. V. I. P. O., gelegenes Kloster beträfe, das etwa aus dem benachbarten evangelischen Lande Zinße und Renten zu fodern hätte: oder, wenn es ein katholisches in katholischen Landen gelegenes Kloster beträfe, dessen Kongregation dadurch genöthiget würde, in ein ander katholisches Territorium sich zu begeben.„

247) s. das oben angeführte Kapitulum der Dekretalen von einem dergleichen Falle. S. 354.

schen Diöcesan gedeutet werden, als welcher nach derselben, in einigen der angeführten Fällen, für den Einzigen übrigbleibenden Katholischen in demselben katholischen Territorium hätte gehalten werden müssen, der die dahin aus dem evangelischen Lande ausgefolgten Renten an sich zu ziehen würde berechtiget gewesen seyn, und solchenfals die in ein ander Territorium gewanderte Klosterkongregation, oder jedes andere, in einem anderweitigen Territorium gelegene Kloster desselben Ordens ausgeschlossen haben würde.

Vielleicht ist also aus diesen und dergleichen Rükksichten von den Kayserlichen Gesandten in ihrer „Declaratione &c.„ die Formel des lateinischen Aufsatzes vorgezogen, aber eben darum das &c. hinter dem „Monasterii„ um so mehr weggestrichen worden, weil z. B. für den Fall einer destruirten Kirche, und fürs katholische Reziprokum, die deutsche Formel anpassender gewesen wäre, die Ausfolgung der dazu gehörigen Rente bloß auf das Territorium, worinne sie gelegen, zu stellen.

§. 121.

Fortsetzung derselben.

D. Die Kayserl. „Declaratio &c. dd. 5. Mart.

1647. „ 148) machte endlich die letzte und vierte merkliche Abänderung, bey welcher es nachher auch verbliebe.

Auser dem, daß die Kayſ. Geſ. a) im 2ten Gliede des §. 47. das „ET„ bey „*ex alienis*„ in „etiam„ verwandelten, ſo dann b) das &c hinter dem dortigen „*Monaſterii*„ wegſtrichen; endlich auch c) im 1ſten Gliede deſſelben vor dem „*Fundationibus*„ das, von den Proteſtanten eingerükte „*Evangelicis*„ in „A. C. Statibus„ umänderten: ſo machten ſie endlich d) eine Hauptveränderung noch vollends damit, daß ſie nun die, ſelbſt ſchon einmal von den Evangeliſchen freywillig in einem ihrer vorhergegangenen Projekten, 249) eingerükte Reduktion alles Rechts an dergleichen geiſtlichen Renten überhaupt, auf den normativen Beſitzſtand, wiederholten, und damit den, in den bisherigen Formeln gemachten Unterſchied zwiſchen der beſondern Diſpoſition für die Deſtruktionsfälle, und der allgemeinen, im Punkte der Renten überhaupt, ſomit aber auch die hierinn ſchon im R. A. 1544. ausdrüklich für beede Rel.

Theile

248) ſ. oben §. 37. N. XXI. S. 122. u. f.
249) ſ. oben §. 22. N. XI. S. 68. 69. u. f.

Theile, und nachher im Rel. Fr. buchstäblich den Katholischen zu Gute bestätigte Regel vom Accessorium, in dem §. 46., der den Protestanten zu Gute im Punkte der Renten geschrieben war, aufgehoben haben wollten.

Allerdings war auch dieses vormals schon einmal geschehene Anerbieten der Protestanten, und jetzige Postulatum der Katholischkayserlichen dem ganzen Friedensrechtssysteme, den darinn in dem ganzen übrigen Punkte der geistlichen Stifter und Güter aufgestellten Prinzipien ungleich angemessener: und um so weniger fand es auch bey den Protestanten nur einigen Anstand und Widerspruch, 250) als übrigens eines Theils die Katholiken nicht ausdrüklich verlangten, daß diese Reduktion im §. 46. bloß einzig und allein die Protestanten gelten, nicht aber wechselseitig zu verstehen seyn sollte; und andern Theils die Protestanten, wie überall, so auch im Punkte der Renten, und zwar selbst besonders, was die Reduktion auf den normativen Besitzstand betrift, zufolge eines förmlich errichteten Konklusums, 251) alles wechselseitig, für den einen

250) s. oben §. 38. u. f. S. 127. u. f.
251) s. oben §. 21. S. 68. 69. und §. 12. S. 51.

Religionstheil so gut, als den andern, kraft der Regel einer durchgehenden Gleichheit 252) verstanden haben wollten. 253)

§. 122.

Weitere Fortsetzung derselben.

Für so ganz richtig kann ich also die obangeführte K. Kochische Erklärung dieses ersten Glieds des §. 47. nicht halten, und die Unrichtigkeit derselben erhellt noch weiter, so wohl aus dem Inhalt der Disposition, als aus den klaren Worten derselben. Was den Inhalt betrift, so erklärte H. Kanzler Koch obangeführter maßen schon den §. 46. S. 135. dahin, daß (a) Subjekt:) „der protestantische Reichsstand, welcher eine geistliche Fundation . . . . . am 1. Jan. 1624 besessen habe; (b) Objekt:) die dazu, aus dem Gebiete katholischer Landesherrn, schon vor dem J. 1624. gehörig gewesenen Pertinenzen, (c) Disposition:) wenn er sie am Enscheidungstage besessen habe, auch führohin haben und behalten solle.„

Von

252) s. oben §. 53. S. 168. u. f.

253) Die eigentliche Ausführung dieses Punkts s. oben §. 104. u. f. S. 319. u. f.

Von dem §. 47. und dessen erstem Gliede giebt er wieder ebendieselbe Erklärung: S. 147. 148. 149. daß (a) Subjekt:) „der protestantische Reichsstand, welcher eine geistliche Fundation vor dem Jahr 1624. eingezogen gehabt habe, die aber auch schon vor dem Jahr 1624. destruirt oder verfallen gewesen wäre; (b) Objekt:) die dazu aus dem Gebiete katholischer Landesherrn schon vor dem Jahr 1624. gehörig gewesenen Pertinenzen, (c) Disposition:) wenn er sie am 1. Jan. 1624. besessen habe, fernerhin haben und behalten solle.„

Von eben des §. 47. zwotem Gliede giebt er S. 151. 152. noch einmal ebendieselbe Erklärung: „daß (a) Subjekt:) „der protestantische Reichsstand, der eine geistliche Fundation vor dem J. 1624. eingezogen und reformirt gehabt, jedoch solche noch in ihrer physischen Existenz am Entscheidungstage besessen habe, wenn sie entweder zwischen dem J. 1624. und dem Friedensschluß (1648.) schon destruirt gewesen wäre, oder nach dem Friedensschluß destruirt werden oder verfallen würde, (b) Objekt:) die schon vor dem J. 1624. aus den Gebieten katholischer Landesherrn

herrn hiezu gehörig gewesenen Pertinenzen, (S. 158. n. 8.) (c) Disposition:) wenn er sie am Entscheidungstag im Besitz gehabt hätte, auch fernerhin haben und behalten solle.„ S. 161. 162.

Nur endlich vom dritten Gliede des §. 47. — „weil es mit dem Beysatz eines *Substantivi*, „quæ itidem *Fundationes*„ anfange„ 254) als „zur Anzeige, daß das, was folgt, mit dem vorhergehenden nicht unzertrennlich zusammenhänge, „— gibt er zu, daß solches (dritte Glied) nicht bloß auf Fundationes ab *A. C.* STATIBUS occupatas & reformatas gehe.„

Nun bitte ich jeden Leser, diesen Kommentar über die §§. 46. 47. Art. V. I. P. O. mit den Worten des Fr. Instr. etwas aufmerksam zu vergleichen, und selbst das Urtheil zu fällen. Denn daß von einem und ebendemselben Subjekte, über ein und ebendasselbe Objekt, ein und ebendieselbe Disposition nicht mehr als dreymal, unmittelbar hintereinander, bloß mit einer einzigen, durchaus aber gleichbedeutenden Variation, auf die

254) Wer zweifelt, ob der H. V. wirklich so exegesirt habe, den muß ich auf den N. Aufschl. selbst, S. 202. verweisen.

die allerunbedeutendste Weise, im Westph. Fr. Instrumente sollte wiederholt worden seyn, — bedarf wohl keiner weitläufigen Wiederlegung.

§. 123.

Fortsetzung derselben.

Aber auch selbst die Worte des Fr. Instr. geben die Unrichtigkeit der K. Kochischen Erklärung zu erkennen.

Denn a) handgreiflich ist das Subjekt in dem 1sten Gliede des §. 47., wie das des §. 46. 255) „Reditus etiam nec non decimæ, canones & pensiones . . ex alienis territoriis debitæ,„ . . .

Diß Subjekt hatte bis auf der Evangelischen sogenanntes Ultimatum, in allen vorhergegangenen protestantischen Projekten, wie auch noch in dem damit übereinstimmigen teutschen Aufsatz jenes Ultimatums, den Beysatz: „FUNDATIONIBUS jam destructis & collapsis . . debitæ,„ . . oder: „die Rente . . . und Zehenden aber, welche aus andern Territoriis solchen Stiftungen zuständig, die anjetzo ganz destruirt und abgangen„ . . . .

Jetzo

255) Darum ist auch die Verbindung beeder §§. mit „ETIAM„ geschehen.

Jetzo erst in diesem lateinischen Aufsatz des evangelischen Ultimats ward die Formel dahin abgeändert, „Reditus etiam . . . & pensiones EVANGELICIS Fundationibus jam destructis & collapsis, ex alienis Territoriis DEBITÆ.„

Und in der bald darauf erfolgten „DECLARATIONE *DD. Plenipp. Cæsareanorum* 256) ward dieselbe Formel mit einer kleinen gewöhnlichen Abänderung adoptirt: „Reditus etiam . . . & pensiones A. C. STATIBUS, fundationibus jam destructis & collapsis, ex alienis territoriis DEBITÆ.„

Mit Recht hat also H. K. **Koch** das gewagte D. **Rothische** Vorgeben eines hier eingeschlichen seyn sollenden Versehens und Schreibfehlers 257) widerlegt. Aber unmöglich ist zu glauben, daß mit dieser beygesezten Bestimmung des Subjekts eine auf den ganzen übrigen Rest des §. sich erstrekende **Einschränkung** der Disposition selbst, mit Ausschliessung des allenfalsigen **Rezi-prokums**, gemeint gewesen seyn kann. Denn sonst

256) MEIERN. T. IV. S. 126.

257) s. D. **Roths** St. Betracht. ꝛc. S. 95. und H. K. **Kochs** R. A. ꝛc. S. 131.

sonst würden die Kayſ. Gesandten diesen Beysatz gewiß nicht so bald adoptirt, oder wenigstens die Katholischen in der Folge 258) ihn nicht so ganz und gar unangefochten gelassen haben.

Aber den Evangelischen war hier vornemlich an einer für sie ausdrüklichen Dispoſition des Gesetzes gelegen. 259) Die Katholischen hatten bey sich den Fall nicht. Nicht einmal bis 1624, wo überall auf katholischen Grund und Boden im Reiche noch kein protestantischer Feind gekommen war, hatten sie und ihre Klöster feindliche Verwüstungen erlitten, und überhaupt, Brand oder anderer Unglüksfälle halben, von den Evangelischen keinen Einspruch zu befürchten.

Die Kayserlichen gaben also in diesem 1sten Gliede die ausdrükliche, den Protestanten zu Gute kommende Bestimmung nach, doch mit der vorgedachten Abänderung, womit sie, neben deme, daß der Ausdruk für das Ansehen der katholischen Religion weniger anstößig ward, noch den anderweitigen Vortheil gewannen, daß nun in der subjektivischen Bestimmung die Evangelischen, als

258) s. oben §. 37. S. 125. §. 41. u. f. S. 135. u. f.
259) s. oben §. 16. Not. 19. S. 55.

als ehemaligen Inhaber dieser destruirten Stifter im Dativo standen, und damit verhinderten, daß der, in der darauf unmittelbar folgenden objektivischen Bestimmung stehende Dativus „IIS„ um destoweniger auf die vorhergehenden „EVANGELICIS fundationibus destructis„ der bisherigen Formeln, sondern desto handgreiflicher auf die nachfolgenden „QUI a. 1624. 1. Jan. *in possessione perceptionis vel quasi fuerunt*„ gedeutet werden konnte. Denn hierunter verstte unmittelbar das Interesse der Katholischen. 260)

§. 121.

Beschluß derselben.

Was nun also b) nicht so wohl das Objektum, als das Prädikatum des Satzes in dieser Stelle anbelangt, so heißt es: „IIS exsolvantur, QUI .... FUERUNT„ — Offenbar wird hier einander entgegengesetzt „DEBERI„ und „EXSOLVI.„ Jenes gehört zu der Bestimmung des Subjekts, das da, dem Buchstaben nach, sind: „pensiones A. C. STATIBUS debitæ.„ Dieses aber, das „EXSOLVI„ gehört zum Prädikat, und das hat nun natürlicher Weise seinen ander-

260) s. oben §. 16. Note 19) S. 55.

anderweitigen im Gegensatz, oder wenigstens in Kontradistinktion stehenden Dativum mit „IIS, QUI . . . . FUERUNT.„ Ohnehin hat „IIS„ wenn und wo „QUI„ unmittelbar darauf folgt, auch hierauf nach den Regeln der Grammatik seinen einzigen Bezug. Um so mehr muß es also hier dabey bleiben, weil es sonst offenbar heissen müßte: „*iisdem* etiam, *quodsi in earundem possessione vel quasi perceptionis* 1. *Jan.* 1624. *fuerunt*, exsolvantur.„ Aber dann hätte es keinen eigenen Versikel bedürft, und mit einem einzigen Beysatz im §. 46. unter dessen seiner Disposition schon begriffen werden können. So aber sind nun in diesem 1sten Gliede, wie auch H. D. Roth mit Rechte behauptet hat, was die Bestimmung des Prädikats betrift, nicht schlechterdings die Protestanten, wie im §. 46., sondern überhaupt die Besitzer vom Entscheidungstag zu verstehen, es mögen entweder Katholiken oder selbst die Evangelischen ehemaligen Besitzer dieser verfallenen Stifter, in solchem normativen Besitz der dazu gehörigen Renten, gewesen seyn. Diese Besitzer sollen sie eben nun fernerhin haben und behalten.

Warum aber doch für dieses 1ste Glied die besondere Disposition gemacht worden, die am Ende mit der des §. 46. und der des §. 45. (nach obiger Erklärung dieses letztern) auf Eins hinausläuft, indeme auch der ausländischen Renten halben, die zu noch existirenden Stiftern gehören, der Normativbesitzstand einzig und allein den Ausschlag geben soll, — ist leicht begreiflich, wenn man auf den Gang der Verhandlungen Acht hat.

Denn, a) den ersten evangelischen Vorschlägen nach, sollte die Reduktion auf den Normativbesitzstand, im Punkte der Renten, nur bey den der in Abgang gekommenen Stifter, als eine Ausnahme von der Regel, die für die Existirenden voran stand, Statt haben, und darum bedurfte es freylich einer eigenen Disposition. 261)

b) Nachher wurde freylich auch bey den noch existirenden Stiftern, der Punkt der dazu gehörigen ausländischen Renten, auf ebendenselben normativen Besitzstand reduzirt. 262) Da aber der §. 45.

261) s. oben §. 16. S. 54. §. 18. S. 61. §. 24. S. 75. §. 35. S. 117.

262) s. oben §. 21. S. 67—69. §. 22. S. 71. §. 37. S. 125.

§. 45. einzig und allein den katholischen, und so auch der §. 46. einzig und allein den evangelischen Stiftsinhabern zu Gute schon einmal gefaßt war, und dann die Disposition über die Renten der in Abgang kommenden Stifter, zwar was den einen Fall betrift, vornemlich der Evangelischen halben, im Grunde aber, und was übrigens die weiteren Fälle des 2ten, und den Novalzehenden im 3ten Gliede betrift, für beederley Religionstheile und nach wechselseitiger Gültigkeit vergleichen werden sollte: so ist augenscheinlich, daß es hierzu eines eigenen §. bedurfte.

§. 122.

Rezension des Kochischen N. Aufschl.

b) über das 2te Glied des §. 47. Art. V. I. P. O. S. 150.

„quæ vero (fundationes) ... exsolvantur.„

Hieraus nahm H. D. Roth 263) sein Hauptargument: und von hier an beginnt der N. Aufschlus nun am meisten zugleich polemisch zu werden. Neben her werden auch H. Pr. Böhmer in Göttingen, und H. Pr. Ditterich in Strasburg.

263) s. oben §. 59. S. 194.

burg, widerlegt, auf deren Schriften und Widerlegung, da es ohnehin in meinen Plan nicht gehört, ich mich um so weniger einlasse, als freylich keiner von beyden unter die erheblichen Kommentatoren des W. Fr. Instr. gehört.

Was aber den N. A. über die angeführte Stelle desselben betrift, so möchte ich ihn fast in den Dogmatischen und Polemischen abtheilen, um ihn desto genauer rezensiren, und prüfen zu können.

§. 123.

a) Was davon das Dogmatische betrift. S. 151—172.

Ich fasse die ganze Erklärung in folgende Sätze zusammen.

I. „Das Subjekt seyen hier wieder protestantische R. Stände, die vor dem J. 1624. reformirte geistliche Fundationen noch am 1. Jan. d. J. in ihrer physischen Existenz besessen hätten, die aber entweder seit dieser Zeit bis zum Fr. Schl. (1648) schon destruirt worden seyen, oder noch nach dem Fr. Schl. destruirt werden würden.„ S. 151.

II. „Das Objekt seyen Pertinenzen, die aus

Gebie

Gebieten katholischer Landesherrn zu dergleichen evangelischen Fundationen schon vor dem J. 1624. gehört hätten.„ — „Weder inländische: weil dieserhalben schon im §. 25. Vorsehung geschehen, und kraft des §. 48. vom vorigen (katholischen) Diöcesan, um der Suspension dessen Juris diœcesani mit allen anklebenden Rechten willen, nichts zu besorgen wäre; — noch von den ausländischen solche, welche in Gebieten anderer protestantischer Landesherrn mochten gelegen seyn: einestheils, weil auch da von den katholischen Diöcesanen nichts zu befürchten, und anderntheils, weil mit dem protestantischen Landesherrn selbst keine Kollision gewesen wäre, und solchenfals überhaupt dieser Punkt nicht in den Plan des Friedens gehört hätte.„ S. 159. 160.

III. „Die Disposition des Fr. J. bestehe darinne, daß die, zu obgedachten evangelischen Fundationen aus Gebieten katholischer Landesherrn gehörigen Pertinenzen dem protestantischen Landesherrn, welchem die vormals eingezogene und reformirte Fundation gehörte, fernerhin verabfolgt werden sollten.„ S. 161. „Sowohl aus dem unzertrennlich verbundenen 1sten Gliede

des §. als auch aus der allgemeinen Verordnung des §. 46. verstünde es sich aber von selbst, daß der protestantische Landesherr, auch in Absicht dieser verfallenen Fundationen, solche dazu gehörige und ihm nun hiemit zugeschiedene Renten am Entscheidungstage müsse besessen haben.„ S. 162.

IV. „Die Zusicherung derselben Renten seye gegen allenfalsige künftige Ansprüche des katholischen *Dioecesani*, in dessen Diöceß das eingezogene, und nachher destruirte oder verfallene Kloster mochte gelegen seyn: nicht aber gegen katholische weltliche Fürsten geschehen, als welche nur für die Klerisey und das geistliche Gut, nicht aber für ihr eigenes Kameralinteresse gefochten hätten.„ S. 163.„ Der „DOMINUS LOCI, ubi monasterium situm fuit,„ werde also im §. 47. nicht so wohl dem Domino TERRITORII alieni, ex quo reditus debentur, als vielmehr dem vorigen katholischen Dioecesano, in dessen Diöceß das Kloster ehemals gelegen hätte, entgegengesetzt.„ S. 164.

V. „Ueber die Verwendung dieser ausländischen Revenüen so wenig als der eingezogenen

Klo-

Klostergüter überhaupt, §. 25. habe der protestantische Landesherr einige Vorschrift erhalten.„ S. 164.

VI. „Endlich aber seyen die Worte „DESTRUCTÆ &c. von einer destructione MORALI, oder der Aufhebung der congregationis religiosæ selbst, keineswegs zu verstehen.„ Denn die gewöhnliche Bedeutung solcher Worte nicht allein überhaupt, sondern auch besonders in der juristischen Welt, 264) seye nur auf eine destructionem PHYSICAM des Gegenstandes gerichtet. Metaphorische Bedeutungen wären in Gesetzen und Fr. Schlüssen nicht zu vermuthen, und am allerwenigsten die vorgebliche vom vorliegenden Gegenstande, und das im W. Fr. J., welches vielmehr ganz recht und eigentlich von einem aufgehobenen Kloster das Wort: „REFORMATUM„ brauche „Art. V. §. 25. 29. I. P. O. und überhaupt bey den monasteriis DESTRUCTIS der Protestanten eine schon bereits vorhergegangene destructionem MORALEM, oder Aufhebung der congregationis religiosæ vorausgesetzt habe.„ S. 164—169.

264) Doch dürfte der hier angeführte BRISSONIUS für ein Wort aus dem W. Fr. J. kein grosser Gewährsmann seyn.

§. 124.

Prüfung dieser Erklärung.

Den beeden letztern Sätzen trete ich mit voller Ueberzeugung bey. Ueber die Verwendung der im W. Fr. jedem Religionstheile zugefallenen geistlichen Güter giebt das Fr. Instr. freylich keine Vorschrift. Eben darum haben auch die Protestanten sich um die katholische Verwendung des katholischen Kirchenguts nicht zu bekümmern, wo und in wie fern nicht, ihnen zu Gute, eine ausdrükliche Vorschrift verglichen worden ist. 265) Auch sollte man nicht glauben, daß jemand im Ernste habe auf den Einfall gerathen können, die Worte des §. 47. „DESTRUCTÆ„ „COLLAPSÆ„ „CONCIDENT„ von Aufhebung der Klosterkongregation selbst zu erklären. Des H. V. Argumente sind bündig. Die Richtigkeit seiner Erklärung wird auch noch weiter aus den Religions-Reichsakten bestätiget. 266)

Desto weniger aber scheinen mir die übrigen Sätze ausser Zweifel zu seyn.

Denn

265) wie im §. 26. Art. V. I. P. O. „*non tamen in alios* &c.„ s. oben §. 45. S. 148.

266) s. oben §. 7. S. 17. besonders auch den Aufsatz des Salvius, §. 28. S. 87. 88.

Denn 1) so offenbar sind doch nicht die protestantischen Reichsstände für das Subjekt zu halten. Die ganze Konstruktion im 2ten Gliede des §., wovon im 1sten Gliede „reditus . . . . pensiones„ das Subjekt gewesen sind, beginnt nun aufs neue, und hat eine ganz andere und eigene Wendung. Die Formel in den ersten evangelischen Projekten 267) so wohl, als in dem ersten lateinischen Aufsatz, dem Salviusischen, 268) war ungleich fließender. Teutsch übersetzt dürfte sie wohl also gegeben werden müssen: „Was aber die Stifter betrift, die seit 1624. destruirt worden sind, oder künftig in Abgang kommen würden ꝛc.„

Den unzertrennlichen Zusammenhang dieses 2ten Glieds mit dem 1sten sehe ich nicht ein, wo es hieß: „die Renten, so den evangelischen Ständen, allbereits schon destruirter Fundationen halben, aus andern Territorien gebühren, sollen denen verabfolgt werden, die am 1. Jan. 1624. im Besitz des Rechts, sie zu beziehen, gewesen sind.„

267) s. oben §. 16. S. 55. §. 18. S. 61. §. 22. S. 71. §. 24. S. 76.

268) s. oben §. 28. S. 88.

Zusatz und Erläuterung ist der §. 47. allerdings, aber nicht vom §. 46. allein, sondern von beeden §§. 45. 46. zugleich, oder vom Punkte der ausländischen Renten, im wechselseitigen Verhältnisse der Katholiken und Protestanten gegen einander. Diß erhellt sonnenklar aus der ganzen ersten Fassung und den nachherigen Abänderungen dieses Artikels. 269)

Und so gewiß das 3te Glied, das durchaus gleichen Anfang mit dem 2ten Gliede hat: „quæ *iridem* fundationes &c.„ von beederley Gattungen, den katholischen so wohl, als protestantischen Stiftern verstanden werden kann und muß: so wenig finde ich eine Ursache, das Subjekt des unmittelbar voranstehenden 2ten Glieds: „Quæ vero (FUNDATIONES) &c.„ blos allein auf die Evangelischen, und also auf die von ihnen längst schon okkupirten und reformirten Stifter, einzuschränken, und es darauf ausschließlich zu deuten. Ich verstehe sie also von allen, katholischen so wohl als evangelischen Stiftern, jene mögen re-

for-

269) s. oben §. 16. S. 55. §. 18. S. 61. §. 21. S. 67. §. 22. S. 71. §. 24. S. 76. §. 28. S. 88. §. 35. S. 118. §. 37. S. 126.

formirt seyn, oder nicht. Denn im letztern Falle können sie doch durch Unglüksfall destruirt werden.

In dieser Allgemeinheit vom Ausdruke des Gesetzes getraue ich mir nicht, selbst die katholischen Mediatstifter in evangelischen Landen, die in ALIENO territorio Renten haben können, davon auszuschliessen.

§. 125.

Fortsetzung derselben.

II) Dieses 2te Glied hat nun einen Vorder- und einen Hinter-Satz, und was diesen letztern betrift: „earum pensiones .... exsolvantur.„ so besteht dieser wieder aus seinem Subjekte und Prädikate.

III) Das Subjekt sind offenbar: „earum PENSIONES etiam *in* 270) alienis territoriis„ .... Ganz richtig nach des H. K. Koch's Bemerkung müssen diese Pensiones nicht nur so verstanden werden, daß sie zu den destruirten Stiftern gehört haben, sondern auch, daß sie im Durchschlag vom Normativbesitzstand dem damali-

270) Die Abänderung des „ex„ in „*in*„ ist erst im Kayserlichen Projekte des Fr. Instr. s. oben §. 40. S. 134. geschehen.

maligen Herrn und Inhaber der Stifter müssen zugefallen seyn. Nur verstehe ich beedes von katholischen Immediat- und Mediatstiftern so gut, als von den Evangelischen.

Vorausgesetzt wurde beedes aus den vorhergehenden allgemeinen Dispositionen des §. 45. und 46. und konnte auch um so eher vorausgesetzt werden, als es hier nun blos um die Frage zu thun war: ob und was der besondere Umstand einer vorgegangenen Destruktion des evangelischen oder katholischen Klosters für eine rechtliche Wirkung auf den bisherigen Bezug der dazu gehörigen auswärtigen, in katholischen oder evangelischen Landen gelegenen — Renten haben solle?

Eben darum bekam das Subjekt seine weitere erforderliche Bestimmung mit dem „etiam in ALIENIS territoriis„

Aber warum heißt es nicht hier wieder, wie im §. 46. *Catholicorum* provinciis, wenn nun doch schlechterdings unter dem Subjekte niemand anders, als evangelische Reichsstände mit ihren habenden Renten verstanden werden sollten? Ich weiß mir diesen Zweifel nicht aufzulösen. Er geht aber auch mich nichts an, da ich hievon das

Gegen-

Gegentheil statuire, und glaube, eben darum sey für die Formel des §. 46. der allgemeinere Ausdruk, *alienis* territoriis, absichtlich gewählt worden, weil die jetzige Disposition des §. 47. was besonders das 2te und 3te Glied desselben betrift, den beederley Religionstheilen gleichmäßig gelten sollte.

Im 1sten Gliede ist die einschränkende Bestimmung „Evangelicis„ oder nachher „*A. C. Statibus*„ erst eingeschalten worden, übrigens aber das „ex *alienis* territoriis debitæ„ stehen geblieben, weil man ohne Noth bey einer einmal gefaßten Formel nicht gerne etwas änderte. Nothdürftig war auch solches nicht, da das „alienis„ von den eingeschalteten „*A. C. Statibus*„ her, schon seine genauere Bestimmung bekam, so fern die Disposition buchstäblich denselben zu Gute jezt abgefaßt ward. Dagegen war es vielmehr räthlicher, den allgemeinen Ausdruk „alienis„ des eingeschalteten „*A. C. Statibus*„ ungeachtet, doch stehen zu lassen, weil es einmal dem Sinne der hohen Paciscenten durchaus gemäs war, den Katholiken das Reziprokum gelten zu lassen.

V) Liegt die Disposition des Fr. Instr. auf

den,

den, im Vordersatz dieses 2ten Glieds vom §. 47. bestimmten Fall, nun im Prädikat vom Hintersatze desselben, das also heißt: „DOMINO destructi MONASTERII seu LOCI, in quo id situm fuit, EXSOLVANTUR.„

Das „EXSOLVI„ steht wieder gewißermaßen kontradistinguirt dem „DEBERI„, so fern „pensiones fundationum„ so viel heißt, als pensiones *fundationibus debitæ*, oder „*ad* fundationes *pertinentes*.„

Warum steht denn aber nicht kurz und klar: „A. C. STATIBUS exsolvantur„ wenn durchaus niemand anders, als wie im Subjekte: „Fundationes A.C. STATUUM„ so nun auch im Prädikate: „A. C. STATIBUS„ verstanden werden sollen? Zwar war hierinne die Formel anfangs anders gefaßt, und nachher ein- und andermal abgeändert. Doch findet sich überall keine Spuhr, daß man je ausschließlich den Fall nur für die protestantischen Landesherrn verstanden haben wollte.

§. 126.

Fortsetzung derselben.

Anfangs hieß es: 271) „sollen die Intraden,

271) s. oben §. 16. S. 56. §. 18. S. 61. §. 22. S. 71. 72. §. 24. S. 76.

den, die aus andern Territoriis darinnen (dahin) (an die Stifter) gewiedmet, nochmals in das Territorium folgen, darinnen das abgegangene Kloster gelegen.„ Nachher setzte Salvius: 272) „*iis* exsolvantur, in *quorum* TERRITORIO locus destructus aut desolatus est situs.„ Endlich wurde von den Evangelischen 273) die Formel, so wirklich nachher in das Fr. Instr. adoptirt worden, aufs Tapet gebracht.

Die Evangelischen gaben zu der ganzen Dispostion des §. 47. die Veranlassung, doch waren die Katholischen, in Rükſicht gewißer Fälle, dabey nicht ganz uninteressirt. Darinne kamen wohl beyde Theile mit einander überein, daß die auswärtigen Renten eines in Abgang kommenden Klosters, nicht dem weltlichen Landesherrn, in dessen Territorium es gelegen, zu Theil werden, sondern vielmehr deme verbleiben sollten, welcher Inhaber des Stifts gewesen, und auch dieselben bisher bezogen hätte. Unstreitig war dies auf Evangelischer Seite der Landesherr, der, als Bischof seiner Territorialkirche, die ihr zustehenden Güter zu Handen genommen hatte, um

darü-

272) s. oben §. 28. S. 88.
273) s. oben §. 35. S. 118.

darüber zum Nutzen der Kirche zu disponiren. Wäre es also bey vorliegender Stelle des Fr. Instr. um den, nur einzig und allein auf evangelischer Seite eintretenden Fall, und um das solchenfals eintretende bischöfliche Interesse des protestantischen Reichsstandes und Landesherrn zu thun gewesen: so hätte man fürwahr nicht nöthig gehabt, über einer schiklichen Formel sich lange den Kopf zu zerbrechen. Die protestantische Kirchenverfassung ist so einfach, daß da überhaupt wenig Kollisionen sich ereignen können.

Aber mit weit mehr Behutsamkeit und Zirkumspektion mußte man in dieser Sache zu Werke gehen, so fern auch zugleich die, solchen Falls im Reziprokum dem katholischen Theile zu Gute kommenden Rechte in ein und ebenderselben Formel gewahrt werden sollten: und da es einmal den Evangelischen ungleich mehr, als den Katholischen, um solche Disposition des Gesetzes zu thun war, und seyn mußte: 274) so läßt sich auch leicht begreifen, warum man protestantischer Seits gleich anfangs so allgemeine Ausdrüke gewählt, nachher die Salviusische Formel, die

274) s. oben §. 16. Note 19) S. 53.

die so recht protestantisch klang, und ganz den Protestanten geeignet war, dennoch verwarf, und endlich mit der dafür gesetzten, wirklich sehr gut ausgedachten, und der beyderseitigen Kirchenverfassung gleichgut angemessenen Formel, bey den Katholiken so vollen und ungehinderten Beyfall fand.

§. 127.

Fortsetzung derselben.

Denn bey der ersten Formel hätte augenscheinlich, im Fall einer solchen sich ereignenden Destruktion, nicht nur die katholische in einem protestantischen Lande befindliche Klosterkongregation mit demselben Landesherrn, unter deme eben ihr Kloster gelegen war, — sondern auch die katholische in katholischen Landen befindliche Klosterkongregation, und zwar die bisherige oder jede andere Kongregation, welcher allenfals das dort gelegene Klostereigenthum hätte zu Theil werden können, 275) mit dem katholischen Bischof, indessen Diöceß das nun destruirte Kloster gelegen war, — in mannigfaltige unangenehme Kollisionen und Streitigkeiten über eine solche ausmä-

275) s. oben §. 113. 114. S. 350-356. u. Note 228.

wärtige, in einem fremden Lande eines Evangelischen gelegene Rente gerathen können.

Was aber die Formel des Salvius betrift, so taugte sie um so weniger für das kathol. Reziprokum, das hiebey weder konnte noch sollte ausgeschlossen werden, je mehr sie blos für den, auf der evangel. Seite eintretenden Fall geeignet war. Denn, ihr nach, hätte vollends gar auf der katholischen Seite, eine Kollision des Klosters-Inhabers mit dem weltlichen katholischen Landesherrn entstehen können: der anderweitigen Kollision, im Falle, wenn das katholische Kloster im Lande eines Protestanten gelegen war, nicht wieder zu gedenken.

Bey weitem besser, als die beyden vorhergehenden Formeln, war also die dritte, die so dann auch hierinne das Mittel des Vergleichs ward. Denn diese wurde

auf den Herrn oder Eigenthümer des Klostergebäudes oder des Orts, worauf es gestanden (gelegen) war,

gestellt: und nun blieb es für jeden Theil, in dem Vergleiche selbsten unbestimmt, wer es nun eigentlich und namentlich sey, der solchenfals die

Ren-

Renten des destruirten Klosters haben und behalten solle, dagegen diese nähere Bestimmung immer auf den ausgesetzt, welcher als Eigenthümer des Klostergebäudes oder des Orts, worauf es gestanden, sich jeden Falls würde gehörig legitimiren können.

§. 128.

Fortsetzung derselben.

Auf Evangelischer Seite macht es freylich in keinem Fall einige Schwierigkeit. Denn da war es der Territorial- und Landesherr, welcher, kraft obhabenden Episkopalrechts, die okkupirten Stifter und Klöster und deren Gebäuden mit dem Grund und Boden, worauf sie gestanden oder gelegen waren, zwar nicht als einen Theil vom Territorium, oder als ein weltliches Staats-Eigenthum, sondern als das verbleibende geistliche Kirchen-Gut und Eigenthum in seine Hände bekam, und in so ferne, namens der Territorialkirche, für den Herrn und Eigenthümer solcher Klöster und ihres Grund und Bodens, mit den übrigen dazu gehörigen Gütern und Renten, angesehen wurde, und mit Recht dafür gehalten werden konnte.

Dagegen auf katholischer Seite konnte, nach Masgab der da obwaltenden Kirchenverfassung, der „DOMINUS destructi MONASTERII seu LOCI, IN QUO ID SITUM FUIT„ in mancherley Gestalt, und von eben so verschiedenem Namen erscheinen. Es konnte die vorige Klosterkongregation, die da verblieb, und also wieder ein Kloster auf der nemlichen Stelle, die ihr einmal eigenthümlich zugehörte, aufbaute, oder — die sich von da wegbegab, dessen unerachtet aber das Eigenthum des ihr einmal zugehörigen Klosters oder des Grund und Bodens, worauf es gestanden, fortbehielte; oder es konnte — eine andere Klosterkongregation des Ordens seyn, welcher nun vermittelst einer Union oder Inkorporation u. s. w. das Kloster oder der Ort, worauf es gestanden, mochte eigenthümlich überlassen worden seyn; 276) oder — es mochte auf die nemliche Weise, durch Verfügung der kirchenoberhauptlichen Gewalt, der „dominus destructi monasterii seu loci, in quo id situm fuit„ eine Kirche oder eine andere geistliche Kommunität, ein geistlicher Ritterorden, oder eine Universität geworden seyn.

Freylich

276) s. oben einen dergleichen Fall aus dem kanonischen Gesetzbuch angeführt, S. 354. Not. 228.

Freylich konnte in den letztern Fällen die Transferirung des Privatklostereigenthums an Gebäuden, Grund und Boden derselben, und anderweitigen Grundstüken, Gärten und Feldern, — von der bisherigen Klosterkongregation an eine andere geistliche Kommunität oder einen Andern geistlichen Standes, nicht anders, als durch eine vorangehende Reformation oder Suppression der bisherigen Klosterkongregation geschehen. Doch auf diesen Fall wurde hier katholischer Seits weder einzig und allein, noch vornemlich, Rükficht genommen: und zuverläßig wurde eine dergleichen Reformation nicht unter der Destruktion des Klosters verstanden. Bey den Protestanten hingegen ward diese Letztere eine Folge von der Erstern, und durch diese veranlaßt. Aber über alle mögliche oder wirkliche Veranlassungen und Ursachen von dergleichen Destruktionen hatten beyde Religionstheile überall nicht nöthig, sich auf irgend eine Weise zu vergleichen. Nur diß war das Objekt ihres Vergleichs: was eine allenfalls sich ereignende Destruktion eines Klosters für rechtliche Würkungen auf das Eigenthum der dazu gehörigen Renten,

in dem unmittelbaren wechselseitigen Verhältnisse beeder Theile gegeneinander haben und behalten solle?

§. 129.

Beschluß derselben.

Wird nun gefragt, wer eigentlich der sey, gegen den und dessen allenfalsige Anmaßungen der „DOMINUS destructi MONASTERII s. LOCI, in quo id situm fuit „ sichergestellt, und welchem dieser entgegengesetzt worden wäre? S. 163. so ischeint es mir auf katholischer Seite, der evangelische Landesherr zu seyn, unter dem die Rente eines solchen auswärtigen katholischen Klosters gelegen ist, als welcher in seinem Lande das JUS EPISCOPALE über alle darinne befindliche geistliche Güter und Personen, selbst aus dem Rel. Fr., überkommen zu haben, vorgab. 277) Dagegen auf evangelischer Seite scheint nicht so wohl der vorige katholische Diöcesan, in dessen Diöceß das Kloster ehemals gelegen hatte, als vielmehr, wie in dem umgekehrten Falle, so nun auch auf wechselseitige Weise, vornemlich der katholische Bischof, in dessen Diöceß die Rente des auswärtigen

277) s. oben §. 12. S. 40. §. 9. S. 26. §. 10. S. 33. 34.

tigen evangelischen, in Abgang gekommenen Klosters gelegen seyn würde, die Person gewesen zu seyn, gegen deren Anmaßungen der „Dominus destructi monasterii s. loci, in quo id situm fuit, sichergestellt werden sollte.

Ich getraue mir übrigens, in Ansehung dieses letztern Falls, nicht, den Provinzial des Ordens so ganz auszuschliessen, weil er sich doch schon bey den ehemaligen, protestantischer Seits vorgenommenen Reformationen der Klöster, zu deren in den Landen der katholischen Stände gelegenen Renten hie und da gemeldt hatte. 278) Warum sollte er sich dann bey vorgefallenen Destruktionen eines solchen Klosters nicht eben so gut wieder haben melden können?

Nur vom vorigen katholischen Diöcesan, in dessen Diöceß das Kloster ehemals gelegen war, — weiß ich nicht, was der evangelische Reichsstand und bisherige Inhaber eines solchen nun destruirten Klosters dürfte je zu befürchten gehabt haben?

Denn eines Theils wurde mit dem Evangelischen Antrage von dieser Disposition, in dem un-

278) s. oben §. 113. S. 352.

mittelbar darauf folgenden §. 48. der anderweitige Antrag von gänzlicher Aufhebung alles katholischen Juris diœcesani mit allen seinen Ausflüssen, und in seinem ganzen Wesen, gegen die protestantische Stände, deren Unterthanen und Lande, — verknüpft. Andern Theils sind alle Ansprüche und Rechte eines katholischen Bischofs auf Klöster und deren Renten, so ferne sie auf dem Umstande beruhen, daß diese letztere in desselben Diöceß gelegen seyen, bekanntlich nur Ausflüsse seiner Superioritätsgewalt, nicht aber eines daran habenden Privateigenthums. Aber eben darum hätte er wohl nicht nöthig gehabt, um eine, auf katholischem Grund und Boden in seiner Diöceß gelegene Rente an sich zu ziehen, — den grossen und sehr beschwerlichen Umweg zu gehen, und zuvor sein (nun eingestelltes) Diöcesanrecht über das Kloster, das vormals in seiner Diöceß gelegen, nun aber unter die geistliche Territorialgewalt des evangelischen Bischofs gekommen war, wieder geltend zu machen. 279)

Bey entstehender Kollision endlich zwischen dem kathol. Bischof, als ehemaligem Diöcesan des evan-

279) s. oben §. 5. u. f. S. 12—23.

evangelischer Seits okkupirten Klosters, und zwischen einem anderweitigen kathol. Bischof, in dessen wirklicher katholischer Diöceß die Rente gelegen wäre, — dürfte der Streit, zu des Letztern Vortheil, bald entschieden seyn.

§. 130.

Meine weitere Erläuterung des §. 47. Art. V. I. P. O.

Um von diesem nun einmal so sehr kontrovers gewordenen §. 47. Art. V. I. P. O. den, meines Erachtens, einzig wahren Verstand, nach der übereinstimmigen Meynung, die es damit bey den hohen Paciscenten selbsten gehabt, — noch weiter ins Licht zu stellen, erlaube man mir, eine nochmalige Betrachtung darüber anzustellen.

Kirchen- und Klostergebäude, nachdem sie einmal in protestantische Hände gekommen waren, wo sie, besonders Letztere, protestantischen Religionsbegriffen und Kirchenverfassungen nach, Gefahr liefen, abgebrochen, oder ihrem selbstigen Ruine überlassen zu werden, — wurden bald, aus Anlas des katholischen Theils, der in anverhoffender Wiederbringung des gesamten teutschen Reichs zur katholischen Kirche, darauf seine Auf-

merksamkeit gerichtet hatte, ein Gegenstand einsweiliger Reichs-Religions-Verhandlungen und Verträge. 280)

Die zu Kirchen und Klöstern und andern Stiftern aus den wechselseitigen Landen beeder Religionstheile gehörigen Renten und Pertinenzen überhaupt, derenthalben endlich, und vornemlich im J. 1544. auf dem R. Tag zu Speyer, es zu einem Vergleich kam, wurden, so fern die Gebäuden solcher Stifter, Kirchen, und vornemlich Klöster destruirt, und in Abgang gekommen waren, (dis geschahe aber freylich hauptsächlich beyden, dem Mönchsstande gehässigen Protestanten) — von Seiten der Katholiken, 281) äusserst angefochten, kontrovers, und, um dieses Umstandes willen, so gar aus einem Präterte von habendem Rechte, 282) verweigert.

Die grosse Verschiedenheit der Religionsbegriffe zwischen beeden Religionstheilen in Ansehung

280) s. oben §. 7. S. 17. 18.

281) Die ohnehin sehr abgeneigt waren, geistliche Renten in protestantische Lande verabfolgen zu lassen, s. oben §. 4. S. 10. §. 15. S. 50.

282) s. oben §. 7. S. 17. 18. und S. 55. Note 19)

hung des Mönchstandes, und denn auch, in Anlehung der kirchlichen gottesdienstlichen Verfassung, — machte in diesem Punkte der streitigen Renten, das wechselseitige Interesse zwischen beeden Theilen höchst ungleich, und setzte die Protestanten in keine geringe Verlegenheit. Krieg, Brand und andere zufällige Unglüksfälle waren es vornemlich, wodurch bey den Katholiken ein dergleichen Fall sich ereignen konnte, der dagegen bey den Protestanten beynahe unvermeidlich zu seyn schien. Denn diese wußten mit einem Kloster nichts anders anzufangen, als es zu reformiren: und von einem dergleichen reformirten Kloster war so dann ihnen das Gebäude, in vielen Fällen, ganz unnütze. Bey den Katholischen waren zwar dergleichen Reformationen weder ganz unerhört, noch unmöglich, aber doch selten, und nur dann und so, wann und wie es, nach Masgab der katholischen Kirchenverfassung, geschehen kann.

Es war also vornemlich eine Angelegenheit der Protestanten, auch über diesen Punkt eine besondere Disposition auszuwirken, und es ergab sich von selbst, hierbey die vergangenen Zeiten, und was darinnen de facto geschehen war, von

den

den künftigen Zeiten, und was hinführo von Rechtswegen geschehen solle, zu unterscheiden, sich für die künftigen Destruktionsfälle eines positiven Rechts zu vergleichen, und über die schon geschehenen Thatsachen die möglichstbeste Auskunft zu treffen.

Das Prinzipium, woraus für die Zukunft die Rechtsregel geschöpft werden sollte, mußte bey den Protestanten immer diß seyn: daß bey dem Inhaber des Klosters und der dazu gehörigen auswärtigen Rente, der Umstand der sich ereignenden Destruktion des Klostergebäudes auf keinerley Weise das habende Recht auf die Rente alteriren, sondern diese demselben, nach wie vor, verbleiben sollte.

Ward nun die Rente dem Inhaber des noch existirenden Klosters, blos als das Accessorium nach der gemeinen Regel zugeschieden; 283) oder ward der Inhaber des noch existirenden Klosters, auch in Ansehung der dazu gehörigen Rente, glei-

283) Und darauf wurden die ersten evangelischen Projekte mit bloßer Bestätigung des R. Absch. zu Speyer v. J. 1544. und des Rel. Fr. gestellt: s. §. 16. S. 54. §. 18. S. 60. 61. §. 24. S. 75. §. 28. S. 87. 88. §. 35. S. 117.

gleichermaßen, wie in Ansehung des Stifts selbst, mit seinem daran haben und behalten sollenden Rechte, auf einen normativen Besitzstand reduzirt: 284) so mußte immer, in einem wie dem andern Falle, der evangelische Antrag des, im Punkte der auswärtigen Renten, auf den Fall der künftig sich ereignenden Destruktion des Stifts, wozu sie gehörig, neu zu errichtenden Vergleichs, darauf gerichtet seyn, daß es so dann, dieses Umstandes ungeachtet, doch bey der Regel sein Verbleiben haben, und sie der Inhaber des Stifts, der sie bisher bezogen habe, 285) auch ferner behalten und beziehen solle.

§. 131.

284) Und so wurde endlich die Sache wirklich verglichen: s. oben §. 21. S. 68. §. 22. S. 71. §. 37. u. f. S. 125. u. f.

285) Ward die Regel auf den normativen Besitzstand gestellt, und kam dieser, in Ansehung der Rente, dem Inhaber des Klosters nicht zu Statten, so hatte er ja ohnehin die Rente verloren, und nun, dieser halben, nicht mehr nöthig, auf den Fall künftig sich ereignender Destruktion seines innehabenden Klosters sichergestellt zu werden. Das Gesetz ward solchenfals nur denen zu Gute geschrieben,

die

§. 131.

Fortsetzung derselben.

Aber für die vergangenen Zeiten, und in Ansehung dessen, was des Umstandes der bereits geschehenen Destruktion des Klosters halben, de facto, in Ansehung der dazu gehörigen Renten, vornemlich von Seiten der Katholischen gegen die Protestanten, geschehen war: — dafür fiel natürlicher Weise das Auskunft-Mittel, das in vielen andern kontroversen Punkten, vornemlich im Punkte der geistlichen Immediat- und Mediatstifter, bereits ergriffen und aufgestellt war, von selbst nun auch hier wieder in die Hände. Es war der Durchschlag des normativen Besitzstandes, er mochte nun auf die eine oder die andere Seite fallen, dem Innhaber des ehemaligen Kloster-Gebäudes zu gute kommen oder nicht: so daß also im letztern Falle die Rente eines evangelischen Klosters den Katholiken im katholischen Territorium, wo sie gelegen, und die Rente eines katholischen Klosters den Protestanten im evangelischen Territorium, wo sie gelegen: — in einem

die, neben dem Stifte, auch die dazu gehörige auswärtige Rente am Entscheidungstag besessen haben sollten.

nem wie dem andern Falle, deme verbleiben sollte, der sie am Entscheidungstage zu beziehen im Besitze gewesen wäre.

Ward die gemeine Regel für die Renten der noch existirenden Klöster, ohne eine Reduktion auf den normativen Besitzstand, blos auf den Besitz des Stifts und Hauptguts gestellt; wie es anfangs projektirt gewesen: so fiel in Ansehung der Renten bereits destruirter Klöster, die besondere Disposition, als Ausnahme von der Regel, einleuchtend in die Augen. 286) Ward aber die Disposition, solcher Renten halben, für den gemeinen, wie für den besondern Fall, in gleichem Maße, auf die Reduktion vom normativen Besitzstande gestellt, wie es nachher wirklich so verglichen worden: 287) so kann man freylich die für den besondern Fall gemachte Disposition, im Punkte dieser Reduktion, keineswegs für besonder halten; dage-

286) s. oben §. 16. S. 54. 55. n. 1. 3. §. 18. S. 60. 61. n. 35. 36. §. 24. S. 75. n. 17. §. 35. S. 117. 118.

287) s. oben §. 21. S. 68. 69. §. 22. S. 70. 71. 72. n. 18. §. 37. S. 125 — 127. Man vergleiche damit die Salviusische Formel, als das anderweitige dritte Projekt.

dagegen aber war sie doch nichts weniger als überflüssig, sondern mußte beybehalten werden, und dies, aus nachfolgenden Gründen.

I) Wie schon oben erinnert worden, 288) so gehörte der §. 45. für die Katholiken; der §. 46. für die Protestanten, und zwar bey einem wie dem andern Theile, für den gemeinen Fall. Dagegen sollte im §. 47. beyden Theilen zu gute disponirt werden, eines Theils, für den besondern Fall der eintretenden Destruktion des Klosters, und anderntheils, für die Novalzehenden, als eine besondere Gattung von dergleichen geistlichen Renten.

II) Die Disposition für den gemeinen Fall und für die gemeinen Gattungen solcher geistlichen Renten, mochte in den §§. 45. und 46. so oder anders, entweder, mit der, schon in Ansehung der Stifter selbst, beliebten Reduktion auf den normativen Besitzstand vom 1 Jan. 1624. — am Ende verglichen werden, oder nicht: so blieb immer, (um nur des besondern Falls in Ansehung der eintretenden Destruktion des Klosters, und

dessel-

288) s. §. 16. S. 57. u. f. §. §. 37. S. 125. u. XVII.

des Falls, nur in Ansehung des dabey vornemlich interessirten protestantischen Theils zu gedenken,) die gesetzliche Entscheidung der Frage, für eine eigene besondere wechselseitig geltende Disposition übrig:

Ob durch den Umstand der Klostersdestruktion, er seye nun schon vor Anfang des Kriegs oder dem Entscheidungsziel vorhanden gewesen, oder erst nachher eingetreten, oder möchte sich in künftigen Zeiten ereignen: 286) — ob, durch solchen Umstand der einmal, in Ansehung der dazu gehörigen auswärtigen Renten halben, zwischen beyden Religionstheilen so oder anders verglichene und festgesetzte Rechtsstand, (und also, die auch hierinne wirklich geschehene Reduktion auf den Besitz vom Entscheidungstag angenommen:) — ob, sage ich, durch gedachten Umstand das, solchemnach aus dem normativen Besitzstand an dergleichen Renten sonsten habende Recht des einen Theils, zum Vortheil des andern Theils, alterirt seyn und werden sollte?

Die Entscheidung fiel nun verneinend und dahin aus: „daß durch solchen Umstand das sonstige

289) s. oben §. 16. S. 55.

stige Recht daran, nicht um das mindeste alterirt werden; — sondern daß es, dieses Umstandes ungeachtet, bey der ein für allemal festgesetzten durchaus und ohne Ausnahme geltenden Rechtsregel des normativen Besitzstandes sein Verbleiben haben: und solchemnach, — weder im erstern Falle, den Katholischen zum Vortheil, noch im andern Falle, den Protestanten zum Nachtheil derselbe gereichen, und geltend gemacht werden solle.

§. 132.

Beschluß derselben.

Also im erstern Falle: d. i.

Wären solche Gebäude protestantischer Seits okkupirter und eingezogener 290) Klöster schon vor

290) Diese Bestimmung gehört nur für den evangelischen Theil. Denn nur auf diese Weise sind diese Gebäude in die Hände der evangelischen R. Stände gekommen. Bey dem katholischen Theil im Reziprokum kann der Fall der Destruktion auch ohne vorgängige Reformation der Stifter geschehen. Der Umstand der Reformation gehört auch nicht in das Wesentliche von der gesetzlichen Disposition

vor dem Entscheidungs-Jahr destruirt, dagegen aber doch der Evangelische R. Stand 291) am Entscheidungs-Tag im Besitz des Bezugrechts von einer dazu aus dem Gebiete eines katholischen Landesherrn gehörigen Rente gewesen, so solle es, jenes Umstandes ungeachtet, bey der ihm zu gute §. 46. verglichenen 292) Regel verbleiben, und darum nicht weniger dieselbe ihme entweder restituirt werden, oder er den ruhigen Besitz derselben auch hinführo behalten; 293) solchenfalls also, den Katholiken zum Vortheil, durchaus keine Ausnahme Statt haben, und auch in diesem besondern Fall solche Rente nicht zu

sposition. Auch ist seiner mit keiner Sylbe darinne gedacht, und auf katholischer Seite kann einer Dominus monasterii s. loci in quo id situm fuit, seyn, ohne daß es einer vorgängigen Reformation der Klosterkongregation bedurft hätte.

291) Was noch weiter unter ihm begriffen seyn solle, ist ausdrüklich §. 2. Art. V. I. P. O. bestimmt worden.

292) Im wechselseitigen Fall ist es der §. 45.

293) Nach Masgab der §§. 2. und 25. Art. V. I. P. O.

Theil werden, es wäre denn, daß letztere dieselbe am Entscheidungs-Tag besessen hätten.

Hätte aber der evangelische R. Stand eine dergleichen Rente am Entscheidungstag nicht besessen, folglich wäre dieselbe daran schon in katholischen Händen gewesen: so müßte und sollte es wieder bey der anderweitigen Friedensrechtsregel bleiben, nach welcher nur das, was die Evangelischen von geistlichen Gütern, sie heissen wie sie wollen, am Entscheidungstag besessen haben, ihnen restituirt werden soll. 294) Kurz also:

„Reditus & pensiones A. C. *Statibus*, fundationibus *jam destructis & collapsis* ex *alienis* territoriit *debitæ*, IIS *exsolvantur*, QUI a. 1624. 1. Jan. in possessione perceptionis vel quasi fuerunt.„

Dagegen im andern Falle: d. i.

Wären solche Gebäude protestantischer Seits okkupirter und eingezogener Klöster erst nach dem J. 1624. destruirt worden, oder würden sie erst noch in Zukunft in Abgang kommen; dagegen aber wäre doch der evangelische Reichsstand am Entscheidungstag im Besitze des Bezugrechts von

294) §§. 2. 25. Art. V. I. P. O.

von einer, dazu aus dem Gebiete eines Katholischen gehörigen Rente gewesen: so solle es, des erst nachher eingetretenen Umstandes von der Destruktion des Klosters ungeachtet, bey der ihm zu Gute §. 46. verglichenen Regel verbleiben, und darum, daß der evangelische normative Inhaber derselben Rente das Gebäude des Stifts, wozu sie gehört, nun nachher habe in Abgang kommen lassen, oder es sonst dereinst destruirt werden würde, soll er keineswegs derselben, und seines, aus seinem normativen Besitze überkommenen Rechts daran jetzo erst wieder verlustiget, und dagegen ein Katholischer, ob er sie gleich am Entscheidungstage nicht gehabt hätte, derselben theilhaftig werden: sondern solche Rente solle dem evangelischen R. Stand, welcher sie am 1. Jan. 1624. gehabt hat, und der Herr des Klosters ist oder des Orts, worauf das Kloster gestanden ist, wenn er nachher deren würde entsetzt worden seyn, restituirt werden, oder demselben im ruhigen Besitze verbleiben.

Das Reziprokum für den katholischen Theil ergibt sich hieraus von selbst, und überlasse ich dem Leser selbst zu machen. Nur möchte ich von

daher in der Maynzischen Klostersache nicht das Hauptargument herholen, da die Reziprokation des §. 47. für den Maynzischen Fall weder buchstäblich noch unmittelbar etwas entscheidet. Denn derselbe Fall betrift nur eine Reformation von Klöstern: und das Gesetz spricht von Destruktionen derselben. Nach dessen klaren Worten sollen im letztern Destruktionsfalle, die zu einem solchen destruirten Kloster, aus den Landen der Protestanten, gehörigen Renten dem Eigenthümer von solchem Klostergebäude oder des Orts, (Grund und Bodens,) worauf solches gestanden, ausgefolget werden: und doch läßt sich das letztere von keinem der beyden, für welche die Maynzischen Klosterrenten gefodert, und in Anspruch genommen worden sind, — weder vom H. Kurfürsten zu Maynz, noch von der dortigen Universität behaupten. 295)

Dagegen läßt sich doch, meines Erachtens, ohne ein bloßes Blendwerk zu machen, und mit der Rechtsparität aus der Tasche zu spielen, aus diesem XVIIten Art. des Punkts der Religionsbeschwehrden (oder, wie er nach der Abtheilung des

295) s. Vorrede und das darinnen angeführte päbstliche Breve.

des Fr. Instr. seine Bestimmung erhalten hat, aus den §§. 45. und 47. Art. V. I. P. O.) allerdings ein sehr einleuchtendes Argument gegen die evangelischen Landesherrn, unter denen die Maynzischen Klosterrenten gelegen sind, formiren: worüber ich unten zum Beschluß der Rezension des K. Koch. N. A. mich näher erklären werde.

Rezension des K. Kochischen N. A. über das 2te Glied des §. 47. Art. V. I. P. O.

§. 133.

b) Was davon den polemischen Theil betrift. S. 172—208.

Den ganzen übrigen Rest des N. A. von S. 172. bis gegen das Ende zu, führt nun der H. V. den Satz weiter aus:

„daß die Worte: „aut in futurum concident„ nebst den folgenden: „earum pensiones.. exsolvantur„ „nach dem Geist des W. Fr., dem Sinn und Meynung der Pacisrenten, der damaligen Denkungsart in der katholischen Kirche und der damaligen katholischen Kirchen- und Staatsverfassung„ ganz unmöglich auf katholische Klö-

ster, — sie mögen in Gebieten katholischer oder protestantischer Landesherrn liegen, — gezogen werden könnten;„ „und zwar — „weder, wenn solche einen physischen Verfall litten, noch auch, wenn solche moralisch eingehen, d. i. die Klosterkongregation aufgehoben würde,„ — „es geschehe nun letzteres durch Aufhebung des ganzen Ordens, oder nur durch Aufhebung einer oder mehrer einzelner Klosterkongregationen, deren Orden übrigens noch bestehen bleibe.„

Der H. V. führt seinen Beweis hievon theils aus allgemeinen, theils aus besondern, d. i. auf die angezeigten verschiedenen besonderen Fälle gerichteten Gründen: und je weniger damit meine bisherige Erklärungen bestehen können, desto mehr ist meine Pflicht gegen den Leser, ihm noch vollends hievon eine umständliche Rezension und Prüfung vorzulegen.

§. 134.

Allgemeine Beweisgründe für die darinnen aufgestellte Meynung, nebst Prüfung derselben.

Daß also das 2te Glied des §. 47. ganz unmöglich auf katholische Klöster gedeutet werden könne,

könne, beweißt der H. V. unter den allgemeinen Gründen,

I. daraus, S. 175—182. weil „nach den Worten des Fr. Instr. der weltliche Landesherr die sämtlichen Güter, auch die ausländischen Pertinenzen eines katholischen eingehenden Klosters bekommen müste; „aber diesen im J. 1648. abominablen Gedanken: — der **landesherrliche** Fiskus soll in Zukunft das noch katholische Patrimonium Christi bekommen,„ — „habe sich kein rechtglaubiger Katholik damals nur zu sagen getrauen dürfen.„ „Ich habe, heißt es, S. 179. dieses ganz unwiderlegliche Argument, welches kein Schriftsteller vor mir gebraucht hat, bereits in der kurzen Revision S. 17. u. f. berührt.„

Meine Beantwortung desselben. Zuvörderst verweise ich nun auch den Leser auf die obige Prüfung dieser Revision. 296) So dann getraue ich mir noch heutiges Tages, und das dazu als ein rechtgläubiger Protestant, zu sagen und zu behaupten, daß auch nicht die evangelischen Reichsstände, das geistliche Kirchengut ihrer

296) s. oben §§. 67. u. f. S. 216. u. f.

Lande, gleich andern herrnlosen Gütern, in ihren weltlichen landesherrlichen Fiskus einzuziehen, sich je einmal und öffentlich für berechtiget gehalten hätten. 297) Solchemnach, wenn die Worte des §. 47. den ihnen vom H. V. beygelegten Sinn hätten, könnten sie, nach den damaligen evangelischen Grundsätzen, 298) eben so wenig auf die Protestanten gedeutet werden, als sie der H. V. auf die Katholiken gedeutet haben will.

Ferner, (und diß bitte ich wohl zu bemerken,) steht keine Sylbe im §. 47. und der angeführten Stelle desselben, — vom „Domino TERRITORII„ sondern nur vom „Domino MONASTERII seu LOCI, in quo id situm fuit.„ Daß aber diß nicht vom Landesherrn, quà Landesherrn, verstanden werden könne, habe ich oben schon 299) weitläufig dargethan, auch die erforderliche Vergleis-

297) Ich berufe mich hiebey auf deren eigene Staatsschriften und Worte: s. oben §. 5. S. 12. N. III. §. 9. S. 24. N. III. vornemlich §. 12. S. 37. 38. 42.

298) Und ich weis nicht, wodurch wir, Protestanten, seither von denselben sollten abgekommen seyn.

299) s. §. 35. S. 119. §. 120. S. 371 u. f.

gleichung der projektirten Formeln, besonders auch der Salviusischen mit der Formel des Fr. Instr. angestellt. Mir sind also die Worte des Fr. Instr., auch auf die Katholischen gedeutet, nichts weniger als anstößig. Aber, selbst nach ihrer wechselseitigen Deutung, komme ich bey dem möglichen Fall eines Heimfalls von geistlichem Kirchengut, es sey nun katholisch oder protestantisch, — auf keinen andern, als nur auf den bischöflichen Fiskus der Kirche. 300)

§. 135.

Fortsetzung.

II. Beweißt der H. V. seinen Satz daraus, „weil, wenn die Stelle so allgemein genommen, und auf das Reziprokum zwischen Katholiken und Protestanten gedeutet würde, sie auch eben so wohl auf jede Religionspartey unter sich selbst gedeutet werden könnte, mithin es, gleich einem Argumente, das zu viel beweise, nicht gelte.„

Meine Antwort: die Allgemeinheit der Ausdrüke der verglichenen Formel bekommen ihre erforderliche Bestimmung durch die paciscirenden Partheyen.

300) s. oben §. 8. S. 23. Die Erheblichkeit der Sache habe ich schon oben mit einem Beyspiele erläutert, s. oben §. 70. S. 225.

theyen. Aber ferner, habe ich oben ein Beyspiel davon angemerkt, daß die Protestanten einen mit den Katholiken im Rel. Fr. verglichenen Punkt, neben her, auch auf das einseitige Verhältnis unter sich selbst gedeutet haben. 301) Und gerade auf eben solche Weise mag auch die vorliegende Stelle wieder zu deuten seyn. Denn was die Protestanten aus Gründen der natürlichen Billigkeit von den Katholiken gefodert, und zugestanden erhalten haben, das wird auch, kraft dieser positiven Rechtsanalogie unter Ihnen selbst Rechtens seyn. Mit einer weitern Kritik über das zuviel beweisende Argument will ich dem Leser nicht beschwehrlich fallen.

Endlich III. soll die befragte Stelle des Fr. J. auch darum nicht auf katholische Klöster gedeutet werden können, weil einestheils die Protestanten sie in den W. Fr. gebracht hätten, und anderntheils sie nur von den katholischen Klöstern verstanden werden könnte, welche schon vor dem J. 1624. oder äussersten Falls . . . vor dem Fr. Schl. existirten „ S. 183. 184.

Meine Antwort. Die Protestanten haben auch

301) s. oben §. 7. S. 20.

auch den §. 45. einzig den Katholischen zu Gute, aufs Tapet, und damit in W. Fr. gebracht, und überhaupt ist dis Argument nun so recht eigentlich ein solches, das offenbar zu viel bewiese. Warum soll dann alles, was die Protestanten vorgebracht, auch nur auf sie allein ausschließlich gedeutet werden können? Im übrigen bin ich um geistliche Renten, welche allenfals „künftig gestiftet werdenden katholischen Klöstern aus evangelischen Landen durch neue dahin geschehene Stiftungen zu Theil werden mögen, und deren der H. V. hier noch Erwähnung gethan hat, — ganz unbekümmert. Daß aber darum, weil dieser, künftig erst entstehenden Klöster, im Fr. Instr. nicht gedacht worden, die Stelle desselben von den Paciscenten nicht auch von katholischen Klöstern habe verstanden werden können, deren Destruktion, so wie davon ein Beyspiel in obangeführter Stelle des kanonischen Rechts vorkommt, 302) sich in Zukunft ereignen möchte, — sehe ich nicht ein. Vielleicht aber habe ich hier den Sinn des H. V. nicht gefaßt: so selten auch der Fall ist, worein er seine Leser kommen läßt.

§. 136.

302) s. oben §. 114. S. 354.

§. 136.

Besondere Beweisgründe in Hinsicht auf die angeführten besondern Fälle.

I. In Hinsicht des physischen Verfalls katholischer Klöster: — sollen, dem H. V. nach, in der Stelle des Fr. Instr. darum, nicht auch katholische Klöster haben gemeint werden können, „weil die Katholiken nicht wohl dürften daran gedacht haben, daß man ihre Klöster, Kapellen, Altäre ꝛc. in der Folge verfallen, oder auch, wenn solche durch Zufall destruirt worden, liegen lassen, und nicht wieder aufbauen würde; ihm auch kein Exempel eines katholischen Klosters bekannt sey, das durch physischen Verfall der Gebäude ganz eingegangen und nicht wieder hergestellt wäre„ S. 183 — 185.

Meine Antwort: Blos von physischer Destruktion der Klöster und dergleichen geistlicher Stifter ist die Stelle, wie überhaupt, so auch im Reziprokum, in Ansehung der katholischen Klöster zu verstehen. 303) Aber solchen Fall bey diesen dachte man sich freylich katholischer Seits, so

303) s. oben §. 124. S. 392.

so selten, und auch dann, vornemlich nur in Hinsicht sich begebender zufälligen Unglüksfälle, daß nicht disseits, sondern vielmehr protestantischer Seits, wo man freylich in ungleich mehrfacher Rükksicht und ungleich mehr dabey interessirt war, die Sache aufs Tapet gebracht wurde. Die Stellung aber der Disposition auf das Reziprokum war, wie überhaupt durch den ganzen Punkt der Religionsbeschwerden, 304) so auch besonders in diesem Artikel desselben, von den geistlichen Renten ꝛc. das Hauptaugenmerk der Protestanten.

Uebrigens lassen sich auch von den damaligen Zeiten bey den Katholiken, noch ausser dem Fall vorhergegangener Suppressionen oder Reformationen von Kirchen- und Klosterkongregationen, dergleichen Destruktionsfälle gedenken. Ich berufe mich auf die obangeführten Stellen des kanonischen Rechts, 305) und auf das, was ich hierüber schon kommentirt habe. 306)

§. 137.

Fortsetzung derselben.

II. In Hinsicht der sich ereignenden Aufhebung

304) s. oben §§. 20. 21. S. 65—69. §. 12. S. 41.
305) s. oben §. 114. S. 354.
306) s. oben §. 116. S. 359 u. f.

bung eines ganzen Ordens: — soll, nach des H. V. Meynung, die befragte Stelle auf katholische Klöster darum nicht gedeutet werden können, weil „a) nach dem §. 26. auf solchen Fall die Wiederbesetzung der in den Landen der evangelischen Landesherrn gelegenen katholischen Klöster geschehen, nicht aber das Kloster mit seinen in- und ausländischen Gütern an den evangelischen Landesherrn, unter deme es gelegen, anheimfallen solle; so dann, b) diese Disposition keineswegs für singulär, und nur bloß für die, in den Landen der Protestanten gelegenen Klöster gehörig, gehalten werden könne, sondern gemeinen kanonischen Rechtens wäre, wie alle Kanonisten ad tit. X. de *religiosis domibus, ut Episcopo sint subjectæ* lehrten.„ S. 185 – 187.

Meine Antwort: Allerdings geht, fürs erste, die Disposition des §. 26. Art. V. I. P. O. darauf, daß auch nicht in diesem angezeigten Falle, das Kloster mit seinen Gütern dem evangelischen Landesherrn und dessen bischöflichem Fiskus anheim, und unter dessen kirchliches Reformationsrecht fallen solle. Von einem weltlichen landesherrlichen Okkupationsrechte solcher geistlichen Güter

war

war ohnehin kein Gedanke. Aber eben daraus formire ich in der Maynzischen Klostersache ein Hauptargument für die katholischen Ansprüche an die katholischen geistlichen Renten gegen die evangelischen Landesherrn, unter denen sie gelegen sind. 307)

Fürs andere, ist die Wiederbesetzung des Klosters oder anderweitige Verwendung eines solchen Klosters, das, selbst im Fall der geschehenen Aufhebung des ganzen Ordens, nach wie vor, als bleibendes geistliches katholisches Kirchengut angesehen ward, — ihrer Form nach, so fern sie durch Substitution von Mönchen eines anderen Ordens geschehen soll, — dem Superior, der dazu jeden Falls berechtiget seyn mag, 308) nicht vorgeschrieben, sondern nur freygestellt: 309) auf den Fall aber, wenn sie vermittelst einer solchen Substitution geschehen sollte, in Rükksicht der mehreren Orden, mit Ausschluß Einiger, auf die übrigen eingeschränkt.

Was

307) s. oben §. 87. S. 276 u. f.
308) s. oben §. 85. S. 269 u. f.
309) s. oben §. 45. S. 148. §. 86. S. 273 u. f.

Was übrigens, fürs dritte, die Absicht dieser Disposition und ihren Unterschied von der gemeinen kanonischen Rechtens betrift, habe ich schon oben 310) davon gehandelt. Aber

fürs vierte und überhaupt, können die beeden §§. 47. und 26. wohl einander treflich erläutern: nur ist des H. V. daraus hergeholtes Argument für das, was es beweisen soll, nicht bündig. Denn der §. 26. ist gegen protestantische Reformationen katholischer, in den Landen evangelischer Landesherrn gelegenen Klöster gerichtet. Hingegen der §. 47. redet vom Destruktionsfall Stifts- und Klostergebäuden: — und, ob solchenfals das Recht an den dazu gehörigen Renten, im Verhältnisse zwischen Katholiken und Protestanten, — alterirt werden solle oder nicht?

§. 138.

Beschluß derselben.

Endlich III. in Hinsicht auf den Fall der Aufhebung einer oder mehrerer einzelner Klosterkongregationen, deren Orden jedoch noch existirt: S. 187—189. bedient der H. V. sich wieder des vorigen, aus dem §. 26. hergeholten Beweises, wor-

310) s. §. 86. S. 273. u. f.

worauf dann auch die vorige Antwort dient. Nur gegen eine Schlusfolge, die S. 188. gemacht wird, dürfte noch etwas zu erinnern seyn.

„Kann die befragte Stelle im §. 47. heißt es daselbst, „unmöglich auf die staatsabsichtliche Aufhebung katholischer Klöster in Gebieten protestantischer Landesherrn gehen, so kann sie auch noch weit weniger von staatsabsichtlich aufzuhebenden katholischen Klöstern in Gebieten katholischer Landesherrn reden.„

Denn fürs erste, das Staatsabsichtliche des H. V. ist etwas dunkel, und meine dagegen habende Erinnerungen habe ich schon oben 311) gemacht.

Fürs andere ist im §. 47. wie auch schon oben 312) bemerkt worden, von Destruktionen der Stifts- und Klostergebäuden, nicht aber von Reformationen oder Suppressionen der Kloster-Kongregationen die Rede. Von diesen Letztern ist

fürs dritte im §. 26. und zwar von den protestantischen Reformationen, die aber nicht sowohl staats- als vielmehr kirchenabsichtlich, kraft ob-

311) s. §. 73. S. 235. u. f.

312) s. §. 124. S. 392.

habenden Episkopalrechts, — vorgenommen wurden, — die Rede, und zwar „daß sie gegen die, am Entscheidungstag katholischbesetzten Klöster nun und nimmermehr Statt haben sollten. Der Endzwek aber von dieser Disposition war einzig und allein darauf gerichtet, daß dieselben Stifter und Klöster von nun an und immerhin in den Händen der Katholischen bleiben sollten. 313) Wird nun

fürs vierte dieser Endzwek der Disposition des §. 26. am mindesten nicht verrükt, bleibt die Disposition in ihrer vollen Kraft, und das hierunter einzig versirende und dadurch gewahrte Interesse des katholischen Theils unbenachtheiligt, wenn gleich übrigens dergleichen katholische in Gebieten protestantischer Landesherrn gelegene Klöster durch eine katholische Reformation in eine andere Form gewandelt, und mit Katholiken anderer Gattung auf eine rechtmäßige und dem evangelischen Landesherrn und seinem Lande unnachtheilige Art, 314) besetzt werden sollten: um wie viel weniger kann

in

313) Der Beweis hievon kann nachgelesen werden: §. 14. S. 46. §. 16. S. 53. §. 19. S. 64. §. 20. S. 66. §. 22. S. 70. §. 32. S. 100.

314) s. oben §. 72. S. 232 u. f.

in irgend einer andern Stelle des Art. V. vom W. Fr., der blos auf das wechselseitige Interesse beeder verschiedenen Religionspartheien gerichtet ist, — von einer Bestimmung und Einschränkung der, katholischer Seits etwa zu verfügenden Reformationen katholischer in Gebieten katholischer Landesherrn gelegener Klöster die Rede seyn. Die Rechtmäßigkeit solcher katholischen Reformationen von dergleichen katholischen Klöstern beruht einzig und allein auf der katholischen Kirchenverfassung, und den katholischen Kirchengesezen; und sie berühren überall nicht das Interesse der Protestanten, welches vom ganzen Art. V. des W. Fr. J. das Objekt ist.

§. 139.

Beschluß der Rezens. des Koch. N. A. ꝛc.

In der Voraussetzung des H. V., daß also der §. 47. gleich dem §. 46. einzig und allein, den Protestanten zu Gute, dem W. Fr. Schl. einverleibt worden: sucht er nun vollends, zum Beschlusse,

den Ungrund der Rechtsparität,

so fern aus dieser, zum Vortheil der Katholiken, dem §. 47. eine extensive Erklärung gegeben wer-

den wollte, von mehreren Seiten darzustellen. S. 189—198. Den aus der Rechtsparität gefolgerten Schlussatz macht er aber, vermuthlich aus den D. Rothischen St, Betrachtungen, folgendermaßen:

„Vermöge der Rechtsparität müsse„ (möchte man sagen) „das nemliche, was den protestantischen Landesherrn (im §. 47.) zugebilliget worden sey, auch den katholischen Landesherrn zugestanden werden. Mithin, wenn katholische, bevorab in Gebieten katholischer Landesherrn liegende Klöster aufgehoben würden, müßten die ausländischen Pertinenzen und Revenüen solcher Klöster denselben Landesherrn ebenfals zufallen„

Dieser Folgerung aus der Rechtsparität stellt nun der H. folgende Gründe entgegen:

A. „Die Rechtsparität finde hier durchaus keine Statt.„ Denn

„ a) unter beyderley Klöstern, NB. in Absicht des Landesherrn, sey ein himmelweiter Unterschied. Die Klöster, so die Protestanten am 1. Jan. 1624. besessen hätten, seyen ihnen als ihr Eigenthum zugestanden worden: die daran noch katholisch

tholisch gebliebenen aber seyen den Klosterkongregationen verblieben.„

„ b) Nur in Absicht des einen Religionstheils habe der W. Fr. hierinn etwas verordnet; der nemliche Fall trete bey dem andern Religionstheile nicht ein; er sey auch von den Transigenten nicht als möglich und eintretend gedacht worden, und — ohnehin sey in dieser Materie keiner durchgängigen Rechtsparität, katholischer Seits, Statt gegeben worden. „ Endlich würde

c) „ aus solcher nachgegebenen Parität die gröste Rechtsdisparität entstehen, indeme aa) die Protestanten von ihren aus katholischen Landen zugehörigen Renten nur die bekommen hätten, welche sie am 1. Jan. 1624 im Besitz gehabt, — bb) deren aber es sehr wenige gewesen seyen; dagegen — cc) die katholischen Klöster alle ihre aus Gebieten protestantischer Landesherrn zugehörige Renten, ohne Rüksicht auf den Besitzstand vom 1. Jan. 1624, behalten hätten; mithin — dd) die Landesherrn der jetzo aufgehobenen und in Zukunft noch aufzuhebenden katholischen Klöster aus den Gebieten protestantischer Landesherrn ungleich mehr Pertinenzen und Revenüen beko m-

men würden, als die Protestanten wegen der, von ihnen vor dem J. 1624. eingezogenen und reformirten Klöster, aus Gebieten katholischer Landesherrn erlangt hätten „ S. 189 — 196.

B. „Auch die Parität, und die daraus gefolgerte extensive Erklärung der Stelle des W. Fr. „aut in futurum coneident &c. &c.„ zugegeben: so könnte doch, „nach der genauesten Pünktlichkeit der völligen Parität, alles abgemessen,“ —

„ a) nur bey den katholischen Klöstern, die schon am 1. Jan. 1624. existirt hätten, die Disposition des W. Fr. J., — wegen der nachher erst gestifteten Klöster aber, würde die Verordnung der gemeinen Reichsrechte eintreten;„ — ferner könnte

„ b) der Landesherr, in dessen Gebiete das Kloster liegt, nur die ausländischen Pertinenzen, welche ein katholisches Kloster schon am Entscheidungstag besessen hätte, aus dem W. Fr. Schl. in Anspruch nehmen; „ „die erst nachher dazu Erworbenen aber müßten dagegen, nach den gemeinen Reichsrechten, doch dem Landesherrn, in dessen Gebiete solche letztere Pertinenzen gelegen wä-

wären, als bona VACANTIA, zufallen„ Denn

„c) wenn gleich die Klöster auf die, erst nach dem 1. Jan. 1624. rechtmäßig erworbenen Güter ein eben so gutes und starkes Eigenthumsrecht, als auf die, am 1. Jan. 1624. schon Besessenen, gehabt hätten: so käme doch in Ansehung dieser Letztern, ein Dritter, in dessen Gebiete das aufgehobene Kloster liegt, in das Spiel, welcher „NB. QUA **Landesherr** & dominus *loci, in quo* monasterium situm est, den Dominum REI SITÆ„ ausschliessen wolle, und gründe sich auf eine deshalb vorhanden seyn sollende Verordnung des W. Fr.„ S. 196—198. Diß ist nun aber eben die des §. 47. Art. V. desselben, von welcher der H. V. behauptet, daß sie schlechterdings nicht wechselseitig auch auf katholische Klöster gedeutet werden könne und dürfe: ob er gleich übrigens S. 202. als eine unbestrittene Sache, zugibt, daß das dritte Glied des §. 47. die Disposition wegen des Novalzehendens, so wenig auch nur mit einer Sylbe ausdrüklich des Reziprokums gedacht worden, doch davon, und also von protestantischen und katholischen Fundationen gleichermaßen verstanden werden müsse.

§. 140.

Prüfung desselben.

Zuvörderst muß ich hier gegen den H. V. erinnern, daß ich bey der Reziprokation des in Frage stehenden 2ten Glieds des §. 47. „quæ vero ab a. 1624. . . exsolvantur„ das Suppositum vom katholischen Landesherrn, im Gegensatze des Evangelischen, — nichts weniger als für richtig halte. Denn daß der evangelische Landesherr unter dem „domino destructi monasterii s. loci, in quo id situm fuit„ verstanden werden kann und muß, davon ist der Grund die zufällige, aber doch eigenthümliche Kirchenverfassung. Den katholischen Landesherrn aber, im Gegensatze, erfodern weder die Worte des Gesetzes, noch leidet die katholische Kirchenverfassung: wie ich bereits dargethan habe. 314) Mithin fällt bey

A. fürs Iste in der Reziprokation der vorgebliche himmelweite Unterschied in a) von selbst weg. Aber auch, noch ausser deme, ist es unrichtig, daß die Klöster, welche die Protestanten (und hier muß der H. V. die evangelischen Stände verstanden haben,) vor dem J. 1624. reformirt,

314) s. oben §. 128. S. 403. u. f.

mirt, und am 1. Jan. dess. J. besessen haben, diesen durch den Fr. Schl., als ihr Eigenthum, auf ewig zugestanden, und zugesichert worden seyen. Als ihr Eigenthum, haben die protestantischen Stände selbst, die geistlichen Güter nie gefodert: 315) und da dieser Punkt überhaupt auf der protestantischen Kirchenverfassung beruht, so konnte auch die Bestimmung desselben von einem Vergleiche mit der katholischen Religionspartey keineswegs abhangen.

Eben so unrichtig ist aber auch, im Gegensatze, der andere Punkt: daß die, in evangelischen Landen am 1. Jan. 1624. katholisch gebliebenen Mediatklöster den katholischen Klosterkongregationen auf ewig zugesichert worden seyen. Nur den katholischen überhaupt, d. i. der katholischen Kirche, 316) ist diese Zusicherung im W. Fr. geschehen.

Uebrigens findet, meines Erachtens, was das Eigenthum vom geistlichen Kirchengut betrift, wenn ich das kanonische Recht mit den oben (I Abth. I Abschn.) vorgelegten Prinzipien der Protestanten, und die hierüber hie und da ge-

315) s. oben §. 8. S. 23. §. 12. S. 37. 42.
316) s. §. 26. Art. V. I. P. O. oben §. 45. S. 148.

geschehenen Aeusserungen und wechselseitigen Erklärungen beeder Religionstheile mit einander vergleiche, — kein grosser Unterscheid zwischen denselben Statt.

„Zu dem„ heißt es einmal in den Gegenbeschwehrden der Katholischen, die ich oben 317) angeführt habe, „so seynd, vermöge geist- und weltlicher Rechten, weder **Bischof** noch **Kapitul**, PROPRIETARII DOMINI *jurium ecclesiæ*, sondern nur allein nudi Procuratores sive Administratores, können auch UNIVERSO ecclesiastico ORDINI pactis privatis nichts begeben, unoque contradicente servatur jus TOTI ORDINI.„

Fürs IIte ist, in Ansehung b) an der Richtigkeit der dortigen Erklärung von der Rechtsparitätsregel; 318) der vorgeblichen Unmöglichkeit der Destruktion eines katholischen Klosters; 319) und der vorgeblichen Rechtsdisparität in der Materie von den ausländischen Renten 320) gar sehr zu zweif-

317) s. I Abth. I Abschn. S. 47. bey MEIERN. Act. T. II. S. 540.

318) s. oben §. 106. S. 325 u. f.

319) s. oben §. 124. S. 395.

320) s. oben §. 101 u. f. S. 310 u. f.

zweiflen. Was besonders diesen letztern hochwichtigen Punkt betrift, worinne der H. V. so gar weit gegangen, 321) so dürfte das, was er gegen die Herrn Boehmer's, Vater und Sohn, in Göttingen, S. 194. erinnert, auch seinem eigenen Kommentar über den §. 45. Art. V. I. P. O. gelten, wenn er über eine Boehmerische Erklärung, die übrigens sehr artige Bemerkung macht: „das heißt: ein Schiff in der Absicht scheitern lassen, um von den Trümmern einen Antheil zu bekommen.„ Endlich

fürs IIIte scheint der, vom H. V. nicht erwartete Eifer um die Rechtsparität, in c) fast vergeblich zu seyn. Denn eines Theils entstünde die, seinem Vorgeben nach, nun grösseste Rechtsdisparität, gegen die er jetzt auf einmal eifert, wo nicht einzig, doch vornemlich, um der andern gar grossen Rechtsdisparität willen, die er mit einem Aufwande von Mühe und Scharfsinne, in seinem N. Aufschl. über die §§. 45. 46. Art. V. des W. Fr. J. diesem Fr. Schl., meines Erachtens höchst unrichtig, beygemessen hat. Andern Theils aber bin ich bey dem Reziprokum und der

Be

321) s. oben §. 100. S. 307.

Beobachtung der Parität des Rechts, um die Parität in FACTO, und, ob nun dadurch an der Masse von Gütern Ein Religionstheil gerade so viel, nicht mehr und nicht weniger bekomme, als der andere, — ganz unbekümmert. Denn diese Art von Parität, die keine Rechtsparität ist, hat auch der W. Fr. nirgends verordnet: und ich halte mich hierinne ganz an die, vom protestantischen Religionstheile hierüber ausdrüklich gegebene Auskunft: 322) „daß die, für die beyden Religionstheile und deren wechselseitiges Verhältnis gegen einander gefoderte Aequalität sich nicht auf das QUANTUM, sondern nur auf das Quale verstünde, und man eben æquo & pari JURE mit und neben einander leben müßte„ ꝛc. Was aber

B. die Bestimmungen des katholischen Rezi-

pro-

322) s. oben §. 54. S. 174. Man vergleiche auch damit eine schon damals von einem Katholiken gemachte ähnliche Misdeutung solcher evangelischer Seits verlangten und erhaltenen Religionsparität: §. 57. S. 181. u. f. — auch die, unter meinem Vorsitze von dem geschikten R. Stadt Biberachischen Evangel. Ammann, Hr. D. G. L. Stecher vertheidigte Inaug. Diss. De non attendenda votorum pluralitate in Imperio R. Germ. &c. Tub. 1783. 4.

prokums, im Fall der zugegebenen Rechtsparität, betrift: so beruhen sie meist auf der, meines Erachtens unrichtigen Erklärung vom „DOMINO destructi MONASTERII s. LOCI, in quo id situm fuit„ in dem §. 47. Art. V. I. P. O., der nun einmal nicht vom Landes- oder Territorialherrn verstanden werden kann. 323)

Uebrigens lasse ich dahin gestellt seyn, ob in den Landen der Protestanten auswärtige katholische Klöster nach dem J. 1624. und seit daher, sich viele Renten, Zinße und Zehenden werden erworben haben. Daß aber nach gemeinen Reichsrechten, im Gegensatze des W. Fr. J. im Fall einer geschehenen Reformation eines Klosters, geschweige blos einer sich ereignenden Destruktion, als von welchem letztern Fall doch eigentlich im §. 47. die Rede ist, — auf dessen Güter das weltliche fiskalische Okkupationsrecht des Landesherrn, unter deme sie gelegen sind, so schlechterdings eintrete, — davon lasse ich mich so bald nicht überreden: will aber nichts wiederholen, sondern nur auf das Obige, 324) und die gemeine

323) s. oben §. 32. S. 100. §. 125. S. 398. §. 126. u. f. S. 398. u. f.

324) s. oben §. 68. S. 219. u. f.

ne Rechtspraxis, welcher selbst auch die Protestanten vor Errichtung des W. Fr. Schl. nachgegangen sind, 325) lediglich mich beziehen.

Und hiernach kann und mag auch von jedem Leser selbst, das, S. 203 noch angehängte „Supplement von den Mediatklöstern in gemischten Reichsstädten„ geprüft werden, welchemnach die inländischen Güter und Gefälle der nach dem Entscheidungstage eingehenden Klöster, der ganzen Stadt und ihrem Fiskus anheim fallen sollen.

§. 141.

Meine Erörterung der in der Maynzischen Klostersache vorkommenden Rechtsfrage.

Noch habe ich zum Beschlusse der Rezension des Koch. N. A. über die, von den geistlichen Mediatstiftern und deren Renten handelnden Stellen des W. Fr. J. und — meiner, ihr einverwebten Erläuterungen desselben, mein am Ende des obigen §. 132. S. 425. gethanes Versprechen zu erfüllen, und die Rechtsfrage zu erörtern: — wer auf die, in den Landen der Protestanten gelegenen geistlichen Renten und Gefälle eines auswärtigen katholi-

325) s. oben §. 8. S. 23. §. 12. S. 37-41.

tholischen heutzutag eingehenden Klosters einen rechtmäßigen Anspruch zu machen habe?

I. Schon aus dem Verhältnisse, das in der Frage zum Grunde liegt, und schlechterdings nach Masgab des Westph. Fr. Schlusses zum Grunde gelegt werden muß, ergibt sich von selbst, daß deren Entscheidung nur allein zwischen diesen beyden, den Protestanten und Katholiken geschehen muß. So fern aber

II. bloße Reformationen von Stifter- und Klosterkongregationen die Natur der ihnen zugehörigen geistlichen Güter nichts weniger als aufheben oder verändern; und solches noch viel weniger durch Destruktionen der Kirchen- Kloster- und Stifts-Gebäuden geschehen kann: so erhellt wieder klar, daß unter obigen Protestanten und Katholiken, zwischen denen einzig und allein die Frage zu entscheiden ist, nur auf solche Rükficht genommen werden darf, die des Besitzes von dergleichen geistlichen Gütern, nach Masgab der, bey jedem Religionstheile obwaltenden Religionsbegriffen und Kirchenverfassung, fähig sind. Diß sind dann nun

III. auf Seiten der Protestanten, die Lan-

desherrn, als Innhaber der Episkopal-Gewalt und Rechte über die, in ihren Landen befindlichen Kirchen und geistlichen Güter: auf Seiten der Katholiken, die Personen und Kommunitäten geistlichen Standes, von so mancherley Gattungen und Klassen und Namen, wie es eben so die dortige hierarchische Verfassung mit sich bringt, und wie das feinste Rechtsgewebe von Besitz und Eigenthumsrechten an den geistlichen Kirchen- und Klostergütern, dorten Ziel und Maas gibt.

IV. Reformationen geistlicher Stifter mit den daraus fliessenden und damit verknüpften rechtlichen Folgen auf deren Güter und die dazu gehörigen inn- und ausländischen Renten und deren Eigenthum, — sind, im Verhältnisse zwoer Religionspartheyen gegeneinander betrachtet, doppelter Art: und entweder so beschaffen, daß dadurch die Güter von einer Religionspartey und Kirche mit weg- und der andern zu-reformirt werden, — oder nicht. Ersterer Gattung waren alle erste Reformationen der Protestanten: und würden es diejenigen wieder seyn, die protestantischer Seits über die, in disseitigen Landen gelegenen katholischen Klöster oder katholischen Klosterrenten ver-

verhängt würden. — Letzterer Gattung sind alle mögliche Reformationen von Stifter und Klöster, so vormals, vor der protestantischen Reformation, in der Kirche geschahen, und auch noch jetzo in der katholischen Kirche auf katholischem Grund und Boden in katholischen Diöcesen, oder überhaupt gegen katholische geistliche Stifter, Klöster, deren Güter und die dazu gehörigen katholischen in- und ausländischen, auch in den Landen der Protestanten gelegenen Renten, — jetzt und in Zukunft geschehen mögen.

V. Blos aus Anlas und in Rükſicht der Reformationen Ersterer Art, der protestantischen Reformationen, und, um diesen Ziel und Maas zu setzen, ist das neue Religions-Reichsgrundgesetz des Art. V. I. P. O. durch wechselseitigen Vergleich beeder Religionstheile, der geistlichen Mediatstifter und deren Güter sowohl, als der geistlichen Renten halben, errichtet worden. 326) Dagegen die Reformationen letzterer Gattung konnten, nur so weit als sie das wechselseitige Interesse beeder Religionspartheyen berühren

326) s. oben §. 1. u. f. N. I. S. 12. u. f. N. II. S. 46. N. I. S. 47. N. II.

mochten, ein Objekt dieses W. Fr. Vergleichs seyn, und das war nun beedes, in der Regel und im Allgemeinen, nicht. 327)

§. 142.

Fortsetzung derselben.

VI. Wenn sich nun heutiges Tages Reformationen katholischer Stifter und Klöster ereignen, wozu aus den Landen der Protestanten, selbst kraft dieses neuen Rel. Grundgesetzes, Renten und Gefällen gehören, so müßte der, auf Letztere dem evang. Landesherrn zustehen sollende Anspruch sich entweder darauf begründen,

a) daß derjenige, auf welchen, durch die Reformation des Klosters, dessen Rente mit den übrigen Gütern desselben transferirt worden, weder auf eine rechtmäßige Weise darzu gekommen wäre, noch auch die überhaupt kirchengesetz- und besonders reichsfriedensschlus-mäßige Fähigkeit, sie zu haben nnd zu besitzen, hätte; — oder darauf:

b) daß eine dergleichen bey den Katholiken vorgenommene Reformation eines in ihren Händen gebliebenen Klosters, überhaupt für eine solche, entweder an und für sich und kirchen- oder doch

327) s. oben §. 27, S. 83. §. 32, S. 100.

doch reichsgesetz- oder, im Verhältnisse gegen die protestantische Religionsparthey besonders, reichsfriedensschlus-widrige Handlung angesehen werden könnte, wodurch auf solche Weise das evangelisch landesherrliche Reformationsrecht wieder geltend, und dem geistlichen Fiskus des Landes oder evangelisch bischöflichen Fiskus des evangelischen Landesherrn die Rente für heimgefallen gehalten werden dürfte; — oder endlich darauf:

c) daß überhaupt dem protestantischen Reformationsrechte über die, in disseitigen Landen gelegenen, und, kraft des friedensschlusmäßigen normativen Besitzstandes, katholisch verbliebenen Klöster und geistlichen Renten, — nur auf eine relative, keineswegs aber absolute Weise, etwa nur blos in Absicht der damaligen Form derselben, blos den Klosterkongregationen und dieser Gattung von Inhaber und Besitzer und Personen geistlichen Standes zum Besten, — Ziel und Maaß gesetzt worden sey.

Kurz: der Grund der Rechtmäßigkeit vom Anspruch des evangelischen Landesherrn auf die unter ihm gelegene Rente eines auswärtigen katholischen, und nun jetzo erst aufgehobenen Klo-

sters müßte entweder a) in der Person dessen, dem sie durch die Reformation zugewendet worden, oder — b) im Faktum der Reformation, oder c) in der Disposition des W. Fr. F. zu finden seyn.

In der Person dessen, dem, durch die Reformation des Klosters, dessen Güter mit seinen in- und ausländischen Renten mochten zugewendet worden seyn, ist der befragte Grund nicht anzutreffen. Denn die Reformation verändert die Natur eines geistlichen katholischen Kirchenguts nicht: und wenn auch hierinn ein Fehler bey der Person vorgehen sollte, so berührte es das Interesse der gegenseitigen Protestanten nicht, sondern müßte nur mit der katholischen Kirchenverfassung ausgeglichen werden.

Eben so wenig mag die Rechtmäßigkeit des gedachten Anspruchs durch das Faktum einer solchen Reformation an und für sich, begründet werden. Wider die gemeinen weltlichen Reichsgesetze stößt sie nicht an. Mit den kanonischen Kirchenrechten ist sie, wenn sie übrigens nach Massgab der katholischen Kirchenverfassung geschiehet, übereinstimmig: und wie mag sie dem W. Fr.

Schlusse

Schlusse entgegen seyn, da sie ein katholisches Kirchengut und Kloster betrift; wieder zum Besten der Katholischen, einer anderweitigen geistlichen katholischen Kommunität geschieht, und, so fern dabey blos von einer, in dem Gebiete des evangelischen Landesherrn gelegenen Rente, und nicht einmal von einem dergleichen Kloster die Rede ist, dadurch auch nicht einmal mittelbarer Weise das Interesse des Letztern berührt wird, wie es nur im letztern Falle geschehen kann, wovon ich oben, 328) schon gehandelt habe.

Es bleibt also nur noch der dritte mögliche Grund übrig, eine etwaige Disposition des W. Fr., und dieser steht nun einer solchen Intention des evangelischen Landesherrn auf mehr als eine Weise, in mehreren Stellen, und in eben so vielfachen Dispositionen, gerade zu, und meines Erachtens, in die Augen leuchtend, entgegen.

§. 143.

Beschluß derselben.

Denn 1) besteht der ganze Fr. Vergleich der Protestanten mit den Katholischen, über die geistlichen Mediatstifter, Güter und Renten in nichts

328) s. §. 72. S. 232. u. f.

anders, als in dem Maas und Ziel, das dem Reformationswesen der Protestanten gegen die Katholischen hierinne gesetzt worden ist: wie viel nemlich von all den geistlichen, unter den evangelischen Landesherrn gelegenen Gütern, von der katholischen Kirche weg- und der protestantischen zu-reformirt bleiben; und dagegen, was und wie viel davon die Katholischen, sie mögen nun Namen haben, wie sie wollen, immerzu behalten sollen. 329)

2) Nun ward, einzig in dieser Absicht, in dem §. 25. Art. V. I. P. O. dem Reformationswerke der evangelischen Churf. F. und Stände über alle die unter ihnen gelegenen Stifter, geistlichen Güter, deren Renten und Rechte, sie mögen heissen, wie sie wollen, also auch über die geistlichen Gefälle auswärtiger Stifter, — der Besitzstand vom Entscheidungstag zum Maas und Ziele gesetzt, den sie nach seinem ganzen Umfang behalten, aber den sie auch nimmermehr, den Katholischen zum Nachtheil,

329) Ich berufe mich hier vornemlich auf I. Abth. I. Abschn. und auf die vielen Stellen, wo es heißt: „sie sollen der katholischen Religion zugethan . . . in den Händen der Katholischen . . . verbleiben.„

theil, überschreiten sollen: „unicum solumque &c.„ Dagegen, als die natürliche Folge davon, und wechselseitig sollen

3) alles, was von den, in den Gebieten und Landen der A. K. Verwandten gelegenen Stiftern, Klöstern oder geistlichen Renten ꝛc. die Katholischen, ohne Einschränkung nur auf gewiße Personen oder Kongregationen, — was die Katholischen, — Inländische oder Auswärtige, jene an Stiftern ꝛc. mit deren Gütern, diese an geistlichen Renten ꝛc. an ebendemselben Entscheidungstage wirklich besessen haben: das sollen dieselben (Katholischen) gleichermaßen, auf immerhin, oder bis auf dereinstige gütliche allgemeine Religions-Wiedervereinigung, 330) auch besitzen und behalten. §§. 26. und 45. Art. V. I. P. O. — und zwar, selbst der sich etwa ereignen-

330) Denn daß diese Formel, so wie sie §. 14. des Art. V. steht, im Grunde so viel, als „perpetuo„ bedeuten, und mit der dortigen Klausel „si vero . . semper duratura„ überall verstanden werden soll, erhellt aus folgenden Stellen der Meiern. Act. T. III. S. 150. T. V. S. 18. 560. 548. T. IV. S. 819. T. IV. S. 879.

den erheblichsten Veränderung unerachtet. Denn

4) was nun den katholischen Antheil betrift, so sollen die, in den Landen der A. K. Verwandten Stände gelegenen und den katholischen angeführter Maßen verbliebenen Klöster, selbst, wenn deren Inhaber und Religiosen ihr Orden ganz aufgehoben werden sollte, 331) also in solchem Reformations-Falle, doch so gar nicht dem evangelischen Landesherrn anheim, und unter dessen Reformationsrecht fallen, daß vielmehr der Katholiken, denen einmal das Kloster gehört, und verbleiben soll, ihrem Superior, welcher nemlich nun jeden Falls dieser Superior seyn würde, frey stehen soll, ein solches Kloster von einem aufgehobenen Orden mit Mönchen eines andern, doch nicht erst nach dem Glaubenszwiespalt aufgekommenen Ordens, — wieder zu besetzen. §. 26. Art. V. I. P. O. 332)

Glei-

331) Man hat allerdings an solche und dergleichen Fälle, also an katholische Reformationen auf dem Westph. Fr. Konvente gedacht.

332) Wie diese Einschränkung möge gemeint gewesen seyn, davon s. oben §. 85 u. f. S. 269 u. f. Nur der Schluß daraus, der neulich von einem

Gleichergestalt 5) soll die, in dem Lande eines Evangelischen gelegene, zu einem auswärtigen katholischen Kloster gehörige, und den Katholischen durch den normativen Besitzstand zugefallene Rente, selbst wenn das Kloster in seinen Ge-

nem grossen Gelehrten gemacht worden, scheint mir nicht richtig zu seyn: „Können die Katholiken, die in evangelischen Landen am 1. Jan. 1624. besessenen Klöster keinem andern Orden einräumen, so können sie auch die darinne gelegenen Gefälle eines auswärtigen in katholischen Landen gelegenen Klosters, zu keinen andern Bestimmungen anwenden„ s. oben §. 86. S. 275. Soll nun aber doch ein solch auswärtiges katholisches Kloster reformirt werden: wo haben die evangelischen Stände, samt oder sonders, ein Recht erlangt, diesem solchen Fürnehmen zu widersprechen: und wo steht geschrieben, daß solchenfalls die Katholischen sollten ihr, aus dem §. 45. Art. V. I. P. O. habendes Jus quæsitum auf die, unter einem Evangelischen gelegene Rente, verlieren oder verwürkt haben, und daß dagegen diese solchem evangelischen Landesherrn, als Landesherrn oder als Inhaber vom bischöflichen Rechte, — anheimfallen sollte?

Gebäuden zu Grunde gehen, und in Abgang kommen würde, also in solchem Destruktions-Falle, wieder eben so wenig dem evangelischen Landesherrn, unter dem sie gelegen, anheimfallen, sondern als eine katholische Rente, als ein geistliches katholisches Gut den Katholischen, und zwar zunächst und unmittelbar, unter denselben denne verbleiben, so der Eigenthümer vom Kloster oder vom Grund und Boden, worauf es gestanden hätte, seyn würde. 333) §. 47. Art. V. I. P. O. — Aus solchem allem tritt

6) für

333) Für den nächsten Eigenthümer halte ich, in der Regel, immer, die jeweilige Klosterkongregation. So heißt es z. B. in einem, von K. Maximilian im J. 1497. der Reichs-Abtey Weissenau ertheilten Freyheitsbriefe: „Nachdem die Ordnungen und Sazungen unser Vorfahren am Reiche, aller Klöster und Gotteshäuser halber auch geordnet und gemeint ist, daß die Grund, darauf sollich Gotteshaus mit seiner Zugehörung gebaut, demselben Gotteshaus eigen ergeben seyn, und Niemand die gemeldten Abt und Convent, noch die Ihren darinn betrüben oder Ungemach zufügen soll.„ bey Lünig, Spicileg. Eccles. P. III. c. 6. S. 766. Aber das Eigen-

6) für den, den normativen Besitzstand für sich habenden katholischen Theil, in Ansehung der zu einem, kraft des §. 45. Art. V. I. P. O. katholischen auswärtigen Kloster gehörigen, in dem Lande eines Evangelischen gelegenen geistlichen Rente, gegen die allenfalsigen Ansprüche des evangelischen Landesherrn, eine in die Augen leuchtende Rechts-Analogie vom §. 47. Art. V. I. P. O. auf den Fall ein, wenn von demselben Kloster das Gebäude zwar nicht destruirt, aber doch die Kongregation aufgehoben, und auf solche Weise das Kloster reformirt wird. Und diese Analogie des Westph. Friedens-Rechts wird

7) durch die anderweitige Grundregel desselben Fr. Rechtssystemes von der wechselseitigen, genauen und durchgehenden Rechtsparität mächtig unterstüzt, kraft deren, so wenig den Evangelischen

genthum von diesem Grund und Boden und deme, was darauf steht, — kann auch an Andere kommen, und so lang es geistliches Gut ist, so hat davon das Grundeigenthum die Kirche. Bey Orden, die nichts Eigenes haben sollen, hat von deren Gütern die Kirche unmittelbar das ausschließliche Eigenthum.

schen Ständen ihre zu ihren eingezogenen und habenden Stiftern gehörige, und in den Landen der Katholischen gelegene geistliche Renten darum von diesen entzogen werden dürfen, weil sie etwa jene Stiftsgebäude destruiren oder in Abgang kommen lassen: — also auch im Gegentheil und im Reziprokum, — eben so wenig auch den Katholischen ihre zu ihren Stiftern gehörige und auswärtig in den Landen der Evangelischen gelegene geistliche Renten darum von diesen entzogen werden dürfen, weil sie etwa ein dergleichen Stift reformirt haben sollten.

8) Daß aber hier mit der Rechtsparität nicht blos so nur aus der Tasche gespielt wird, das ergibt sich sonnenklar aus allem deme, was davon oben §§. 53—56. S. 168—179. §. 57. S. 183. aus den W. Fr. Verhandlungen beygebracht worden, und aus der Zusammenhaltung alles dessen, was ich überhaupt zur Erläuterung der beeden Materien des Art. V. von den geistlichen Mediatstiftern und den geistlichen Renten, und des dabey zum Grunde liegenden wahren Verhältnisses beeder Religionstheile, und des von ihnen darüber verglichenen Rechtssystemes — vorgelegt habe.

§. 144.

Rezension und Prüfung des K. Kochischen Ersten Postscripts.

s. oben S. 216.

§. 144.

Vorläufige Anzeige davon.

Diese dritte Kochische Schrift ist kurz, und und enthält den Abdruk von einer Schrift: Rechtliche Gedanken über die Einziehung der katholischen Mediatklöster, — (welche H. Kanzler Koch durch einen Ungenannten mitgetheilt bekommen haben soll, und von denen er glaubt, daß sie aus einem Responso des H. Geh. J. R. Boehmer's in Göttingen genommen worden seyen,) — nebst deren, in den Noten beygefügter Widerlegung.

Die rechtlichen Gedanken enthalten drey Sätze mit ihren Beweisgründen.

§. 145.

Rezension des Isten Satzes der Rechtl. Gedanken ꝛc.

I. „Die Güter der 3 aufgehobenen Maynz. Klöster hätten aufgehört, in deren Privateigenthum

thum zu stehen, wären aber dadurch nicht bona vacantia geworden.„ Denn

1) „alles Privat-Recht und Eigenthum derselben Klöster an ihren Gütern, wo die gelegen, wäre der höheren Diöcesanverfügung unterworfen gewesen.„

2) „Diese Güter hätten eodem tempore, kraft der K. Maynz. geistl. Regierungsverfügung, durch welche sie, Klostergüter zu seyn, aufhörten, angefangen, Universitätsgüter zu seyn: und übrigens lasse sich an der rechtlichen Befugnis dieser Suppression (bewandten Umständen nach) nicht zweiflen.„

3) „Gleichwie vor- und bisher die auswärtigen Güter derselben unter dem Maynz. Diöcesanrechte gestanden hätten, so habe auch die Suppression der Klöster auf deren auswärtige Güter gleiche Würkung: wie denn auch durch die R. Gesetze und den Westph. Fr. das Recht der Suppression und das damit verknüpfte Recht der Verwendung der eingezogenen Güter zu andern Stiftungen, auch in Ansehung der auswärtigen Güter, den geistlichen R. Ständen weder eingeschränkt noch entzogen worden sey.„

4) „Die

4) „Die, im §. 48. Art. V. I. P. O. suspendirte Jurisdictio diœcesana stehe nicht im Wege, weil die Suppression nur die Klöster und deren Privateigenthum an ihren Gütern betreffe, so beede una cum pertinentiis extra — etiam in A. C. Statuum territoriis — sitis, dem Juri diœcesano unterworfen gewesen wären, — auch seye die Suppression mit der Verwendung der Güter blos als ein actus possessorius der über solche Güter gehabten Diöcesanrechte zu betrachten „

5) „Von den Gütern der Jesuiten gelte der Schluß nicht auf gegenwärtigen Fall. Jene seyen von aller geistlichen Gerichtsbarkeit eines jeden Ordinarii völlig befreyt gewesen, und darum, wie der Orden erloschen, herrnlos geworden: über die Maynzischen Klöster hingegen seye das Diöcesanrecht unverändert geblieben, und eben durch die Suppression ausgeübt worden.„

§. 146.

Rezension der K. Kochischen Widerlegung dieses ersten Sazes.

H. Kanzler Koch verneint, daß zum Eintritt der Herrnlosigkeit bey Privatgütern, der Umstand

gehöre, daß sie nicht unter der Superiorität eines Regenten dürften gestanden haben.

ad 1) Insbesondere aber widerspricht er, daß das Jus diœcesanum eines Bischofs auf die, zwar zu einem, in seiner Diöceß befindlichen Kloster gehörigen, aber in einer fremden Diöceß gelegenen Güter, sich erstrekе„

ad 2) „hält er noch erst für zu erweisen, daß unter dem Diöcesanrecht ein solches Suppressionsrecht begriffen sey„

ad 3) „widerspricht er wieder der vorgeblichen Ausdehnung der Wirkungen der Suppression auch über die ausser der Diöceß gelegenen Güter, mit einer, von dem weltlichen Staatsrechte, in Ansehung der ausländischen Güter eines unbeerbt verstorbenen Unterthanens, — hergenommenen Instanz, und hält noch dem am Ende befindlichen Nachsaze, den §. 47. Art. V. des W. Fr. J. entgegen: wo nicht dem *Dioecesano* Monasterii, sondern dem *Domino* Monasterii s. loci, in quo id situm fuit, welches nicht der *Dioecesanus*, sondern der Landesherr wäre, 334)„ solche Renten zuverglichen worden seyen.

ad 4)

334) Keiner von beyden, meines Erachtens: weil

ad 4) widerhohlt er seinen Widerspruch ad 1 und 3. zumal wo es noch vollends Gebiete protestantischer Landesherrn betreffe, um des §. 48. willen; Art. V. I. P. O. — und endlich

ad 5) beruft er sich auf TAMBURINUS de Jure Abbatum T. I. S. 125. daß der Kartheuser-Orden eben so gut, wie die Jesuiten, ein Privilegium exemtionis PLENARIÆ schon vom P. Bonifacius IX. im J. 1391. bekommen habe. 335)

§. 147.

Rezension des 2ten Sazes der rechtlichen Gedanken ꝛc.

II. „Auch angenommen, daß die befragten Güter für erlediget anzusehen seyen: so wäre doch in Ansehung der auswärtigen Güter solcher aufgehobenen Klöster das Jus occupandi bona vacantia des Landesherrn, unter dem jene gelegen, durch §. 47. Art. V. I. P. O. eingeschränkt: weil hiernach, nach erfolgtem Untergange eines Klo-

weil von keinem derselben eine Sylbe da steht, sondern der Eigenthümer und Grundherr des Klosters. s. oben §. 127 u. f. S. 402 u. f.

335) Vermuthlich hat auch das päbstliche Aufhebungs-Breve einen grossen Bezug auf diß Privilegium.

sters, dessen auswärtige Renten dem Reichsstande, unter welchem das Kloster gelegen, 336) auch fernerhin verbleiben sollen, und diese nur von den, in evangelischen Reichs-Landen gelegenen Klöstern 337) handelnde Stelle auch auf die, in katholischen Landen befindlichen und ausgehenden Klöster und deren in evangelischen Landen gelegenen Güter gedeutet werden könne„

Der Beweiß ist aus Henniges, Meditt. ad J. P. Art. V. §. 47. S. 696. 697. gezogen: und was H. K. Koch hiezu gesagt haben mag, ist leicht zu errathen:

„Wieder mit der Rechtsparität nur aus der Tasche gespielt, ohne alle Gründe! Ich habe aber in

336) Was doch nicht noch aus dem DOMINO destructi MONASTERII s. LOCI &c. gemacht wird! Steht eine Sylbe hievon im Gesetze? Wo vom Landesherrn die Rede war, wußten die Gesandten ihn wohl und bestimmt den Dominum TERRITORII zu nennen. s. oben S. 100. 106.

337) soll wohl heissen: „evangelischer Seits okkupirte„ denn es gibt ja auch katholische in evangelischen Reichslanden gelegene Klöster: die offenbar hier in den rechtl. Betr. nicht gemeint sind.

in dem Kommentar über den §. 47. diese chimärische Rechtsparität in ihrer Blöße dargestellt.„

§. 148.

Rezension des 3ten Satzes der Rechtlichen Gedanken ꝛc.

III. „Eben dahin zweke auch der §. 26. Art. V. I. P. O. ab.„ Denn

1) „seye dessen Inhalt, nach Masgab des, damit in Verbindung stehenden §. 25., sowohl auf die im Lande eines katholischen Reichsstandes vorhandenen Klöster, als auch auf deren Güter und Pertinenzen, so sie am 1. Jan. 1624. besessen, wo diese auch gelegen seyn mögen, gerichtet.„

2) „Das Wesentliche dieser Verordnung gehe dahin, daß der Besitz, welchen katholische R. Stände an den in ihren Landen befindlichen Mediatstiftungen und andern auswärtigen Gütern gehabt, ungekränkt verbleiben solle, wenn auch ein Orden der Religiosen untergehen, und an deren Stelle andere Ordensleute substituirt werden.„ 338)

338) Wenn ich es nicht gedrukt läse, so würde ich's

3) „Auch unter dem Ausdruk „des Besitzes der Mediatklöster„ könne nur die Art des Besitzes, welchen ein Reichsstand„ (nun höre man doch aufmerksam zu!) „jure STATUS tam ratione jurisdictionis *ecclesiasticæ*, quam ratione potestatis *secularis* an solchen Mediatstiftungen haben möge,„ und welcher

„von demjenigen Besitze, den ein Kloster, als ein privat-geistliches Corpus, daran hat, wesentlich unterschieden sey,„

„im Rechtsverstande angenommen werden.„ „HENNIGES ad Art. V. §. 25. p. 333.„ „In solchem Rechtsverstande aber sey„

4) „ein zeitiger Erzbischof und Kurfürst von Maynz in dem reichsgesetzlichen Besitz der besagten drey Klöster und deren Güter, wenn gleich diese in dem Territorio eines andern gelegen, gestanden; habe auch darinn ohne Nachtheil

ich's nicht glauben, daß eine solche Erklärung vom §. 26., wie da steht, einem teutschen Rechtsgelehrten, der doch die MEIERN. Acta Pacis haben kann, und gelesen haben soll, habe in Sinn kommen können. Aber fast noch ärger wird dieser schöne Kommentar in deme, was gleich weiter folgt.

theil der Territorialrechte des STATUS pertinentiæ SITÆ stehen können: „

„weil solcher Besitz einem **Erzbischof** nur allein in Rükſicht auf die, (das) den 3 Klöstern an den Gütern zustehenden Privateigenthums-, und vermöge der über solche Klöster gebührenden geistl. und weltlichen Gerechtsamen zugestanden hätte;„ als woraus sich

5) „ergebe, daß, wenn gleich derjenige Besitz, den die 3 Klöster an den, in territorio alieno *evangelico* belegenen Gütern gehabt, durch deren Suppression aufgehört,„ — „dennoch solches denjenigen Besitz, den

der katholische geistliche Reichsfürst,

besonders kraft der Diöcesan-Rechte, an solchen Mediatklöstern gehabt, nicht angehe, vielmehr derselbe, kraft dieses Besitzes, sowohl die Suppression seiner Mediatklöster, als auch die damit verknüpfte Verlegung der Klostergüter an die Universität zu Maynz auf gleiche Weise verfüget (habe,) als kraft der Verordnung des §. 26. einer katholischen Obrigkeit, welcher die Mediatklöster unterworfen sind, bey dem Untergang eines ORDINIS Religiosorum eine andere Verfü-

gung zu treffen, und andere Orden zu substituiren verstattet sey.„

Dis ist wörtlich die trefliche Exegesis über den §. 26. Art. V. I. P. O. Es ist mir sauer geworden, sie nur abzuschreiben: und ich weiß nicht, soll ich mehr die tiefe Ignoranz des wahren Sinnes vom W. Fr. J. tadeln, als den grossen Scharfsinn, womit derselbe so ganz entstellt worden, bewundern. Eines ist mir so auffallend, als das Andere.

§. 149.

Rezension der K. Kochischen Widerlegung des 3ten Satzes.

H. Kanzler Koch rügt mit Recht, doch ohne weitläufige Widerlegung, deren es auch nicht bedarf, — das irrige Vorgeben,

ad 1) „daß der §. 26. von katholischen in Gebieten katholischer Landen gelegenen Klöster rede,„ rügt ferner

ad 2) und 3) „die, dem von Henniges nachgebetete Chimäre von der possession dieser Klöster, *jure* STATUS habita;„

ad 4) „gibt wieder das privilegium plena-

riæ

riæ exemtionis des Karthäuser Ordens zu bedenken;„ und endlich

ad 5) „hält er alles für bodenloses, auf irrige Vordersätze gebautes Raisonnement, in Absicht der ausländischen Pertinenzen,„ mit dem weitern Anfügen:

„daß der §. 26. dem Magistratui Catholicorum zwar ein Substitutionsrecht, aber kein Recht gebe, die katholischen Klöster staatsabsichtlich aufzuheben, und deren in- und ausländische Güter seiner Landesuniversität zuzuwenden, bevorab wenn die, zumal protestantische Landesherrn, in deren Gebieten die auswärtigen Pertinenzen liegen, selbst eine Universität oder Gymnasium hätten„ ꝛc.

Meiner Meynung nach bedarf kein Theil, der katholische so wenig als der protestantische, des Westph. Friedens zur Reformation oder Suppression seiner geistlichen Stifter, und Verwendung der dazu gehörigen Güter.

Jeder Theil hat es hierinn mit der, bey ihm obwaltenden Kirchenverfassung auszugleichen, ohne hierinn von des Andern Theils Bewilligung abzuhangen. 339) Universitäten oder Gymnasien,

339) s. oben §. 27. S. 83.

wenn und wo man derer bedarf, zu dotiren, ist immer ein gutes Werk, das jeder Theil thun mag, nur nicht mit deme, was nun einmal nicht Sein, sondern des Andern ist.

Im übrigen beziehe ich mich lediglich auf meine Erklärungen, die ich von den hieher gehörigen Stellen des W. Fr. und über die Suppressionen oder Reformationen der Stifter katholischen Antheils, sie seyen in evangelischen oder katholischen Landen gelegen, gegeben habe.

Zwoter Abtheilung

Dritter Abschnitt

Rezension und Prüfung

der

D. Schnaubertischen

Widerlegung

der

rechtlichen Staatsbetrachtungen ꝛc.

IV.

„D. J. A. Schnaubert's Widerlegung der ohnlängst in Offenbach herausgegebenen rechtlichen Staatsbetrachtungen ꝛc. Giesen bey Krieger 1783. 8. S. 94. 340)

§. 150.

Vorerinnerung.

Der H. V. schikt den Grundsatz vom fiskalischen Okkupationsrechte des Landesherrn auf alle im Lande gelegene und vakant gewordene Güter voraus, und behauptet, „daß er seine ganze Festigkeit und vollkommene Anwendung bey der vorliegenden Frage darum erhalte, weil erweislicher maßen demselben durch neuere Reichsgrundverordnungen, namentlich durch den Westph. Fr. nicht derogirt worden sey.„ S. 5.

Die-

340) Ist auch dessen Beyträgen zum deutschen Staats = und Kirchenrechte, Th. II. 8. 1783. eingerükt.

Diesen Beweis führt er aber in Form einer Widerlegung der obgedachten St. Betrachtungen, deren Abtheilung und Ordnung der Materien er durchaus gefolgt ist. Da nun solchemnach der Zweyte Abschn. derselben wie eine Replik anzusehen ist, die übrigens ganz, wie bey H. D. Roth in seinen St. Betrachtungen, auf den, im ersten Abschn. voran geschikten Erklärungen einiger Stellen des W. Fr. F. beruht, so werde ich nur von diesen dem Leser einen Auszug zu geben haben, und denselben mit kurzen Anmerkungen in den Noten begleiten.

§. 151.

H. Pr. Schnaubert's Erklärung des §. 47. Art. V. I. P. O.

Seine mit H. Kanzler Koch übereinstimmige Meynung hievon ist diese: S. 11. u. f. „daß im §. 47. die Rede allein von protestantischen Ständen sey:„ 341) und will solches a) aus dem Kon-

341) Uebrigens ist er der Meynung, daß hier nicht der blosse Verfall der Klostergebäuden, sondern auch, in der natürlichen und gemeinen Bedeutung des Worts, der moralische Verfall der geistlichen Gemeinde zu verste-

hen

Kontexte, und b) dem Sinne der ganzen R. Grundverordnung beweisen. Was nun

A. den Kontext betrift, so

a) „geschehe allein der evangelischen Stände im §. Erwehnung. Das 2te Glied deßelben stehe mit dem Ersten, wo der A. K. Verwandten Stände ausdrüklich gedacht werde, in einem unmittelbaren Zusammenhange, dergestalt, daß die nachfolgenden Worte: „quæ vero ab anno &c.„ ganz allein von den Evangelischen verstanden werden müßen. Die Partikel „VERO„ seze es ausser allen Zweifel. Jeder bloße gute Grammatiker wird aufgefodert, zu sehen, ob er die Stelle: „quæ vero ab anno &c.„ von Jemand anders als den evangelischen Ständen, derer im vorhergehenden Satz gedacht worden, erklären könne.„ 342)

Ferner

hen sey: nur will er das Letztere bloß vom Eingehen und Verfallen des Klosters von selbsten, nicht aber auch von staatsabsichtlichen Aufhebungen recht gelten lassen. S. 87. 88.

342) Und doch a) ward in diesem §. anfangs der Evangelischen Stände gar nicht gedacht, und der §. hatte, dessen unerachtet, seinen guten vollen Sinn. s. oben §. 28. S. 88. §. 24. S. 76.

Ferner

b) „gleichwie der §. 45. ganz allein von den Katholischen Ständen spreche, weil in den darinne angezogenen Stellen des Rel. Fr. ihrer allein Erwehnung geschehe; also sprächen auch die §§. 46. 47. S. 76. §. 22. S. 71. §. 18. S. 61. §. 16. S. 55—57. — b) wurde nachher erst damit ein Einschiebsel, aber nicht zu den Fundationibus jam destructis & collapsis,, mit „A. C. Statuum,, sondern zum Hauptworte des Subjekts, nemlich zu den „Reditus . . . decimæ,, mit „A. C. Statibus . . . debitæ,, gemacht: und endlich c) beginnt das andere Glied des §. mit einer ganz neuen Wendung der Konstruktion: und wie das erste Glied nur blos aus Einem Satze besteht, dessen Subjekt ist: *Reditus . . . decimæ* A. C. Statibus debitæ, fundationibus jam .. „collapsis:„ so besteht dagegen das andere Glied aus einem Vorder- und Hintersatze; wovon jener: „quæ vero &c. mit einer Particula adversativa verbunden wird, und sich auf das vorhergehende Substantivum „Fundationibus„ bezieht; auch nun dieses zum Subjekte hat, deme vorher nicht einmal unmittelbar, der Einschiebsel mit „den evangelischen Ständen„ beygegeben worden ist. S. übrigens oben §. 35. S. 118. §. 37. S. 126.

47. in den hieher gehörigen Stellen allein von den evangelischen Ständen, weil darinn ihrer allein Erwähnung geschehe;„ und seye diß

c) „um so unzweifelhafter, als in den beyden §§. 46. 47. wo die Reziprokation gemeint wäre, entweder derselben ausdrüklich gedacht, oder die Ausdrüke allgemein gewählt worden seyen.„ 343)

„Was

343) Wenn ja aus diesem ganzen Kontexte etwas auf den §. 47. gefolgert werden soll, so ist es gerade diß, daß er nicht wohl anders, als wechselseitig verstanden werden kann. Denn a) um der ausdrüklichen, vorher Katholischer Seits bestrittenen Reziprokation willen, steht der §. 46. da. b) In der andern Helfte deßelben, wo eine neue Disposition vorkommt, ward sogleich wieder die Reziprokation ausdrüklich beygesetzt „Si alicubi A. C. Status . . . . . exhauriantur„ c) In dem dritten Gliede des §. 47. — vom Novalzehenden, — das mit dem 2ten Gliede eine ähnliche Konstruktion und gleiches Subjekt, in gleich allgemeinem Ausdruke, „Quæ itidem Fundationes &c. voranstehen hat, — geschieht der Reziprokation nicht ausdrüklich Erwehnung, es muß aber doch wechselseitig ver-

„Was

B. den wahren Sinn des §. 47. betrift, so „erhelle aus den Verhandlungen, daß

a) nur

standen werden. Und nun — soll das, in lauter theils auf die Reziprokation ausdrüklich gestellten, theils davon nothwendig zu erklärenden Dispositionen mitten inne stehende einzige 1ste und 2te Glied des §. 47. das von derselben Haupt-Materie handelt, so gar, auch das 2te Glied, wo der Evangelischen Stände nicht einmal ausdrüklich mit einer Sylbe gedacht wird, — diß 1ste und 2te Glied des §. 47. — soll nun doch einzig und allein von denselben, mit Ausschluß der Katholischen, und aller, diesen zu gute kommenden Reziprokation, verstanden werden? Davon nicht zu gedenken, daß in diesem ganzen Artikel, von den Renten ꝛc. der Evangelischen standhaftes Prinzipium war, alles darinnen auf die Reziprokation zu stellen. s. oben §. 9. S. 25. §. 11. S. 36. am Ende des §. — §. 12. S. 39. S. 41. §. 16. S. 54. n. 1. und S. 57. n. 5. §. 18. S. 60. n. 35. und S. 62. n. 38. §. 20. S. 65. 66. §. 21. S. 68. 69. §. 26. S. 81. Endlich den ganzen Abschnitt, §§. 53—56. S. 168—180. Man vergleiche damit

a) „nur allein den Evangelischen von den Katholischen die auswärtigen Renten streitig gemacht, solchemnach„

b) „gleichwie der §. 46. zu Gunsten der Evangelischen, also nun auch wieder der §. 47. der destruirten Stifter halben, allein diesen zu gute verordnet worden sey; welches

c) „noch weiter eines theils aus den Worten: „Domino . . . loci, in quo id situm fuit, erhelle, welches niemand anders sey und seyn könne, als der evangelische Landesherr;„ anderntheils

d) „daraus erhelle, weil auch nur allein die Evangelischen dergleichen Stifter hätten ein- und abgehen laßen, sie allein die Veranlaßung zur Disposition gegeben hätten, diese auch nur allein der Evangelischen ihr Interesse betroffen hätte; ebendarum auch

e) „die allgemeinen Ausdrüke der erstern Projekte nachher bestimmter gewählt„ und auf die Evangelischen eingeschränkt worden wären. Wie denn

mit die, von den Katholiken selbst hierüber geschehenen Außerungen: §. 38. S. 127. §. 57. S. 180 u. f.

f) „nicht zu vermuthen sey, daß die Katholischen das evangelische Projekt, wenn es gleichermassen auch zu deren Gunsten gemeint gewesen wäre, so ganz mit Stillschweigen übergangen haben würden.„ 344)

§. 152.

344) Die Katholiken wollten Anfangs den Protestanten im Punkte der Renten ꝛc. überhaupt kein Reziprokum zugestehen, erklärten hierinnen den Rel. Fr. ausschließlich, blos sich selbst zu gute, und darum ward dieser Punkt von denselben ausgelassen. Was den Punkt der destruirten Stifter betrift, so dachte man auf beyden Seiten hiebey nicht an Reformationen oder Suppressionen; sondern an Destruktionen, und hiezu gaben die Protestanten einzig und allein die Veranlassung; eben dieselbe waren auch vornemlich dabey interessirt. Doch war der gleiche Fall auf Seiten der Katholischen nicht unmöglich, obgleich selten; zuverläßig seltener, als bey den Protestanten. Da nun im Hauptpunkte sie den Protestanten die Reziprokation nachgeben mußten, so ist gar nicht zu vermuthen, daß sie den Nebenpunkt von dem Destruktionsfalle, anders als unter dem Beding des Reziprokums, werden

nach-

§. 152.

Dessen Erklärung von den §§. 25. und 26. Art. V. I. P. O.

Zuvörderst bekennt sich der H. V. hiebey zu der gemeineren Meynung, „daß im §. 26. mit dem Worte „similiter„ den Katholischen alle von denselben am 1. Jan. 1624. besessene Mediatstifter mit allen Zubehörden und Einkünften, sie mögen gelegen seyn, wo sie wollen, auch in evangelischen Landen, — zugeschieden worden, und dieselben hierinne, gleich den Evangelischen, obgleich im §. 45. des Entscheidungsziels keine Erwähnung geschehe, darauf doch, vermöge der Religions-Gleichheit und der allgemeinen Verordnungen des W. Fr. J. für reduzirt zu halten seyen.„ S. 81.

nachgegeben haben. Um so weniger kann es auch in diesem Punkte eine andere Meynung auf beyden Seiten gehabt haben, als, den ausdrüklichen Aeußerungen nach, protestantischer Seits die Foderung auch nur allein in solchem Maaße, und mit Zugestehung des Reziprokums gemacht worden ist. s. oben §. 20. S. 66. §. 21. S. 68. 69.

Dagegen aber behauptet er „zwischen beyden §§. eine ganz verschiedene Verordung, und dadurch festgesetzte grösseste Rechtsdisparität zwischen beederley Religionspartheyen, zum Nachtheil der Katholischen:„ — als welche darinne bestehen soll, S. 40.

I. „daß zwar den Evangelischen ihr gesamter normativer Besitzstand mit allen, auch in katholischen Landen gelegenen Zubehörden und Einkünften zugeschieden worden sey:„

„die Stiftungen mögen noch existiren, oder auch schon vor oder nach dem Pass. Vertr. und Religionsfrieden reformirt und eingezogen seyn;„

II. „daß aber die Katholischen auf dergleichen in evangelischen Landen gelegene Revenüen und Einkünfte nicht anders Anspruch machen können, als

„wenn die Mediatstiftungen noch existiren, und nur, solange dieselbe noch existiren.„

Das wäre also wieder eine Rechtsdisparität, zwischen beyden Religionstheilen, aber von einer andern gerade entgegen gesetzten Art, als H. K.

Koch

Koch statuirt haben wollte: 345) — und zwar im Punkte der auswärtigen Renten; — folglich in einer Stelle des W. Fr. J. wo der darüber streitige Punkt eigentlich und unmittelbar nicht einmal ausgemacht und verglichen werden sollte. Und so liest ein Jeder aus diesem Westph. Fr. Instr. heraus, was er nur will. Sollte wohl über uns Kommentators von demselben, einem anderen Swift schwehr fallen, ein zweytes Mährchen von der Tonne zu schreiben?

Den Beweis dafür nimmt der H. V. ausser deme, daß er sich auf die W. Fr. Verhandlungen, aber ganz im Allgemeinen, beruft,

a) eines Theils aus den deutlichen Worten

α) des §. 25. „non attentis exceptionibus, sive ante sive post Transactionem Pasav. aut Pacem Relig. REFORMATA & OCCUPATA &c. „ und

β) des §. 26. „NON TAMEN in alios Religioforum ordines quam quorum regulis primitus dicata sunt, COMMUTENTUR „ &c.

345) s. oben §. 100. S. 307 u. f.

und, weil diese letztern Worte sogleich auf das „SIMILITER„ folgen, so soll auch nicht einmal dis Wort der hier behaupteten Rechtsdisparität im Weege stehen, sondern vielmehr folgender Schluß kündig seyn: „

„Gleichwie mit den, in evangelischen Landen den Katholischen zugeschiedenen Klöstern keine Veränderung vorgenommen werden dürfe: „ eben so dürfe auch keine Veränderung wegen den, aus evangelischen Landen zu erhebenden Einkünften in Ansehung solcher Stiftungen gemacht werden. „

„Die Rede sey zwar in dem §. 26. blos von Klöstern ꝛc. indeme aber, daß verordnet sey, daß sie wiederbesetzt werden müssen, — werde vorausgesetzt, daß dieselbe noch existirten und existent blieben. „ 346)

Andern

346) Man weiß ja zuverläßig, in welcher Rücksicht, aus welchem Interesse die Evangelischen sich dieses zur Bedingniß gemacht haben. Ich frage nur, ob dis Interesse nur berührt, geschweige benachtheiliget werden dürfte, wenn eines

sol-

Andern Theils

b) beruft er sich „auf die Verschiedenheit der Sprache in den beeden §§.„ denn

a) „im §. 25. seye die Rede von evangelischen Ständen, und so gar von reformirten, und okkupirten Mediatstiftungen, die von niemand anders, als von denselben Ständen besessen worden seyen:„

β) dagegen im §. 26. nicht von katholischen Ständen, sondern nur von Katholischen, und von Klöstern, welche wiederum in der Regel nur immer mit Religiosen des Ordens ihrer Stiftung, und, auch im Fall der Aufhebung deßelben, mit

solchen Klosters katholische Kongregation nicht in Eine eines andern Ordens verwandelt, sondern gar aufgehoben würde. Gerne hätten dis Letztere, die dem Mönchsstande so sehr abgeneigten Protestanten sich ausbedungen, wenn nur Hofnung da gewesen wäre, es zu erhalten.

Aber auch alles zugegeben: wie mag der Schluß von den Klöstern auf die bloßen geistlichen Renten gelten? s. übrigens oben §. 65. S. 24. §. 72. S. 232—234. §. 73. S. 236. §. 86. S. 272 u. f.

andern Religiosen, wieder besetzt werden sollen, mithin werde deutlich vorausgesetzt, daß die Stiftungen noch existiren.„ 347)

§. 153.

347) Freylich werden die Klöster im §. 25. als reformirt und aufgehoben: und dagegen im §. 26. als, noch mit Religiosen klostermäßig besetzt, — angenommen. Aber liegt in beyderley Umstand der Grund, daß jedem Theil die Güter mit den Renten zugeschieden worden sind? Ist der Durchschlag vom Entscheidungstag, so viel er die, dadurch auf die katholische Seite gefallenen Kirchengüter betrift, blos und einzig den katholischen Klosterkongregationen zu gute gemacht worden, oder war er nicht vielmehr nur darauf gerichtet, um damit den Antheil der, im Lande eines jeden evangelischen Standes gelegenen geistlichen Güter, — Klöster, Stifter und geistlichen Renten, — zu bestimmen, der von demselben hinführo nicht weiter mehr sollte ihme und seiner Kirche zu, und von den Katholischen, von der kathol. Kirche, von den katholischen Personen geistlichen Standes weg-reformirt werden können? War es aber damit also gemeint, wie ist es in aller Welt möglich, auf die Worte des

§. 25.

§. 153.

Dessen Erklärung von dem §. 1. Art. V. I. P. O.

Der H. V. behauptet, und zwar mit allem Rechte, die hier zur Grundregel vorangesetzte Rechtsgleichheit habe eine ausdrükliche Einschränkung unter anderm auch mit folgenden Worten erhalten:

„Sit

§. 25. „REFORMATA ET OCCUPATA„ &c. und auf die Worte des §. 26. „NON TAMEN . . . COMMUTENTUR„ einen so grossen Accent, ja gar die Disposition einer gar weit aussehenden Rechtsdisparität zu sezen? welcher zu Folge nur allein den Protestanten über ihren Antheil von Kirchengut, nach Masgab ihrer Kirchenverfassung, frey stehen sollte, zu disponiren, ohne in jedem Fall daran verkürzt zu werden: und dagegen die Katholiken ihres wechselseitigen Antheils gänzlich verlustiget werden sollten, falls sie, nach Masgab ihrer Kirchenverfassung, etwa für nöthig oder für nüzlich und gut halten würden, über einen Theil ihres geistlichen Kirchenguts und dessen Verwendung, eine Verfügung und Reformation zu thun. s. hievon mehreres oben §. 27. S. 83. §. 32. S. 98. S. 100. §. 41. S. 136. §. 43. S. 140.

„Sit æqualitas exacta mutuaque, QUATENUS „. . PRÆSENTI CONVENTIONI CONFORMIS est.„

„Mithin gelte sie gegen keine, einmal ausdrüklich im Westph. Fr. I. festgesetzte und verglichene Rechtsdisparität.„ 348)

„Nun aber, fährt er weiter fort, S. 49. „machen die §§. 25. 26. 45. 47. Art. V. des W. Fr. mit deutlichen und dürren Worten diesen Unterschied zwischen den evangelischen Ständen und den Katholischen; 349) „daß jenen auch die Re-

venüen

348) Hierinne bin ich mit dem H. V. vollkommen einverstanden. s. oben §. 53. S. 169. 171. 172. §. 78. S. 249.

349) Die Stände beederley Religion, und vom katholischen Theil eben so auch niemand anders, als die Reichsstände, jeder Theil für seine Kirche, nur aber nicht auf katholischer Seite, die sämtlichen Reichs-Stände als Inhaber und Besitzer der geistlichen Güter, sondern nur als Stände des Reichs und gegenseitige Religionsparthey, — waren es, die über die geistlichen Immediat- und Mediatstifter so wohl als über die geistlichen in den wechselseitigen auswärtigen Territorien gelegenen Renten, und über das, was davon von

der

venüen von reformirten, occupirten, destruirten, eingezogenen, eingegangenen oder noch

ein-

der einen Religion und Kirche weg- und der andern gegenseitigen zu-reformirt seyn und bleiben; und dagegen, was in diesem Verstande, aber auch nur allein in diesem Verstande, hinführo unreformirt seyn und bleiben sollte, — das Reichs-Grund-Religions-Staatsgesetz des Westph. Fr. miteinander errichteten: wenn es gleich übrigens seine gute Richtigkeit hat, daß auf katholischer Seite dabey der geistliche Stand, die Klerisey und der Mönchsstand auf eine unmittelbare und ganz andere Weise interessirt gewesen ist, als es auf protestantischer Seite, vom Stande der Geistlichkeit gesagt werden kann. Das liegt aber an der so himmelweit verschiedenen Kirchen-Verfassung der Protestanten, bey denen die Theologen, mit Verwerfung der Lehre von guten Werken, eine neue Dogmatik für die Seelsorger lehrten, — die Fürsten aber, mit Umstürzung der Hierarchie, eine neue Grundverfassung für die Kirche anordneten: und wo jedem Theile es gelang, jenen, in ihren Schulen, diesen aber bald auf Reichstagen, bald im Felde mit dem Degen in der Hand, endlich am

ent-

„eingehen werdenden geistlichen Fundationen, wegen dem Besitz im Entscheidungsziele, auch aus katholischen Landen, sollen abgefolgt werden. Dieses wird aber nicht auch in Ansehung der Katholiken verordnet; man setzte diß von Seiten derselben gar nicht voraus, schränkte es bloß auf die Evangelischen ein, hielte katholischer Seits in den Fr. Handlungen dafür, daß diese durch die Einziehung der geistlichen Fundationen zuviel und Unrecht gethan haben; die Katholischen hielten mithin für ein Verbrechen, ebenfalls solches Unrecht zu verüben, 349) sie nahmen daher einen „Grund,

entscheidendsten auf dem Westphälischen Friedenskonvente, unter dem überwiegenden Einfluße der Krone Schweden, — ihr Werk durchzufechten und anerkannt zu erhalten.

349) gerade als ob bis dahin oder bis auf die Reformation der Protestanten, in der katholischen Kirche etwas ganz unerhörtes oder wohl gar für ein Verbrechen gehalten worden wäre, einen Orden oder ein einzelnes Kloster aufzuheben, zu supprimiren u. s. w. Ist doch selbst von den Katholischen im §. 26. auf den Fall, wenn ein ganzer Orden aufgehoben würde, Vorsehung geschehen. Aber

„Grund, den evangelischen Ständen dergleichen Revenüen aus katholischen Landen zu versagen, bis endlich die Evangelischen . . . durchgedrungen, und dergleichen auch von destruirten, eingezogenen oder noch eingehen werdenden geistlichen Stiftungen sich erworben haben.„

Diese vorgeblich buchstäbliche Verordnung einer Rechtsdisparität ist im §. 47. nicht vorhanden, und von der wahren Bewandnis, wie auch dem

Freylich den evangelischen weltlichen Ständen wollten sie anfangs über die geistlichen Güter kein Reformationsrecht gelten lassen; eines theils, weil jene keine Bischöffe, d. i. keine von Christo mit seiner göttlichen Gewalt so unmittelbar ausgerüstete und verordnete Bischöffe wären, wie sichs nach den Begriffen der katholischen Kirchenverfassung versteht: und andern theils, weil man katholischer Seits glaubte, daß die geistlichen Güter ausschließlich für die katholische rechtgläubige Kirche gestiftet worden seyen. s. Meiern. Act. P. W. T. II. S. 601. 605. T. VI. S. 89. 112. „Wann Sie, (die Schweden) das Jus episcopale haben wollten, sagte einsmals der Kays. Ges. Vollmar, „so müßten sie nacher Rom, und sich scheeren laßen.„

dem wahren Verhältnisse des ersten Glieds vom §. 46. mit dem §. 45.; von der ausdrüklichen Reziprokation des andern Glieds vom §. 46. „Si alicubi . . . exhauriantur.„ und der offenbar subintelligiblen Reziprokation des dritten Glieds vom §. 47. „quæ itidem fundationes . . . conventum est.„ wie auch von der so wohl hieraus, als aus noch viel andern Umständen, die zum Theil mehrere faktische Voraussetzungen des H. D. Schnauberts widerlegen, — erweislichen gleichmäßigen wahren Deutung des ersten und zweyten Glieds von solchem §. 47. auf die Katholischen Stiftungen so gut als auf die Evangelischen, — vornemlich was vollends das zweyte Glied „quæ vero . . . exsolvantur„ betrift: — von diesem allem habe ich im vorigen Absch. bereits schon so umständlich gehandelt, daß ich nichts wüßte, weiter hinzuzusetzen: mit Wiederhohlungen aber mag ich dem Leser nicht beschwehrlich fallen.

Ich breche aber hier ab, und liefere die Rezension und Prüfung der übrigen Schriften in einer nächstens folgenden kurzen Fortsetzung.

C. XX. 6. 139

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Majer, Johann Christian,

Erläuterungen des westphälischen Friedens über geistliche Mediat-Stifter, Güter, deren in- und ausländische Renten [et]c. auch einige andere damit verwandte Materien §§. 25. 26. 45. 46. 47. 1. 31. 32. 48. Art. V. I. P. O nebst Rezension und Prüfung der sämtlichen über die Maynzische Kloster-

Tübingen 1785

H.mon. 343
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10030166-3
VD18 11068728